

Update Qualitätssicherung WP-Praxis 2025 (UQMS)

ACHTUNG:

**NICHT anerkannt als spezielle Fortbildung für Prüfer für
Qualitätskontrolle**

Referenten:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle,
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

Herr Dipl.-Betriebsw. Patrick Hallpap
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

(Stand 01.09.2025)

Organisatorische Hinweise

- Tagesablauf

	Seminar	Premium-Webinar Live	
Beginn	09:00 Uhr	09:00 Uhr	
Pause	10:30 – 10:45 Uhr	2x 10 Minuten	
Mittagspause	12:15 – 13:15 Uhr	12:20 – 13:10 Uhr	
Pause	14:45 – 15:00 Uhr	2x 10 Minuten	
Ende	ca. 16:30 Uhr	ca. 16:30 Uhr	360 min

- AUDfit® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:

- Fort- und Ausbildungsseminare
- deutliche Gebührenermäßigung für Kombianmeldungen, Kleingruppen
- Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)

ESG PfNB [40,5]

ESG-Auditor_{by} AUDfit

Ausbildungsprogramm 2025/2026

Fortbildungsprogramm 2025/2026

Organisatorische Hinweise

- AUDfit® = Komplettanbieter
„Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung“
- Markt = 14 verschiedene Themenreihen
 - 120 Hotelseminare, 120 Hotel-Tage (1-2 täglich) p.a.
 - Premium-Webinar *Live*
 - Premium-Webinar *OnDemand*
 - AB 2024: Nachhaltigkeitsberichterstattung in Wirtschaft & Praxis [40,5h]
 - AB 2025: ESG-aktuell 3 Updates à 0,75 h – gebührenfrei
 - NEU in 2025: KI Kompetenzschulung (EU AI-ACT) [4h] + [3h]
 - 21.01.2026: ESG Next-level 2026 [6h] – Update
- Motto = TOP-Referenten für TOP-Seminare
 - über 25 verschiedene Fachreferenten (WP:in / StB:in)
 - 5 Redaktionskollegen (WP:in / StB:in)
- Buchungs- und Informationsplattform www.audfit.de
- Themenarchiv (für vergangene Veranstaltungen) www.audfit.de

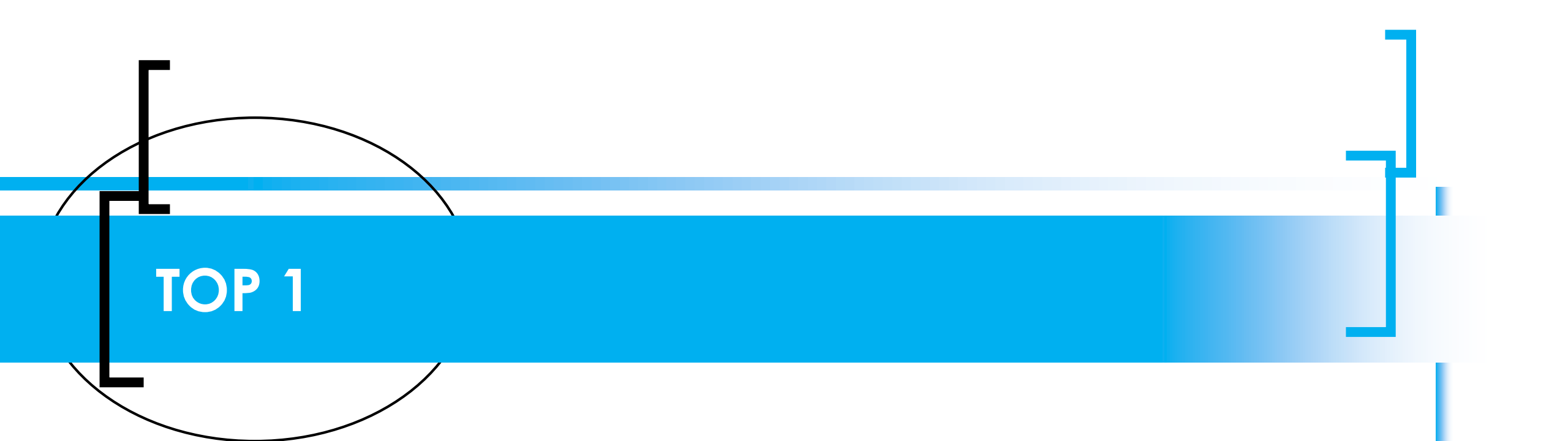
Organisatorische Hinweise

- **Unterlagen:**
 - **AUDfit®-Hauptband, fachliche Inhalte**
 - **AUDfit®-Anlagenband**
 - **AUDfit®-Praxishilfen – Unterstützung bei der QKQS**
 - **AUDfit®-Rechtsvorschriften – die Normen stets im Blick**
 - **AUDfit®-Handout – Top-aktuelle Ergänzungen nach Redaktionsschluss**
 - **AUDfit®-Downloadangebot**

Agenda

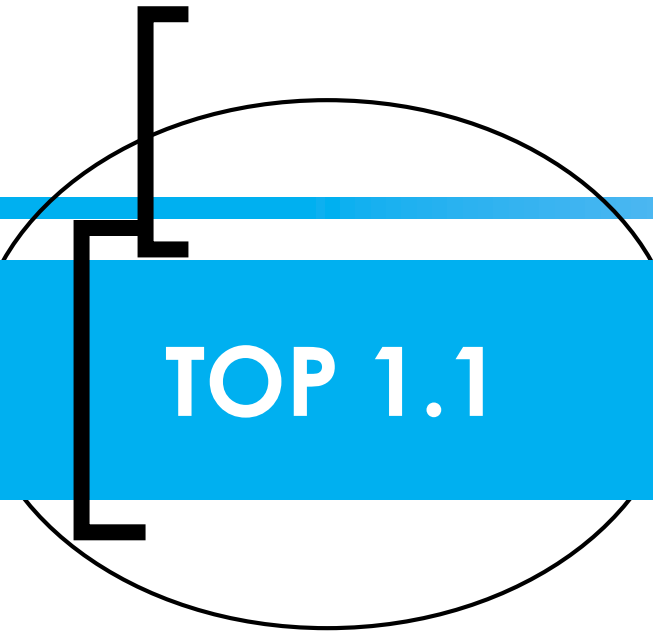
- TOP 1: Fachliches Update: Das System der Qualitätskontrolle
- TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle
- TOP 3: Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl / zur Auftragsannahme und -planung
- TOP 4: Aktualisierungen 2025 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung
- TOP 5: Praktische Durchführung der Nachschau: Worauf kommt es an?
- TOP 6: Wenn der PfQK kommt! Was muss die geprüfte Praxis beachten?

Raum für Notizen



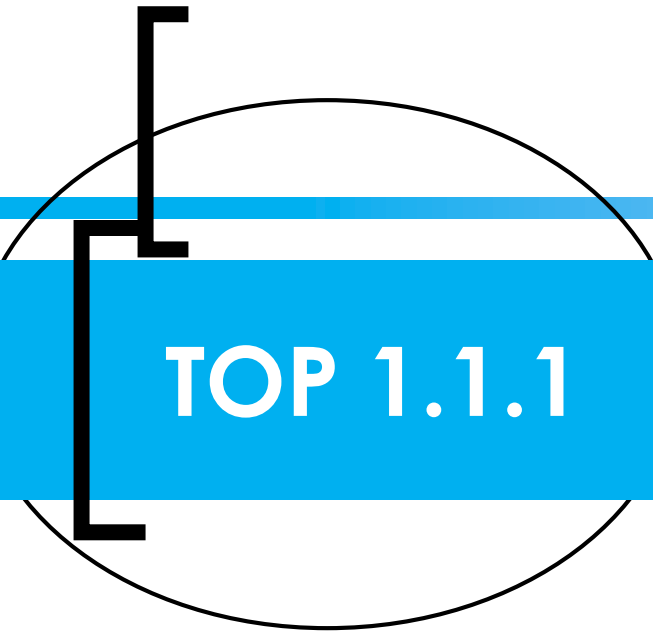
TOP 1

Fachliches Update: Das System der Qualitätskontrolle



TOP 1.1

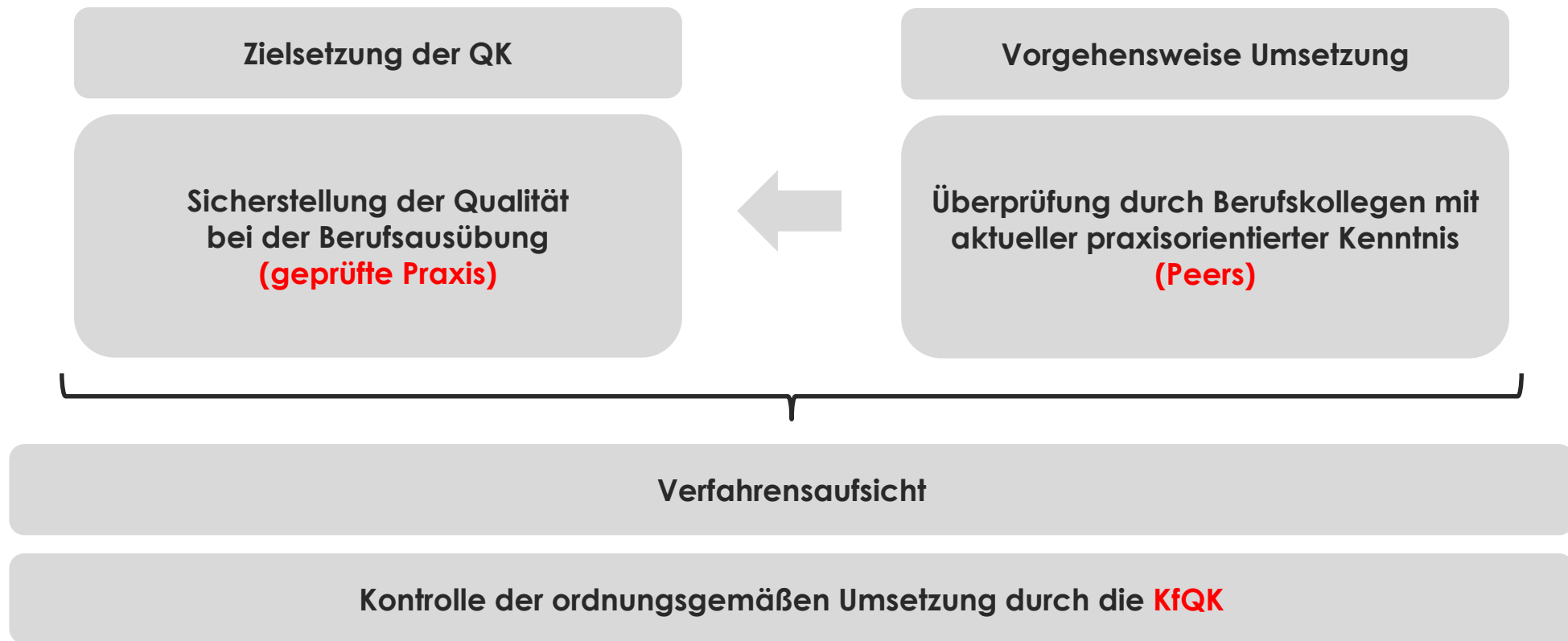
An der QK beteiligte Organe



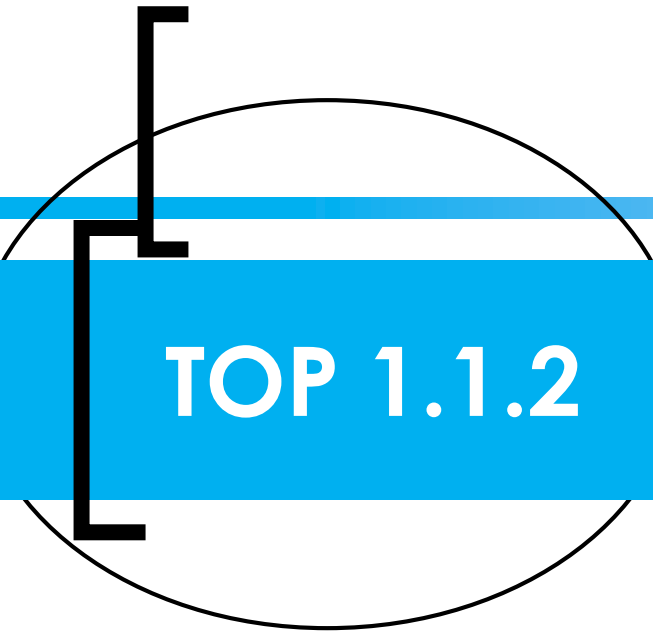
TOP 1.1.1

Funktionsweise des QK-Systems seit 2000

1.1.1 Funktionsweise des QK-Systems seit 2000



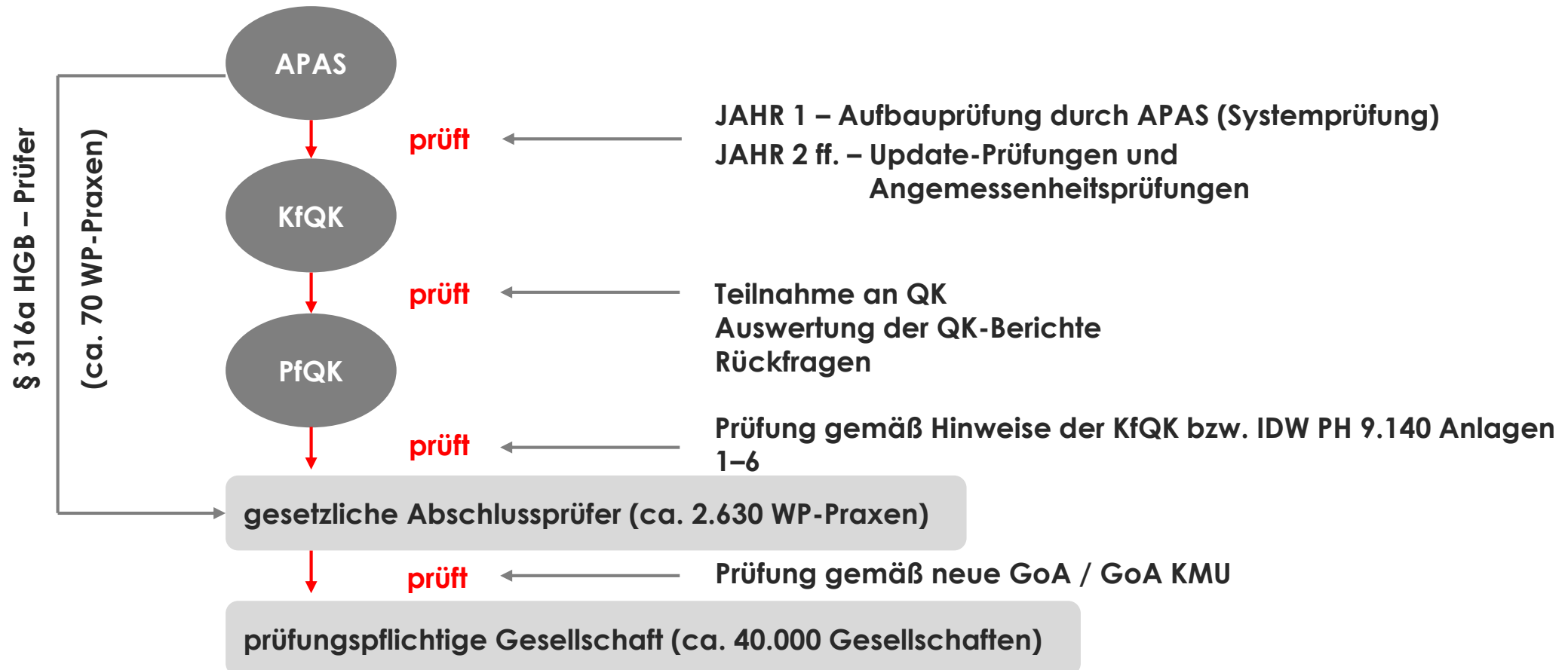
Quelle: Begründung zu WPO ÄndG 2000



TOP 1.1.2

Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer (ca. 2.600 WP-Praxen)

1.1.2 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer (ca. 2.600 WP-Praxen)





TOP 1.1.3

Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

- **Rechtliche Stellung**

- Die KfQK ist ein Organ der WPK; unabhängig / nicht weisungsgebunden
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der WPK

- **Aufgabengebiet**

Zuständig für alle Angelegenheiten der QK im Sinne von § 57a WPO, insbes. § 57e Abs. 1 WPO:

1. Anordnung zur Durchführung einer QK nach § 57a Abs. 2 S. 6 WPO (**Anordnung**)
2. Registrierung der PfQK nach § 57a Abs. 3 WPO (**Registrierung**)
3. QK-Berichte lesen und auswerten – RISIKOANALYSE (**Berichtsauswertung**)
4. KfQK kann im Einvernehmen mit der APAS **an QK teilnehmen** und sich Arbeitsunterlagen des PfQK vorlegen lassen
5. **Aufsicht über die PfQK** sowie Entscheidung über die Löschung der Registrierung als PfQK (**Aufsichten**)
6. Entscheidung über Maßnahmen bei Mängeln bzw. unzureichend durchgeführter QK und die Löschung der Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO (**Maßnahmen**)
7. Verfahren der **Prüferauswahl** (Stichwort „Augenhöhe“)
8. Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung (Berufsaufsicht) (**Information**)

1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

Zur Arbeitsweise der KfQK

Selbstevaluation der KfQK: Wurde eine Qualitätssteigerung bei der Abschlussprüfung erreicht?

Erkenntnisse der KfQK zeigt Verbesserung der Prüfungsqualität

Für den Begriff der Prüfungsqualität gibt es in Theorie und Praxis noch **keine allgemein anerkannte Messgröße**.

Für eine Qualitätssteigerung in der Wirtschaftsprüfung in Deutschland binnen des letzten Jahrzehnts sprechen folgende Fakten:

- Die Feststellungen in den WP-Praxen in Anbetracht der ständigen Weiterentwicklung der QMS-Systeme sind Zeugnis der sukzessiven Qualitätsverbesserung „moving target“.
- Die Anzahl der von der PFQK erlassenen Maßnahmen (bzw. Auflagen) in Relation zu den durchgeführten QK hat abgenommen.

1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

Zur Arbeitsweise der KfQK; Forts.

Kleine Praxen: Wahrung der Verhältnismäßigkeiten

Kleine Praxen: Praxisprobleme bei der eigenen „Risikoanalyse zu qualitätsgefährdenden Risiken in der Abschlussprüfung

- Vorabinformation: Der PfQK kann ggf. die **tabellarische Risikoanalyse** anstelle der ausführlichen Beschreibung des Aufbau des QMS als Anlage der QKB beifügen
- PfQK: **Prüfungsschwerpunkte** z. T. nicht ausreichend risikoorientiert
- **Kanzleispezifische Individualisierung** der tabellarischen Risikoanalyse nicht in ausreichendem Umfang erfolgt

1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

Zur Arbeitsweise der KfQK; Forts.

Ausbildung der registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle

Grundgesamtheit der gesetzlichen Abschlussprüfer: rund 2.600 WP-Praxen

Davon registriert als PfQK: 739

- davon aktiv als PfQK in 2024 und 2025: 172
- davon größere Zahl von QK: rd. 20 PfQK haben in 2023 und 2024 jeweils mehr als 10 Qualitätskontrollen durchgeführt

In 2024 wurden 41 WP/vBP bzw. WPG/BPG erstmals als PfQK registriert.

1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

Unterrichtung über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung (in 2024: 32 Fälle)

Die KfQK unterrichte den Vorstand der WPK im Rahmen der Auswertung der QK-Berichte über „testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“.

Gründe für die Weitergabe der Feststellungen im QK-Bericht an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

1. Wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems für Berufsgesellschaften und Einzelpraxen

2. Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfung

- ohne Eintragung in das Berufsregister
- mit Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften
- mit Verstoß gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften
- bei Vorliegen von
 - groben Prüfungsfehlern
 - wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen
 - groben Mängeln bei der Berichterstattung
 - Versäumnissen bei der Abfassung des Prüfungsurteils

1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht; Forts.

Unterrichtung des Vorstands in weiteren besonderen Fällen gem. § 30 Abs. 2 SfQK

Fall: Keine Mängelbeseitigung nach Maßnahmen durch die KfQK, wie z. B. Auflagen oder Sonderprüfung

Folge: Möglichkeit zur Rüge und/oder Geldbuße durch den Vorstand

Exkurs: In welchen (weiteren) Fällen erteilt der Vorstand eine Rüge und /oder Geldbuße?

- Prüfen ohne Eintragung in das Berufsregister
- Prüfen bei Missachtung der Unabhängigkeitsvorschriften
- Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks
- Fehlender IKS Prüfung – Bedeutung zunehmend nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)
- Feststellungen in fachlich bedeutenden Bereichen, wie z. B.
 - Vorratsvermögen
 - Umsatzrealisierung
- und in allen Fällen, in denen vom PfQK wesentliche Mängel festgestellt werden, d. h. in denen bei der QK ein eingeschränktes oder versagtes Urteil erstattet wird.

1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht; Forts.

Geplante Themenschwerpunkte der KfQK

1. Vorbemerkung

- Im 2. Hj 2024 wird der Ausschuss „Grundsätze QK“ neu besetzt

2. Geplante Themenschwerpunkte

Überarbeitung des Hinweis „Durchführung und Dokumentation einer QK sowie Berichterstattung“. Es ist davon auszugehen, dass der F&A-Katalog für kleine Praxen eingearbeitet werden könnte.

3. Evaluierung der Qualitätsfortschritte

Die KfQK verfolgt das Ziel, das subjektive Empfinden einer stetigen Verbesserung der Qualität – auch bei den über 2.500 kleinen und mittelgroßen WP-Praxen – durch eine **geeignetes Kennzahlensystem für die Prüfungsqualität** messbar zu machen.

4. Jour-Fixe

Die KfQK plant eine Jour-Fixe zum Austausch mit PfQK, die eine größere Anzahl an QK durchführt.

1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

Arbeitsprogramm 2025 der KfQK

- **Wiederkehrende Themen:**
 - Auswertung der Qualitätskontrollberichte
 - Beurteilung von Prüfvorschlägen für geplante Qualitätskontrollen
 - „Untersuchungen“ bei PfQK's
 - „Teilnahmen“ an Qualitätskontrollen
- **Weitere Aufgabenstellungen (Auszug)**
 - Fortführung der Überlegungen zur CSRD
 - Fortführung der Überarbeitung von Hinweisen der KfQK zur QK
 - Warum?
 - Neue Anforderungen an gemischte Praxen
 - Neue Anforderungen an die Dokumentation (Verhältnismäßigkeit)
 - Hinweise zur QK bei WP-Praxen mit der Auftragsart „Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“
(voraussichtlich ab 2027 auch bei NON-PIE)
- **Unterstützung der PfQK bei der Umsetzung des „Risikoorientierten Prüfungsansatzes“ bei der QK**
- **Evaluierung: KI bei der QK**

TOP 1.1.4

Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

1.1.4 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Warum existiert in Deutschland ein mehrstufiges Aufsichtssystem?

- Aufsicht der QK durch die APAS (PIE: unmittelbar, NON-PIE: mittelbar)

Grundlage:

- Das Verfahren der Eigenaufsicht wird „vom Gesetzgeber nur geduldet“, wenn und solange das System der QK, d. h. die Leistung der KfQK, ordentlich funktioniert.

Alternative:

- Gesetzliche Aufsicht bzw. Abschaffung der „Eigenaufsicht“

Folge für die Zusammenarbeit von KfQK und APAS:

- Die Zusammenarbeit zwischen der KfQK und der APAS ist fachlich geprägt. Allerdings dürfen bei der Arbeit und den Äußerungen der KfQK berufspolitische Themen nicht zum Ausdruck kommen.

Aufsicht KfQK und APAS

- „Es gibt keine Sitzung der KfQK, bei der die APAS nicht mit 1 oder 2 Personen dabei ist, damit es hier einen fachlichen Austausch gibt“.

1.1.4 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Rechtliche Stellung

- Behörde als Bestandteil der BAFA (§ 1 Abs. 1 APASterG)
- eigenständig und unabhängig
- eingerichtet zum 17.06.2016 beim BAFA (Art. 12 Abs. 1 APASerG)
- Dienstvorgesetzter: Präsident/-in des BAFA
- hat die Aufsicht über die KfQK inne und führt bei der KfQK jährlich eine Funktionsprüfung durch (in den Vorjahren auch Aufbauprüfung)

1.1.4 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Aufgabengebiet:

Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht (berufsstandsunabhängig), die ihr durch WPO oder andere Gesetze zugewiesen werden (§ 1 Abs. 2 APASrG), insbesondere:

1. **Öffentl. fachbezogene Aufsicht über WPK** hinsichtlich ihrer Aufgaben ggü. Berufsangehörigen, die gesetzl. Abschlussprüfungen durchführen (§ 66a Abs. 1 S. 1 WPO)
2. **Informations- und Einsichtsrechte**, Teilnahme an Sitzungen der WPK und an QK
3. Kann WPK mit berufsaufsichtlichen **Ermittlungen** nach § 61a Satz 2 WPO (§ 66a Abs. 3 WPO) unterstützen
4. **Recht auf Zweitprüfung** und Letztentscheidung bei Entscheidungen der WPK (§ 66a Abs. 4 WPO), z. B. im Nachgang zu Qualitätskontrolle
5. **Direkte Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG**, die § 319a HGB-Mandate prüfen (§§ 62b Abs. 1 WPO, 66a Abs. 6 WPO)
6. Öffentliche Bekanntmachung berufsaufsichtlicher Maßnahmen der APAS (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)
7. Abgabe einer Stellungnahme zu von der WPK erlassenen oder geänderten Berufsausübungsregelungen

1.1.4 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Arbeitsprogramm 2025 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS

Zentrales Anliegen

Nach Umsetzung der neuen GoA muss die
„**Funktionsfähigkeit des QMS hinsichtlich der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken**“ eines
Prüfungsauftrags
sichergestellt sein.

Themenschwerpunkte in Bezug auf die Abschlussprüfung (Auswahl)

1. Beurteilung der Angemessenheit der **Prämisse der Unternehmensfortführung** durch den Abschlussprüfer
2. Sachgerechte **Kommunikation mit den Überwachungsorganen**, insbesondere hinsichtlich **entwicklungsbeeinträchtigender** und **bestandsgefährdender Tatsachen**
3. Beteiligungsbewertungen: Prüfung des Kalkulationszinsatzes sowie der Annahmen im Zusammenhang mit Werthaltigkeitstest

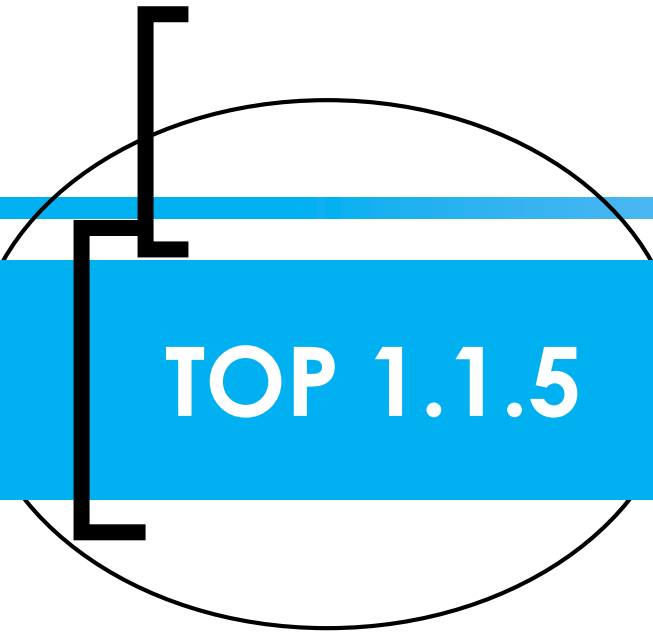
1.1.4 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Arbeitsprogramm 2025 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS; Forts.

Vorgehensweise bei der Aufsicht über das QK-Verfahren der Abschlussprüfer

Hierzu werden von der APAS folgende **kritische Erfolgsfaktoren** genannt:

- a) Prüfer auf Augenhöhe (Erfahrung, Durchsetzungswille, Standfestigkeit)
- b) Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen
- c) Aussagefähige Berichterstattung
- d) Aufgriff von Berufsrechtsverstößen, sofern angemessen (Weitergabe an Vorstand der WPK)



TOP 1.1.5

Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

1.1.5 Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Kernaufgabe:

Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG, die keine Mandate prüfen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind (§ 57 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m., § 66a Abs. 4 S. 2, 6 WPO)

- Zuständig bei leichten bis mittelschweren und schweren Verstößen (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Einheitlicher Maßnahmenkatalog (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Öffentl. Bekanntmachung berufsaufsichtlicher Maßnahmen (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)

Instrumente der Berufsaufsicht wie bisher:

1. Widerrufsverfahren

Ziel: Vorbeugender Schutz der Öffentlichkeit, falls bestimmte gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (vgl. §§ 20, 34 WPO)

2. Abschlussdurchsicht

Systematisches Vorermittlungsverfahren, ohne konkreten Anfangsverdacht für Pflichtverletzungen

3. Anlassbezogene Sonderuntersuchungen

TOP 1.2

Rechtsnormen für die QK, einschließlich „Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140“ sowie „IDW EPS 140 n.F. (10/2024)“, „IDW QMS 1 (09.2022)“ und „IDW QMS 2 (09.2022)“

1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.

- A. WPO: Zuletzt geändert durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom **23.10.2024**
- B. HGB: Zuletzt geändert am **28.02.2025**
(Änderungen erwartet im Herbst 2025 wegen CSRD-Umsetzungsgesetz)
- C. GwG: Zuletzt geändert am **27.12.2024**
- D. BS WP/vBP: Zuletzt geändert am **29.11.2024** (einschließlich Erläuterungen), in Kraft getreten am **19.12.2024** (betrifft geänderte Begrifflichkeiten, z. B. verantwortlicher Prüfungspartner)
- E. SaQK: Neue Fassung vom **04.12.2019**, in Kraft getreten am **25.01.2020** (i. V. m. § 57c WPO)
- F. IDW PS 140 Achtung: IDW EPS 140 n. F. (10.2024)
- G. IDW PH 9.140
- H. **IDW QMS 1 (09.2022): „Anforderungen an ein Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023**

1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

- I. IDW QMS 2 (09.2022): „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023
- J. Zahlreiche (verbindliche) Hinweise der WPK / KfQK, zum Beispiel (Auswahl)
 - Hinweis zur **Berichterstattung**
 - Hinweis / Formblatt zu den Nachweispflichten zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK
 - Ergänzender Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen (10.02.2021)
 - Fragen und Antworten Katalog – Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
 - Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)

1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.



Anmerkungen

- ① Geändert durch APAReG (06/2016)
- ② Änderung mit **mehr Praxisrelevanz** „Risikoorientierung“ letztmals in **2020**
- ③ 09/2020: Aktualisierung Hinweis zur **Berichterstattung**, Neufassung des Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** der Qualitätskontrolle
- ④ Keine offizielle Rückäußerung der WPK
- ⑤ Veröffentlicht – mit Prüfprogrammen für die Qualitätskontrolle (Anlagen 1-5)

1.2 Rechtsnormen für die QK

Übersicht Regelungen und Normen

Qualitätsmanagementsystem der WP-Praxis
§ 57b II-IV WPO

Qualitätskontrollsystem für gesetzliche Abschlussprüfer
§§ 57a ff. WPO

Berufssatzung (BS) WP/vBP

Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)

Erläuterungen zu
§§ 50-63 Berufssatzung (BS) WP/vBP

zahlreiche Hinweise und Verlautbarungen der KfQK, u. a.
zur:

- Berichterstattung über eine QK
- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsdurchführung
- Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG
- Hinweis zur Aufsicht über die PfQK
- Pflichten zur Aufrechterhaltung



IDW QMS 1 (09.2022)
IDW QMS 2 (09.2022)
ISA [DE] 220 (Revised)

IDW PS 140, IDW PH 9.140

1.2 Rechtsnormen für die QK

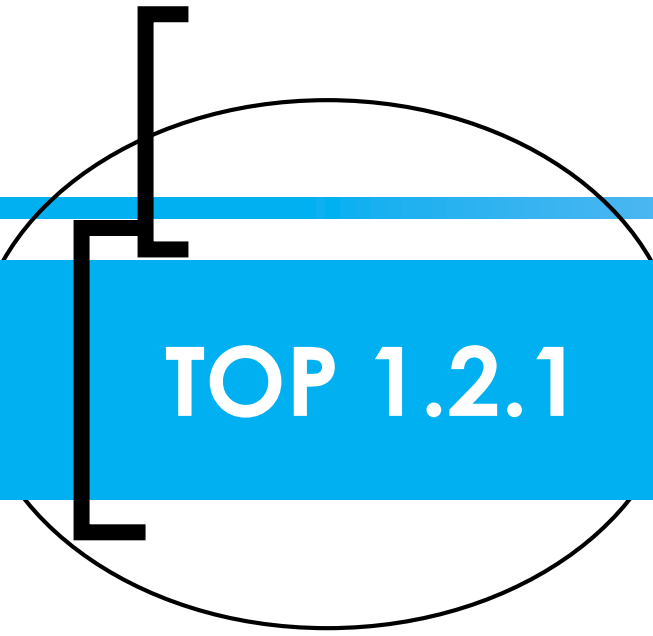
Normenhierarchie:

- WPO / GwG
- HGB
- BS WP/vBP
- Hinweis der KfQK
- IDW-Verlautbarungen

Bindungswirkung
abnehmend

Geänderte Vorgehensweise des Qualitätskontrollprüfers:

- Risikoorientierte Auswahl des zu prüfenden Sachverhalts
- Genaue materiell-inhaltliche Prüfung
- Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes



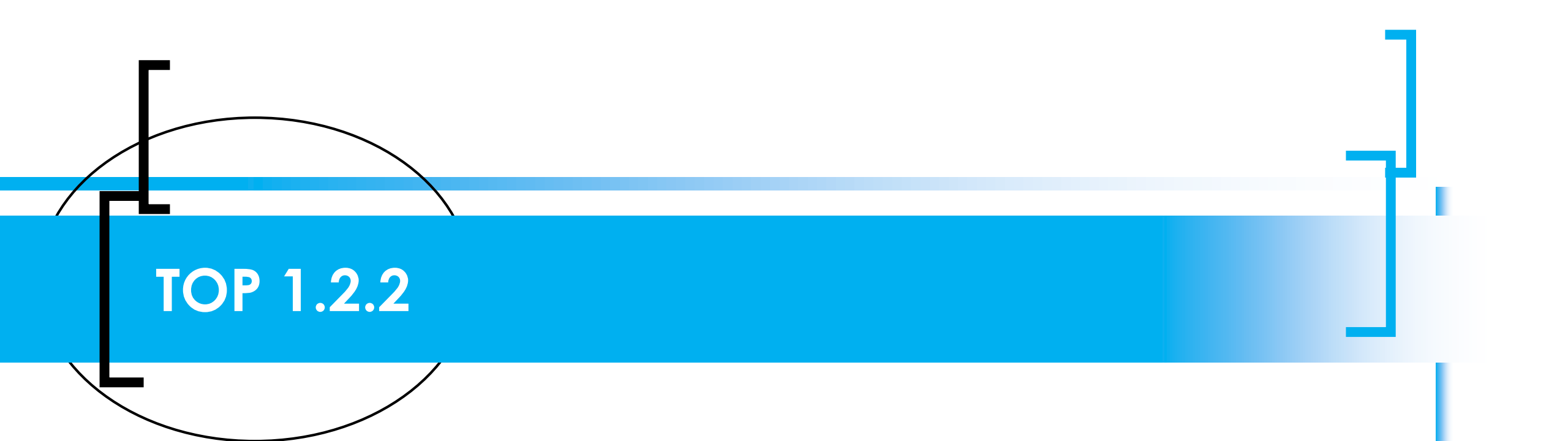
TOP 1.2.1

Wirtschaftsprüferordnung

1.2.1 Wirtschaftsprüferordnung

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QK

- § 57a Qualitätskontrolle
- § 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit
- § 57c Satzung für Qualitätskontrolle
- § 57d Mitwirkungspflichten
- § 57e Kommission für Qualitätskontrolle
- § 57g Freiwillige Qualitätskontrolle
- § 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

A decorative graphic consisting of a horizontal blue bar with a gradient. A black circle is partially visible behind the bar. On the left side of the bar, there is a large black bracket. On the right side, there is a blue bracket.

TOP 1.2.2

BS WP/vBP

1.2.2 BS WP/vBP

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QS und QK in der Berufssatzung WP/vBP

Sämtliche Vorgaben sind von den Praxisinhabern im Rahmen ihrer Berufsausübung durch Maßnahmen zur QS einzuhalten und vom PfQK im Rahmen der QK zu prüfen:

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

Teil 2: Berufshaftpflichtverletzung (in Berufssatzung ohne materielle Änderung übernommen)

Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Gemäß Vorstand der WPK gibt die Berufssatzung zusammen mit den zu ihr veröffentlichten Erläuterungen die wesentlichen für die QS in der WP-Praxis relevanten berufsrechtlichen Anforderungen wieder.



1.2.2 BS WP/vBP

Ausgestaltung eines risikobasierten Qualitätssicherungssystems

Mit der dritten Änderung der Berufssatzung werden aufgrund der Verlagerung der Regelungsbefugnis von der WPO in die Satzung

- die neuen Absätze des **§ 55b WPO konkretisiert** und
- ausdrücklich die vom IAASB am 17.12.2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.) inhaltlich berücksichtigt.

Ziel der internationalen Standards ist es, einen

- proaktiven,
- dynamischen und
- **risikobasierten Ansatz**

bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems zu fördern,

- der zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit
- an den individuellen Gegebenheiten der Praxis und ihrer Mandate ausgerichtet sein soll.

1.2.2 BS WP/vBP

Regelungen in der Berufssatzung für WP/vBP

In der neuen Fassung des § 55b Abs. 2 BS WP/vBP wird die Einrichtung eines **risikoorientierten Qualitätsmanagementsystems** gefordert.

1.2.2 BS WP/vBP

Anforderungen an das neue QMS

Der Abschlussprüfer soll für seine WP-Praxis

- Qualitätsziele definieren
- qualitätsgefährdende Risiken identifizieren und bewerten.

Im Rahmen der Risikosteuerung hat der Prüfer dann zur **Reduzierung oder Beseitigung der qualitätsgefährdenden Risiken**

- konkrete Regelungen zu schaffen und
- Maßnahmen zu ergreifen.

Das umzusetzende Qualitätsmanagementsystem soll dabei nicht statisch, sondern **dynamisch** sein, indem es

- kontinuierlich
 - an negative Feststellungen durch interne oder externe Kontrollen oder
 - an Veränderungen in der WP-Praxis oder bei den Mandanten
- angepasst wird.

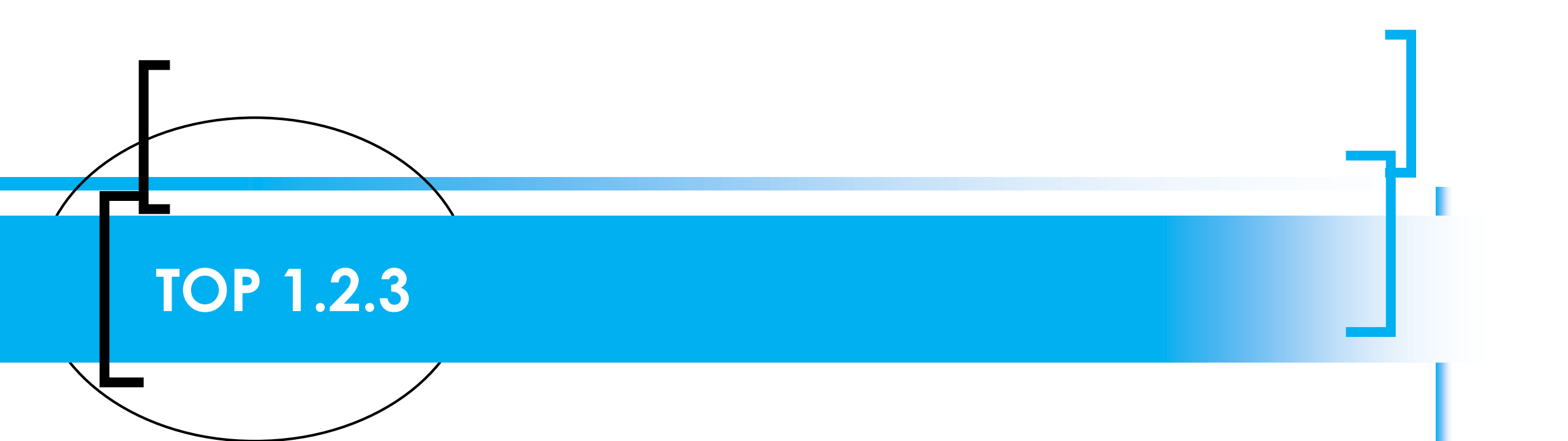
Zur Umsetzung dieser Anforderungen hat der Abschlussprüfer einen dynamischen Qualitätsregelkreis einzurichten.

1.2.2 BS WP/vBP

- Reflexion
- Konsequenzen ziehen
- Maßnahmen

- Negative Feststellungen von**
- Nachschau
 - Externen Inspektionen (inkl. Qualitätskontrolle)
 - Beschwerden
 - Vorwürfen

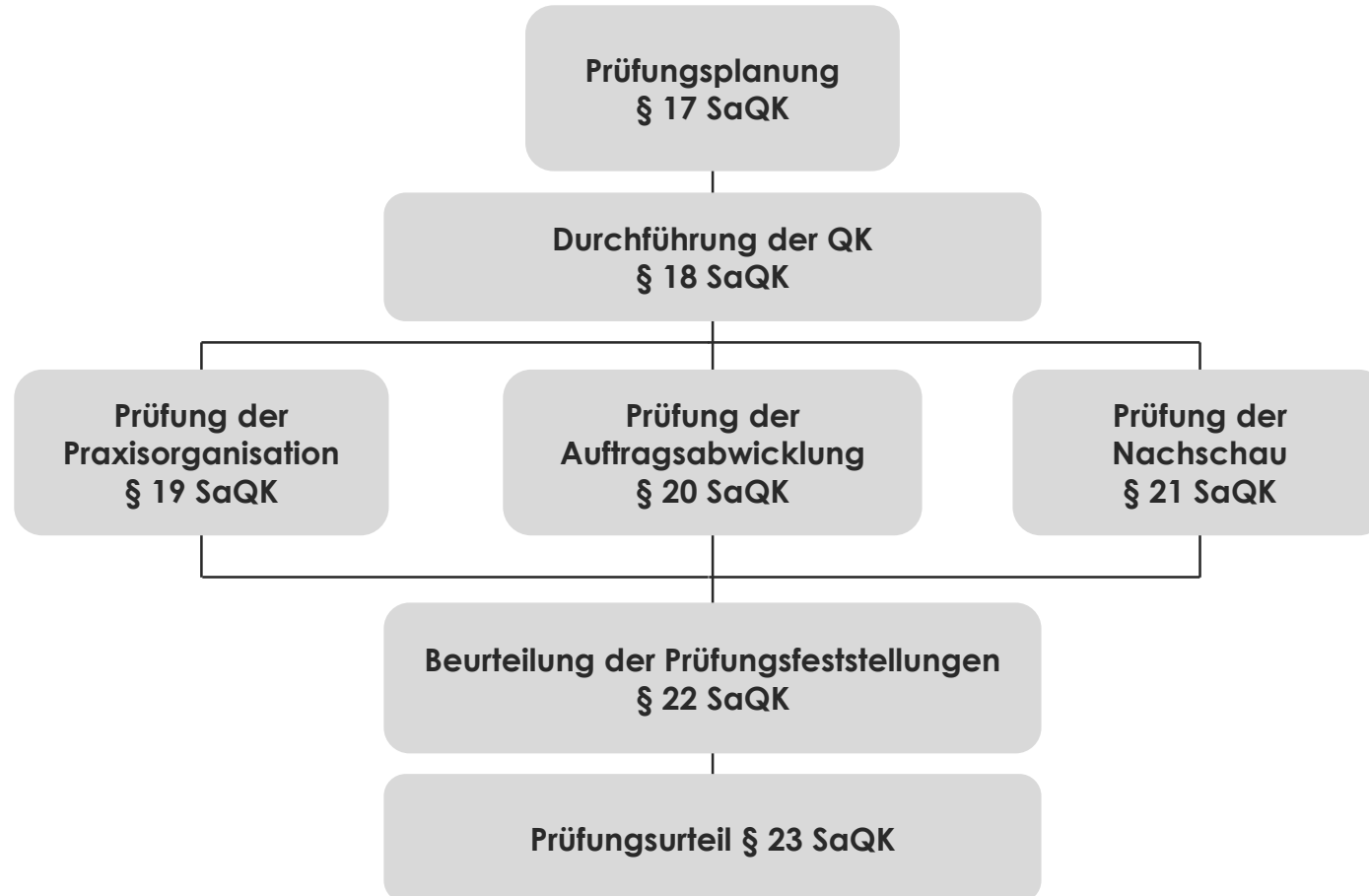




TOP 1.2.3

Vorgaben zur QK (lt. SaQK)

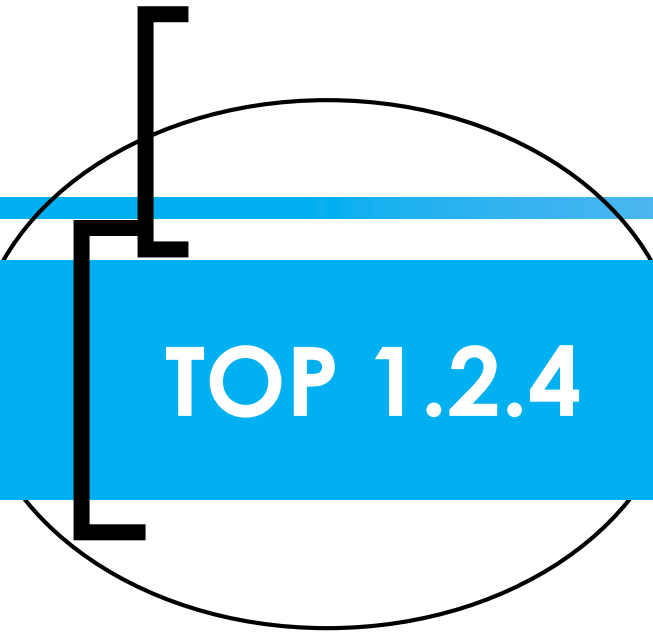
1.2.3 Vorgaben zur QK (lt. SaQK)



Quelle: Grundsätze für die Qualitätskontrolle

Dokumentation der Qualitätskontrolle § 24 SaQK

Qualitätskontrollbericht § 25 SaQK



TOP 1.2.4

**SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft
getreten am 25.01.2020**

1.2.4 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

- Teil 1: Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung
- Teil 2: Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des PfQK
- Teil 3: Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse
- Teil 4: Durchführung einer Qualitätskontrolle (**Kernelement der QK**)
- Teil 5: Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der KfQK (sehr ausführlich)
- Teil 6: Aufsicht über die PfQK
- Teil 7: Informationspflichten und Tätigkeitsbericht
- Teil 8: Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- Teil 9: Schlussbestimmungen

Anlage zu § 11: Unabhängigkeitsbestätigung (→ leicht verändert)

NEU: Anlage zu § 23: Beispiele für Prüfungsurteile

NEU: Anlage zu § 33: Beispiele für Prüfungsurteile bei gemischten Praxen

1.2.4 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

Übersicht der Neuerungen (Kurzdarstellung)

1. § 2 Spezielle Ausbildung in der QK – Auszug

Der PfQK muss über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Regeln verfügen (§ 2 Abs. 1, S. 3 SaQK).

2. § 16 Grundsatz für die Qualitätskontrolle – Auszug

Sie (die Qualitätskontrolle) ist risikoorientiert durchzuführen und beinhaltet keine erneute Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 1, S. 2 SaQK).



1.2.4 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

Übersicht der Neuerungen (Kurzdarstellung)

3. § 17 Prüfungsplanung

- Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert unter Beachtung der
 - gesetzlichen Vorschriften,
 - Satzung und
 - Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle durchzuführen (§ 17 Abs. 1, S. 1 SaQK).
- Parameter bei der Prüfungsplanung für die QK
 - Struktur des zu prüfenden Rechtsträger
 - Praxisumfeld
 - eine eigene Risikobewertung (§ 17 Abs. 3, S. 1 SaQK)
- Eine Wesentlichkeit ist festzulegen.



1.2.4 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

4. § 18 Durchführung der QK

- Eine geeignete Schwerpunktbildung ist zulässig (§ 18, S. 2 SaQK)
- Bezogen auf die einzelnen Prüfungsaufträge sind risikoorientiert einzelne Elemente auszuwählen (§ 18, S. 5 SaQK)

5. § 20 Prüfung der Auftragsabwicklung

- Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren sind **risikoorientiert** in einen angemessenen Umfang **Prüfungen einzelner Aufträge** durchzuführen. (§ 20 Abs. 2, S. 1 SaQK)
- Bei der Auftragsprüfung sind die
 - **Planung,**
 - **risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und**
 - **der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen** (§ 20 Abs. 4, S. 3 SaQK).
- Es ist zu prüfen, ob das **prüferische Ermessen der Praxis vertretbar ausgeübt wurde.** (§ 20 Abs. 4, S. 4 SaQK)
- Bei Feststellungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu **würdigen**, ob und in welchem Umfang die **Auftragsauswahl** im Bezug auf die Feststellungen zu erweitern ist. (§ 20 Abs. 4, S. 5 SaQK)



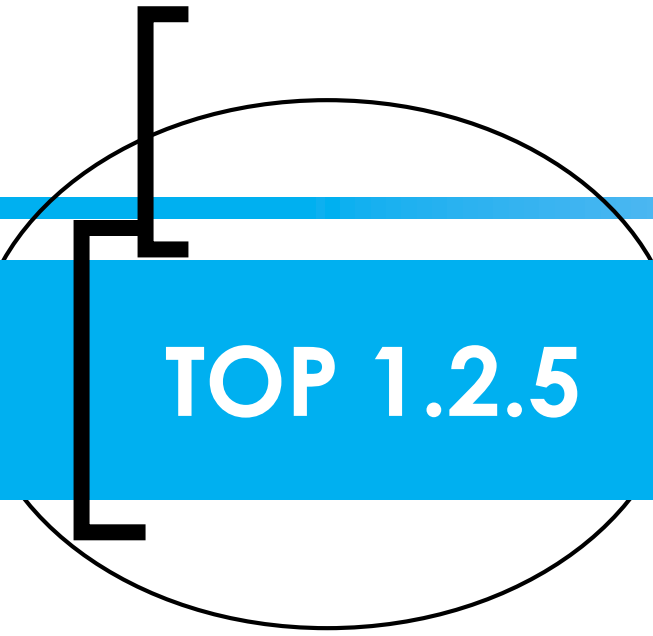
1.2.4 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

6. § 22 Beurteilung der Feststellungen

Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystem liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellt, dass das Qualitätssicherungssystem eine ordnungsgemäße Anwendung des risikoorientierten Prüfungsauswahl nicht gewährleistet.

(§ 22 Abs. 3, S. 2 SaQK)





TOP 1.2.5

Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Der Hauptfachausschuss des IDW hat im Oktober 2024 den Entwurf einer neuen Fassung des Prüfungsstandards „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“ veröffentlicht (EPS 140).

Der bisher geltende IDW PS 140 aus 2017 wird damit zukünftig ersetzt.

Grund für die Neufassung war insbesondere, dass sich das „Soll-Objekt“ für die externe Qualitätskontrolle geändert hat:

- Wirtschaftsprüferpraxen mussten gemäß IDW QMS 1 bis zum 15. Dezember 2023 ihre Qualitätssicherungssysteme auf ein **risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem** umstellen.
- Dementsprechend wurde die für die Berufsangehörigen geltende Berufssatzung an **internationale Qualitätsmanagementstandards** angepasst.

Die Durchführung der Qualitätskontrolle selbst unterliegt ebenfalls den Anforderungen des IDW QMS 1.

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 1: Prüfungsgegenstand und Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer definiert die Grundgesamtheit der für die Qualitätskontrolle relevanten Prüfaufträge in einem besonderen Hinweis:

**Abschlussprüfungen
gemäß
Artikel 2 Nr. 1 der EU-
Abschlussprüferrichtlinie**

Keine
**Abschlussprüfungen
gemäß
Artikel 2 Nr. 1 der EU-
Abschlussprüferrichtlinie**

Kapitalgesellschaften, die nicht klein (§ 267 HGB) sind und nicht von Prüfungspflicht befreit sind (§ 264 Abs. 3 HGB)

OHG und KG (ohne natürliche Personen als Vollhafter), die nicht klein sind und nicht von der Prüfungspflicht befreit sind (§ 264b HGB)

Abschlussprüfungen von **Konzernabschlüssen**, die nach § 290 i.V.m. § 293 HGB geprüft werden müssen

Abschlussprüfungen von **Kreditinstituten, Finanzdienstleistungs- und Wertpapierinstituten** jeglicher Größenklasse

Prüfungen von **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit**

Prüfungen nach dem **Publizitätsgesetz**

Prüfungen nach **Landesrecht**

Prüfung nach dem **Stiftungsgesetz**

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 2: Ziele der Qualitätskontrolle

Ziel der Prüfung ist eine Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der WP-Praxis in Bezug auf die im vorgenannten Abschnitt genannten Prüfungen.

Wann ist ein Qualitätssicherungssystem als **angemessen** zu beurteilen?

„Ausgestaltung und Implementierung eines Systems

- stehen im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen und
- stellen mit hinreichender Sicherheit sicher, dass eine ordnungsmäßige Abwicklung der Prüfungen gewährleistet ist.

Dafür muss von der WP-Praxis ein **risikobasierter Qualitätsmanagementprozess** eingerichtet und implementiert worden sein.“

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 2: Ziele der Qualitätskontrolle; Forts.

Wann ist ein Qualitätssicherungssystem als **wirksam** zu beurteilen?

„Das Qualitätssicherungssystem ist wirksam, wenn

- es wie vorgesehen durchgeführt wird und
- die Regelungen und Maßnahmen von dem Fachpersonal eingehalten werden.

Das Fachpersonal muss dafür ausreichend informiert werden und zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen verpflichtet werden.“

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 3: Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle muss in Bezug auf **Umfang und Komplexität** der Aufträge, die die zu prüfende WP-Praxis bearbeitet, angemessen sein.

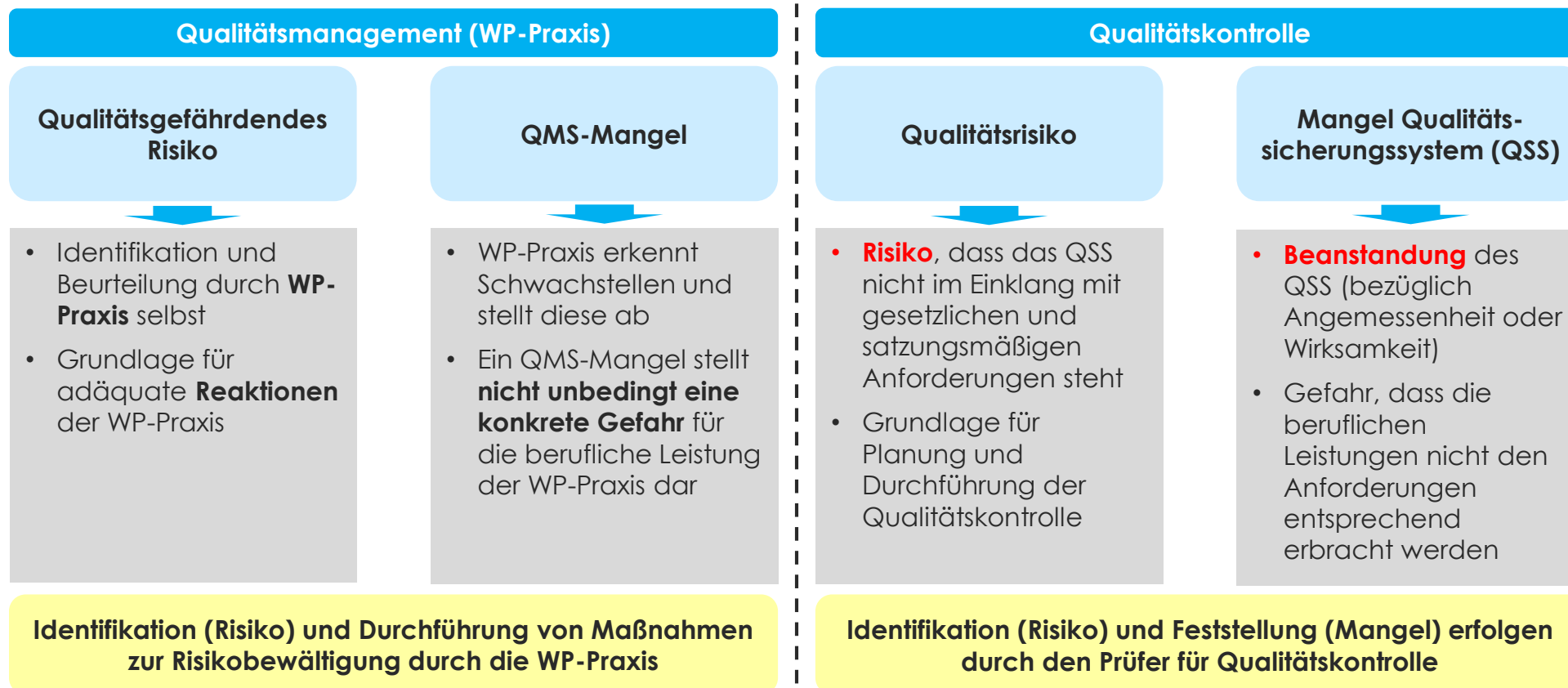
Folgende Merkmale sind dafür vor allem relevant:

- Art der Mandate (Größe und Komplexität)
- Anzahl der Mandate
- Größe der WP-Praxis.

Für die Ausgestaltung des zu prüfenden Qualitätssicherungssystems gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenfalls, d. h. es muss im Verhältnis zum Umfang und Komplexität der individuellen beruflichen Tätigkeit der WP-Praxis angemessen sein.

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 4: Risiken und Mängel im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle



1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 5: Gewinnung eines Verständnisses von der WP-Praxis und ihrem Qualitätssicherungssystem

Ziel dieses Schrittes ist es, ein Verständnis von den Gegebenheiten der WP-Praxis, ihrem Auftragsportfolio und ihrem Qualitätssicherungssystem zu erlangen.

Folgende Aspekte können in diesem Zusammenhang relevant sein:

- Komplexität und operative Merkmale der WP-Praxis (z. B. Mitarbeiterstruktur, Organisationsform)
- strategische und operative Entscheidungen (z. B. Kooperationen), Geschäftsprozesse sowie das Geschäftsmodell der WP-Praxis
- Eigenschaften und Führungsstil der Praxisleitung
- Ressourcen der WP-Praxis und ihr Umfeld
- Auftragsarten (Tätigkeitsschwerpunkte und Auftragsstruktur).

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 5: Gewinnung eines Verständnisses von der WP-Praxis und ihrem Qualitätssicherungssystem; Forts.

Bestandteile	Regelungsbereiche
Praxisführung und -steuerung Qualitätskultur	Auftragsabwicklung
Festlegung von Qualitätszielen	(personelle, technologische und fachliche) Ressourcen
Identifizierung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
Information und Kommunikation	Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen
Überwachung (Nachschau- und Verbesserungsprozess)	

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken

Ausgangspunkt stellen die von der WP-Praxis **selbst identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken** dar.

Im Zuge der Qualitätskontrolle muss beurteilt werden, ob auch **unter Berücksichtigung der Reaktionen**, die von der WP-Praxis ergriffen wurden, **Qualitätsrisiken** bestehen (**Nettobetrachtung**).

Dafür muss auch beurteilt werden, ob die als Reaktion eingeführten Regelungen oder Maßnahmen unangemessen oder unwirksam sein können.

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken; Forts.

Hinweise **für qualitätsgefährdende Risiken** können sich beispielsweise aus folgenden Unterlagen ergeben:

1. Interne Nachschauberichte
2. Dokumentation zur Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems durch die Praxisleitung
3. Qualitätskontrollbericht, Auflagenbericht und ggf. Sonderprüfungsbericht und weiterer Schriftverkehr zur Qualitätskontrolle.

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken; Forts.

Qualitätsgefährdende Risiken für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung können sich aus folgenden Sachverhalten ergeben:

1. Ressourcenknappheit
2. ungewöhnlich geringes Stundenvolumen bei einem Prüfungsauftrag im Verhältnis zur Größe und Komplexität des Prüfungsgegenstandes
3. nicht einheitliche Struktur der WP-Praxis, sofern sie aus mehreren Organisationseinheiten besteht
4. risikoreiche Aufträge (z. B. Erstprüfungen, Prüfungen multinationaler Konzerne, Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage)
5. Veränderungen in den fachlichen oder technologischen Ressourcen (z. B. neue Prüfungssoftware oder -methodologie).

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 7: Prüfungshandlungen

Wesentliche für die Beurteilung der Angemessenheit relevante Bereiche

1

Praxisführung und -steuerung

- Regelungen und Maßnahmen zur Schaffung einer Qualitätskultur
- Rollen- und Aufgabenverteilung für das Qualitätsmanagement in der Praxis
- Steuerung der Ressourcen durch die Praxisleitung
- Gesamtbeurteilung des Qualitätssicherungssystems

2

Risikobeurteilungsprozess

- Prozesse zur Festlegung und Anpassung von Qualitätszielen
- Regelmäßige und anlassbezogene Risikoidentifizierung und –beurteilung
- Ausgestaltung von Regelungen und Maßnahmen

3

Information und Kommunikation

- Erfassung und Verarbeitung von Informationen für das Qualitätsmanagement
- Kommunikation an das Fachpersonal und Kommunikation des Fachpersonals mit den für das Qualitätsmanagement verantwortlichen Personen
- Kommunikation mit Dritten (z.B. mit Dienstleistern/Netzwerkorganisationen)

4

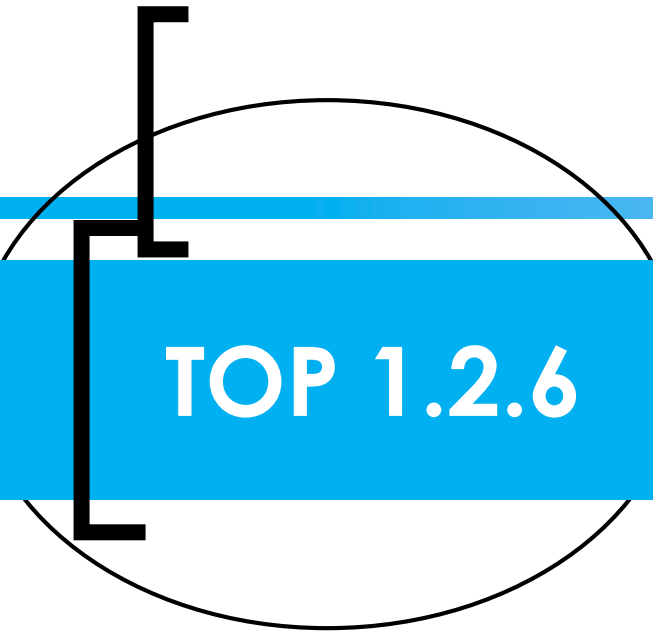
Nachschau

- Nachschaurichtlinien der WP-Praxis
- Befragungen von Praxisleitung und Nachschaubeauftragten
- Dokumentation über die Planung und Durchführung der Nachschau
- Verfahren der Nachschau (einschließlich Turnus und Umfang)

1.2.5 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Überblick: Relevanter Regelungsbereich des IDW PS 140

1. Vorbemerkungen
2. Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3. Begriff, Zielsetzung und Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Qualitätssicherung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen
5. Auftragsannahme
6. Risikoorientiertes Vorgehen bei der Qualitätskontrolle
7. Dokumentation
8. Qualitätskontrollbericht
9. Besonderheiten bei der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen
10. Stellungnahme der Wirtschaftsprüferpraxis bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil und Umsetzung von Auflagen der Kommission für Qualitätskontrolle



TOP 1.2.6

Hinweise der WPK (Auswahl)

1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl)

Überblick: Ausgewählte relevante Hinweise der KfQK zur QK
(<http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/>)

1. Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG
2. Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)
4. Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 1: Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
Anlage 2: Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 3: Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Auftrag in einer Qualitätskontrolle
5. Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
Anlage 1: Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen
Anlage 2: Stichprobe der Auftragsabwicklungen
Aufsatz: Erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl)

Überblick: Ausgewählte relevante Hinweise der KfQK zur QK
(<http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/>)

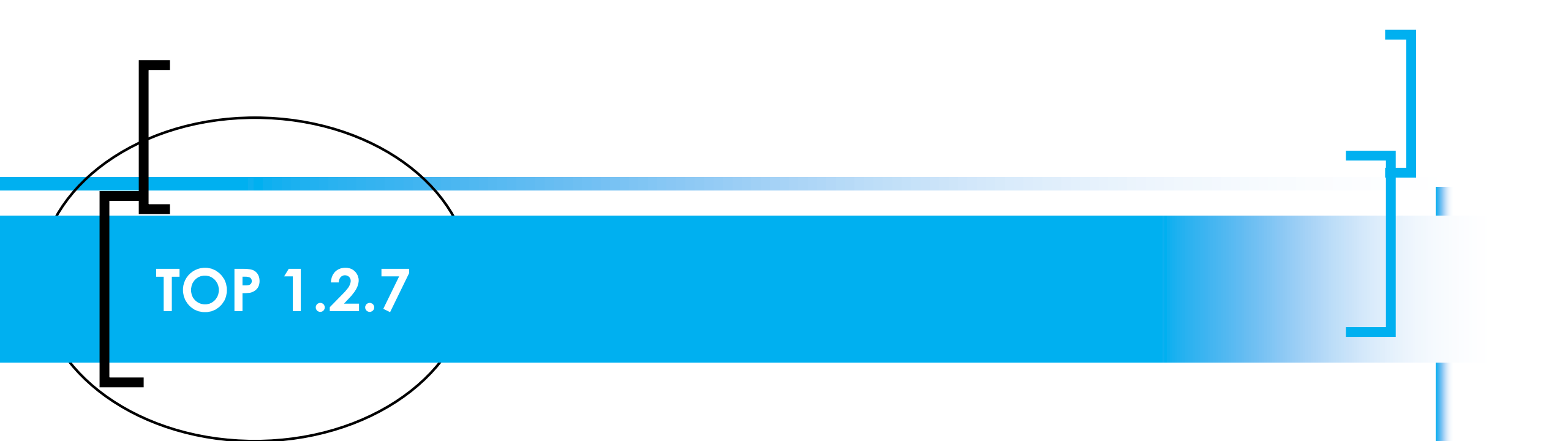
- 6a. Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen (10.02.2021)
- 6b. FAQ – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
- 6c. Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)
- 7. Qualitätskontrollen bei Sozietäten und Partnerschaften
- 8. Erfüllungsberichte i.S.v. § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO
- 9. Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzl. Abschlussprüfung
- 10. Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl)

Hinweise der KfQK im Status der Überarbeitung (2025/2026)

Folgende Hinweise der UPfQK befinden sich gegenwärtig in fachlicher Überarbeitung durch die KfQK:

1. Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** einer QK
2. Hinweis über die Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A black circle is partially visible behind the bar, with its left side extending to the left edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 1.2.7' is written in white. The bar has a slight gradient and is bordered by thin blue lines on the top and bottom.

TOP 1.2.7

Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Mit der Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) reagiert der Gesetzgeber auf tiefgreifende Veränderungen in der Berufswelt der Wirtschaftsprüfer, wie z. B. der Digitalisierung und neue Arbeitsformen.

Das Berufsrecht soll modernisiert werden

Ziel ist es, das Berufsrecht

- an moderne Rahmenbedingungen anzupassen,
- es zu flexibilisieren und
- den Beruf zukunftsfähig aufzustellen.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Schwerpunkte der WPO-Novelle



1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Die Einführung des neuen Berufsbildes erfolgt durch Ergänzung des folgenden Abschnitts in der WPO:

*„Die Tätigkeit als Angestellter, gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs bei nicht in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Arbeitgebern (**Syndikus-Wirtschaftsprüfer**), wenn die Tätigkeit erkennbar durch Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Absatz 3 Nummer 2 oder 3 geprägt ist und die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird“.*

Das Wesen des Syndikus-WP liegt in seiner besonderen Stellung zwischen klassischer Wirtschaftsprüfung und unternehmensinterner Beratung.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Die zentralen Merkmale eines Syndikus-WP sind:

- **Interne Beratung statt externer Prüfung**

Ein Syndikus-WP ist fest in einem (Nicht-WP) Unternehmen angestellt und berät es in wirtschaftlichen und prüfungsrelevanten Fragen, anstatt externe Prüfungen durchzuführen.

- **Eingeschränkte Prüfungsbefugnis**

Der Syndikus-WP darf keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder Nachhaltigkeitsprüfungen für seinen Arbeitgeber durchführen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

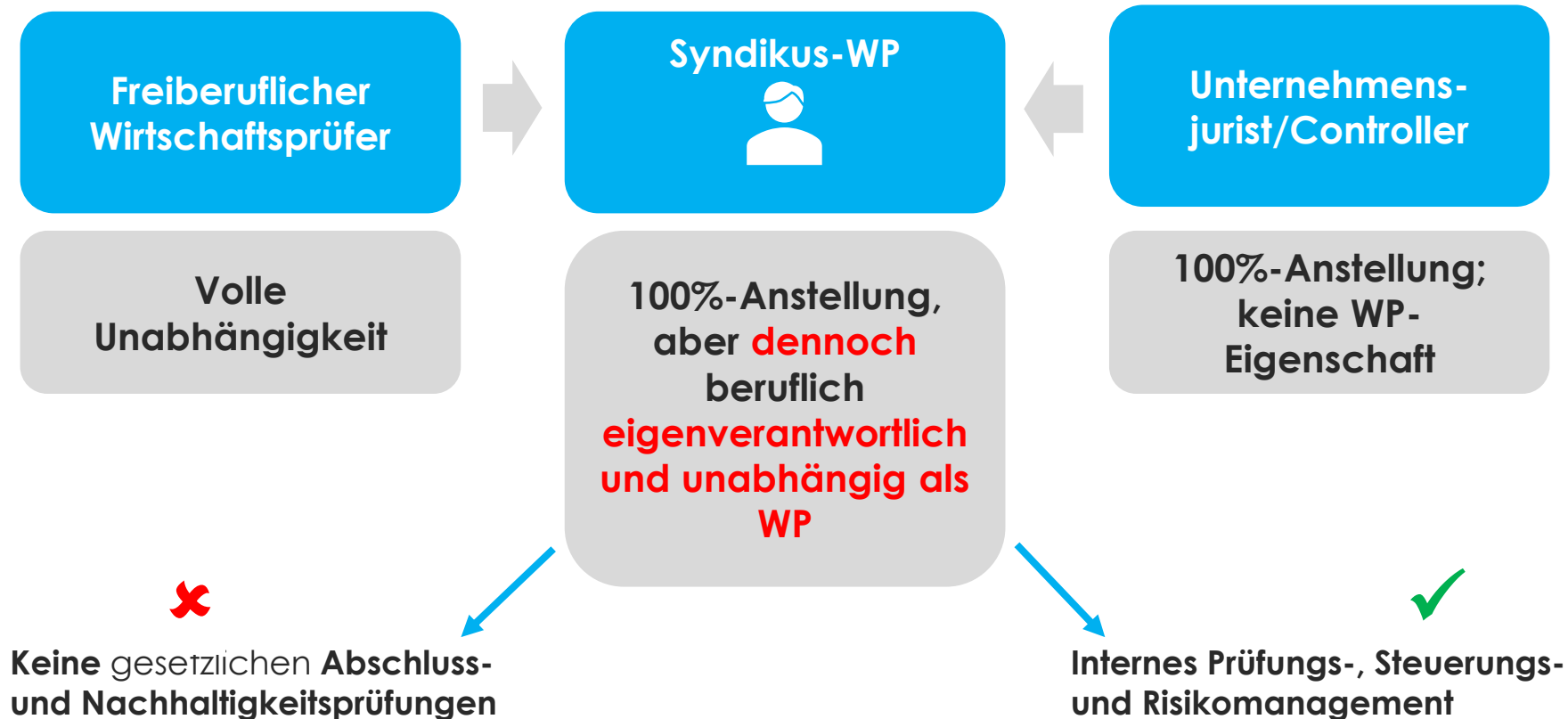
- **Keine Selbstprüfung**

Ein Syndikus-WP darf keine Gutachten oder sonstige Prüfungen für sein eigenes Unternehmen erstellen, um die Unabhängigkeit des Berufsstandes zu wahren.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Der Syndikus-WP im Spannungsfeld



1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Der Syndikus-WP: Ablauf

Schritt 1

Berufsanzeige & Mitteilungspflicht an WPK

Angaben erforderlich:

- **Name, Vorname bzw. Firma**
- **Anschrift** des Arbeitgebers
- Laufende Mitteilung bei **Änderungen**

Schritt 2

Inhaltliche Voraussetzungen der Tätigkeit

Tätigkeit muss:

- eine **angemessene fachliche Ausprägung** haben
- **und inhaltlich dem Berufsbild** entsprechen,
- **eigenverantwortlich und fachlich unabhängig** ausgeübt werden

Schritt 3

Prüfung durch die WPK

Geprüft wird:

- Liegen die **Voraussetzungen nach § 43a Abs. 2 Nr. 3a WPO-E** vor (Berufskompatible Tätigkeit) und
- **Vereinbarkeit mit Berufspflichten** nach § 44c WPO-E

Schritt 4

Eintragung ins Berufsregister

Bei **positivem Ergebnis**:

- **Eintragung** der Tätigkeit ins Berufsregister nach § 38 Nr. 1e WPO-E

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Grenzen des Syndikus-WP

Nach der WPO-Novelle sind die nachfolgenden Tätigkeiten mit der Stellung als Syndikus-WP **nicht vereinbar**:

- Kapitalbeteiligung beim Unternehmen des Arbeitgebers von mehr als 5%
- Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- Durchführung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 342b des HGB.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Verbot: Mitwirkung bei anderen Berufsangehörigen/WPG

Sofern ein Syndikus-WP bei anderen Berufsangehörigen/WPG

- in nicht unwesentlichem Umfang oder
- als verantwortlicher Prüfungspartner

mitwirkt, ist (auch) den anderen Berufsangehörigen/WPG

- die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfung und
- die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

untersagt.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Keine Mandatsbetreuung des Arbeitgebers

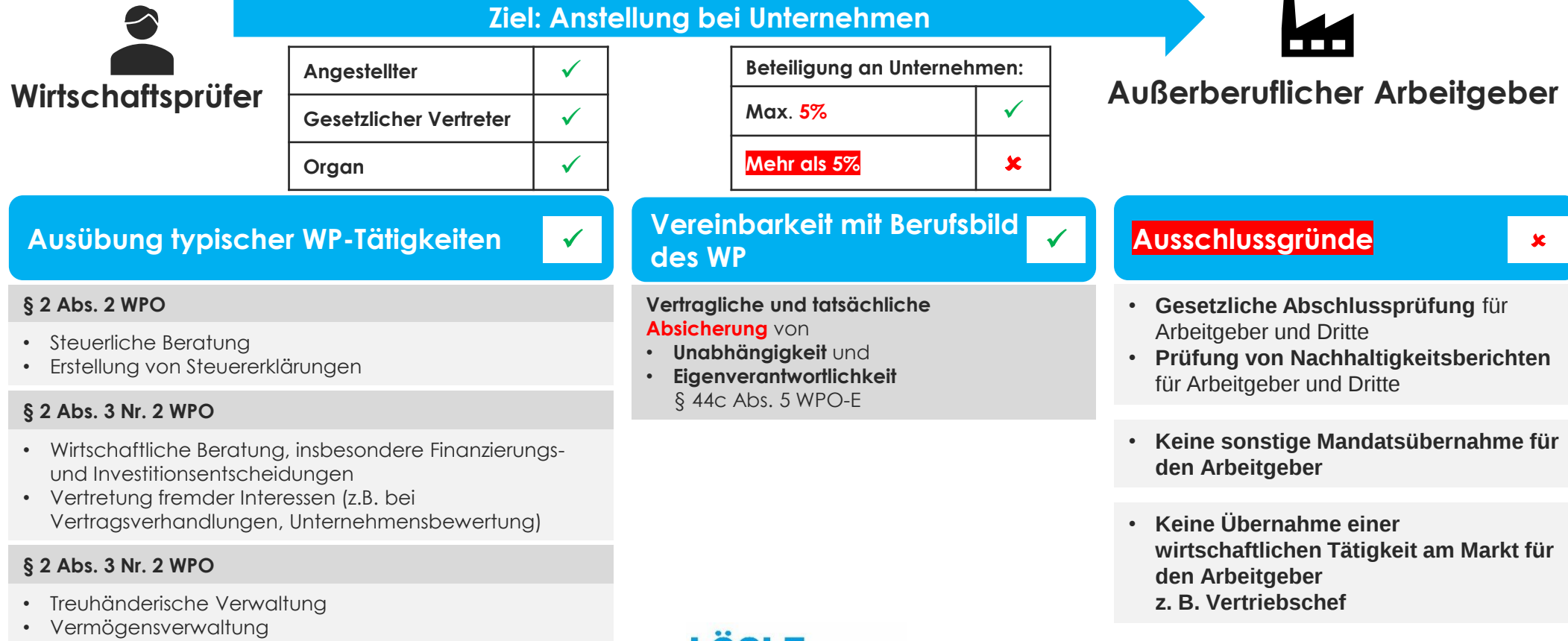
Syndikus-WPs dürfen für ihren Arbeitgeber oder ein verbundenes Unternehmen

- keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen,
- keine anderen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen übernehmen,
- nicht parallel zu ihrer Anstellung als Syndikus-WP im Rahmen eines Mandatsverhältnisses tätig werden,
- keine wirtschaftliche Tätigkeit am Markt aufnehmen.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer; Forts.

Der Syndikus-WP: Voraussetzungen



1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.2 Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“

Zielsetzung der WPO-Novelle

Der Betrieb von Zweigstellen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll erleichtert werden, indem das bisherige Erfordernis, dass deren Leitung zwingend durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen muss, **entfällt**.

Gleichberechtigte Standorte einer WP-Praxis möglich

Durch die Modernisierung des Niederlassungsrecht kann eine WP-Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben.

Bisher waren

- nur eine berufliche Niederlassung (mit einer Anschrift) und
- Zweigniederlassungen möglich.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.2 Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“; Forts.

Künftig: Die Niederlassungsleitung muss nicht mehr von einem WP besetzt sein

Durch die Neufassung des § 3 WPO **entfällt** das Erfordernis, Zweigniederlassungen

- von anderen Berufsangehörigen,
- zumindest einem anderen Wirtschaftsprüfer, leiten zu lassen.

Der Praxisinhaber wird stattdessen verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen.

Damit wird vor allem kleineren und mittleren Praxen erleichtert, sich überregional aufzustellen.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle

Bislang: Umgehung der externen Qualitätskontrolle möglich

Umwandlung Einzel-WP-Praxis in WP-GmbH

01 02 03 04 05 06						07 08 09 10 11 12					
Durchführung gesetzliche Abschlussprüfungen durch Einzel-WP Pfiffig						Fortführung der Durchführung gesetzliche Abschlussprüfungen durch WP Pfiffig GmbH					
- kein Peer-Review für 01-06 -						- Peer-Review nur für 07 ff. -					
Qualitätskontrolle für Einzel-WP-Praxis für 01-06 in 07 ff. nicht möglich , da Einzel-WP-Praxis nicht mehr existiert und Vorgänger WP Pfiffig sich auf Verschwiegenheit berufen kann						Qualitätskontrolle bei der GmbH kann nicht auf die durchgeführten Abschlussprüfungen durch dieselbe Person in den Vorjahren zurückgreifen					

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle; Forts.

- **Beschlussfassung: 18.12.2024 (Basis: Gesetzesentwurf)**
- **Inhalt:**
 1. „Gelöschte Praxen können erst wieder in das Berufsregister eingetragen werden, wenn die Gründe, die zur Löschung geführt haben, beseitigt werden.“
 2. „Bei einem Rechtsträgerwechsel soll dem PfQK die Einbeziehung von Aufträgen des vormaligen Rechtsträgers ermöglicht werden.“
- **Finale Verabschiedung im Bundestag steht aus.**

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle; Forts.

Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht für Zwecke der Qualitätskontrolle

Wird die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten in einem neuen Rechtsträger fortgeführt, werden die Organe des vorherigen Rechtsträgers von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Damit können auch die von dem früheren Rechtsträger durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in die Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers einbezogen werden.

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.4 Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/StB

Ziel der Änderung

Um diese Auslegung auch im Wortlaut der Berufssatzung deutlich zu machen und somit für mehr Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, wurde § 16 Abs. 3 und 4 der BS WP/vBP wie folgt ergänzt:

„**Abs. 3:** WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP **nicht in unlauterer Weise** abwerben oder abwerben lassen.

Abs. 4: WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers in unlauterer Weise veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.“

1.2.7 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

1.2.7.4 Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/StB; Forts.

Durch die Einfügung des Begriffs „in unlauterer Weise“ wird klargestellt, dass nur solche Handlungen berufsrechtlich unzulässig sind, die auch nach allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Maßstäben als **unlauter** gelten.

TOP 1.3

**Neuerungen zu den
Registermeldepflichten bei erstmaliger
Annahme einer gesetzlichen
Abschlussprüfung**

1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

- **Erst-/Neuregistrierung nach Auftragsannahme:**
 - Anzeigepflicht bei der WPK **spätestens 2 Wochen nach Annahme** des Prüfungsauftrages (§ 57a Abs. 1 S. 2 WPO)
 - In **2024** haben **132** Praxen (Vj. 115) den Antrag gestellt, wovon **nur 32** (Vj. 48) **tatsächlich** erstmalig die Tätigkeit als Abschlussprüfer aufgenommen haben
- **Zeitpunkt des Antrags**

Nach § 7 Abs. 1 SaQK bereits **bei konkreter Absicht** (Achtung: Vorgaben durch **Hinweis der KfQK, www.wpk.de**).

1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?

- Sachverhalt:
 - Eine WP-Praxis, die als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist, hatte im von der KfQK festgesetzten Qualitätskontrollzyklus keine Aufträge nach § 316 HGB, durchgeführt.
 - Spätestens vor der nächsten angeordneten QK müssen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dargelegt werden, wozu auch die Durchführung von Auftragsprüfungen zählt.
- Regelfall:
 - Die konkrete Absicht, § 316 HGB – Aufträge zu erhalten, reicht ggfs. aus.
 - Aber: **Innere Absicht**, solche Aufträge annehmen zu wollen, muss sich durch äußere Handlungen **konkret** belegen lassen.
 - Alleine der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, reicht als Nachweis für konkrete Absichten **nicht** aus.

Kriterien

Die KfQK hat einen **Kriterienkatalog** erstellt (vgl. www.wpk.de – KfQK: **Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung**) – oder gleichgestellte Tätigkeiten.

1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Neu-/Erstregistrierungen als gesetzlicher Abschlussprüfer

- Handhabung bei Neufällen in 2024:

Die Erstanzeige (spätestens 2 Wochen nach Annahme eines gesetzlichen Prüfungsauftrags, § 57a Abs. 1 S. 1 WPO) erfolgte in **130** Fällen (Vj. 108, VVJ. 118)

67 Praxen
(Vj. 66; VVJ: 48)

- Echte erstmalige Tätigkeit
- QK nach 3 Jahren (1-7 JAP p.a.)
vorgezogene QK nach 2 Jahren (> 8 JAP p.a.)

63 Praxen
(Vj. 49, VVJ: 60)

- Tätigkeit lediglich in neuem Rechtskleid
- Keine echte erstmalige Tätigkeit
- Anzeige binnen Jahreszeitraum vor QK
- QK für **neuen Rechtsträger** nach 1. Prüfungssaison

+

1. Ablehnung des Antrags auf Eintragung
2. Grund: „Hin- und Herwechsler“

1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Praxisfall „Hin- und Herwechsler“

Ablehnung des Antrags auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 319 HGB

- Sachverhalt

Eine WPG bzw. ein WP in eigener Praxis wechselte im 5-6 Jahrestakt mehrfach zwischen seiner ausgeübten Tätigkeit als Prüfer in eigener Praxis und in seiner eigenen WPG (Abschlussprüfer/Geschäftsführer) hin und her.

- Entscheidung(-sgründe) der KfQK

Die KfQK lehnte die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ab, da die KfQK in der Vorgehensweise das **Ausnutzen einer formalen Rechtsposition** sieht, um die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen.

Achtung: Neue Rechtslage nach WPO-Novelle 2025 geplant

1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- Entwicklung in der Zeitreihe:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
gesetzl. Abschlussprüfer (*früher TB)	4.451 *	4.221 *	4.392 *	3.801 *	3.792 *	3.762 *	3.699	3.417	3.230	3.132	3.071	3.033	2.910	2.730	2.623
In %	100			85			83	77	73	70	69	68	65	61	59

TB = Teilnahmebescheinigung

Anteil vom QK-Verfahren erfasster WP/vBP

stets zwischen 61 % und 62 %

1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Statistik: Entwicklung der Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfung

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Anzahl WP-Praxen, die an QK-Verfahren teilnehmen könnten (31.12.) – Grundgesamtheit	10.673	10.944						
Zum 31.12. im Berufsregister eingetragene gesetzliche Abschlussprüfer	2.623	2.730	2.910	3.033	3.071	3.132	3.230	3.417
Nachrichtlich: Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister	+130	+115	+108	+118	+117	+144	+153	+175
• davon erstmalige Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer	67	66	48	50	61	67	67	51
• davon zuvor tätig in anderer Rechtsform	63	49	60	68	56	77	86	124
Nachrichtlich: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	-192	-233	-190	-118	-144	-206	-272	-393
• davon Verzicht auf Registrierung	-163	-206	-169	-103	-132	-161	-205	-200
• davon QK nicht rechtzeitig durchgeführt	-29	-27	-21	-15	-12	-45	?	-173

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2024, S. 3, 13, 14

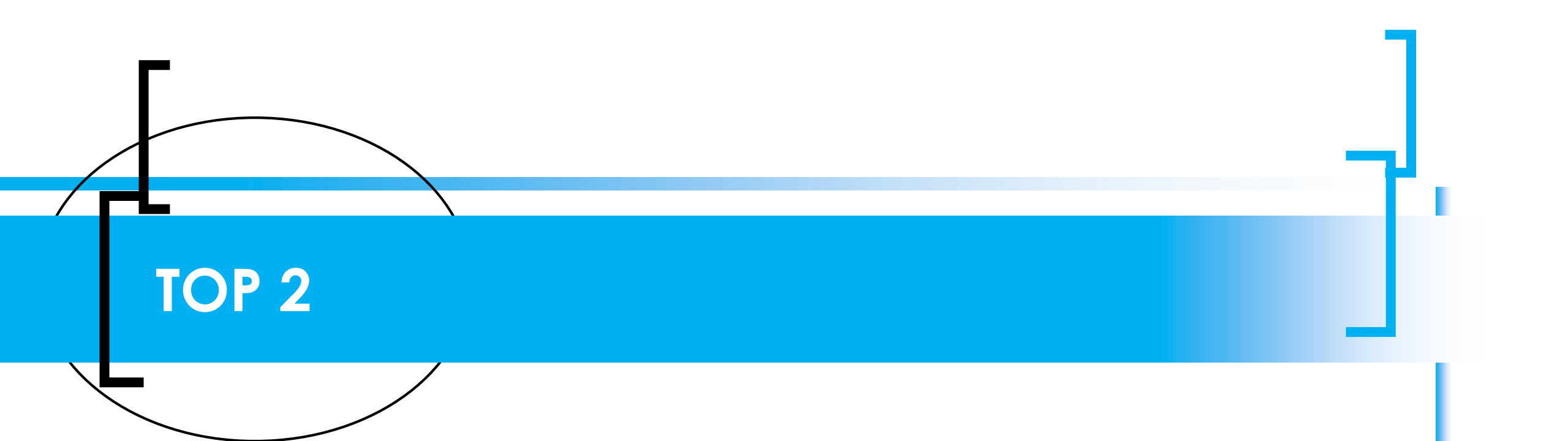
Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 1/1:** Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
- **Praxishilfe 1/2:** Gegenüberstellung IDW PS 140 (Stand 09.06.2017) und IDW EPS 140 n.F. (10.2024) zur Durchführung von Qualitätskontrollen (bisher vs. Entwurfsfassung)
- **Praxishilfe 1/3:** IDW EPS 140 n.F. (10.2024): Begriffsdefinitionen
- **Praxishilfe 1/4:** Prüferische Vorgehensweise zur Feststellung und Beurteilung von Qualitätsrisiken nach IDW EPS 140 n.F. (10.2024)
- **Praxishilfe 1/5:** Auszug: Stellungnahme der WPK zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards IDW EPS 140 n.F. (10.2024)

1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Raum für Notizen

A decorative graphic at the top of the slide. It features a solid blue horizontal bar. A thin black circle is positioned behind the bar, with its left side visible. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 2' is written in white. To the right of the blue bar, there is a blue bracket-like shape that extends upwards and then turns right, resembling a stylized ']' or a corner bracket.

TOP 2

Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle



TOP 2.1

Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Künftige Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

Neue „qualitätsgefährdende Risiken“ in der WP-Praxis

- a. Prüfung der geänderten Risikodarstellung bei der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F.)
 - Ukraine-Krieg (ab 02/2022)
 - Inflationsanstieg
 - Fachkräftemangel
 - steigende Energiekosten
 - wachsende Anforderungen „Nachhaltigkeit“
- b. **Erfahrung und Anwendung der neuen Grundsätze zu Going-Concern**
- c. CSRD – Umsetzungsgesetz (Herbst 2025) – für größere Unternehmen
 - Einführung der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - Einführung der Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Meilensteine bei der Entwicklung des Systems der Qualitätskontrolle in Deutschland

2000: Einführung des QK-Verfahrens

→ die meisten WP-Praxen haben in 2005/2006 die erstmalige Qualitätskontrolle durchlaufen

2016: Neuausrichtung des QK-Verfahrens durch das APAReG – Anpassung des § 55b Abs. 2.WPO

→ besondere Betonung der **Verhältnismäßigkeit** und **Risikoorientierung** sowohl in der Aufbauorganisation als auch in der Ablauforganisation der WP-Praxis

2023: Erleichterung für die Prüfung kleiner Praxen

→ vergleiche klarstellende Hinweise der KfQK in WPK-Magazin 12/2022 oder www.wpk.de

NEU 2024/2025: Verstärkte Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei Durchführung von QK's

NEU 2027/2028: Ausweitung der QK auf die Prüfung von **Nachhaltigkeitsberichten**

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Einheitliche Regeln zur Aufsicht über die QK innerhalb der EU – bisher: abweichende Regelungen in Deutschland

Grundsatz:

In sämtlichen Mitgliedsstaaten liegt die Aufsicht für den Prüferberuf sowie über die Durchführung aller gesetzlichen Prüfungsaufträge bei einer Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – ähnlich der APAS, die in Deutschland unmittelbar ausschließlich für § 316a HGB-Prüfer zuständig ist.

Ausnahme in Deutschland:

Die Aufsicht über die gesetzlichen Abschlussprüfer, die keine kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen, liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer, die in dieser Weise in vielen Staaten nicht existiert.

Folge:

Der Druck der EU auf den deutschen Gesetzgeber nimmt zu, insbesondere nach Bekanntwerden von Fehlleistungen, (z. B. Wirecard).

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Berufsrechtliche Folgen für die zunehmende Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Vorbemerkung: Das Berufsrecht gilt auch für PE-Beteiligungen

Die berufsrechtlichen Vorgaben müssen vollumfänglich gewahrt werden.

1. Unabhängigkeit bei Urteilsfindung
2. Eigenverantwortlichkeit
3. Verschwiegenheit

Widerstreitende Interessen in der Praxis:

- Gefahr der Gefährdung der Berufsgrundsätze bei Partnern in Anstellung

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Berufsrechtliche Folgen für die zunehmende Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Die WPK formuliert dazu folgende Risiken und Empfehlungen:

„Risiken für ethisches Verhalten durch PE-Investitionen

1. *Gefährdung der Einhaltung von Grundprinzipien des Codes (fundamental principles), z. B. Verschwiegenheitspflicht.*
2. *Veränderung der ethischen Praxiskultur:*
 - *Neue Anreizsysteme,*
 - *Umstrukturierungen und*
 - *Wachstumsdruck**könnten ethische Verpflichtungen untergraben.*
3. *Unangemessener Druck, unethisch zu handeln, um neue Umsatzziele zu erreichen.“*

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Berufsrechtliche Folgen für die zunehmende Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

„Risiken für die Unabhängigkeit durch PE-Investitionen

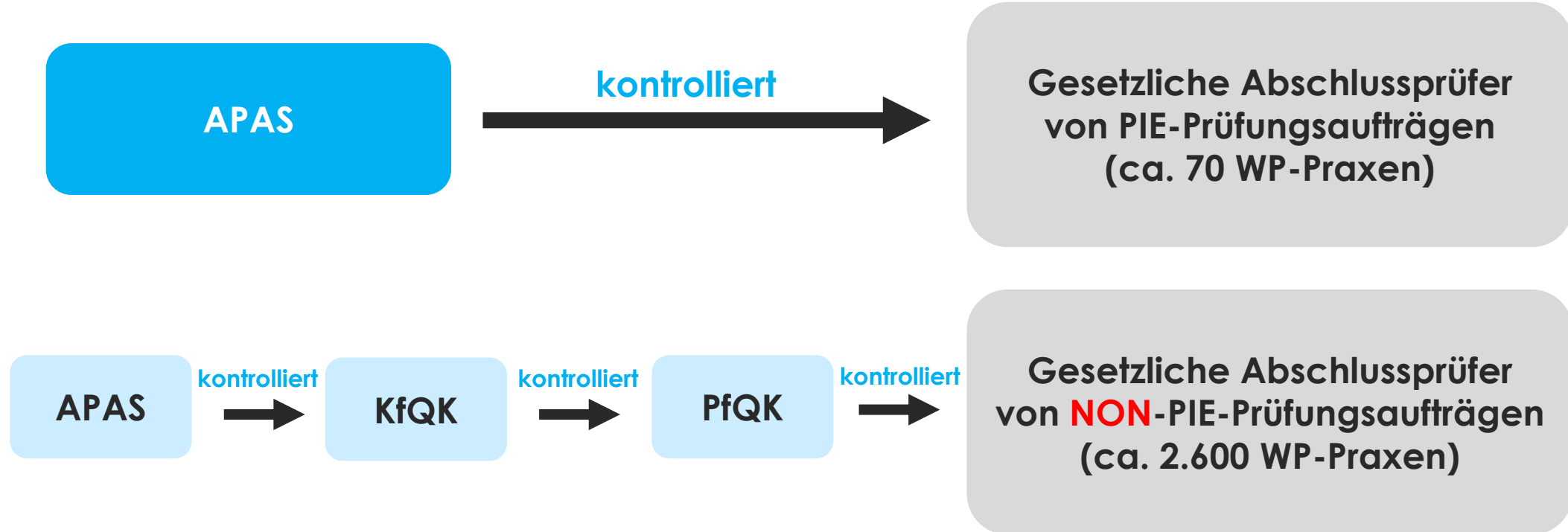
- 1. Interessenkonflikte, wenn eine PE-Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss (controlling interest) auf eine Praxis ausübt und gleichzeitig ein finanzielles Interesse an deren Prüfungsmandanten hat.*
- 2. Einbindung neuer Unternehmen in das Netzwerk der Praxis (network firms) mit schwer identifizierbaren Verflechtungen – was neue Unabhängigkeitsrisiken mit sich bringen kann.*
- 3. Manager der betreffenden PE-Gesellschaft könnten in bestimmten Situationen als Teil des Konzepts „Prüfungsteams“ (audit team) des Codes gelten, was Unabhängigkeitsfragen aufwirft.“*

TOP 2.1.1

Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2025

2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2025

2.1.1.1 Unmittelbare und mittelbare Kontrolle durch die APAS



2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2025

2.1.1.2 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der **Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK** beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

1. Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die **Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl** („Augenhöhe“)
2. **risikoorientierte** und **materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen**
3. Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle
4. Sachgerechter **Aufgriff von Berufspflichtverstößen** und
5. **Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen**

2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2025

2.1.1.3 Aufsicht der KfQK durch die APAS

Vorbemerkung:

- Die Aufsicht über das QK-Verfahren in Deutschland verantwortet die APAS
- Die APAS ist eingegliedert bei der BAFA, dem Bundesamt für Ausfuhrwirtschaft

Vorgehensweise der APAS:

- Prüfung der Angemessenheit der Organisation der KfQK (Geschäftsstelle der WPK)
- Prüfung der Wirksamkeit der Auswertung der QK-Berichte:
 - in 2024: Kontrolle von 30 Auswertungsvorgängen

TOP 2.1.2

Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2025

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2025

KfQK-Arbeitsprogramm 2025 (Auswahl)

Die KfQK wird sich 2024 neben **regelmäßig wiederkehrenden Themen** (wie Auswertung von Qualitätskontrollen, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

1. **Unterstützung der PfQK** bei der Anwendung des **risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes** in der Qualitätskontrolle insbesondere bei **kleinen Praxen** (Fragen- und AntwortenKatalog der KfQK)
 - Durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
 - Im Rahmen von Untersuchungen beo PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen
2. Durchführung einer **Jour Fixe-Veranstaltung** mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte
3. **Evaluation der Hinweise** zur Durchführung und Dokumentation einer **Qualitätskontrolle** sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskiontrollen
4. **Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK** zur WPO-Änderung einschließlich der **Umsetzung der CSRD**
5. Begleitung und **Unterstützung des Vorstandes** der WPK bei der Umsetzung der **CSRD** insbesondere im Bereich der Qualitätskontrolle
6. **Evaluierung**, inwieweit das Thema „Künstliche Intelligenz“ für die KfQK von Relevanz ist.



TOP 2.1.3

Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

2.1.3 Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

- Gegenstand und Feststellungen der Aufsichten durch die KfQK
- Feststellungen:
 1. Keine angemessene **Auswahl** der auftragsbezogenen **Stichprobe**
 2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
 3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
 4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
 5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
 6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
 7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK)
 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

TOP 2.1.4

Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften an WP/StB-Einheiten

2.1.4 Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Vorbemerkung: Das Berufsrecht gilt auch für PE-Beteiligungen

Die berufsrechtlichen Vorgaben müssen vollumfänglich gewahrt werden.

- 1. Unabhängigkeit bei Urteilsfindung**
- 2. Eigenverantwortlichkeit**
- 3. Verschwiegenheit**

Widerstreitende Interessen in der Praxis:

- Gefahr der Gefährdung der Berufsgrundsätze bei Partnern in Anstellung**

2.1.4 Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Die WPK formuliert dazu folgende Risiken und Empfehlungen:

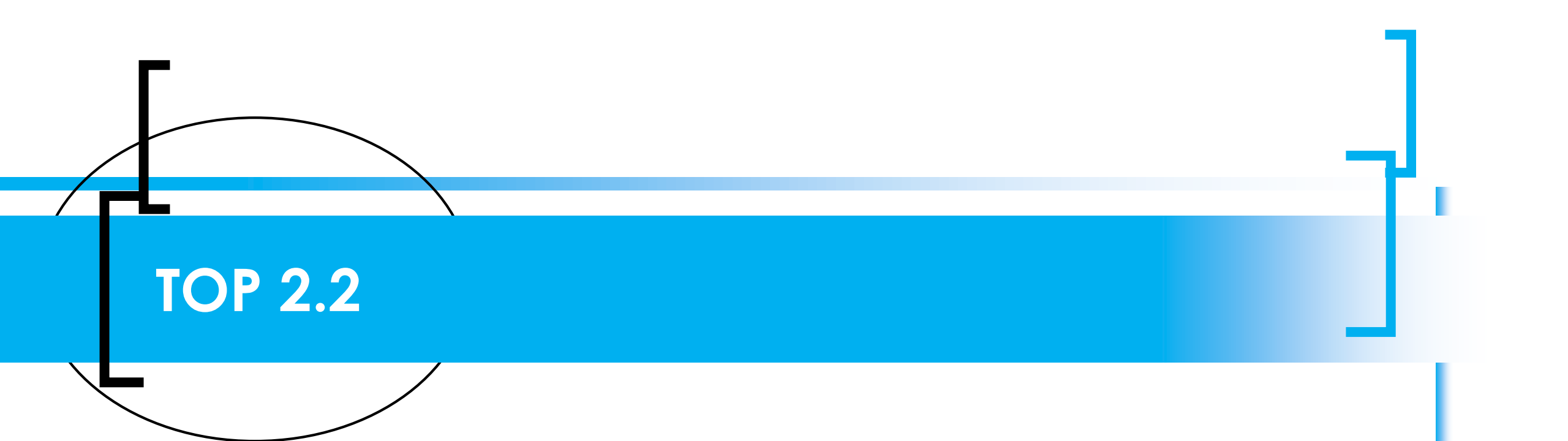
„Risiken für ethisches Verhalten durch PE-Investitionen

1. *Gefährdung der Einhaltung von Grundprinzipien des Codes (fundamental principles), z. B. Verschwiegenheitspflicht.*
2. *Veränderung der ethischen Praxiskultur:*
 - *Neue Anreizsysteme,*
 - *Umstrukturierungen und*
 - *Wachstumsdruck**könnten ethische Verpflichtungen untergraben.*
3. *Unangemessener Druck, unethisch zu handeln, um neue Umsatzziele zu erreichen.“*

2.1.4 Berufrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

„Risiken für die Unabhängigkeit durch PE-Investitionen

- 1. Interessenkonflikte, wenn eine PE-Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss (controlling interest) auf eine Praxis ausübt und gleichzeitig ein finanzielles Interesse an deren Prüfungsmandanten hat.*
- 2. Einbindung neuer Unternehmen in das Netzwerk der Praxis (network firms) mit schwer identifizierbaren Verflechtungen – was neue Unabhängigkeitsrisiken mit sich bringen kann.*
- 3. Manager der betreffenden PE-Gesellschaft könnten in bestimmten Situationen als Teil des Konzepts „Prüfungsteams“ (audit team) des Codes gelten, was Unabhängigkeitsfragen aufwirft.“*

A decorative graphic consisting of a horizontal blue bar with a gradient. A black circle is partially visible behind the bar. On the left side of the bar, there is a large black bracket. On the right side, there is a blue bracket.

TOP 2.2

Aufsicht der KfQK über die PfQK

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Exkurs: Aufsicht der KfQK über die PfQK

Normative Vorgaben:

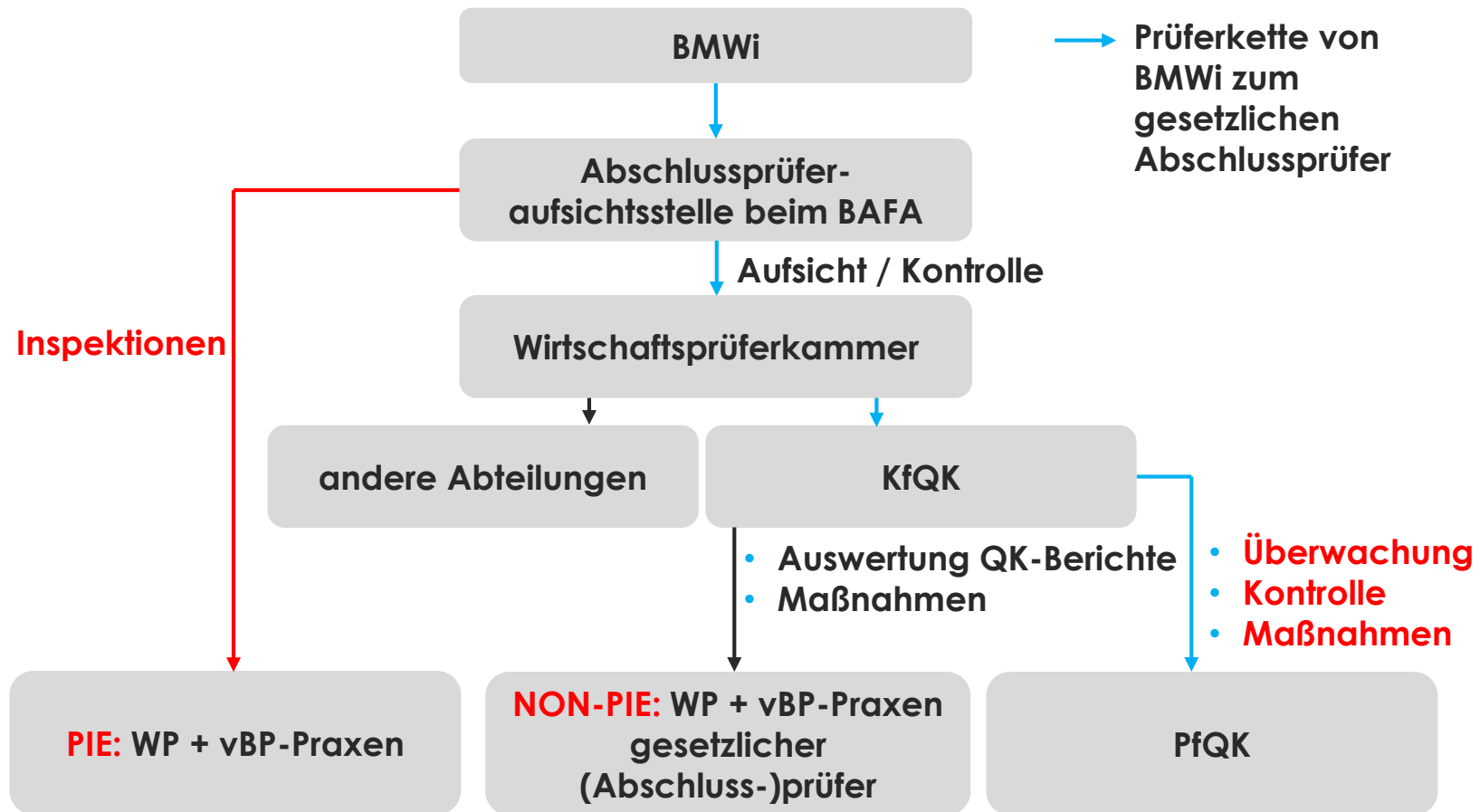
- **§ 57e Abs. 7 WPO**

„Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7, Absatz 3 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

- **KfQK: Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer der Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO**

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Kontroll- & Aufsichtsfunktionen der beteiligten Einheiten



TOP 2.2.1

„Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

Vorbemerkung:

- Mitglieder der WPK nehmen regelmäßig an Qualitätskontrollen teil

Anlass:

Der Anlass für eine Teilnahme kann sich ergeben

- auf Seiten der WP-Praxis (z. B. umfangreiche Feststellungen in der vorangegangenen QK)
- auf Seiten des PfQK (z. B. unzureichende Berichterstattungen in vorangegangenen QK's)

Umfang:

- 2024: zehn Teilnahmen an Qualitätskontrollen,
 - davon 6: ausschließlich durch Vertreter der KfQK und der Geschäftsstelle der QK
 - davon 4: Vertreter der KfQK und zusätzlich Vertreter der APAS

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

Zielsetzung: Erlangung eines unmittelbaren Eindrucks von der prüferischen Vorgehensweise „on the job“

- bei Eröffnungsbesprechung oder/und
 - bei der Schussbesprechung,
- teilweise mit Übersendung und Vorlage
- der Prüfungsplanung
 - der Auftragsauswahl (sowie die Begründung für die bewusste Auswahl)
 - von weiteren Arbeitspapieren

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

Lehren aus den sechs „Untersuchungen“ bei PfQKs in 2024

Vorbemerkung:

„Untersuchungen“ durch die PfQK ermöglichen der KfQK einen Einblick in die prüferische Vorgehensweise bei QKs eines PfQK

Erkenntnisse/Hinweise der KfQK zur Arbeit des PfQK's:

- Forderung nach einer stärkeren kritischen Grundhaltung des PfQK
- Verstärkte Risikoorientierung bei der Planung und Durchführung
 - Berücksichtigung der eigenen Risikobewertung
- Detaillierte Beurteilung des PfQK erforderlich hinsichtlich
 - der Nachschau (jährliche, anlassbezogene)
 - der Dokumentation (Arbeitspapiere)
 - der Berichterstattung (z. B. Stellungnahme durch den gesetzlichen Vertreter)

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

Kritische Feststellungen der KfQK zu den durchgeführten Qualitätskontrollen

Feststellung der KfQK bei Auswertung der QK-Bereiche und Hinweis zur Qualitätssteigerung bei QKs

- PfQK müssen im Rahmen der Auftragsprüfungen die **risikobehafteten Prüffelder verstärkt prüfen**.

Hierzu zählen insbesondere

- die Feststellung von **bedeutsamen Risiken**
- Prüffelder, bei denen **aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht** zu hinreichender Prüfungssicherheit führen
- Verständnisgewinnung zu **IT- und IKS-Prüfung**

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

Schwerwiegende Mängel, die bei der Qualitätskontrolle zu Auflagen geführt haben

Unzureichende Einhaltung der

- Gesetze
- fachlichen Regeln
- bei der Auftragsdurchführung, z. B.
 - Prüfungsplanung, einschließlich IKS-Prüfung
 - Auftragsdokumentation
- bei der Nachschau
- bei der Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit (z. B. auftragsbezogene und jährliche Unabhängigkeitsabfrage)

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

Feststellung der PfQK:

- „Die Ergebnisse der Nachschauen sind nur eingeschränkt verwertbar“

Gründe:

Es fehlen Regelungen ...

... für eine **anlassbezogene Nachschau**
(Welche Anlässe werden festgelegt?)

... für die Festlegung des Nachschauturnus
(Wann erfolgt die umfassende Nachschau?)

Beurteilung durch den PfQK:

- Diese Mängel sind leicht abzustellende Mängel, da diese die Angemessenheit im QMS betreffen!

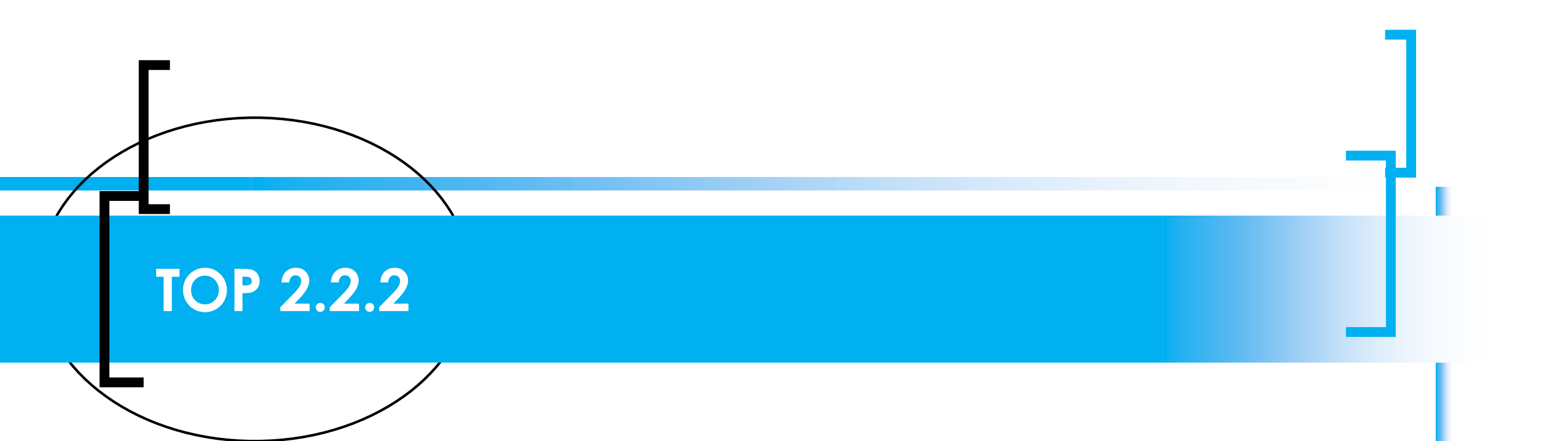
2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an der Qualitätskontrolle

Festlegung der KfQK: Wesentliche Inhalte der PfQK-Fortbildungs-Veranstaltungen

- Wie kann bei der Qualitätskontrolle vom PfQK der **risikoorientierende Prüfungsansatz** in der WP-Praxis sachgerecht umgesetzt werden?
 - Gedankensammlung der Teilnehmer zu
 - **Anforderungen** der kanzeleindividuellen Risikoanalyse

Hinweis: Diese Risikoanalyse ist von der QP-Praxis jährlich anzufertigen und dem PfQK vorzulegen!

- **Plausibilisierung:** Abgleich mit der eigenen Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken → Gibt es weitere Risiken der WP-Praxis?
- **Beurteilung** der Maßnahmen zum Umgang mit den qualitätsgefährdenden Risiken
 - Angemessenheit?
 - Wirksamkeit



TOP 2.2.2

„Untersuchungen“ durch die KfQK

2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK

1. Anzahl

In 2024 wurden 7 **Untersuchungen** durchgeführt, von denen einige bereits wiederholt durchgeführt worden sind

- davon 5 bei PfQK's, die sehr viele QK's durchführen
- davon 2 bei PfQK's, die Next-Ten Gesellschaften geprüft haben
- davon 0 Untersuchung mit anschließender Auflagen
- davon 0 Untersuchungen ohne Maßnahmen in Bezug auf QK

} d. h. keine „Sanktionsabsicht der KfQK“

2. Untersuchungsteam

Je 2 Mitglieder der KfQK mit Unterstützung der Geschäftsstelle, wobei ein Mitglied zugleich der Abteilung „Aufsicht“ angehört (Sicherstellung der Kontinuität bei Untersuchungen)

3. Untersuchungsdauer

i. d. R. zwei Arbeitstage mit anschließender Schlussbesprechung

4. Neuer Trend

„**Desktop-Review**“ (eine Untersuchung in digitaler Form – digitaler Zugriff sämtlicher Daten)

2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK; Forts.

5. Vorabmitteilung der QK-Auswahl

Die KfQK teilt dem PfQK „zeitnah“ vor der Untersuchung die QK-Auswahl mit (Grundgesamtheit: der KfQK liegen bereits die QK-Berichte vor)

6. Überwachung der Untersuchungen durch die APAS

Die APAS überwacht die Untersuchungen der KfQK in Stichproben durch Teilnahmen an den Schlussbesprechungen

7. Häufig bei den Untersuchungen festgestellte Mängel

- Materielle Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen waren nicht immer nachvollziehbar dokumentiert
- PfQK haben die QK nicht in ausreichendem Umfang
 - **risikoorientiert durchgeführt**
 - auf materielle Prüfungshandlungen ausgerichtet
 - nachvollziehbar dokumentiert



2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK; Forts.

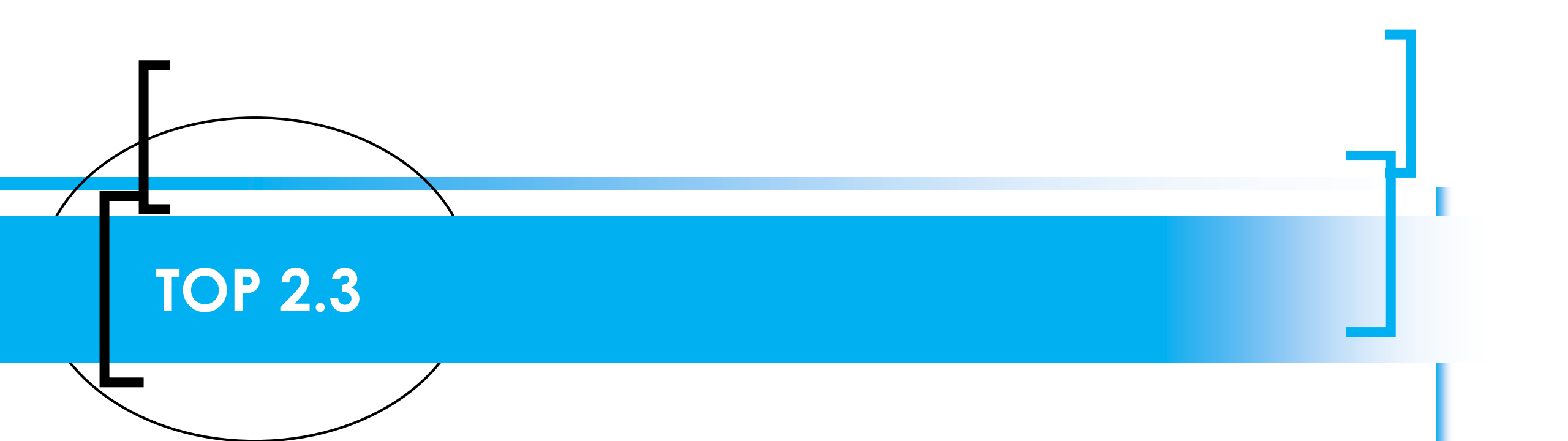
8. Zentraler Mangel

Fehlende Anwendung der von der KfQK in den zurückliegenden Jahren entwickelten Dokumentationshilfen – Arbeitshilfen zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer QK

9. Vermutung für künftigen Beurteilungen

Hat die QK auf der von der WP-Praxis vorgenommenen **Dokumentation der qualitätsgefährdenden Risiken aufgebaut?**



A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A black circle is partially visible behind the bar, with its left side cut off by the edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 2.3' is written in white. The bar has a slight gradient and is bordered by thin blue lines on the top and bottom. There are also some blue bracket-like shapes on the right side of the bar.

TOP 2.3

**Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von
WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen
auf die praktische Prüfungstätigkeit**

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2024 und Vorjahre

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Berichte (Anzahl)	462	445	391	272	351	413	710	599
davon mit Mangel (Anzahl): - davon Beseitigung Mangel während QK:	200 173	221 186	174 159	127	127	172	301	158
davon mit Mangel (Prozent)	43 %	47 %	45 %	47 %	36 %	42 %	42 %	26,8 %
davon Erteilung Maßnahmen	32							

1. Auftragsabwicklung: 135 (VJ: 148)

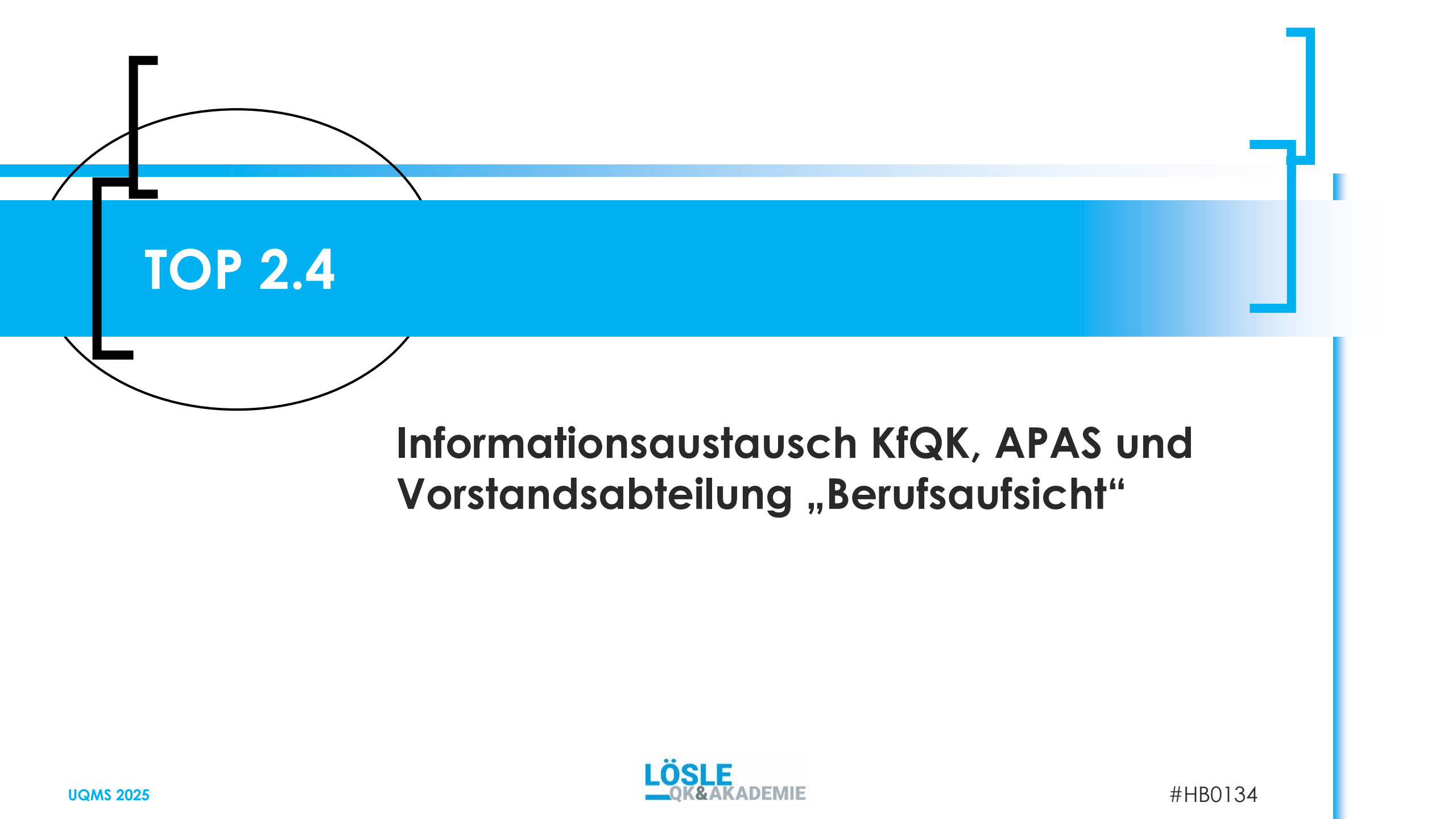
- davon 60 % Nichteinhaltung gesetzl. (§§ 321, 322 HGB zu Bericht und BV) und fachl. Regeln
- Fehlende Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IKS-, IT-Prüfung, Wesentlichkeit, roter Faden)
- Feststellungen zu Fehlern im Anhang (fehlende Pflichtangaben)
- Fehlende Einholung von Prüfungsnachweisen (Saldenbestätigungen)

2. Praxisorganisation: 81 (VJ: 100)

- Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung
- Prüfung von Ausschlussgründen, insbes. im Netzwerk (§ 319b HGB)

3. Nachschau: 97 (VJ: 92)

- Fehlende Regelungen: z. B. anlassbezogene Nachschau / Turnus / unzulässige Selbstvergewisserung
- nicht wirksam durchgeführt

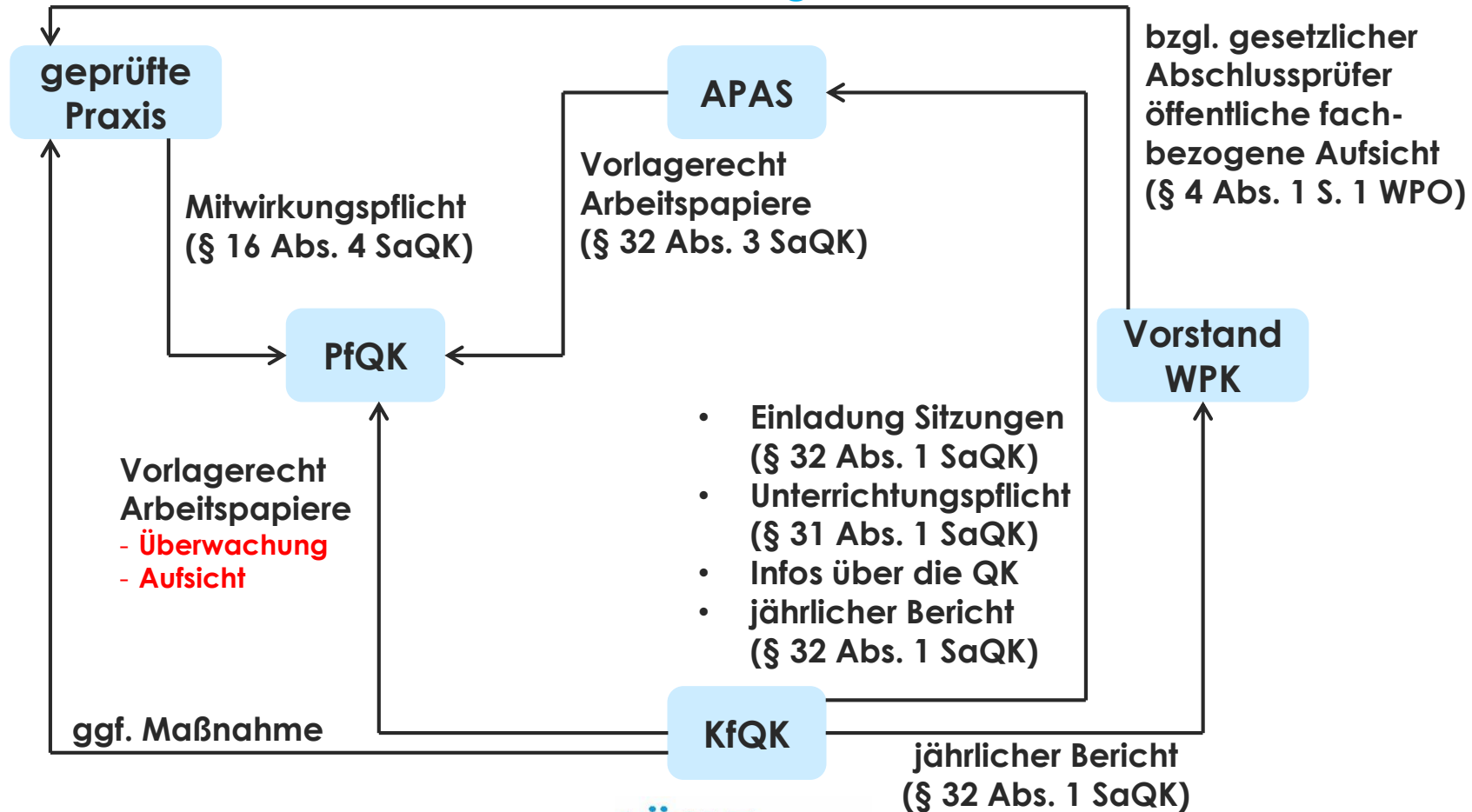
A decorative graphic consisting of a horizontal blue bar with a gradient. On the left, a black circle is partially visible, with a large black bracket '[' and a smaller black bracket '[' nested on its left side. On the right, a large blue bracket ']' is visible.

TOP 2.4

Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

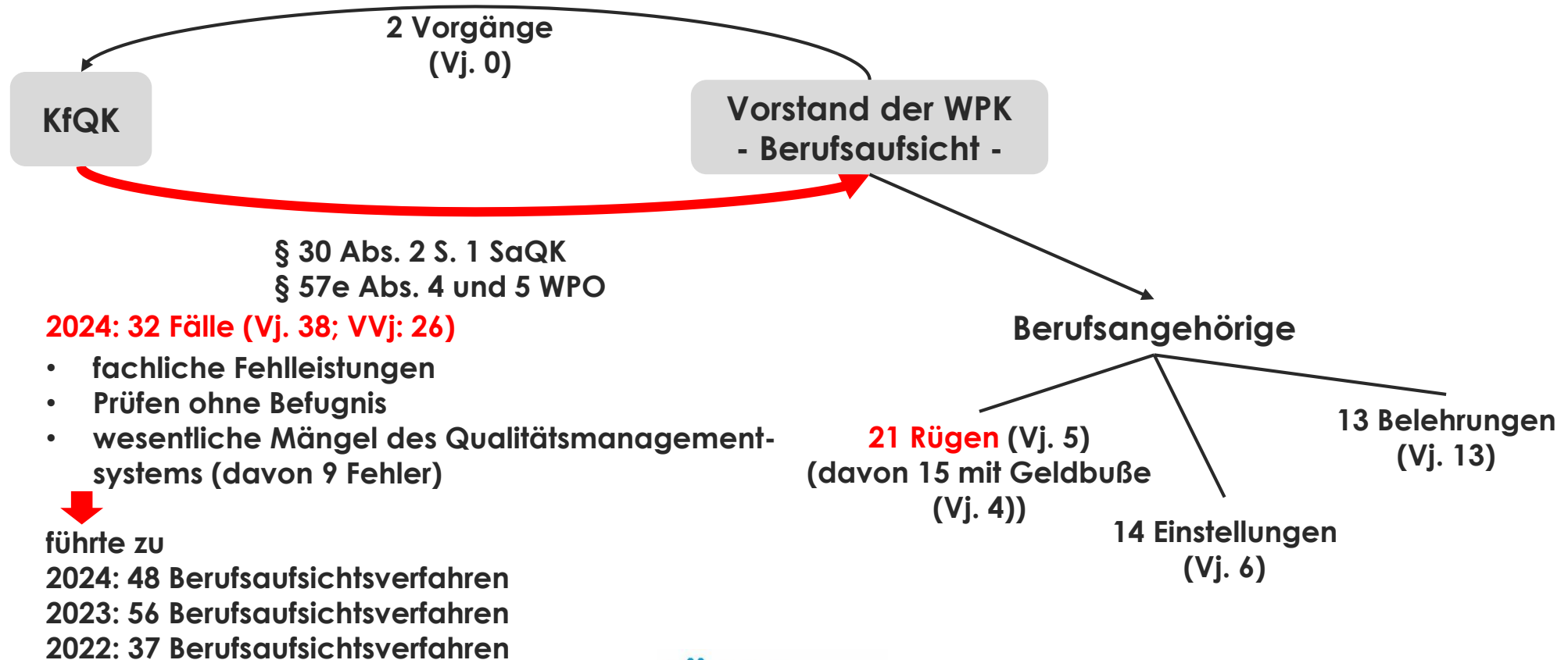
2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Kommunikation / Information an der QK beteiligte Einheiten



2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Informationsweitergaben im Jahr 2024



2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?

Sachverhalt:

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertet die dargestellten Mängel innerhalb der eingereichten Qualitätskontrollberichte aus.

Auf Basis dieser Informationen kann sie selbst Maßnahmen (Auflagen mit/ohne Erfüllungsbericht oder Sonderprüfung) veranlassen. Im Regelfall erfolgt keine Weitergabe an die Berufsaufsicht.

Pflicht zur Weitergabe an die KfQK:

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist verpflichtet, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellte und im Qualitätskontrollbericht **dargestellte Feststellungen von erheblicher Bedeutung** zwecks weiterer berufsständischer Ermittlungen an die Berufsaufsicht weiter zu geben.

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Die Kommission für Qualitätskontrolle gibt jedoch nicht sämtliche im QK-Bericht dargestellte Mängel weiter.

Eine Weitergabe der Informationen erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen der PfQK festgestellt hat, dass die geprüfte Praxis bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu einem falschen Prüfungsurteil gelangte.

Dies liegt in der Regel vor, wenn das vom Abschlussprüfer erteilte Prüfungsurteil unzutreffend ist.

Zum Beispiel bei

- Unabhängigkeitsverstößen
- testatsrelevante Fehler im Anhang oder Lagebericht (z. B. fehlender Prognosebericht)

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Beispiel 1:

Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt, obwohl wesentliche Vorräte (40 % der Bilanzsumme) vorhanden sind, wobei keine Teilnahme an der Inventur erfolgte und auch keine hinreichende Sicherheit durch alternative Prüfungshandlungen erzielt werden konnte.

Beispiel 2:

Es wurde **keine IKS-Prüfung** vorgenommen, obwohl „bedeutsame Risiken“ identifiziert wurden.

Beispiel 3:

Die **Berichterstattung** über eine durchgeführte Abschlussprüfung ist in weiten Teilen **unzureichend**.

→ In diesen drei Fällen erfolgte eine **Weitergabe** des festgestellten Mangels an die Berufsaufsicht zur weiteren Ermittlung und berufsständischen Verfolgung.

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“

Bedeutung:

APAS und WPK wollen nach einer gegenseitigen Diskussion diese Umgehungsstrategie künftig nicht mehr dulden.

Geplant für die nächste Legislaturperiode:

Anpassung der WPO, z. B. Recht auf Einbeziehung der Aufträge des vormaligen Rechtsträgers

Grundsachverhalt:

- Eine als gesetzlicher Abschlussprüfer registrierte WP-Praxis 1 gründet „in zeitlicher Nähe“ zur nächsten anstehenden Qualitätskontrolle eine neue WPG (WP-Praxis 2).
- Die neue als WPG anerkannte WP-Praxis 2 soll von WP-Praxis 1 die gesetzlichen Abschlussprüfungen übernehmen.
- WP-Praxis 1 soll folglich die Qualitätskontrolle nicht durchlaufen, da diese ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer einstellt.

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“; Forts.

Problem:

- Zahlreiche gesetzliche Abschlussprüfungen werden der QK nicht unterworfen.
- Der Umfang der Aufträge für die QK der WP-Praxis 2 könnte nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße QK durchführen zu können.
- Es stellt sich die Frage der **Prüfungsstabilität**.

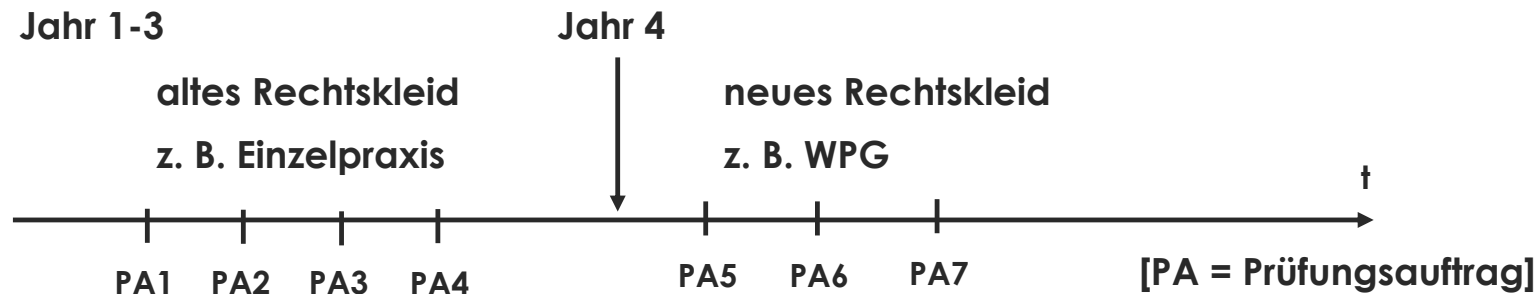
Lösungsansatz (bis 2025):

- ✓ Offene **proaktive Kommunikation** der individuellen Umstände mit der WPK.
- ✓ Zeitnah ein **ausreichendes Auftragsvolumen** bei **WP-Praxis 2** schaffen, um eine aussagefähige Grundgesamtheit für eine Prüfung zu schaffen.
- ✓ Häufig erfolgt die Anordnung durch die KfQK, dass **die erste QK** dann **von 3 auf 2 Jahre vorgezogen** wird.
- ✓ Andernfalls: Pflicht zur Offenlegung der „Vorjahresakten“ nach Entbindung der Verschwiegenheit (in der Realität problembehaftet).

(Neue Rechtslage geplant ab 2026, WPO-Novelle)

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Abhilfeversuch der KfQK „Rechtsträgerhopping“

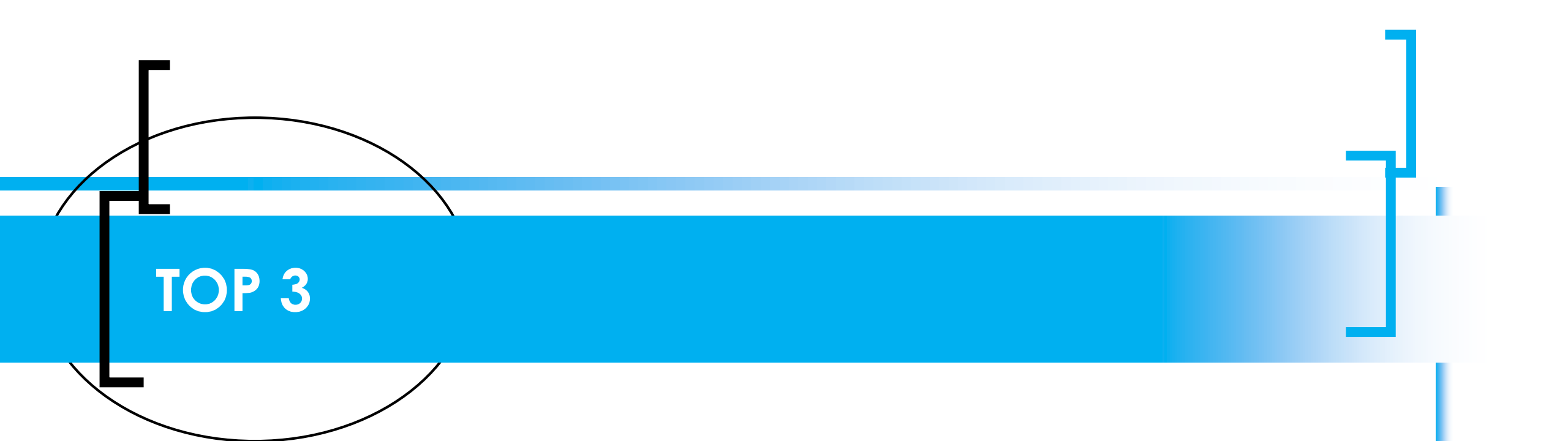


Problem:

- PA1 – PA4 werden nicht in die QK einbezogen

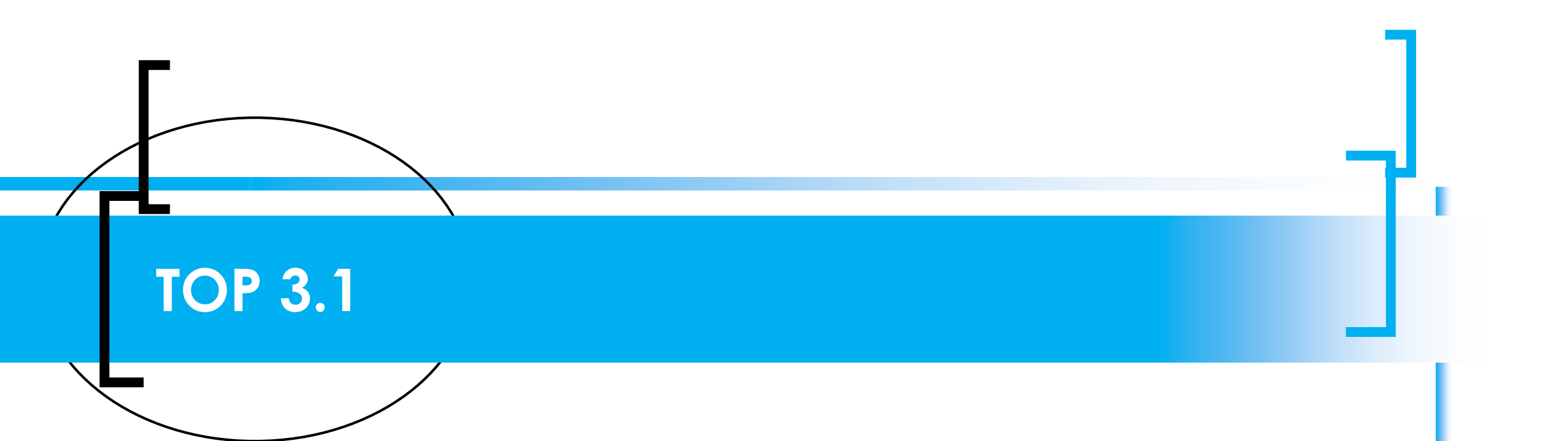
Lösungsvorschlag der KfQK:

- Rechtliche Legitimation zur Einbeziehung des vorherigen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl der QK der WPG

A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar with a gradient. A black circle is partially visible behind the bar. On the left, a large black bracket is positioned vertically. On the right, a blue bracket is positioned vertically.

TOP 3

Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl / zur Auftragsannahme und -planung

A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A thin black circle is positioned behind the bar, with its left side partially cut off by the edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 3.1' is written in white. The bar has a slight gradient and is flanked by stylized bracket-like shapes on both ends.

TOP 3.1

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

- Verpflichtung zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
- Fazit: Die WP-Praxis hat ein QS-System für sämtliche Tätigkeitsbereiche
 - zu schaffen (= Implementierung)
 - zu überwachen (= abschließende Auftragsdurchsicht, Nachschau, etc.)
 - durchzusetzen (= Fortbildung, Schulung, etc.)
 - und zu dokumentieren (= Änderungsverfolgung)
- Gesetzliche Mindestbestandteile des QSS für Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 55b Abs. 2 WPO)

ZIEL: Angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung

- Die gesetzlichen Pflichtbestandteile werden durch § 51 BS WP/vBP ergänzt.
- **Vorgabe zur Prüfung durch den PfQK: § 19 Abs. 1-6 SaQK**



3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse) , Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	1	2, 10
2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals (späteste Implementierung: 15.12.2023 (NON-PIE-Prüfer)) (späteste Implementierung: 15.12.2022 (PIE-Prüfer))	2 Sowie IDW QMS 1 (09.2022)	
3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	3	1
4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle	4	5, 8, 10
5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	5	10
6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	6	11



3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
7. Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	7	11
8. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO	8	13
9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	9	14
10. Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		2, 3
11. Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		4
12. Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		1
13. Gesamtplanung aller Aufträge		7
14. Organisation der Fachinformation		8



3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
15. Prüfungsplanung		9
16. Auftragsabwicklung		10
17. Auftragsbezogene QS Nachschau		12 15
18. Schaffung einer Auftragsdatei	51c	45
19. Regelungen zum auftragsbezogenen QSS - Wann Berichtskritik? - Wann auftragsbegleitende QS? (konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022) (erstmalige Beachtung: NON-PIE-Prüfer 15.12.2023, PIE-Prüfer 15.12.2022)		48, 60 Abs. 1 Nr. 1
20. Festlegungen zur Nachschau		49, 63



3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		61 Abs. 1 Nr. 1
22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		61 Abs. 2 Nr. 1

Praxisfrage: Wie ist ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch zu bewerten?

„Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.“

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus Anlage 3 zu IDW PH 9.140)

Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis – Kernbereiche

- A. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (§ 51 Nr. 1 BS WP/vBP, § 55b Abs. 2 Nr. 3 WPO)
- B. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen (§ 51 Nr. 2, 3 BS WP/vBP)
- C. Mitarbeiterentwicklung (§ 51 Nr. 4, 5, 6, 8 BS WP/vBP, § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 WPO)
- D. Gesamtplanung aller Aufträge (§ 51 Nr. 7 BS WP/vBP)
- E. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 32 Nr. 11 BS WP/vBP)

TOP 3.2

Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation der WP-Praxis

TOP 3.2.1

Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WPO

„Internes Qualitätssicherungssystem...

Bei Berufsangehörigen, die **Abschlussprüfungen nach § 316** des Handelsgesetzbuches durchführen,

- haben **die Regelungen** nach Absatz 1 (Anm. d. Red: **zur Einrichtung eines internes Qualitätssicherungssystem**)
- **angemessene Grundsätze und Verfahren**
- zur **ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung** zu umfassen.

Dazu gehören **zumindest**.....

Grundsätze und Verfahren, die **sicherstellen**,

- dass **Mitarbeiter** sowie **sonstige** unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligte Personen
- über **angemessene Kenntnisse und Erfahrungen**

für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen sowie

- **fortgebildet**,
- **angeleitet** und
- **kontrolliert**

werden.“

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.1 Gesetzgeberische und berufsrechtliche Vorgaben

1

Gesetzliche Grundlage:
§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO

„§ 43 **Allgemeine Berufspflichten**

Abs. 2 **Berufsangehörige**....
sind **verpflichtet**,
sich fortzubilden.“

Verweis auf **Auszüge aus der BS WP/vBP**

2

Konkretisierung
§ 5 ff. **Berufssatzung WP/vBP**

Konkretisierung

- **Art**
- **Umfang**
- Nachweis
der **Fortbildungspflicht**

40 Stunden Fortbildung,
davon **mindestens 20 Stunden** durch **strukturierte Fortbildung** wie z.B. Seminare.

3

Spezialregelung für PfQK:
§ 57a WPO

Fortbildung:

In **3 Jahren** an mindestens **24 Unterrichtseinheiten** á 45 Minuten

Ohne Nachweis: Widerruf der Bestellung

Berufsrecht fordert **kanzleiindividuelle Konzepte**
für die Organisation der fachlichen Fortbildung ihrer Mitarbeiter

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.2 Aus-/Fortbildung wird selbst zum Prüfungsgegenstand

1. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden zunehmend Kernthema bei Qualitätskontrollprüfungen und Nachschauprozessen

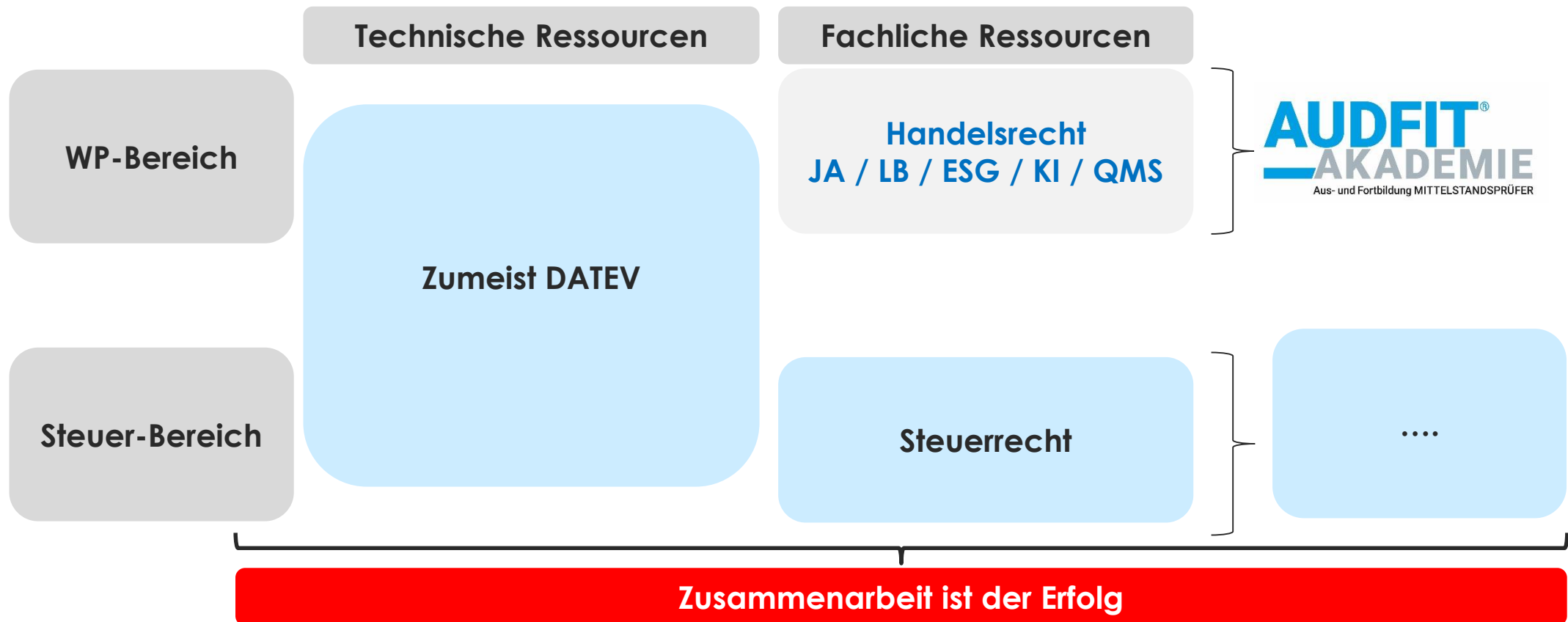
- a. Prüfung der Fortbildungsorganisation der WP-Praxis
- b. Dokumentation und Nachweise ordnungsmäßiger und zielgerichteter Schulungen gefordert
- c. Unzureichende Fortbildungskonzepte der WP-Praxen können zu Prüfungsfeststellungen führen

2. Trend: Zukünftig gibt es in den WP-Praxen Kontrollen durch Behörden

- a. Beispiel: KI-Kompetenzschulungen (Art. 4 AI-Act der EU) für das ganze Team
- b. Marktüberwachungsbehörden können KI-Fortbildung explizit prüfen
- c. Fachliche Weiterbildung wird dadurch regulatorisch aufgewertet

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.3 Kritische Erfolgsfaktoren WP/StB-Praxis



3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.4 Warum laufende Fachwissen Aktualisierung beim gesamten Prüferteam?

Auftrag von zahlreichen WP-Praxen:

1. **Berufsrechtskonformes** Fortbildungskonzept (-> Komplett-Outsourcing der WP-Praxen)
2. **Vorbeugen von Problemen bei Nachschau/Qualitätskontrolle** hinsichtlich Fortbildung
3. Abdeckung **sämtlicher relevanten Themengebiete** der Wirtschaftsprüfung



UWP = „All-in-One-Fortbildung“ für Wirtschaftsprüfer in **6, 12 oder 18 Stunden p.a.**
Von Standard- bis zu Spezialthemen – alles in **einer** Fortbildungsreihe

AUDfit

- erhebt Anspruch eines **Komplettanbieters für Fort- und Ausbildungen im Handelsrecht**
- bietet **Antworten für WP-Praxen jeder Größenordnung** bis in den Next-Ten-Bereich

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.5 Neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildungskonzepte

- **Qualitative** und **quantitative** Aspekte: Inhaltliche Ausrichtung und zeitliche Gewichtung
 - **Kanzleiweites Ausbildungskonzept (Berufsnachwuchs)**
 - **Faktoren:**
 - **Vorkenntnisse**
 - **Einsatz- und Tätigkeitsgebiet des Mitarbeiters**
 - **mehnjähriger individueller Aus- und Fortbildungsplan**
 - **schafft**
 - ❖ **Effizienz (Kosten und Zeit)**
 - ❖ **Zufriedenheit beim Mitarbeiter (HR-Anforderung)**
 - ❖ **maximalen Nutzen und Qualität für die WP-Praxis**

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.5 Neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildungskonzepte; Forts.

- **Kanzleiweites Fortbildungsprogramm**
- Vorgaben der BS WP/vBP – Gebot: „**entsprechend der eingesetzten Tätigkeit**“
 - **Früher:** Generalisten – Steuer- und Handelsrecht in einer Hand
 - Strukturierte Fortbildungszeiten (20 h) teilen sich auf in
 - ❖ Eigenorganisation / IT: z. B. 4 Std.
 - ❖ Steuerrecht: z. B. 8 Std.
 - ❖ Handelsrecht: z. B. 12 Std.
 - ❖ SUMME: 24 Std. – strukturierte Fortbildung
 - daneben eigenständiges Literaturstudium, so dass auf mindestens 40 Std. (Nachweisdauer) aufgefüllt wird

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

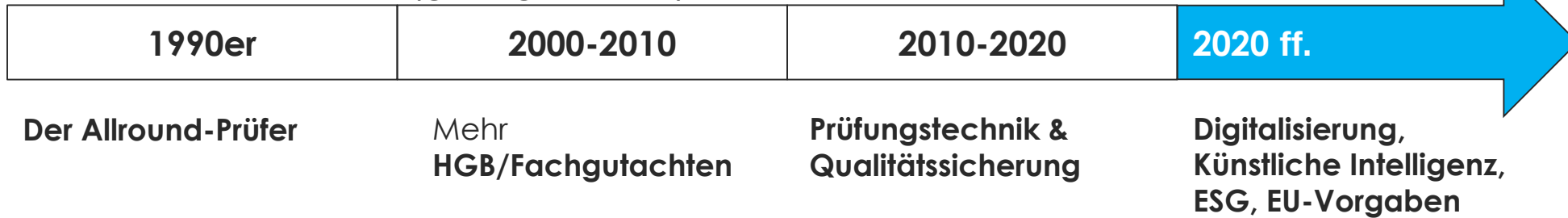
3.2.1.5 Neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildungskonzepte; Forts.

- **Trend heute:** Spezialisten – immer mehr Kollegen sind **ausschließlich in der Wirtschaftsprüfung** tätig
 - **Wirtschaftsprüfung:** Strukturierte Fortbildungszeiten (20 Std.) teilen sich auf in
 - **Eigenorganisation / IT:** z. B. 4 Std.
 - **Steuerrecht:** z. B. 2 Std.
 - **Handelsrecht:** z. B. 18 Std.
 - **SUMME:** 24 Std. – strukturierte Fortbildung

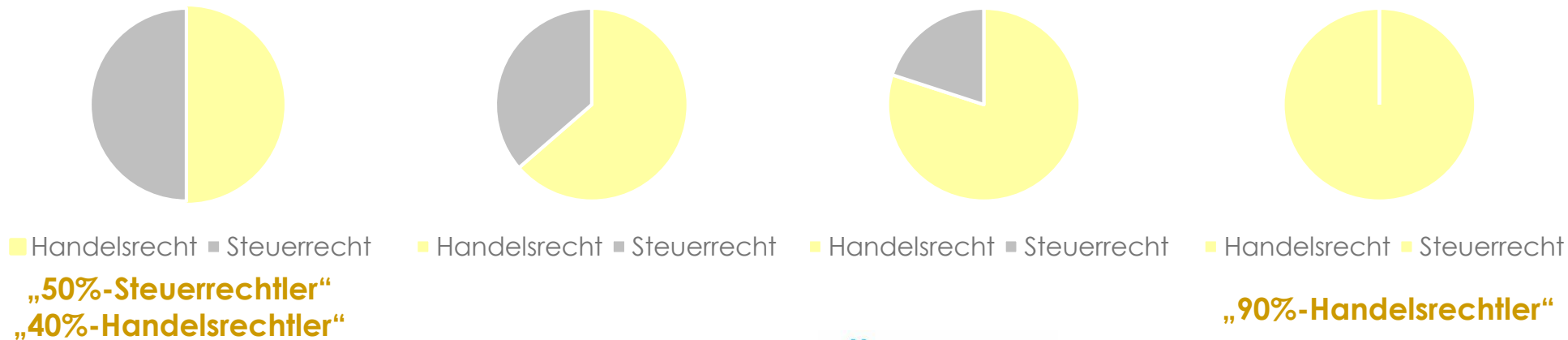
3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.6 Vom Generalisten zum Spezialisten: Die Fortbildungsinhalte folgen dem Tätigkeitsprofil

„Evolutions-Zeitschiene (grob geschätzt)“



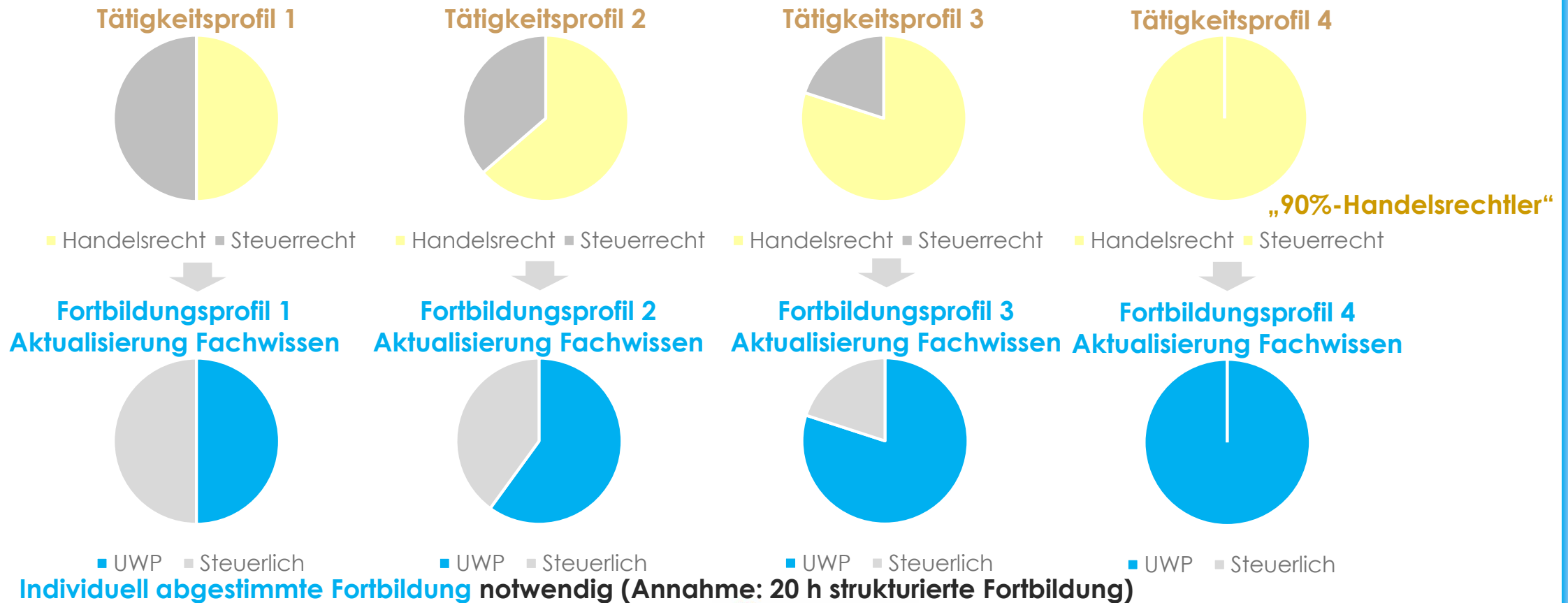
Tätigkeitsbereich eines WP hat sich **bei größeren Praxen** verschoben:



3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.7 Die veränderten Tätigkeitsbereiche des WP verändern auch das Fortbildungsprofil

Fortbildungsinhalte müssen individuell **abgestimmt** sein auf die **Tätigkeitsgebiete** eines fachlichen Mitarbeiters



3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.8 Anforderungen an „praxistaugliche“ Aus- & Fortbildungskonzepte in WP-Praxen

Auftrag von zahlreichen WP-Praxen:

1. **Berufsrechtskonformes** Fortbildungskonzept (-> Komplett-Outsourcing der WP-Praxen)
2. **Keine Probleme** bei Nachschau/**Qualitätskontrolle** hinsichtlich Fortbildung
3. Abdeckung **sämtlicher relevanten Themengebiete** der Wirtschaftsprüfung



UWP = „All-in-One-Fortbildung“ für Wirtschaftsprüfer
Von Standard- bis zu Spezialthemen – alles in **einer** Fortbildungsreihe

AUDfIT

- erhebt Anspruch eines **Komplettanbieters für Fort- und Ausbildungen im Handelsrecht**
- bietet **Antworten für WP-Praxen jeder Größenordnung** bis in den Next-Ten-Bereich

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.8 Anforderungen an „praxistaugliche“ Aus- & Fortbildungskonzepte in WP-Praxen; Forts. Lösungen für alle Tätigkeitsspektren fachlicher Mitarbeiter

1. **Spezielle Ausbildungsreihen** für Assistenten in den ersten 3 Jahren:

JAE und JAP: Jahresabschlusserstellung und Jahresabschlussprüfung

2. Für **Kollegen, die sich neben handelsrechtlichen auch mit steuerlichen Themen** beschäftigen:

Möglichkeit zur modulweisen Buchung von **UWP 1** und/oder **UWP 2** bzw. **UWP Classic** bzw. **UWP light**

3. Für Kollegen, die sich überwiegend / ausschließlich **mit handelsrechtlichen und prüftechnischen Themen** beschäftigen:

Vertiefungsthemen in **UWP 3**, in **2025 „Künstliche Intelligenz“** mit **integrierter KIKOM-Schulung**

Unser Anspruch:
Breite Themenvielfalt und alles Wichtige praxisnah in einer Fortbildungsreihe

Fortbildungsprofil 1
UWP 1 + 2

Fortbildungsprofil 2
UWP 1 + 2

Fortbildungsprofil 3
UWP 1 + 2 + 3

Fortbildungsprofil 4
UWP 1 + 2 + 3

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.8 Anforderungen an „praxistaugliche“ Aus- & Fortbildungskonzepte in WP-Praxen; Forts. Lösungen für alle Tätigkeitsspektren fachlicher Mitarbeiter; Forts.

Profil	Berufs- jahre	Steuer- recht	Handels- Recht	JAЕ 1+2	JAP 1-3	UWP 1	UWP 2	UWP 3	A/UQMS A/UPfQK
Mitarbeiter	1-3	50%	50%	X	X				
Mitarbeiter	4-x	50%	50%			X (light)	X (light)		
Prüfer Tätigkeitsprofil 1	/	50%	50%			X (classic)	X (classic)		
Prüfer Tätigkeitsprofil 2	/	35%	65%			X (classic)	X (classic)		
Prüfer Tätigkeitsprofil 3	/	25%	75%			X (classic)	X (classic)	X (classic)	
Prüfer Tätigkeitsprofil 4	/	< 20%	> 80%			X (classic)	X (classic)	X (classic)	
QK- Verantwortliche	/	/	/						X

3.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

3.2.1.9 Kanzleiindividueller Fortbildungsplan

Drei Schritte zu Ihrem individuellen Fortbildungsplan:

- **Schritt 1: Mitarbeiter identifizieren**
 - Wer macht was in der Kanzlei?
 - Wer prüft? Wer berät? Wer unterstützt?
- **Schritt 2: Tätigkeitsbereiche zuordnen**
 - Wer beschäftigt sich mit steuerlichen, handelsrechtlichen, digitalen Themen?
 - Welche Rolle hat der Mitarbeiter ?
(Berufseinsteiger, Prüfungsleiter, Spezialist, Führungskraft)
- **Schritt 3: Passendes Fortbildungsprogramm zusammenstellen**
 - Modulbasiert – individuell – aus einer Hand
 - zielgerichtet statt Gießkanne

„Wir unterstützen Sie gerne
bei der Konzeption Ihres kanzleispezifischen Fortbildungsplans“

SIE kennen Ihr
Team



WIR liefern die
passenden
Strukturen



TOP 3.2.2

Neuerungen zum GwG

3.2.2 Neuerungen zum GwG

1. Neuer Erhebungsbogen für Meldepflichten im Immobilienbereich
2. Praxishinweise zur gesetzeskonformen Videoidentifizierung
3. Reminder: Jährliche Risikoanalyse der
 - Aufträge
 - Mandate

3.2.2 Neuerungen zum GwG

3.2.2.1 Neuer Meldebogen für Meldepflicht im Immobilienbereich

Merke:

Die WPK bittet darum, entsprechend dem GwG, den Meldebogen ergänzend für entsprechende Mandate zu bearbeiten.

3.2.2 Neuerungen zum GwG

3.2.2.2 Praxishinweise zur gesetzeskonformen Vidioidentifizierung

Im Fokus: Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung (GwVideoidentV)

- **Vorbemerkung:**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind Verpflichtete nach dem GwG (§ 1 Nr. 12 GwG)

- **Sorgfaltspflichten:**

Die Identifizierung der Mandate ist Teil der Sorgfaltspflichten und kann pe Videoidentifizierung erfolgen

3.2.2 Neuerungen zum GwG

3.2.2.2 Praxishinweise zur gesetzeskonformen Vidioidentifizierung; Forts.

Hierzu gibt es einen neuen Rechtsrahmen:

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung

Gliederung des Referentenentwurfs (GwVideoidentV):

- § 1 Regelungsbereich**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Verantwortlichkeit der Verpflichteten**
- § 4 Eignung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung**
- § 5 Anwendungsbereich**
- § 6 Identifizierung durch geschulte Mitarbeiter**

3.2.2 Neuerungen zum GwG

3.2.2.2 Praxishinweise zur gesetzeskonformen Vidioidentifizierung; Forts.

Gliederung des Referentenentwurfs (GwVideoidentV); Forts.

- § 7 Räumlichkeiten**
- § 8 Einverständnis**
- § 9 Technische und organisatorische Anforderungen**
- § 10 Geeignete Ausweisdokumente**
- § 11 Überprüfung des Ausweisdokuments**
- § 12 Überprüfung der zu identifizierenden Person**
- § 13 Abbruch des Videoidentifizierungsvorgangs**
- § 14 Maßnahmen zur Verhinderung technischer Angriffe**

3.2.2 Neuerungen zum GwG

3.2.2.2 Praxishinweise zur gesetzeskonformen Vidioidentifizierung; Forts.

Gliederung des Referentenentwurfs (GwVideoidentV); Forts.

§ 15 Übermittlung einer Ziffernfolge; Abschluss des Verfahrens

§ 16 Einsatz teilautomatisierter Verfahren

§ 17 Einsatz vollautomatisierter Verfahren

§ 18 Aufbewahrung und Aufzeichnung

§ 19 Datenschutz

§ 20 Evaluierung

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3.2.2 Neuerungen zum GwG

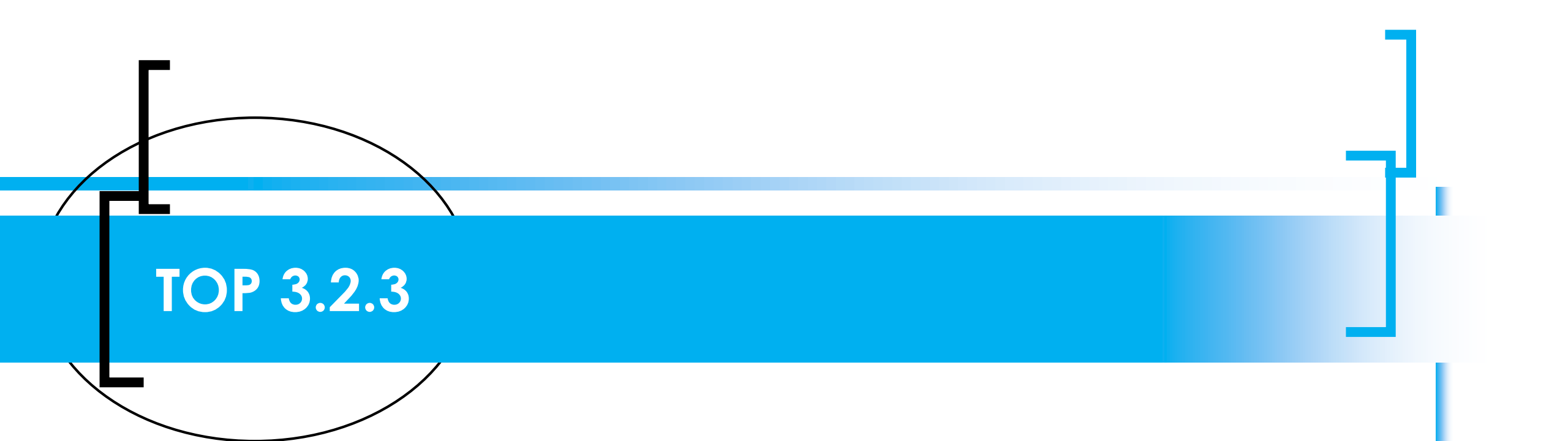
3.2.2.3 Jährliche Risikoanalyse

Bitte bedenken Sie, dass

- jährlich eine Risikoanalyse
 - pro Auftragsart
 - pro Mandat

durch die StB/WP-Praxis anzufertigen ist.

Der Peer-Reviewer bittet regelmäßig um Vorlage

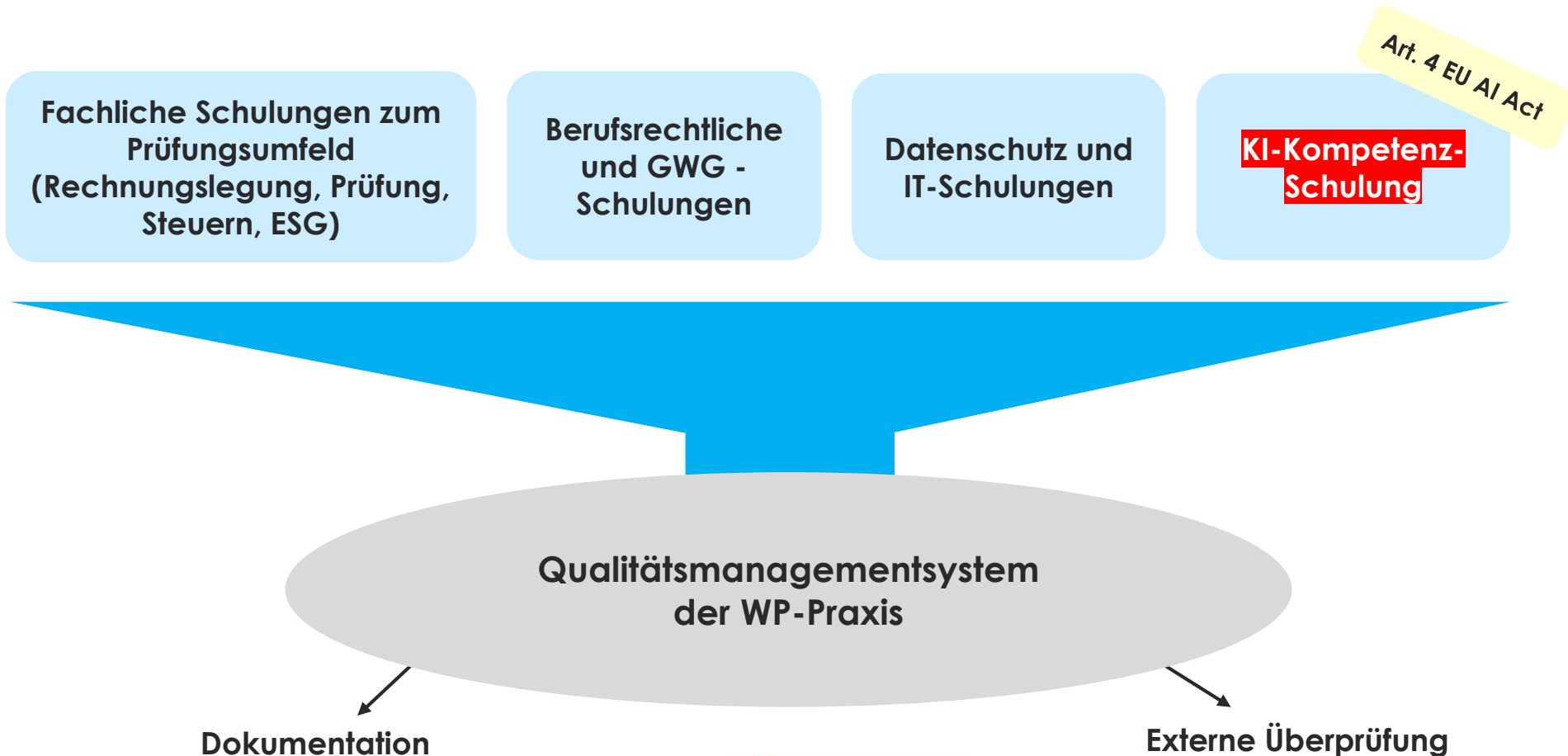
A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A black circle is partially visible behind the bar, with its left side cut off by the edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 3.2.3' is written in white. The bar has a slight gradient and is flanked by stylized bracket-like shapes on the left and right.

TOP 3.2.3

Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

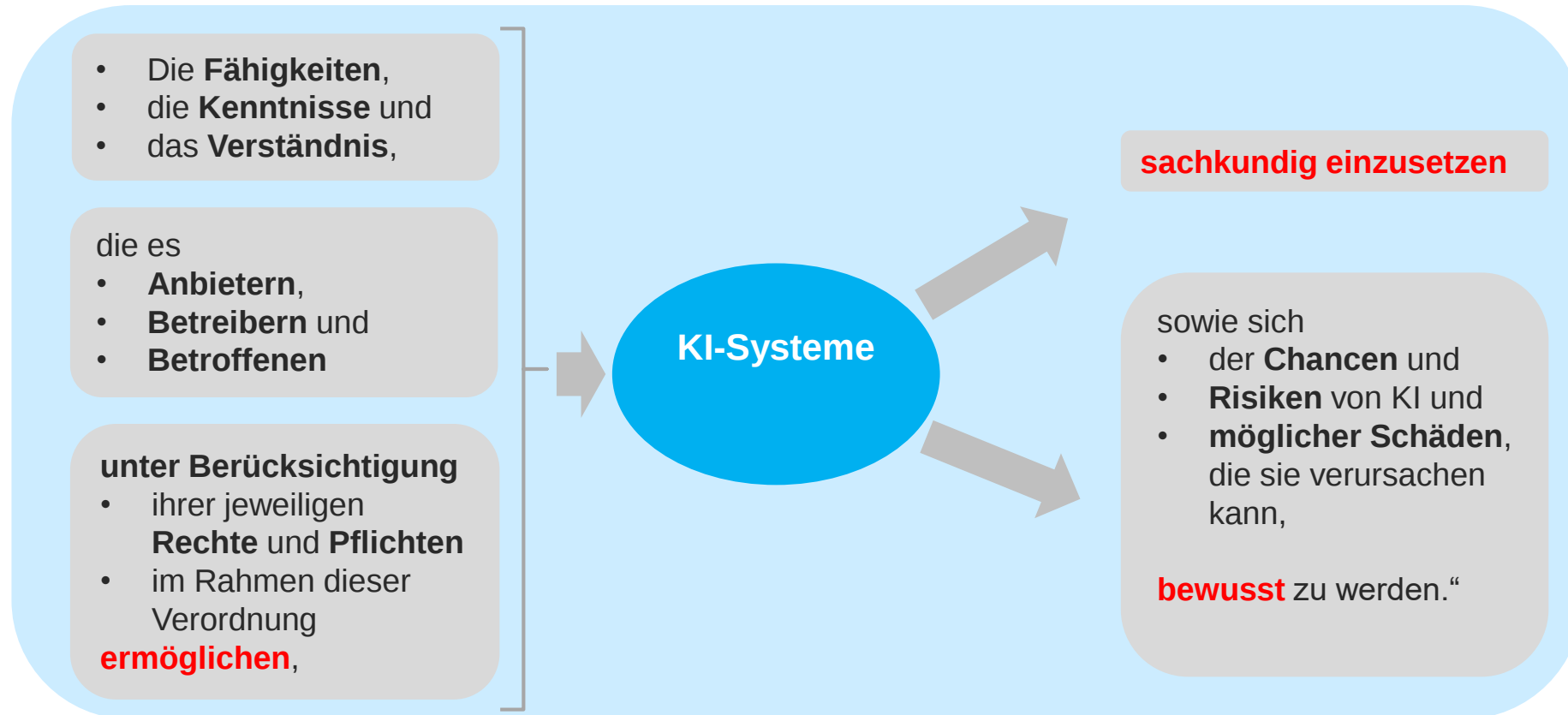
3.2.3.1 Themenerweiterung des QMS: KI-Kompetenz als prüfungsrelevanter Baustein



3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.2 Art. 3 Nr. 56 EU AI Act: Der Begriff „KI-Kompetenz“

Definition von „KI-Kompetenz“



3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.2 Art. 3 Nr. 56 EU AI Act: Der Begriff „KI-Kompetenz“; Forts.

Wortlaut von Art. 4

„Die **Anbieter und Betreiber** von KI-Systemen ergreifen **Maßnahmen**, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass **ihr Personal und andere Personen**, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen, wobei **ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung** und der **Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt** werden sollen, sowie **die Personen oder Personengruppen**, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, **zu berücksichtigen sind**.“

Vier Kernelemente

- 1 Anbieter und Betreiber von KI-Systemen
- 2 Mitarbeiter und andere Personen
- 3 Unter Berücksichtigung des Wissens und des Kontexts
- 4 Ausreichende KI-Kompetenz

Analyse

Sicherstellung eines **allgemeinen Verständnisses** für KI

Berücksichtigung der **Rolle des Unternehmens** (Anbieter, Nutzer..)

Berücksichtigung des **Risikos von KI-Systemen** (Bewusstsein der Mitarbeiter schärfen: **Welche Risiken müssen sie kennen** und welche Gegenmaßnahmen?)

Kontextbezogenes
Schulungskonzept

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

Anbieter =

- natürliche oder juristische Person,
- die **ein KI-System** oder KI-Modell mit **allgemeinem Verwendungszweck**
- entwickelt oder **entwickeln lässt**
- und es unter ihrem eigenen Namen....
- **in Verkehr bringt** oder **in Betrieb nimmt**.

Art. 3 **Nr. 3** des EU AI Act

Beispiel:



WP-Praxis lässt durch einen **externen** Softwareentwickler **eine individuelle Prüfungssoftware mit integrierten KI-Modellen** zur eigenen Verwendung **entwickeln**.

Betreiber =

- natürliche oder juristische Person,
- die **ein KI-System**
- in eigener Verantwortung **verwendet**
- **es sei denn**, das KI-System wird im Rahmen einer **persönlichen** und **nicht beruflichen** Tätigkeit verwendet.

Art. 3 **Nr. 4** des EU AI Act

Beispiel:

WP-Praxis nutzt im Rahmen der Abschlussprüfung ein **KI-gestütztes Tool** zur **automatisierten Analyse von Buchungsdaten**.

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

Schulungspflichten von Anbietern und Betreibern von KI-Systemen

Art. 4 des EU AI Act

Anbieter und Betreiber von KI haben **sicherzustellen**,

- dass ihre **eigenen Mitarbeiter** und
- **andere Personen**, die **im Auftrag** des Unternehmens mit dem Betrieb/Nutzung von KI-Systemen befasst sind,

über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen.



Pflicht gilt unabhängig von der Unternehmensgröße !!

gleichgültig ob Einzel-WP-Praxis oder internationaler Konzern

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

„Ausreichendes Maß“ an KI-Kompetenz im Sinne der KI-VO

Art. 4 des EU AI Act

EU AI Act liefert **keine konkrete Definition** dieser Anforderung!

Ableitung aber möglich aus dem **Gesetzeszusammenhang** und den **Erwägungsgründen** 70 und 74 des EU AI Acts)

	Kern	Implikationen für KI-Kompetenzschulung
1.	Zielsetzung der Regelung	Personen, die mit KI-Systemen arbeiten, sollen in der Lage sein, deren Einsatz sachgerecht, risikobewusst und regelkonform zu steuern.
2.	Mindestanforderungen an KI-Kompetenz (abgestuft – je nach • Rolle, • Verantwortung und • Komplexität des Systems)	• Grundprinzipien und Funktionsweise von KI-Systemen verstehen • Risikopotenziale von KI erkennen • Output eines KI-Systems richtig einzuordnen und kritisch zu reflektieren • Regulatorische Anforderungen wie Transparenzpflichten, Kennzeichnung und Überwachung korrekt anzuwenden • Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen einzuordnen
3.	Kontextabhängigkeit	Konkrete Ausgestaltung der Schulung abhängig vom jeweiligen Anwendungsfall

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

Dokumentation der KI-Schulungsmaßnahmen

- Art. 4 EU AI Act **verpflichtet** Unternehmen zur **Sicherstellung eines angemessenen Maßes an KI-Kompetenz**
- Die Verordnung **verlangt keine formelle Dokumentation**; die ist **aus Haftungsgründen dringend zu empfehlen!**
- Bei **Schäden durch fehlerhafte Anwendung der KI** kann eine **fehlende Schulung** als **Organisationsverschulden** gewertet werden (vgl. § 130 OWiG)

Hinweis: Bei **Hochrisiko-KI-Systemen** drohen Sanktionen direkt nach der KI-VO.

- Dokumentation dient als **Nachweis von**
 - **internen Kontrollen**
 - **Audits und**
 - **Compliance-Prüfungen**

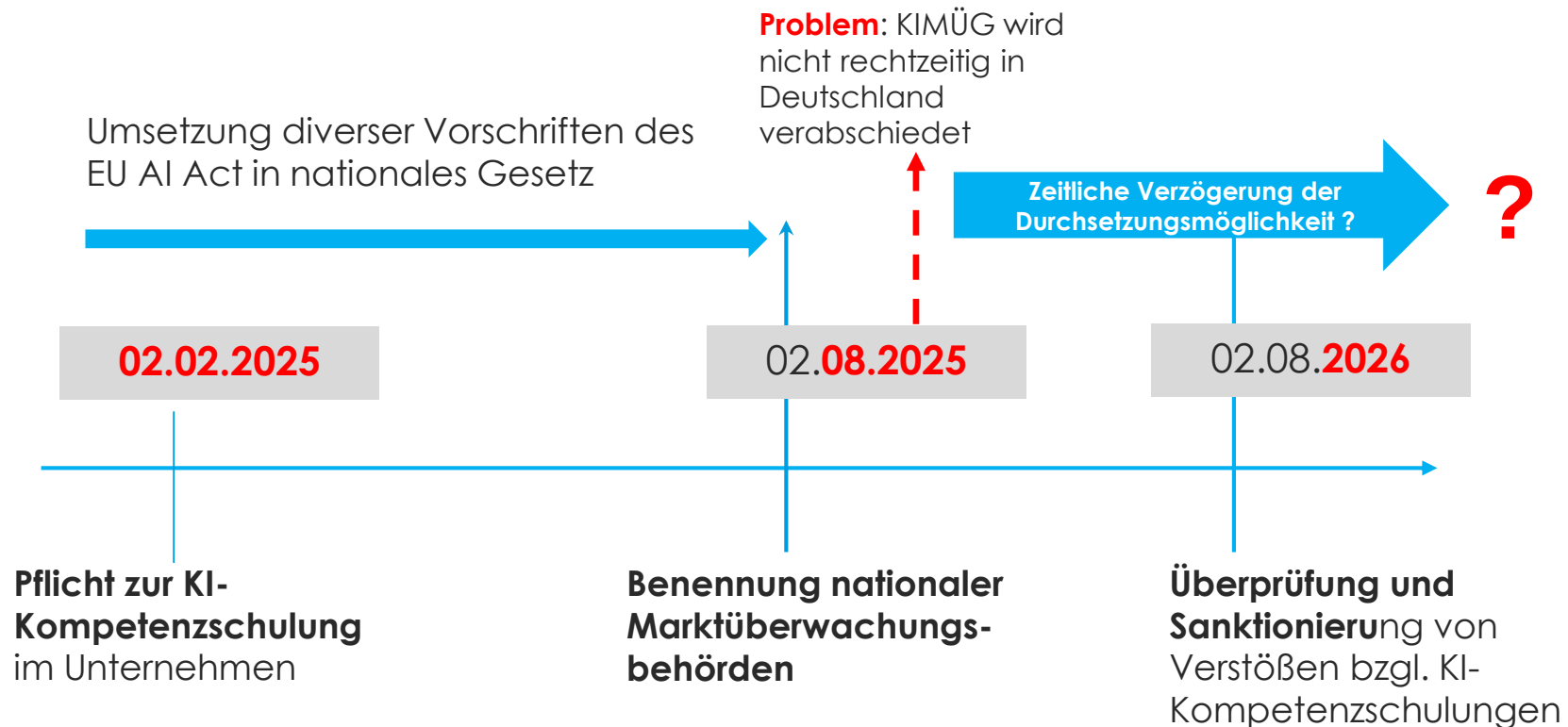


Strukturiertes Schulungskonzept mit verlässlicher **Dokumentation** dient als **rechtliche Absicherung und Wettbewerbsfaktor**.

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

Dokumentation der KI-Schulungsmaßnahmen



3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts (1/4)

1. Entwicklung einer eigenen, individuellen KI-Strategie

- **Schriftlich kommunizierte KI-Strategie (KI-Policy)** schafft Rechtssicherheit:
 - Was ist erlaubt, was nicht?
 - Wer trägt Verantwortung?
 - Welche Tools sind freigegeben?

Bei Missbrauch oder Fehlanwendung von KI dient sie **als Schutz vor Organisationsverschulden** (§ 130 OWiG)

- **Klarheit für alle Mitarbeitenden**
 - KI-Policy schafft **Orientierung** und **reduziert Unsicherheit**
- **Verbindlichkeit durch Unterschrift**
 - Bloße Email nicht ausreichend
 - Durch die persönliche Unterzeichnung wird klar:

Jeder Mitarbeiter kennt die Regeln und erkennt sie an!
 - **Verbindlichkeit** und **Verantwortungsbewusstsein** steigt.

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts (2/4)

2. Benennung eines KI-Kompetenzbeauftragten

- Sicherstellung einer **zielgruppengerechte und risikobasierte Schulung (nicht jeder braucht dasselbe Wissen!)**
- Herstellung von **internem Vertrauen und kompetenter interner Kommunikation**

3. Identifizierung und Bewertung der eingesetzten KI-Technologien

- Welche KI-Systeme werden in der WP-Praxis eingesetzt?
- Wie risikoreich bzw. komplex sind diese Systeme?
- Werden zu deren Anwendung spezifische Kenntnisse gefordert?

4. Erhebung des Ausgangswissens und Rollenprofils

- **Fragebogen zur IT-/KI-Erfahrung** für jeden Mitarbeiter
- **Zuordnung der Mitarbeiter zu vordefinierten Rollenkategorien:**
 - Geschäftsführung (Strategisch – steuernd)
 - Angestellte WP / Prüfungsleiter (verantwortlich)
 - Assistierende Prüfungskräfte (Nutzer)
 - Admin & HR (unterstützend)

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts (3/4)

5. Erstellung KI-Kompetenzmatrix zur Erhebung des Schulungsbedarfs

- Kombination von Tool-Komplexität & Rollenbedarf
- Im 1. Jahr: **alle Mitarbeiter: Grundlagenschulung**
- **Ergänzend** bei einzelnen Rollen um **detailliertere Schulungen in der Ki-Toolnutzung- bzw. rechtliche Rahmenbedingungen**
- zzgl. bei Bedarf. **Spezifische Expertenschulungen**

6. Entwicklung rollenspezifischer Schulungsmodule

- Selbstlernmodule (Webinar live, on-demand, Skript, E-Learning)
- Präsenztrainings (Workshops, Fallstudien)

7. Zeitplanung und Ressourcensteuerung

- Entwicklung **KI-Schulungsplan je Quartal**
- Integration ins **Onboarding & Fortbildungsplanung**

8. Dokumentation & Nachweisführung

- KI-Schulungslogbuch (digital)
- Teilnahmebestätigungen von KI-Schulungen zentral ablegen
- Reporting an Unternehmensführung

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts (4/4)

9. Feedback & Evaluation

- Jedes Schulungsmodul mit Bewertungsbogen
- **Jährliche Auswertung:** Was wurde angewendet?
- **Interne Auditprüfung:**
 - Erfolgt der KI-Einsatz rechtskonform?
 - Wurden Fehler festgestellt und korrigiert?

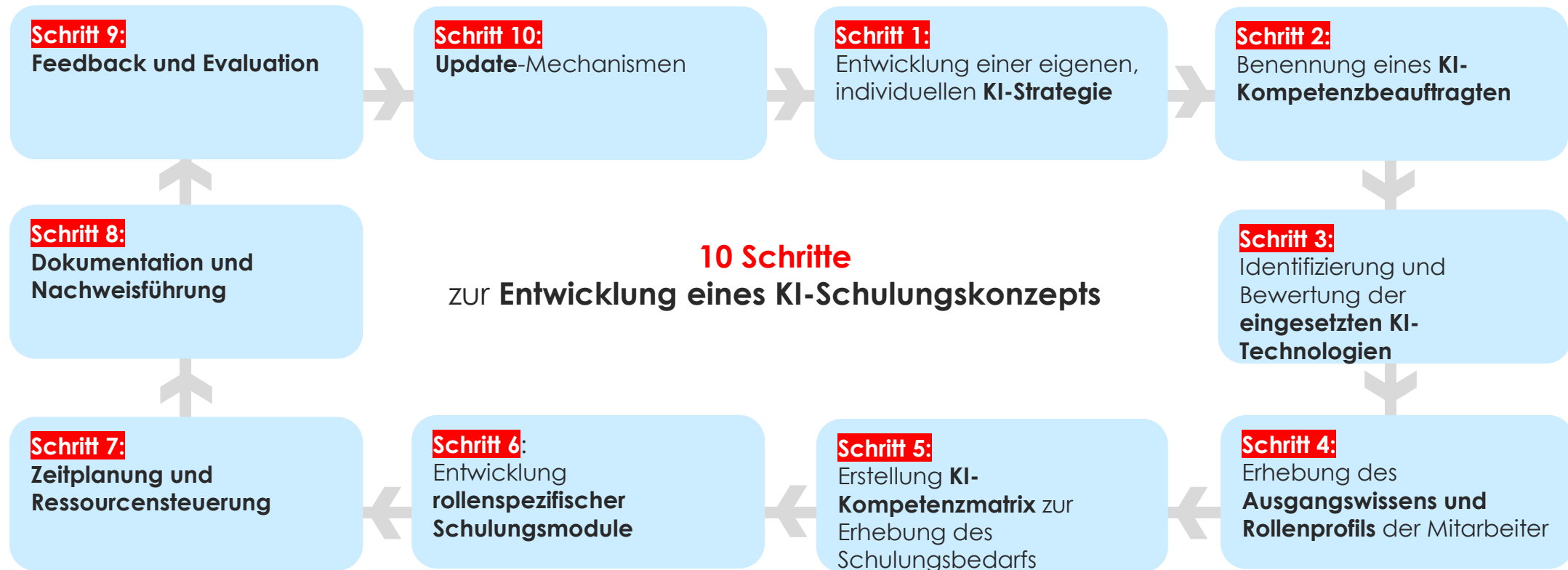
10. Update-Mechanismen für Schulungsinhalte

- Aktualisierung bei
 - Neuer KI-Technologie
 - Geänderter Rechtslage
 - Toolwechsel in der Praxis

3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen; Forts.

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts – Zusammenfassender Überblick



3.2.3 Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

3.2.3.4 Fallbeispiel: WP-Praxis „Klar & Zahlen GmbH“

Unternehmensprofil:

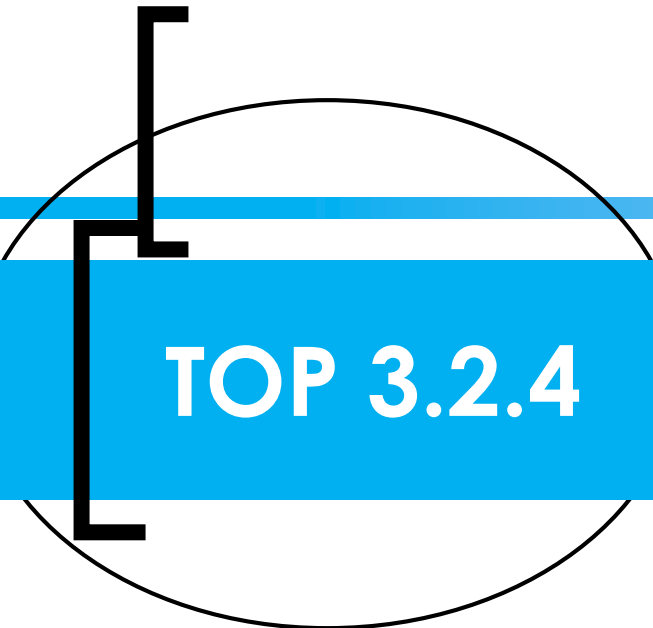
45 Mitarbeitende,

davon

- 7 Wirtschaftsprüfer,
- 12 Manager,
- 20 Prüfungsassistenten
- je 1 Mitarbeiter in der Rechts-, IT-, ESG-, HR-, Marketingabteilung
- 3 Sekretärinnen
- 1 Hausmeister

Eingesetzte KI-Tools:

- MS Copilot (Word, Excel, Teams)
- ChatGPT (Textgenerierung; reglementierter Einsatz via Pro-Account)
- Perplexity (Recherchen)
- Gamma.ai (für Präsentationen)
- KI-gestützte Prüfungssoftware



TOP 3.2.4

**KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025
Pflicht für Wirtschaftsakteure**

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

Vor dem Hintergrund der in den Erläuterungen zum EU AI Act betonten Bedeutung der Nutzerkompetenz konkretisiert die europäische Verordnung **erstmalig** eine verbindliche Verpflichtung

- zur Schulung und
- Kompetenzvermittlung.

Diese Vorschrift adressiert

- insbesondere Anbieter und Betreiber von KI-Systemen,
- legt aber auch für **nutzende Organisationen** – wie z. B. WP-Gesellschaften, klare Anforderungen fest.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

Wer KI einsetzt, muss sicherstellen, dass das **Personal** entsprechend **geschult** ist und die Systeme

- sachgerecht,
- sicher und
- verantwortungsvoll

bedienen kann.

Der EU AI Act fordert die Förderung der KI-Kompetenz, um sicherzustellen, dass die Organisationen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit künstlicher Intelligenz entwickeln.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

Wortlaut von Art. 4

„Die **Anbieter und Betreiber** von KI-Systemen ergreifen **Maßnahmen**, um nach besten Kräften sicherzustellen,

dass **ihr Personal und andere Personen**, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind,

über ein **ausreichendes Maß** an KI-Kompetenz verfügen,

wobei **ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung** und

der **Kontext**, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie **die Personen oder Personengruppen**, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, **zu berücksichtigen sind**.“

Vier Kernelemente

1 Anbieter und Betreiber von KI-Systemen

2 Mitarbeiter und andere Personen

3 Unter Berücksichtigung des Wissens und des Kontexts

4 Ausreichende KI-Kompetenz

Analyse

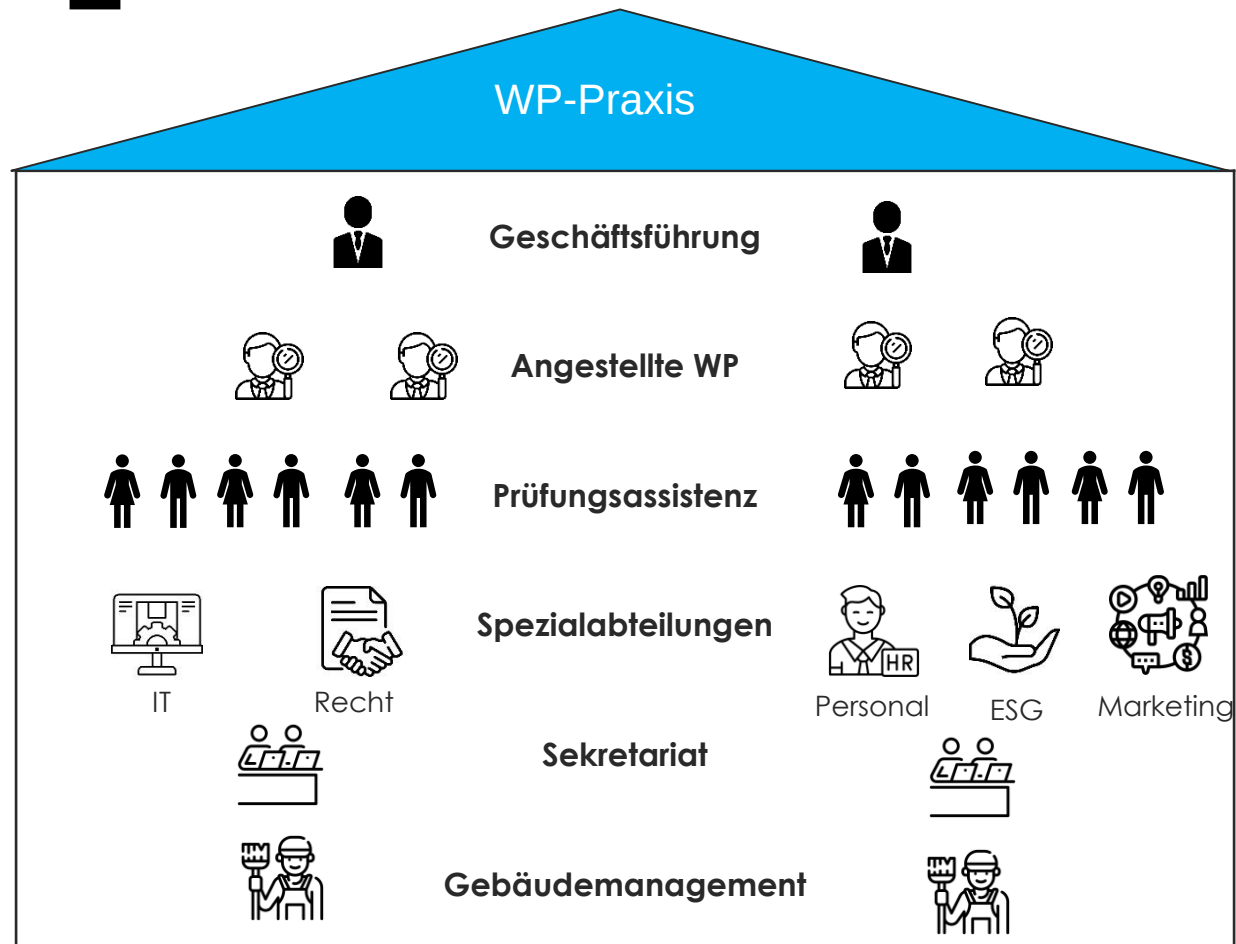
Sicherstellung eines **allgemeinen Verständnisses** für KI

Berücksichtigung der **Rolle des Unternehmens** (Anbieter, Nutzer..)

Berücksichtigung des **Risikos von KI-Systemen** (Bewusstsein der Mitarbeiter schärfen: **Welche Risiken müssen sie kennen** und welche Gegenmaßnahmen?)

Kontextbezogenes Schulungskonzept

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure



Vorgabe des EU-AI-Act's:

ALLE, die KI nutzen, brauchen eine

- bedarfsgerechte und
- zielgruppenorientierte

KI-Kompetenzschulung



Individuelle **Analyse** notwendig

Verwendete
KI-Systeme

Fähigkeiten
Vorkenntnisse

Kontext des
KI-Einsatzes

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

Kenntnisse über KI müssen zukünftig vorhanden sein

Der EU AI Act unterstreicht in **Erwägungsgrund 20** ausdrücklich, dass die

- Kompetenz von Personen,
- die KI-Systeme in ihrer beruflichen Praxis einsetzen,
- eine zentrale Rolle
- für deren vertrauenswürdige und sichere Nutzung spielt.

Der Gesetzgeber hebt hervor, dass

- Unternehmen,
- die KI-Systeme entwickeln und/oder einsetzen,
- **ab dem 02.02.2025** sicherstellen müssen, dass
- **ihre Mitarbeiter** und
- alle anderen Personen,
 - die diese Systeme in ihrem Auftrag
 - betreiben oder nutzen,
 - gut im Umgang mit der KI **geschult** sind.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.1 Was ist KI-Kompetenz?

Die KI-Kompetenz soll allen relevanten Akteuren entlang der KI-Wertschöpfungskette die notwendigen Einsichten vermitteln, zur Gewährleistung der

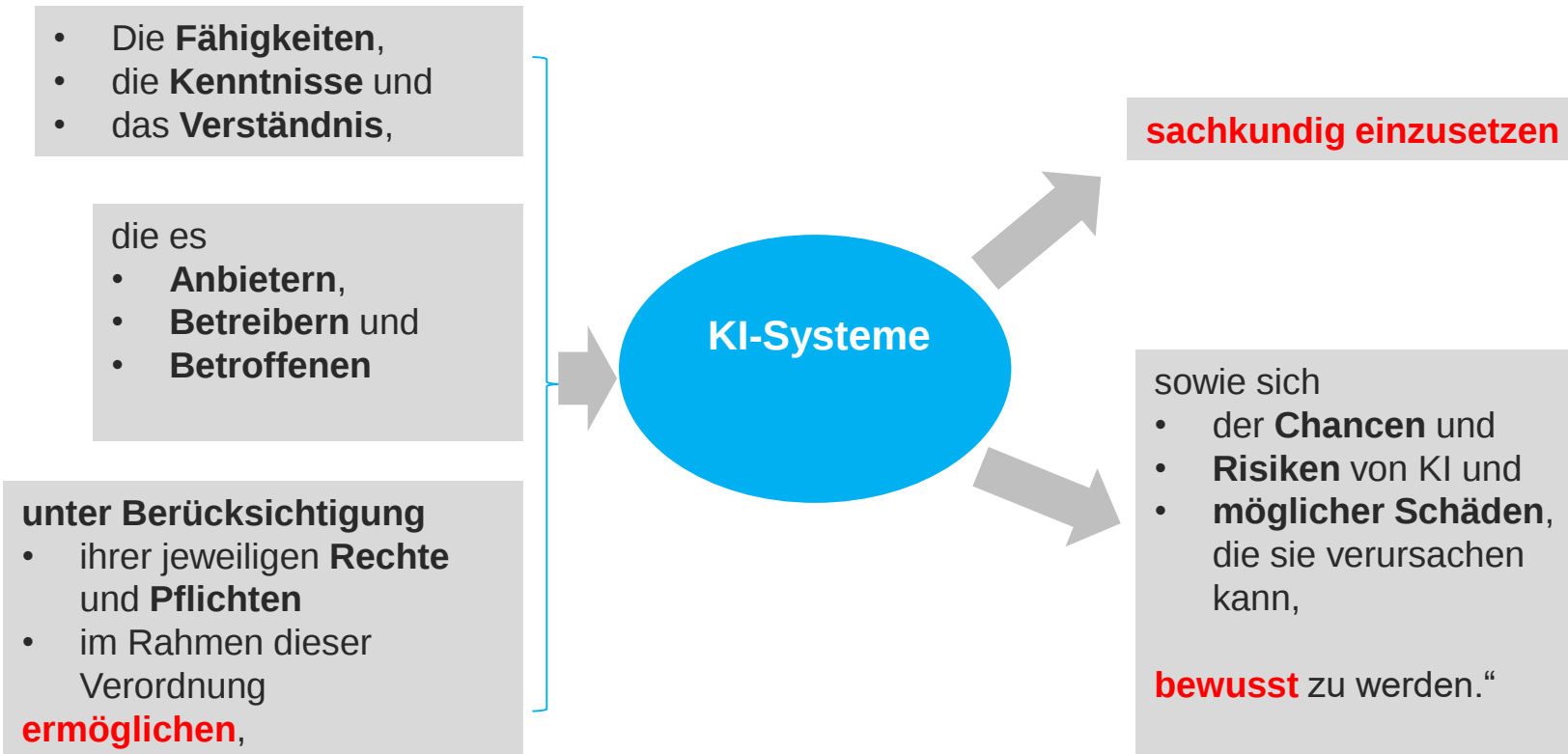
- angemessenen Einhaltung und
- korrekten Durchsetzung

der Regelungen des EU AI Acts.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.1 Was ist KI-Kompetenz?; Forts.

Definition von „KI-Kompetenz“



3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Damit die Vorgabe zur Kompetenzvermittlung nicht bloßer Formalismus bleibt, definiert das KI-Gesetz in Verbindung mit den offiziellen FAQs zu Artikel 4 vier zentrale Mindestinhalte, die jede Schulungsmaßnahme abdecken sollte.

1. Grundverständnis von KI und den eingesetzten Systemen
2. Berücksichtigung der Rolle der Organisation im KI-Lebenszyklus
3. Risikoorientiertes Wissen im Umgang mit KI-Systemen

UND

4. Aufbau individueller Schulungskonzepte, angepasst an Vorbildung und Anwendungskontext.

Diese Mindestanforderungen dienen als Fundament

- zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht und
- zur wirksamen Implementierung von verantwortungsvollem KI-Einsatz im beruflichen Alltag.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

MI 1: Grundverständnis von KI und den eingesetzten Systemen

Ein zentrales Element jeder Schulung ist die Vermittlung eines allgemeinen Verständnisses dafür,

- **was** KI ist,
- **wie** sie funktioniert und
- **welche** konkreten KI-Systeme im jeweiligen Unternehmen zum Einsatz kommen.

Ziel ist es, allen Beteiligten ein realistisches Bild

- von den Potenzialen,
- aber auch den Begrenzungen

dieser Technologien zu vermitteln.

Hinweis:

Ausführungen zu diesen Themen finden Sie in unseren Veranstaltungen KIKOM basic (Teil 1 von 2 und KIKOM Teil 2 von 2), soweit Sie nicht Teilnehmer der UWP classic-Reihe sind.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

MI 2: Berücksichtigung der Rolle der Organisation im KI-Lebenszyklus

Ein zentrales Kriterium bei der Ausgestaltung von Schulungsmaßnahmen ist die Rolle der Organisation im Umgang mit KI-Systemen.

Der EU AI Act unterscheidet zwischen Organisationen, die KI-Systeme

- entwickeln (**Anbieter**) oder
- betreiben (**Betreiber**).

Diese Differenzierung bestimmt maßgeblich, welche Kompetenzen in welchem Umfang aufgebaut werden müssen.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

Beispiel: Anbieter

Ein Unternehmen, das selbst KI-Systeme entwickelt oder modifiziert, muss sicherstellen, dass

- seine Mitarbeiter nicht nur die technischen Grundlagen und Trainingsdaten verstehen,
- sondern auch mit den regulatorischen Anforderungen des gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen vertraut sind.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

Beispiel: Betreiber

Dagegen müssen reine Nutzer von Standard-KI-Tools in die Lage versetzt werden,

- die Systeme sachgerecht zu bedienen,
- die Funktionsweise zu verstehen und
- etwaige Risiken zu erkennen,
- **ohne** selbst in deren technische Gestaltung einzugreifen.

Das Schulungsmodell muss diese Unterscheidung klar abbilden.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

Beispiel: Betreiber; Forts.

Rolle	Anbieter	Betreiber
Definition gem. EU AI Act	• Entwickelt (oder lässt entwickeln) KI-Systeme • und bringt sie unter eigenem Namen • in Verkehr oder • nimmt sie in Betrieb • sei es entgeltlich oder unentgeltlich	• Verwendet ein KI-System • unter eigener Verantwortung • im Rahmen der Geschäftstätigkeit.
Beispiel im WP-Umfeld	• Entwicklung eigener KI-Prüftools • Anpassung generativer KI-Modelle für Mandantenportale	• Einsatz von vorgefertigten KI-Tools zur Datenanalyse oder Mandantenbewertung
Besonderheiten bzgl. Schulung	• Technische Tiefe • Verständnis des gesamten Systemdesigns • Trainingsdaten • Modellrisiken • Regulatorische Pflichten	• Verständnis der Funktionsweise • Einsatzgrenzen • Risiken (z. B. Halluzinationen) • Rechtliche Aufsichtspflichten

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

MI 3: Risikoorientiertes Wissen im Umgang mit KI-Systemen

Ein wesentlicher Bestandteil jeder Schulungsmaßnahme ist das Verständnis der Risiken, die mit den konkret eingesetzten KI-Systemen verbunden sind.

Ein reines „Funktionstraining“ zur Bedienung der KI-Systeme genügt nicht.

Mitarbeitende müssen aktiv mit

- den Chancen und
- den Risiken

der eingesetzten Systeme umgehen können.

Der **risikobasierte Schulungsansatz** des Art. 4 fördert genau diese Befähigung und sorgt dafür, dass der Einsatz von KI

- nicht nur effizient,
- sondern auch
- rechtssicher und
- verantwortungsvoll

gestaltet wird.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

MI 3: Risikoorientiertes Wissen im Umgang mit KI-Systemen; Forts.

Mitarbeiter müssen daher in die Lage versetzt werden, folgende zentrale Aspekte zu verstehen und korrekt einzuordnen:



3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

MI 4: Aufbau individueller Schulungskonzepte, angepasst an Vorbildung und Anwendungskontext

Die EU-KI-VO betont ausdrücklich, dass Schulungsmaßnahmen nicht pauschal gestaltet werden dürfen.

Vielmehr müssen sie

- sowohl die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden
- als auch den konkreten Anwendungskontext der eingesetzten KI-Systeme berücksichtigen.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

Berücksichtigung individueller Vorkenntnisse und Erfahrungen

Mitarbeitende verfügen über

- unterschiedliche,
- technische,
- berufliche Hintergründe und
- Erfahrung

im Umgang mit KI-Systemen.

Eine effektive Schulungsmaßnahme muss diesem Umstand Rechnung tragen, indem sie Lerninhalte differenziert aufbereitet.

In der Praxis kommen dabei häufig zur Anwendung:

- Grundlagenmodule für Einsteiger
- Module für Fortgeschrittene mit vertiefenden Inhalten.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

Berücksichtigung individueller Vorkenntnisse und Erfahrungen; Forts.

Dabei sollten neben fachlichen auch didaktische Aspekte berücksichtigt werden:

- interaktive Formate
- anwendungsnahe Szenarien und
- adaptive Lernpfade

sind besonders geeignet, um

- unterschiedliche Wissensstände auszugleichen und
- ein nachhaltiges Verständnis zu fördern.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

Ausrichtung am konkreten Einsatzkontext

Zusätzlich ist es entscheidend, die tatsächliche Verwendungssituation der KI-Systeme im Unternehmen zu analysieren.

Das betrifft insbesondere:

- Art des Systems (z. B. generative KI, Analysemodelle)
- Zweck im Geschäftsprozess (z. B. automatisierte Risikoeinstufung, Reporting, IKS)
- regulatorisches Risikoprofil (z.B. Hochrisiko-KI gemäß Anhang III der EU KI-VO)
- Grad menschlicher Kontrolle (vollautomatisiert vs. unterstützend)

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz; Forts.

Ausrichtung am konkreten Einsatzkontext; Forts.

Nur wenn

- der **Schulungsinhalt**
- mit dem **realen Anwendungsszenario**

verknüpft wird, entsteht ein **praxisrelevantes Kompetenzniveau**.

Mitarbeitende müssen nicht nur die Theorie verstehen, sondern konkret wissen, **wie** sie mit einem bestimmten KI-System

- in ihrem Arbeitsalltag
- verantwortungsvoll,
- rechtskonform und
- reflektiert

umgehen.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung

Wie genau die verpflichtende KI-Schulung im Detail auszugestalten ist, lässt die KI-Verordnung bewusst offen.

Es handelt sich

- **nicht** um eine regulatorisch eng definierte **Standardmaßnahme**,
- sondern um eine anwendungsbezogene Pflicht
- mit Gestaltungsspielräumen
- mit einem verbindlichen Mindestanspruch.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung; Forts.

Keine Pauschallösung – Schulung muss kontextsensitiv erfolgen

Die FAQ machen deutlich:

Es gibt **keine** „one-size-fits-all“-Schulung, die automatisch als ausreichend gelten kann.

Der Umfang und die Inhalte müssen sich vielmehr am konkreten Risiko und Nutzungskontext des KI-Systems orientieren.

Eine oberflächliche Maßnahme – etwa das bloße Durchlesen der Benutzeranleitung eines KI-Systems – **genügt ausdrücklich nicht**, um die gesetzliche Pflicht zu erfüllen.

Eine effektive Schulung muss über reines Faktenwissen hinausgehen und

- praktisches Verständnis,
- Reflektionsfähigkeit und
- Risikoerkennung

fördern.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung; Forts.

Keine Pauschallösung – Schulung muss kontextsensitiv erfolgen

Hinweis:

Auch ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter ChatGPT z. B. zum Verfassen oder Übersetzen von Texten verwenden, sollten über die spezifischen Risiken (z. B. Halluzinationen) informiert werden.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung; Forts.

Keine Pauschallösung – Schulung muss kontextsensitiv erfolgen

Die Verordnung macht keine konkreten Vorgaben zu

- Schulungsformat
- Schulungsdauer oder
- Schulungsmethodik.

Unternehmen haben daher die Freiheit, Schulungen z. B. als

- Präsenzworkshop
- E-Learning-Module
- Inhouse-Trainings oder
- Kombinationen daraus

zu gestalten.

Wichtig ist allein, dass die Maßnahme wirksam zur Vermittlung der relevanten Mindestinhalte beiträgt.

Auch muss die Maßnahme in ihrer Didaktik und Ansprache zum jeweiligen Adressatenkreis passen.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung; Forts.

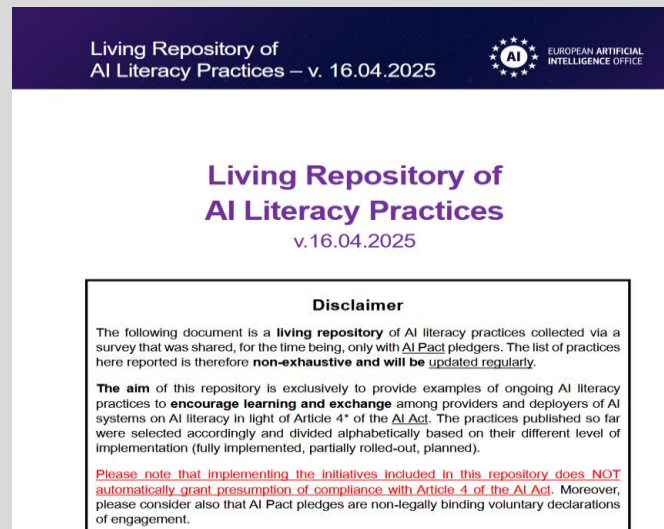
Orientierung an Erfahrungsberichten aus der Praxis

Zur Inspiration und Qualitätssicherung können sich Organisationen an bestehenden Initiativen wie den „**Living Repositories of AI Literacy Practices**“ orientieren.

Diese Plattform liefert öffentlich-zugängliche Praxisbeispiele für KI-Kompetenzschulungen.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung; Forts. Orientierung an Erfahrungsberichten aus der Praxis; Forts.



Sammlung von KI-Kompetenz-Praktiken, um Beispiele aus der Praxis zur Verfügung zu stellen.
Keine Gewähr zur Einhaltung der Vorgaben von Art. 4 EU AI Act..

Auszug aus Inhaltsverzeichnis:

Disclaimer.....	1
I. Fully implemented practices	5
1) AI & Partners, B.V.....	5
Size: Small (16-49 employees).....	5
Sector: Technology.....	5
2) Asimov AI S.R.L.....	8
Size: Micro (1 to 15 employees).....	8
Sector: Public administration.....	8
3) Assicurazioni Generali S.p.a.	8
Size: Large (250 employees or more)	8
Sector: Insurance and Asset Management.....	8
4) Booking.com	8
Size: Large (250 employees or more)	8
Sector: ICT.....	8
5) Criteo	8
Size: Large (250 employees or more)	8
Sector: ICT.....	8
6) EnBW Energie Baden Württemberg AG.....	15
Size: Large (250 employees or more)	15
Sector: Energy.....	15
7) Enzai Technologies	17
Size: Micro (1 to 15 employees)	17
Size: ICT.....	17
8) Fastweb S.p.A.....	20
Size: Large (250 employees or more)	20
Sector: Telecommunication, ICT, Energy.....	20
9) IBM	23
Size: Large (250 employees or more)	23

Teilnehmende Unternehmen
veröffentlichen
Informationen
zu ihren
implementierten KI-
Kompetenzschulungen

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.4 Kontrolle der Schulungspflichten – wer überwacht die Umsetzung?

Die Verpflichtung zur Schulung nach Artikel 4 der EU KI-Verordnung ist rechtlich verbindlich – wird jedoch nicht zentral durch die EU-Kommission oder das KI-Büro durchgesetzt.

Vielmehr liegt die Aufsicht und Durchsetzung explizit im Zuständigkeitsbereich der **nationalen** Marktüberwachungsbehörden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu benennen sind.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.5 Übergangsfristen: Nationale Umsetzung bis August 2025, Durchsetzung ab August 2026

Seit dem **2. August 2025** müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen nationalen Umsetzungsregelungen schaffen.

Diese betreffen insbesondere

- die Benennung der zuständigen Marktüberwachungsbehörden für den Bereich der KI,
- die Festlegung konkreter Sanktions- und Durchsetzungsinstrumente bei Verstößen gegen Artikel 4 sowie
- die rechtliche Verankerung der Aufsichtsbefugnisse im nationalen Recht.

Erst ab dem **2. August 2026** werden diese Behörden mit der aktiven Überwachung und Durchsetzung der Schulungspflichten betraut.

Ab dann können sie Verstöße gegen Artikel 4 prüfen, beanstanden und ggf. sanktionieren.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.5 Übergangsfristen: Nationale Umsetzung bis August 2025, Druchsetzung ab August 2026; Forts.

Hinweis:

Das geplante deutsche Durchführungsgesetz zur EU-KI-VO, das sogenannte KIMÜG (Gesetz zur Marktüberwachung und Sicherstellung der Konformität von Systemen künstlicher Intelligenz – KI Marktüberwachungsgesetz) befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung unterschiedlicher Bundesministerien.

Aufgrund der neu gebildeten Bundesregierung muss über den Referentenentwurf neu abgestimmt werden.

Demnach ist mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht vor dem 02.08.2025 zu rechnen.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.6 Sanktionen bei Verstößen: Verhältnismäßig, aber wirksam

Die nationalen Marktüberwachungsbehörden sind berechtigt, Strafen und weitere Durchsetzungsmaßnahmen zu verhängen, wenn eine Organisation ihrer Schulungspflicht nicht nachkommt.

Grundlage hierfür sind die jeweiligen nationalen Gesetze, die **derzeit noch ausstehen**.

Sanktionen müssen laut Verordnung verhältnismäßig sein und im Einzelfall unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt werden:

- Art und Schwere des Verstoßes,
- Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- konkrete Auswirkungen des Verstoßes (z. B. Verletzung von Rechten, Schäden durch Fehlanwendungen).

Eine lückenhafte oder formalisierte Schulung kann somit ein **klares Haftungsrisiko** darstellen – auch für Betreiber von nicht hochregulierten KI-Systemen.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.6 Sanktionen bei Verstößen: Verhältnismäßig, aber wirksam; Forts.

Hinweis:

Wenn ein Vorfall nachweislich auf unzureichende Schulung oder mangelhafte Anleitung von Mitarbeitenden zurückzuführen ist, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit einer Sanktion ganz erheblich.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.7 Rolle des EU-KI-Büros: Unterstützung, aber keine Aufsicht

Zwar wird das auf europäischer Ebene eingerichtete KI-Büro gemeinsam mit dem KI-Beirat eine wichtige Rolle bei der

- Koordination,
- Harmonisierung und
- fachlichen Begleitung

spielen, insbesondere durch Leitlinien oder Best-Practice-Empfehlungen.

Es übernimmt jedoch **keine** eigene Durchsetzungs- oder Sanktionsfunktion im Rahmen von Artikel 4.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.8 Zeitlichen Aufschub bis 2026 nutzen!

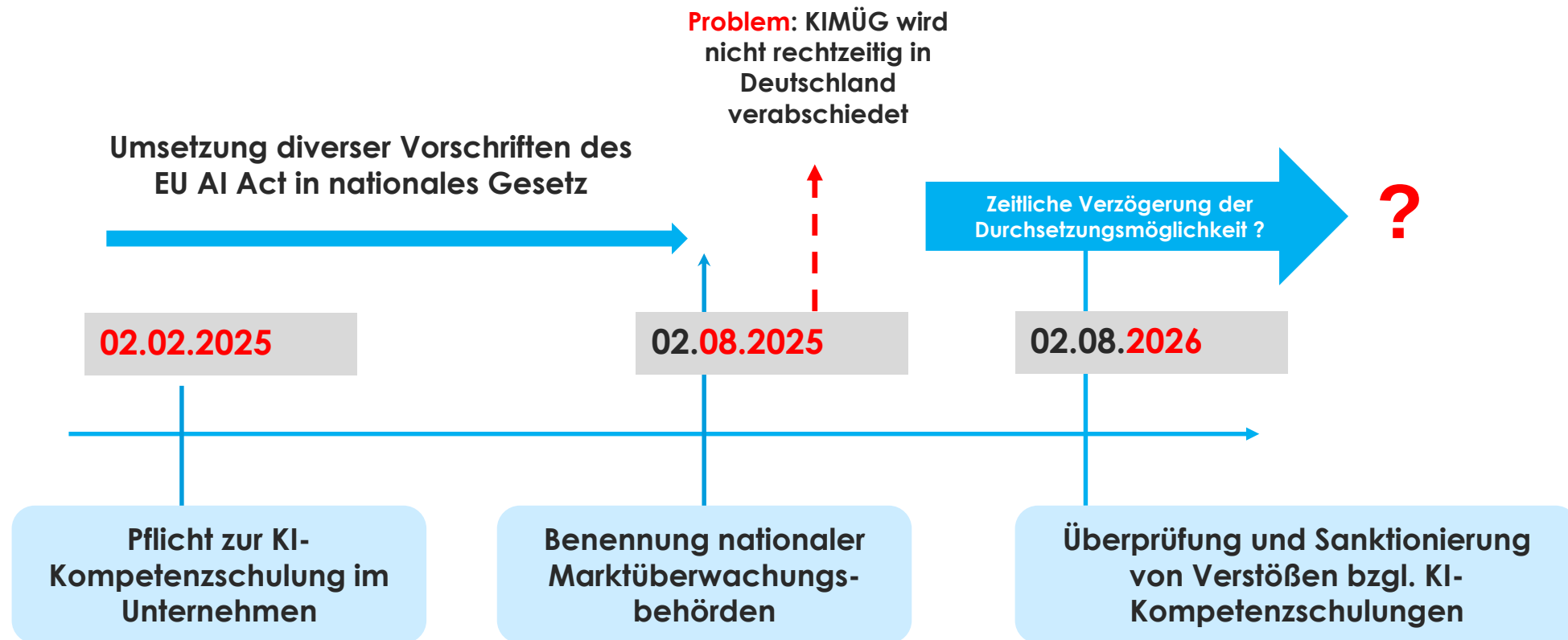
Unternehmen sollten die Übergangszeit bis 2026 nicht als Aufschub, sondern als Vorbereitungszeitfenster nutzen, um Schulungsmaßnahmen substanziell

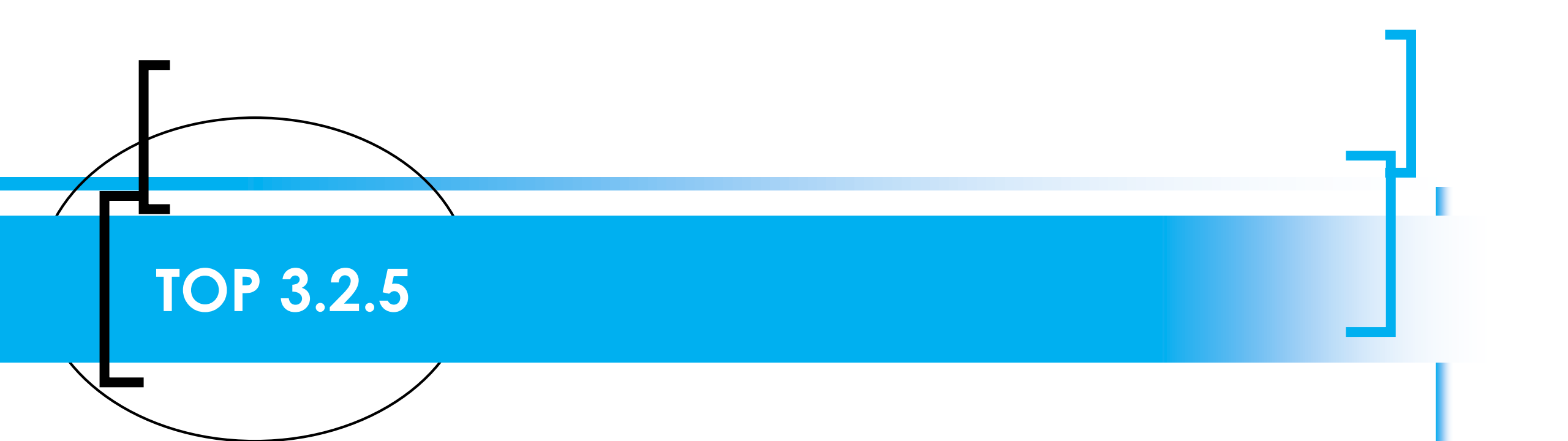
- organisatorisch zu verankern und
- zu dokumentieren.

Denn spätestens ab August 2026 werden Verstöße systematisch geprüft und geahndet werden.

3.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für Wirtschaftsakteure

3.2.4.8 Zeitlichen Aufschub bis 2026 nutzen!; Forts.



A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A black circle is partially visible behind the bar, with its left side extending to the left edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 3.2.5' is written in white. The bar has a slight gradient and is bordered by thin blue lines on the top and bottom.

TOP 3.2.5

KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.1 Warum ist es empfehlenswert, eine KI-Unternehmensrichtlinie zu implementieren?

Der Einsatz von KI birgt für Unternehmen

- zahlreiche Chancen durch Einsatz der neuen Technologie
 - aber auch umfangreiche (haftungsrechtliche) Risiken,
- die zu Verunsicherungen bei Geschäftsführung und Mitarbeitern führen können.

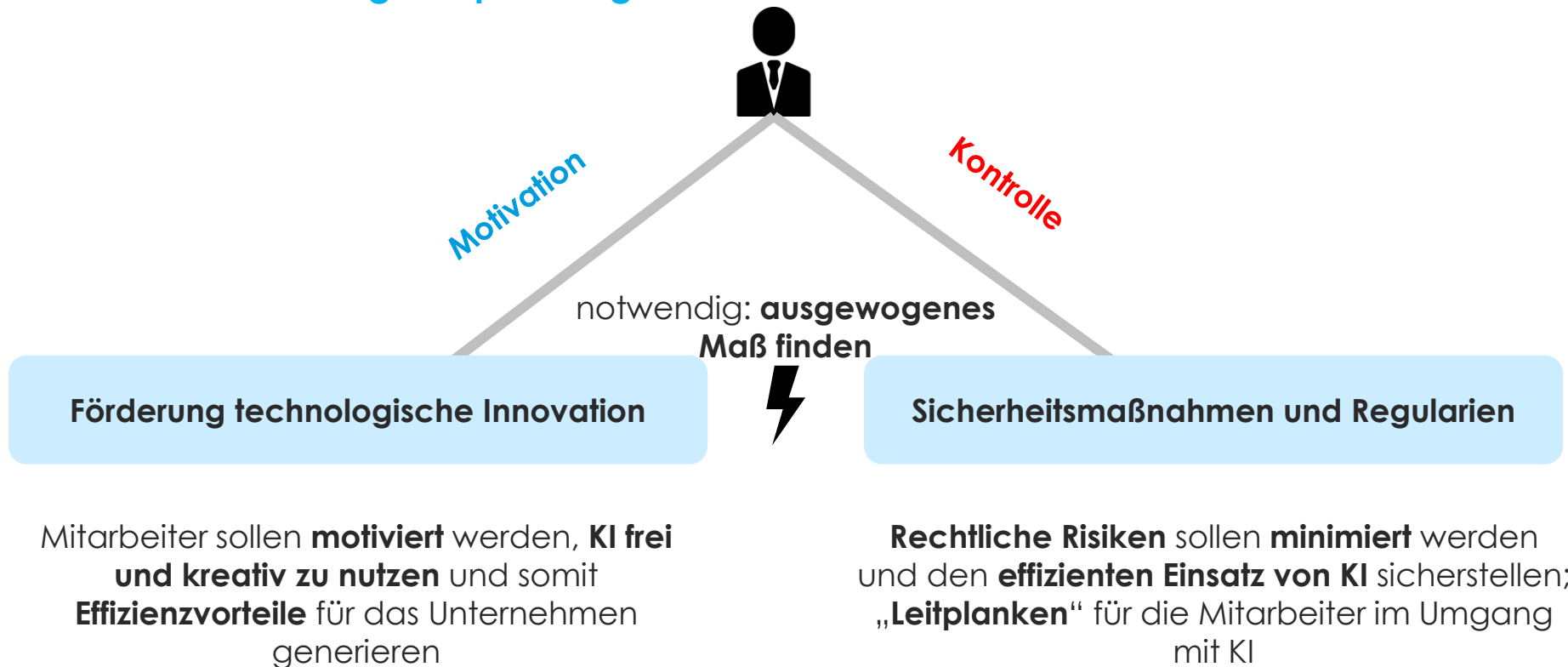
Die Geschäftsführung steht nun im Spannungsfeld,

- einerseits die eigenen Mitarbeiter zur Anwendung der neuen KI-Technologien zu motivieren und
- andererseits ihnen rechtliche und technische Richtlinien vorzugeben, an denen sie sich orientieren können.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.1 Warum ist es empfehlenswert, eine KI-Unternehmensrichtlinie zu implementieren?; Forts.

Geschäftsführung im Spannungsfeld



3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.1 Warum ist es empfehlenswert, eine KI-Unternehmensrichtlinie zu implementieren?; Forts.

Eine **KI-Unternehmensrichtlinie** (auch KI-Policy oder KI-Leitlinie genannt) ist formelles Dokument, das festlegt, wie KI innerhalb des Unternehmens

- verantwortungsvoll,
- sicher und
- effektiv

eingesetzt werden soll.

Es gibt keine **gesetzliche Verpflichtung** zur Erstellung einer KI-Richtlinie.

Dennoch wird generell empfohlen, eine KI-Richtlinie zu erstellen, um den Mitarbeitern eines Unternehmens

- **Leitplanken für die Anwendung von KI-Systemen** zu geben und
- **das Bewusstsein für die Risiken und Grenzen der KI zu schärfen.**

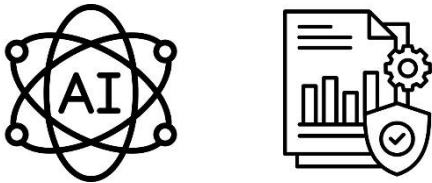
Zudem ist es für den Geschäftsführer eines Unternehmens eine Möglichkeit gegenüber den Aufsichtsorganen zu dokumentieren, dass er seine Sorgfaltspflichten im Rahmen der KI-Nutzung im Unternehmen gewahrt hat.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.2 Typische Inhalte einer KI-Unternehmensrichtlinie

Eine KI-Richtlinie umfasst in der Regel folgende Bestandteile:

KI-Unternehmensrichtlinie



Mögliche Inhalte einer KI-Unternehmensrichtlinie, die an die konkreten und individuellen Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens **anzupassen** sind

- 1 Zweck und Geltungsbereich der Richtlinie
- 2 Sorgfaltspflicht im Umgang mit KI-generierten Inhalten
- 3 Datenschutz
- 4 Verschwiegenheitspflicht/ Geschäftsgeheimnisse
- 5 Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken
- 6 Zugelassene KI-Systeme
- 7 Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
- 8 Transparenz und Dokumentation von KI-Nutzung
- 9 Überwachungsmaßnahmen und Sanktionen

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.3 Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie

Aufgrund zahlreicher Rechtsunsicherheiten im Umgang mit KI unterstützt eine schriftlich fixierte KI-Richtlinie das Unternehmen durch mehrere Vorteile:

1. Rechtssicherheit

Vermeidung von

- Datenschutzverstößen,
- Urheberrechtsverletzungen oder
- Haftungsrisiken

durch klare Regeln

2. Risikominimierung

Vermeidung von

- Eingabe sensibler Daten,
- falschen Ergebnissen oder
- automatisierten Fehlentscheidungen

durch klare Grenzen.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.3 Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie; Forts.

3. Kontrollierter KI-Einsatz

KI wird gezielt und strukturiert eingeführt. Damit wird ein unkontrolliertes, chaotisches „Ausprobieren“ durch zahlreiche Mitarbeiter vermieden.

4. Innovationsförderung durch „Leitplanken“

Mitarbeitende werden nicht blockiert, sondern dazu ermutigt, die freigegebenen KI-Systeme im Unternehmen produktiv, innerhalb des vorgegebenen Rahmens, zu nutzen.

5. Schutz der Unternehmensreputation

Vermeidung von Imageschäden durch unsachgemäßen oder unethischen KI-Einsatz.

6. Einheitlicher Standard und Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung im Unternehmen

Alle Teams arbeiten auf Basis der gleichen Regeln und Leitlinien.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.3 Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie; Forts.

Vorteile für die Mitarbeiter

1. Orientierung und Sicherheit

Mitarbeitende wissen, was erlaubt ist und was nicht. Das schützt sie vor Fehlern.

2. Erlaubnis zur Nutzung

Eine Richtlinie signalisiert den Mitarbeitenden, dass sie die KI nutzen dürfen und dabei von ihrem Unternehmen unterstützt werden.

3. Klarheit bei Verantwortung

Mitarbeitende behalten die Kontrolle über Ergebnisse, wissen aber auch, wann sie besonders achtsam sein müssen.

4. Schulungs- und Lernangebote

In Verbindung mit der KI-Richtlinie gibt es oft Trainings, die beim Einstieg in die KI helfen.

5. Motivation & Vertrauen

Mitarbeitende fühlen sich ernst genommen. Ihre Innovationsfreude wird nicht gebremst, sondern gelenkt.

6. Schutz vor Überforderung

Regeln helfen, mit der Unsicherheit rund um die neuen Technologien umzugehen und bieten eine Leitlinie im Alltag.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.3 Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie

Vorteile einer KI-Richtlinie für Unternehmen und Mitarbeiter



3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.4 Durchsetzung einer KI-Richtlinie

Die Einführung und ggf. jährliche Aktualisierung einer KI-Richtlinie ist ein zentraler Schritt zu einer sicheren und verantwortungsvollen Nutzung von KI im Unternehmen.

Damit die Regelungen jedoch verbindlich und wirksam werden, bedarf es geeigneter Durchsetzungsmechanismen.

In der Praxis bestehen dafür insbesondere **drei** zentrale Umsetzungswege.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.4 Durchsetzung einer KI-Richtlinie; Forts.

Umsetzungsweg 1: Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisung ist ein einseitiges, vom Arbeitgeber erlassenes Instrument auf Grundlage des arbeitsrechtlichen Weisungsrechtes.

Das interne Dokument erlaubt, konkrete Verhaltensregeln und Vorgaben im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse festzulegen.

Es kann einseitig vom Arbeitgeber erlassen werden und hat für die Mitarbeiter verbindlichen Charakter.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.4 Durchsetzung einer KI-Richtlinie; Forts.

Umsetzungsweg 2: Arbeitsvertragliche Regelungen

Regelungen zur Nutzung von KI können auch direkt im Arbeitsvertrag oder durch Nachträge bzw. Zusatzvereinbarungen festgelegt werden.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen erfordert die Anpassung der Arbeitsverträge allerdings die Zustimmung der Mitarbeiter.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.4 Durchsetzung einer KI-Richtlinie; Forts.

Umsetzungsweg 3: Betriebsvereinbarung

Die zwischen

- Unternehmensleitung und
- Betriebsrat

abgeschlossene Betriebsvereinbarung hat eine hohe Verbindlichkeit für alle Beschäftigten.

Sie eignet sich insbesondere bei mitbestimmungspflichtigen Themen, etwa bei

- Fragen des Datenschutzes,
- der Verhaltens- oder Leistungskontrolle oder
- beim Einsatz neuer Technologien.

3.2.5 KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxis

3.2.5.5 Exemplarische KI-Richtlinie: Struktur und Inhalte für die Praxis

Um die zuvor beschriebenen Grundsätze und Durchsetzungsmechanismen greifbar zu machen, lohnt sich ein Blick auf eine konkrete Ausgestaltung.

Die exemplarische KI-Richtlinie in den Praxishilfen zeigt, wie Unternehmen zentrale Regelungsbereiche sinnvoll strukturieren und operationalisieren können.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/1:** GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention
- **Praxishilfe 3/2:** Gliederung der Dokumentationshilfen zum GwG für eine KMP
- **Praxishilfe 3/3:** Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – natürliche Person –
- **Praxishilfe 3/4:** Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – juristische Person/Personengesellschaft –
- **Praxishilfe 3/5:** Erhebungsbogen zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) – verstärkte Sorgfaltspflichten –
- **Praxishilfe 3/6:** Neu: Erhebungsbogen GwGMeldV - Immobilien
- **Praxishilfe 3/7:** Anleitung: Videoidentifizierung in 7 Schritten

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/8:** Auszug aus dem RefE des BMF: Thema Videoidentifizierung nach dem GWG
- **Praxishilfe 3/9:** Praxisfall – Neumandat: In welcher Auftragsphase ergeben sich einzelne Pflichten nach dem GwG – 4 Phasen Modell
- **Praxishilfe 3/10:** GwG-Risikoanalyse: Jahres-Update
- **Praxishilfe 3/11:** Beispielhafte Empfehlung für die Erstellung einer Risikoanalyse nach GwG
- **Praxishilfe 3/12:** Zusammenfassende Risikoanalyse der WP-Praxis
- **Praxishilfe 3/13:** Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP – Fallbsp. 1
- **Praxishilfe 3/14:** Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP – Fallbsp. 2
- **Praxishilfe 3/15:** Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs) – Vorgaben nach WPO und BS WP/vBP – Bsp. 3

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/16:** Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis (alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz)
- **Praxishilfe 3/17:** Digitale Transformation und KI: Herausforderungen und Pflichten für Wirtschaftsprüfer
- **Praxishilfe 3/18:** KIKOM: KI-Kompetenzschulung nach Art. 4 EU AI Act (KIKOM)
- **Praxishilfe 3/19:** Eckdatenblatt: KI-Kompetenzschulung für alle Mitarbeiter Ihres Hauses (z.B. aus Verwaltung, Steuerberatung, Rechtsberatung, etc.)
- **Praxishilfe 3/20:** Fragebogen zur Ermittlung der KI-Kompetenz-Prüfungsassistenz
- **Praxishilfe 3/21:** KI-Kompetenzmatrix zur Erhebung des Schulungsbedarfs am Beispiel einer WP-Praxis (exemplarisch)
- **Praxishilfe 3/22:** KI-Unternehmensrichtlinie Klar & Zahlen GmbH (Stand: xx.xx.xxxx)

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 3:** Auszug aus der Berufssatzung WP/vBP mit Erläuterungen

TOP 4

Aktualisierungen 2025 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung

TOP 4.1

Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2025/2026

4.1 Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2025/2026

Regelungsbedarf

Schaffung und fachliche Fortentwicklung von Regelungen für Phasen der Auftragsabwicklung (11 Punkte) (§ 51 Nr. 9, 10 BS WP/vBP)

1. Auftragsannahme und Auftragsbestätigung
2. Prüfungshandlungen zur Feststellung von Fehlerrisiken (→ IDW PS 261) / Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmensumfeld und IKS (Prüfungsplanung)
3. Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze (Prüfungsplanung)
4. Beurteilung des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten
5. Beurteilung der festgelegten Fehlerrisiken (Prüfungsplanung)
6. Behandlung besonderer Risikobereiche (Going-Concern, Beziehung zu nahestehenden Unternehmen, Erstprüfungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
7. Anleitung des Prüfungsteams
8. Abschließende Gesamtwürdigung der erlangten Prüfungsnachweise
9. Dokumentation der Prüfungshandlungen, Prüfungsnachweise, Prüfungsfeststellungen
10. Berichterstattung über die Ergebnisse der Abschlussprüfung (Bericht und BSV)
11. Qualitätssicherung am Auftrag

TOP 4.2

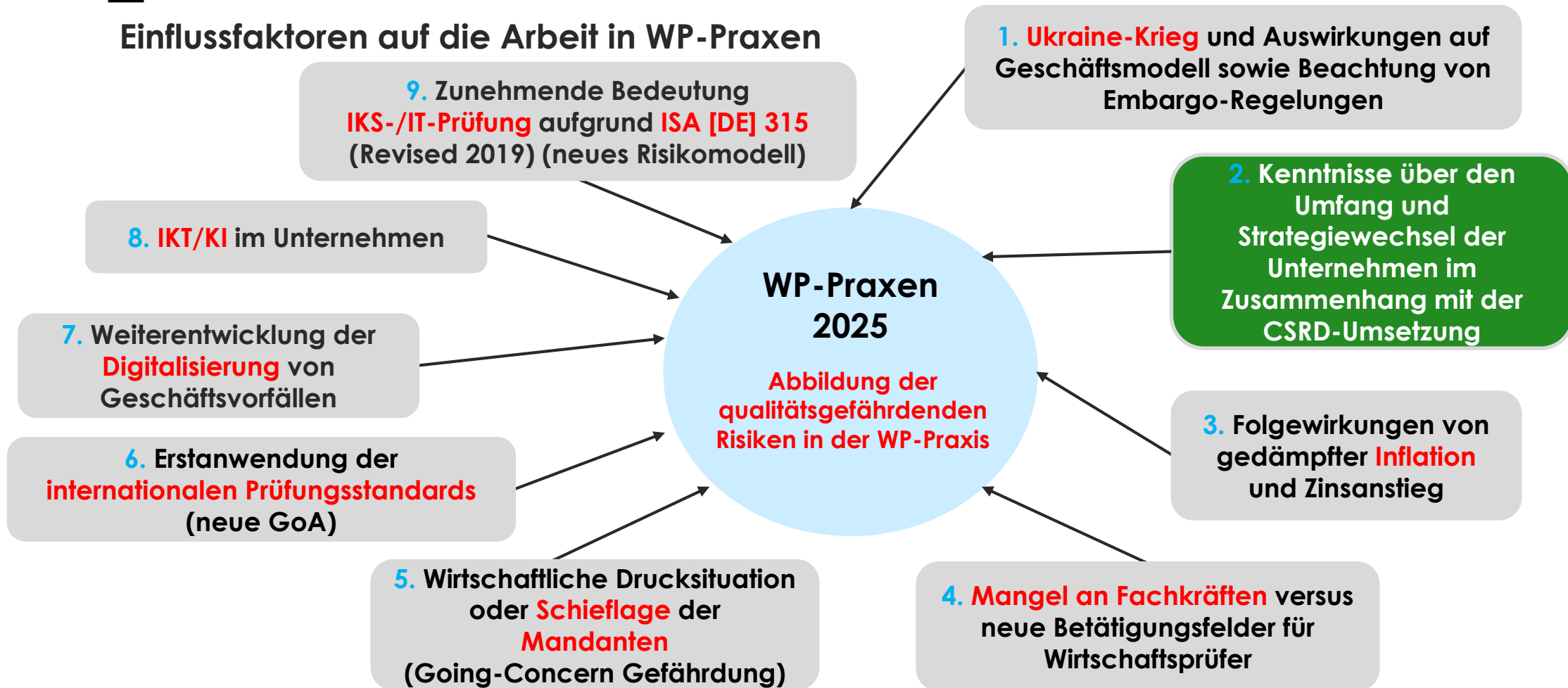
Ausgewählte Brennpunktthemen bei der Auftragsabwicklung 2025/2026

TOP 4.2.1

**Wirtschaftsprüfung 2025: Geänderte
Rahmenbedingungen – „Nichts ist
undenkbar – Alles ist möglich!“**

4.2.1 Wirtschaftsprüfung 2025: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

Einflussfaktoren auf die Arbeit in WP-Praxen



TOP 4.2.2

Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.1 Aktueller Umsetzungsstand nach Ländern in der EU (Stand 21.01.2025)

CSRD umgesetzt	
1	Belgien
2	Bulgarien
3	Tschechien
4	Dänemark
5	Estland
6	Irland
7	Griechenland
8	Frankreich
9	Kroatien
10	Italien
11	Lettland
12	Litauen
13	Ungarn
14	Polen
15	Rumänien
16	Slowenien
17	Slowakei
18	Finnland
19	Schweden

CSRD noch nicht umgesetzt	
1	Deutschland
2	Spanien
3	Zypern
4	Luxemburg
5	Malta
6	Holland
7	Österreich
8	Portugal

Insgesamt 27 EU-Mitgliedstaaten



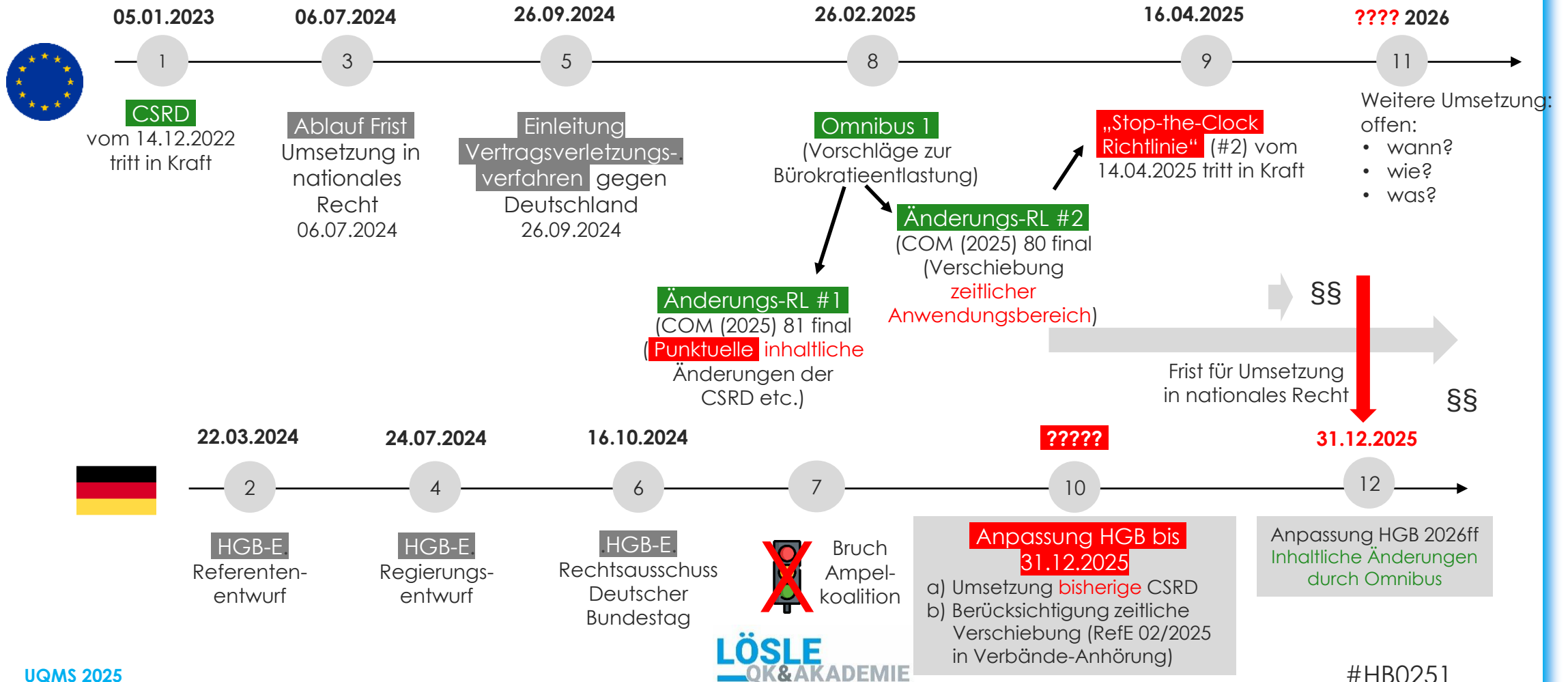
Der Anteil der Mitgliedstaaten, welche die CSRD umgesetzt/nicht umgesetzt haben, ist wie folgt verteilt:

70% umgesetzt

30% nicht umgesetzt

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.2 Das Schicksal der CSRD im Zeitablauf in der EU und in Deutschland (12 Meilensteine)



4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.3 Die wesentlichen Inhalte der Änderungsrichtlinien #1 und #2 des EU-Omnibus bzgl. der CSRD

Schritt 1: „**Stop-the-Clock**“ durch die Änderungsrichtlinie #2 (COM (2025) 80 (final))

Zeitlicher Aufschub

- für die ursprünglich ab 2025 berichtspflichtigen Unternehmen („2. Welle“)
- für die ab 2026 berichtspflichtigen kapitalmarktorientierten KMU („3. Welle“)

um **jeweils 2 Jahre**

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.3 Die wesentlichen Inhalte der Änderungsrichtlinien #1 und #2 des EU-Omnibus bzgl. der CSRD

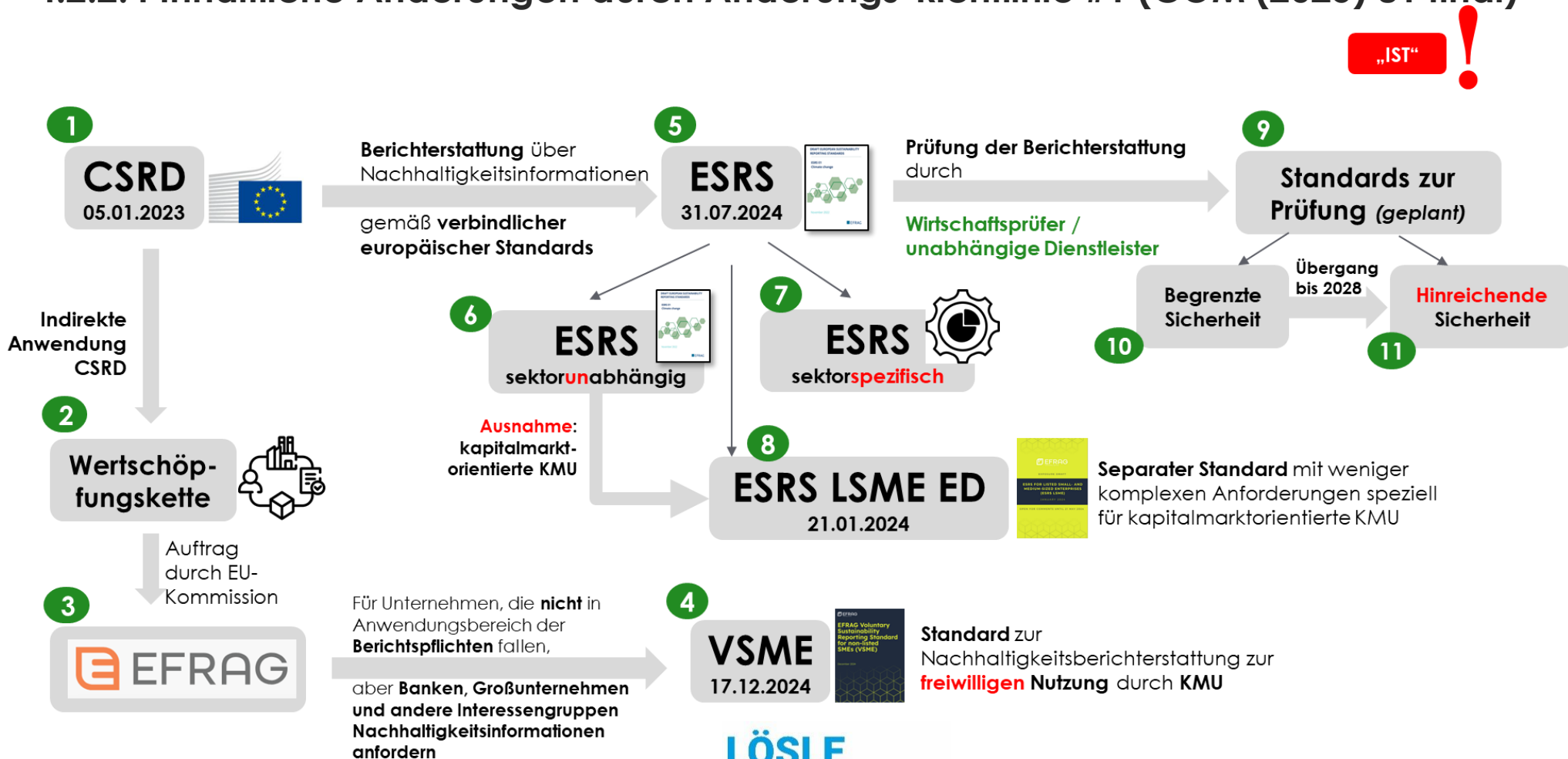
Schritt 2: „**Inhaltliche**“ Änderungen an verschiedenen Richtlinien durch die Änderungsrichtlinie #1 (COM (2025) 81 (final))

Änderung Bilanzrichtlinie und Abschlussprüferrichtlinie (unter anderem):

1. Reduzierung Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen um 80%
2. Anpassung der Wertschöpfungsketten-Obergrenze: Obergrenze für Berichtspflichten = VSME
3. Erlass von Standards für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung als delegierter Rechtsakt (VSME)
4. Erleichterungen hinsichtlich Angaben nach Taxonomie-VO für Unternehmen > 1.000 AN und < 450 Mio. Umsatz
5. Streichung Pflicht zur Anwendung von Standards für kapitalmarktorientierte KMU (LSME)
6. Streichung Pflicht zur Anwendung sektorspezifischer Standards
7. Verzicht auf Prüfung mit hinreichender Sicherheit

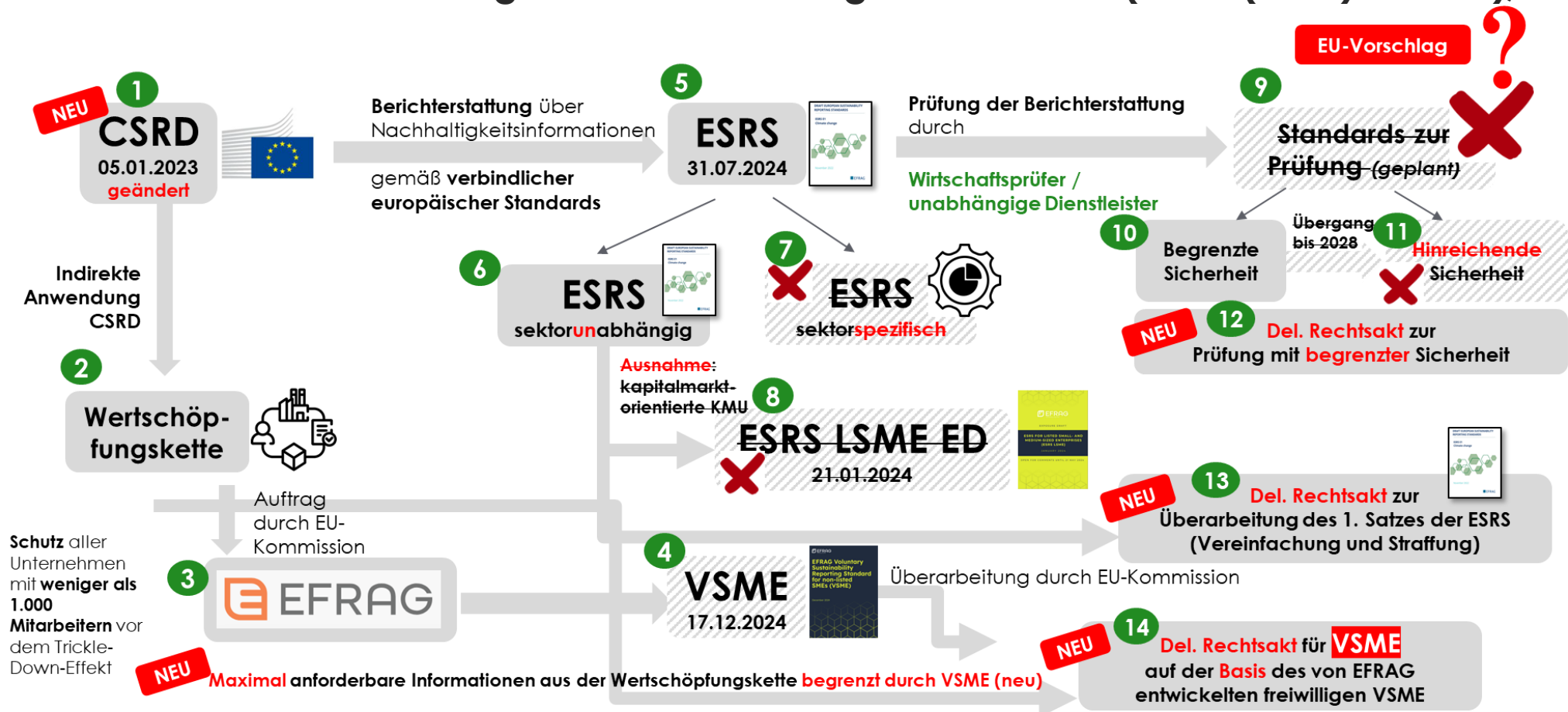
4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.4 Inhaltliche Änderungen durch Änderungs-Richtlinie #1 (COM (2025) 81 final)



4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.4 Inhaltliche Änderungen durch Änderungs-Richtlinie #1 (COM (2025) 81 final); Forts.



4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.5 Wie tangiert das Omnibus-Verfahren die Grandfather-Regelung?

- Grandfather-Regelung ist direkt in Art. 3 Abs. 9 CSRD vom 14.12.2022 geregelt und wird somit voraussichtlich unverändert in Deutschland umgesetzt.
- Änderungs-Richtlinie #2 (COM (2025) 80 final) zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und CSDDD wurde am 14.04.2024 von der EU verabschiedet und
- gemäß Art. 3 der Änderungs-RL #2 ist die zeitliche Verschiebung von den Mitgliedsstaaten **bis zum 31.12.2025** in nationales Recht **umzusetzen**.
- Durch die Änderungs-Richtlinie #1 (inhaltliche Änderungen) und Änderungs-Richtlinie #2 (zeitliche Verschiebung des Anwendungsbereichs) wird die Regelung der CSRD zur Grandfather-Regelung **nicht geändert**

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

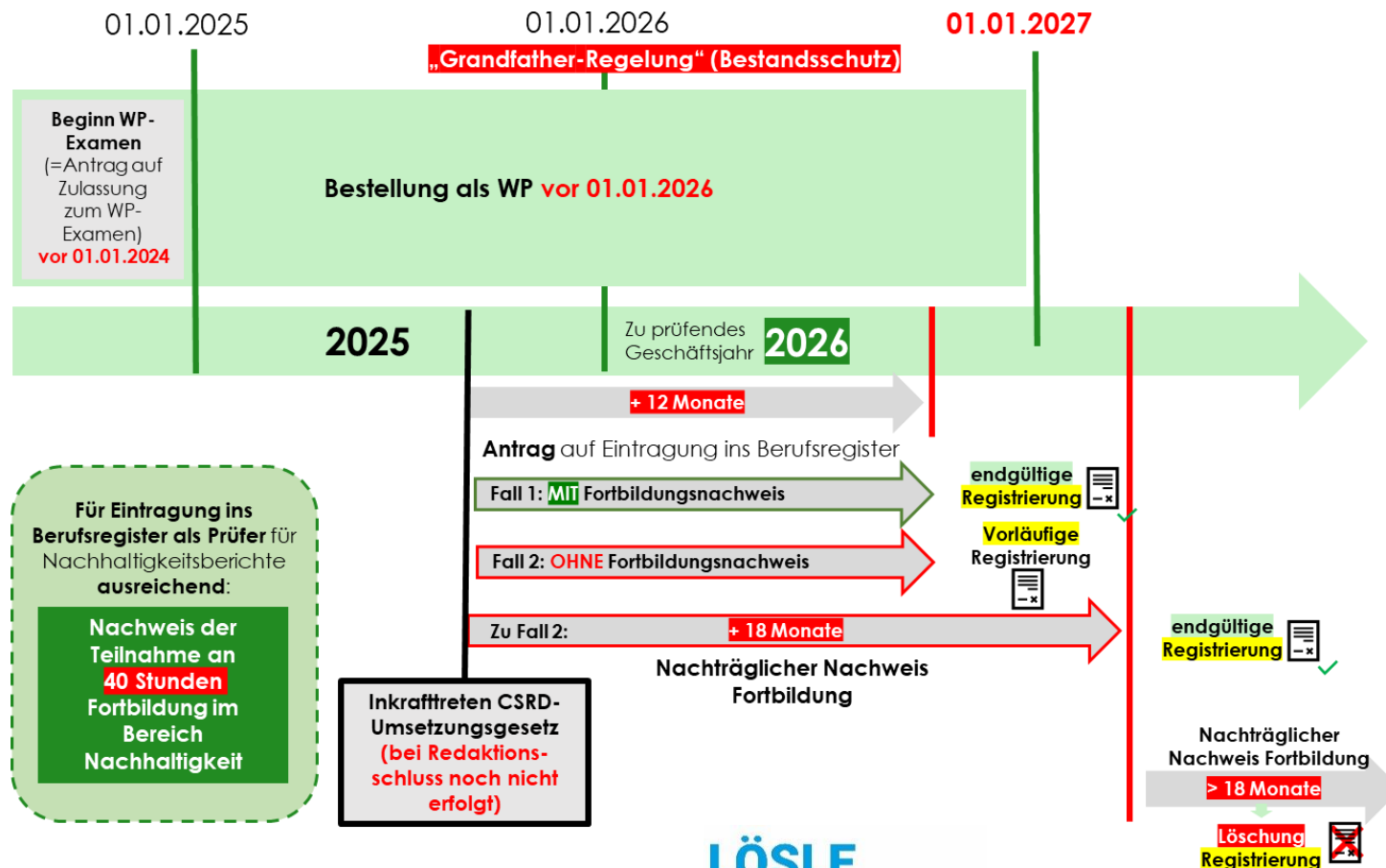
4.2.2.5 Wie tangiert das Omnibus-Verfahren die Grandfather-Regelung?; Forts.

Sofern bis zum Jahresende eine neue Regierung in Deutschland das HGB zur Umsetzung der bisherigen CSRD und der Änderungs-Richtlinie #2 ändert, **könnte damit auch die Grandfather-Regelung zum 31.12.2025 im deutschen Recht etabliert** werden.

Ob die Fristen zur Erlangung der Voraussetzungen dabei verlängert werden, bleibt abzuwarten!

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.6 Zeitliche Aspekte für ESG-Fortbildungsnachweise (Annahme Regelung analog HGB-E 2024)



4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.7 Benötigt der WP die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte weiterhin?

Es gibt Unternehmen, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, im Unternehmen ESG-Systeme aufzubauen und eine Nachhaltigkeitsberichterstattung offenzulegen.

Es kann zukünftig vermehrt freiwillige Nachhaltigkeitsberichte geben, die **freiwillig geprüft** werden sollen. Hier dient der PfQK als freiwilliger Qualifikationsnachweis.

Es ist unverändert eine **großzügige Grandfather-Regelung** vorgesehen: Wirtschaftsprüfer benötigen „nur“ 40 Stunden als Initialfortbildung und können sich ggf. ohne Prüfung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren lassen.

Diese Übergangsregelung ist zeitlich befristet auf 12 Monate nach Verabschiedung eines CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland.

„Einfacher wird man zukünftig nicht mehr die registrierte Qualifikation erhalten“..

Da unsicher ist, welche konkreten Änderungen tatsächlich final kommen werden (Entwurf entspricht nicht unbedingt endgültigem Gesetz), sollte erworbenes **Fachwissen erhalten und aktualisiert** werden. Ein eventuell erforderlicher Neustart zu einem späteren Zeitpunkt wird so erleichtert.

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.7 Benötigt der WP die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte weiterhin?; Forts.

- **Jeder** Berater
- in steuerlichen und handelsrechtlichen Fragestellungen
- benötigt Kenntnisse
- über das **neue Feld** der Betriebswirtschaft „**Nachhaltigkeit**“

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.8 Empfehlung: Proaktive Kommunikation des Wirtschaftsprüfers mit seinen Mandanten

1. Prüfung der neuen Schwellenwerte:

Besteht die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung oder nicht?

- **Beachte:** Schwellenwert mit 1.000 Mitarbeitern ist „nur“ Entwurf: **Änderung möglich**
- Welche Erwartungen haben Stakeholder des Unternehmens? (Welche Information werden erwartet?)

2. Tiefergehende Analyse der Mandanten, die auf den ersten Blick nicht unter die CSRD fallen:

- Sind Mandanten international verflochten?
- Müssen die Mandanten aufgrund Anforderungen aus der Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitsinformationen liefern?

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.8 Empfehlung: Proaktive Kommunikation des Wirtschaftsprüfers mit seinen Mandanten; Forts.

3. Warnung vor der Haltung „Projekt begonnen – Projekt zerronnen“. Unser Rat:
 - Begonnene Projekte fortführen, da unsicher ist, was die Zukunft bringt (neue regulatorische Anforderungen / Wettbewerbserfordernisse)
 - Zukünftig evtl. Markteintrittsbarrieren in China und USA beachten (Umsetzung Nachhaltigkeit geplant)
 - Nachhaltigkeit als Innovationstreiber und Wettbewerbsvorteil nutzen
 - Wissensvorsprung der ESG-Beauftragten sollte aufrecht erhalten werden – „Bleiben Sie am Ball!“
4. Wer berichten muss oder freiwillig will, sollte den Zeitaufschub um 2 Jahre nutzen, um eventuell implementierte Prozesse nochmal zu überprüfen und effizienter zu gestalten.

4.2.2 Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.2.2.9 Weitere Informationen und Rückfragen rund um das Thema Nachhaltigkeit

Fachliche Rückfragen

Direkt & Persönlich

Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP/StB/CPA

Geschäftsleitung

Tel. 07221 956 680

email: geschaeftsleitung@audfit.de



Organisatorische Rückfragen

Kontaktieren Sie unser Serviceteam

Tel. 07221 956 680

email: seminare@audfit.de

AUDfit Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden

TOP 4.2.3

**Angemessenheit des QMS:
Prüferische Vorgehensweise nach den
neuen GoA / ISA [DE] als häufige
Beanstandung bei der QK**

4.2.3 Angemessenheit des QMS: Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige Beanstandung bei der QK

4.2.3.1 Der rote Faden bei der Abschlussprüfung

- Seit 2024 Anwendung der neuen GoA (ISA [DE])

**Angemessenheit
(Regelungen des QMS)**
Wurden die richtigen Vorlagen /
Prüfer-tools eingeführt?
(Kanzleimanagement)

Wirksamkeit (on the job)
Wurden die neuen GoA bei der
Abschlussprüfung beachtet?

4.2.3 Angemessenheit des QMS: Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige Beanstandung bei der QK

4.2.3.2 Schema: Exemplarische schrittweise Vorgehensweise

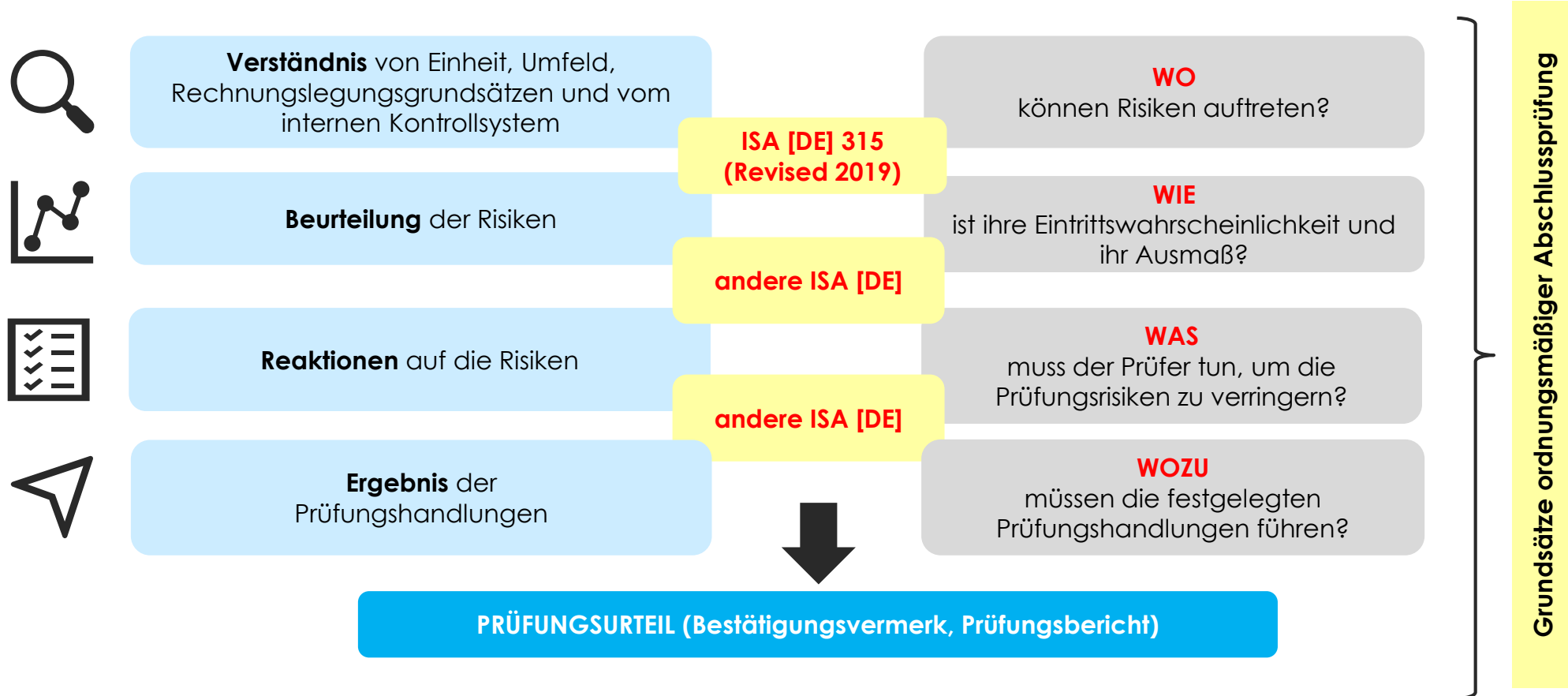
Schritt 1:	Entscheidung, dass kein KMU-Fall (kein KMU der Typisierung gemäß IDW PS KMU 1 (09.2022))
Schritt 2:	Auftragsannahme nach Auftragsannahmecheck
Schritt 3:	Umfassendes Verständnis von Unternehmen und dem Risikobeurteilungsprozess im Unternehmen
Schritt 4:	Beurteilung der unternehmensinternen Prozesse und des Kontrollsystems mit Bezug zur Rechnungslegung
Schritt 5:	Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene (relevant für Prüfmethodik)
Schritt 6a:	Beurteilung der Risiken auf Aussageebene , bzw. der inhärenten Risikofaktoren unter Anwendung des Spektrums der inhärenten Risiken (ISA [DE] 315 (Revised 2019))
Schritt 6b:	Feststellung der bedeutsamen Risiken, Festlegung des IKS-Prüfungsbereichs
Schritt 7:	Durchführung der Prüfungshandlungen (auf Basis der vorausgegangenen Risikobeurteilung)
Schritt 8:	Durchführung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen unter besonderer Würdigung von Schätzwerten sowie Bewertungen mit Beurteilungsspielräumen (ISA [DE] 540 (Revised))
Schritt 9:	Prüfung Lagebericht
Schritt 10:	Abschließende Prüfungshandlung
Schritt 11:	Dokumentation, Berichterstattung und Archivierung (60-Tage Regel)

vgl. ISA [DE] 315
(Revised 2019)

= Besonderheiten neue GoA

4.2.3 Angemessenheit des QMS: Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige Beanstandung bei der QK

4.2.3.3 Der Prüfungsprozess – Grobskizze



4.2.3 Angemessenheit des QMS: Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige Beanstandung bei der QK

4.2.3.4 Wesentliche Merkmale des neuen Prüfungsansatzes (**neue GoA**; inkl. ISA [DE])

1. Erweiterte Verständnisk Gewinnung des Kontrollbewusstseins und der Reichweite und Ausprägung der internen Kontrollen
2. Klassifizierung der Risiken mit Auswirkung auf die Rechnungslegung auf
 - a. Abschlussebene
 - b. Aussageebene
3. Detaillierte Beurteilung der Risiken auf Aussageebene entsprechend dem Spektrum der inhärenten Risiken unter Anwendung der inhärenten Risikofaktoren
4. Identifizierung der „bedeutsamen Risiken“

4.2.3 Angemessenheit des QMS: Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige Beanstandung bei der QK

4.2.3.5 Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA / ISA [DE] (on the job)

Beispielhafte Darstellung möglicher wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene

Beispiele für Risiken auf Abschlussebene

- Außerkraftsetzung des IKS durch das Management
- Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Mangel an Kompetenz des Management
- Umfangreiche gesellschaftliche Umstrukturierungen (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen)
- Mangelhaftes Kontrollsystem
- Änderungen rechtlicher Vorschriften mit erheblicher Auswirkung auf Geschäftstätigkeit (z. B. Ausfuhrbeschränkungen, Umweltauflagen)



4.2.3 Angemessenheit des QMS: Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige Beanstandung bei der QK

4.2.3.5 Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA / ISA [DE] (on the job); Forts.

Beispielhafte Darstellung möglicher wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene; Forts.



Allgemeine Reaktionen (Auszug)

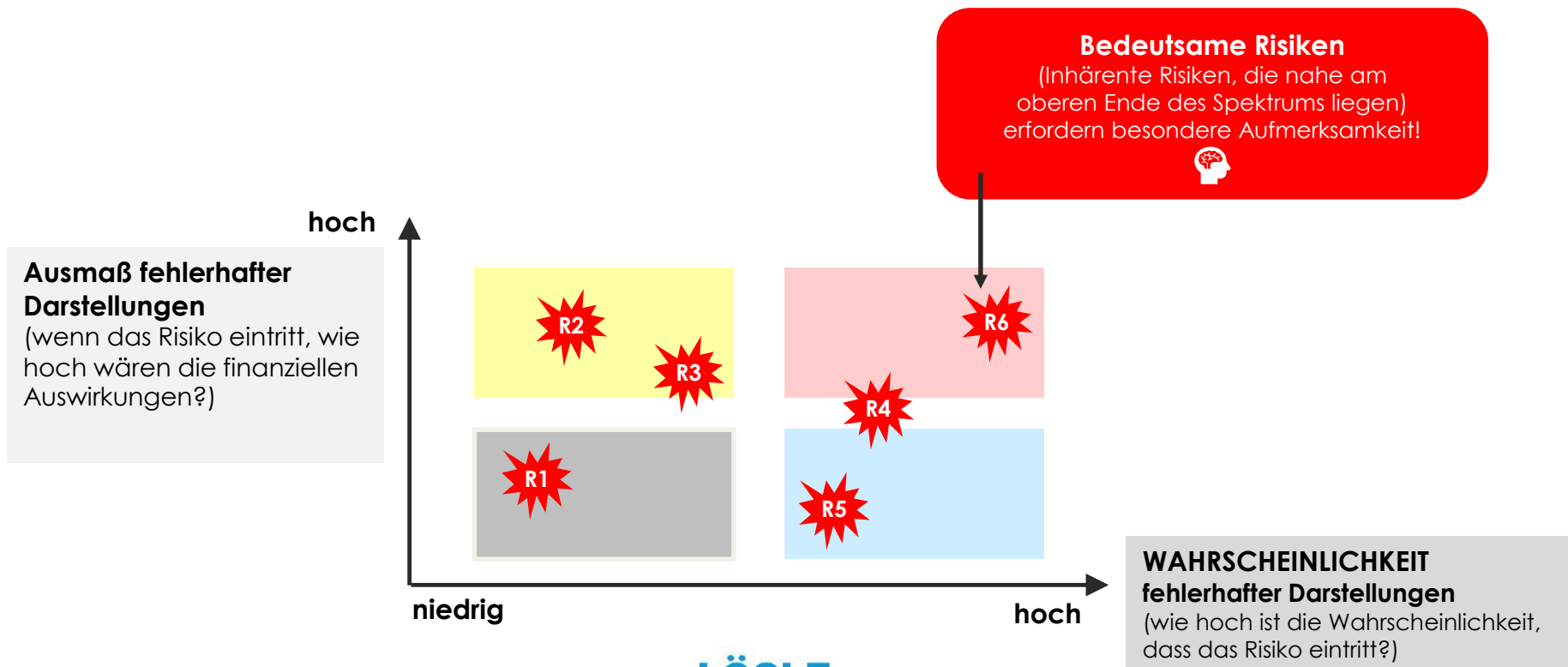
- Einsatz von Spezialisten oder erfahrener Prüfer
- Einplanung vermehrter Prüfungszeit oder Anpassung zeitliche Planung
- Erhöhung Aufmerksamkeit des Prüfungsteams für die relevanten Risikoursachen (z. B. Teambesprechungen)
- Besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Hinzuziehung Spezialisten)
- Ausdehnung von Einzelfallprüfungen bzw. Ersetzung derer durch analytische Prüfungen
- Datenanalysetechniken oder überraschende Prüfungshandlungen über Vielzahl von Prüffeldern hinweg

4.2.3 Angemessenheit des QMS: Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige Beanstandung bei der QK

4.2.3.5 Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA / ISA [DE] (on the job); Forts.

Spektrum inhärenter Risiken

Inhärente Risiken „R“ sind in Abhängigkeit von individueller Einschätzung einzutragen



4.2.3 Angemessenheit des QMS: Prüferische Vorgehensweise nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige Beanstandung bei der QK

4.2.3.5 Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA / ISA [DE] (on the job); Forts.

Risikobeurteilung nach ISA [DE] 215 (Revised 2019): „Spektrum der inhärenten Risiken“

Relevante Risiken auf Aussageebene, z. B. • Vorräte • Forderung • Umsatzerlöse (Exemplarische Beschriftung)		INHÄRENTE RISIKEN						
		1 Komplexität	2 Subjektivität	3 Unsicherheit	4 Änderungen	5 Einseitige Ausrichtung / dolose Handlungen	Risikobeurteilung insgesamt (Begründung der Risikobeurteilung)	Risiko, dass aussagebezogene PH alleine nicht ausreichend sind (nur im Falle einer Feststellung zu dokumentieren)
GuV-Posten / Bilanz-Posten Anhangangaben	(E) Existenz							
	(R&V) Eigentum							
	(V) Vollständigkeit							
	(B) Bewertung							
	(A) Ausweis							
	(R) Rechnerische Richtigkeit							
	(P) Abgrenzung							
	(G) Genauigkeit							

SKALIERUNG:

- hoch – mittel – niedrig
- Stufe 1-10

TOP 4.2.4

Die Bedeutung der KI für die Abschlussprüfung

4.2.4 Die Bedeutung der KI für die Abschlussprüfung

Würdigung der KI – des Mandanten

1

Zukunftsfähigkeit / Neuausrichtung des Geschäftsmodells
(z. B. Risiken, Chancen)

2

Einsatz von KI bei der Verwaltung von Vermögensgegenständen

3

Einsatz von KI in der Rechnungslegung und bei Erstellung des Reportings

Eigene Nutzung der KI als Abschlussprüfer

4

Kanzleiorganisation
- Wissensmanagement
- Recherchetooll

5

Prüfungstool
- Datenanalyse
- LLM Sprachmodelle mit Prüffunktion
- Einsatz mathematischer Modelle für Prognosen

6

Verwaltung / Schreib-Dokumentationsdienste

4.2.4 Die Bedeutung der KI für die Abschlussprüfung

Auswirkung der KI auf die Aufstellung des Jahresabschlusses

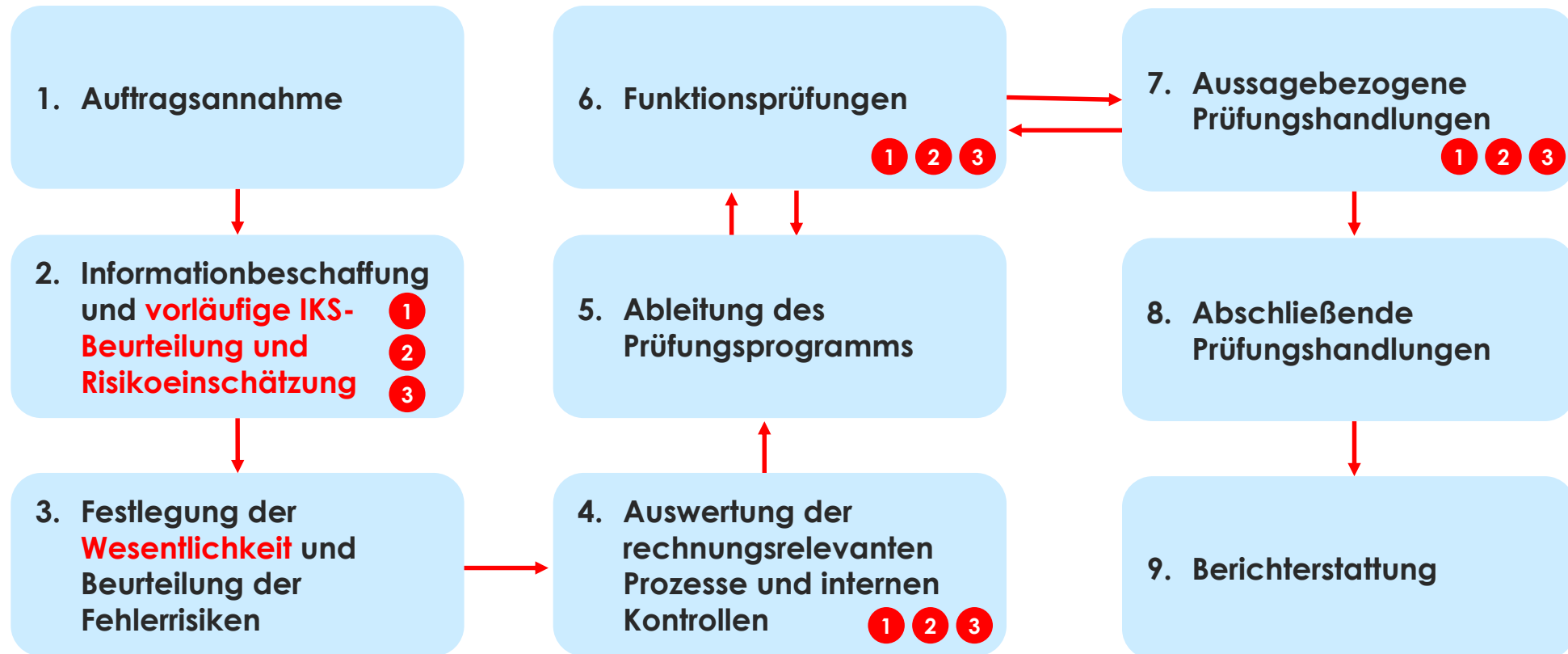
Bilanz 2 3 5		GuV 3 5	Anhang 3 4 5	Lagebericht 1 3 5
Anlagevermögen	Eigenkapital	(Auszug) Umsatzerlöse	(Auszug) Allg. Angaben	Wirtschaftsbericht
• immaterielle VGG	...	...	...	Chancen-Bericht
• Sachanlagen	Rückstellungen	Materialaufwand	Angaben zur Bilanzierung	Risiko-Bericht
...	...	...	...	Prognose-Bericht
Umlaufvermögen	Verbindlichkeiten	Abschreibungen	Angaben zur GuV	
• Vorräte	...	...	...	Beachte:
• Forderungen		Steuern	Sonstige Angaben	Roter Faden:
• ARAP		Jahresergebnis	...	Leistungsindikatoren
			(Basis §§ 284, 285 HGBB)	

TOP 4.2.5

Auswirkung der KI auf das Doing bei der Abschlussprüfung

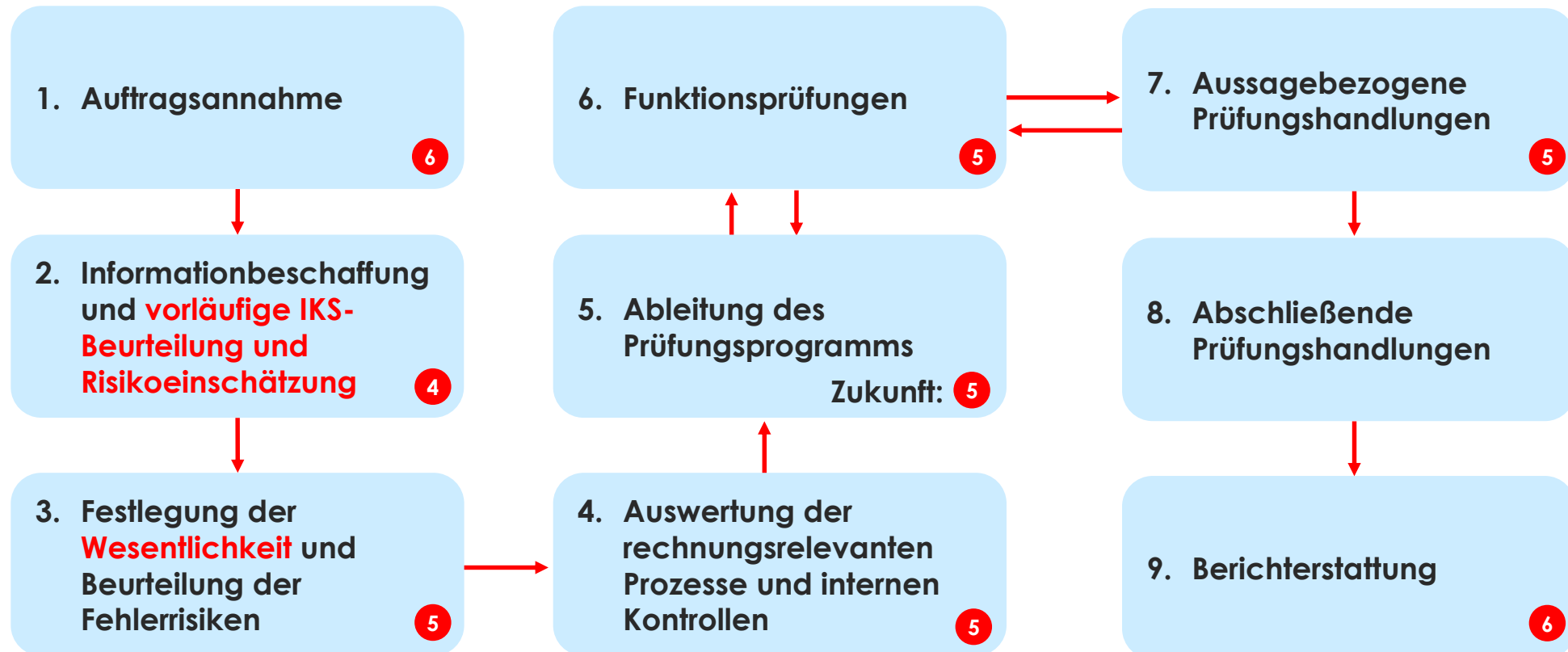
4.2.5 Auswirkung der KI auf das Doing bei der Abschlussprüfung

Vorgelagerte Würdigung/Berücksichtigung der KI des Mandanten im Prozess der Abschlussprüfung



4.2.5 Auswirkung der KI auf das Doing bei der Abschlussprüfung

Eigene Nutzung der KI bei Durchführung der Abschlussprüfung



TOP 4.2.6

Mögliche Berichterstattung über Sonstige Gesetzesverstöße

4.2.6 Mögliche Berichterstattung über Sonstige Gesetzesverstöße

Vorbemerkung

- Auswirkungen bei Feststellung von „Sonstigen Gesetzesverstößen“ im Rahmen der Abschlussprüfung
- Auswirkungen auf das Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk)
 - Sofern und soweit von dem Gesetzesverstoß die Rechnungslegung NIVHT betroffen ist, hat diese keine Auswirkungen auf das Prüfungsurteil.
- Auswirkungen auf den Prüfungsbericht
 - Die Redepflicht des Abschlussprüfers verpflichtet den Abschlussprüfer bei Kenntnissen von „Sonstigen Gesetzesverstößen“ im Unternehmen darüber im Prüfungsbericht zu unterrichten.

4.2.6 Mögliche Berichterstattung über Sonstige Gesetzesverstöße

Problem und Trend:

Die rechtlichen Vorgaben – ohne unmittelbaren Bezug zur Rechnungslegung - nehmen in jüngerer Zeit zu, beispielsweise

- Verpflichtung zur revolvierenden integrierten Planungsrechnung im Falle einer sich anbahnenden wirtschaftlichen Krisensituation (§1 StARuG)
- Verpflichtung zur KI-Kompetenzschulung beim Einsatz von KI im Unternehmen.
 - Fall 1: Einsatz von KI in der Rechnungslegung
 - Fall 2: Einsatz von KI in der Administration / Verwaltung (quasi in allen Unternehmen)
 - Fall 3: Einsatz von KI im operativen Geschäftsbetrieb

TOP 4.2.7

**Neuer Trend:
Reduzierung des Prüferrisikos durch
breitere fachliche Qualifikation in den
prüfungspflichtigen Unternehmen**

4.2.7 Neuer Trend: Reduzierung des Prüfferrisikos durch breitere fachliche Qualifikation in den prüfungspflichtigen Unternehmen

- Sensibilisierung durch den Abschlussprüfer zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten durch die Geschäftsführer der prüfungspflichtigen Gesellschaften.
 - Teilnahme der Verantwortlichen in den Betrieben an zielgruppenbezogenen
„Mandantenseminaren“,
 - die aktuelle Inhalte zur Rechnungslegung praxisnah an die Kompetenzträger in den Mittelstandsbetrieben vermitteln.

**Praxis-Know-How für MITTELSTANDBETRIEBE –
empfohlen vom Abschlussprüfer –
von Wirtschaftsprüfer recherchiert und referiert**

4.2.7 Neuer Trend: Reduzierung des Prüfferrisikos durch breitere fachliche Qualifikation in den prüfungspflichtigen Unternehmen

➔ KIKOM (KI-Kompetenzschulung)

KI Kompetenzschulung – Grundlagen

„KIKOM basic“ mit Teilnahmebestätigung (Aufbewahrung in den Personalakten)

– Ausgerichtet auf die Belange von Mittelstandsmandaten jeder Branche

- **Premium-Webinar OnDemand [3 h]** – abrufbar ab 02.12.2025
buchbar ab sofort

➔ WISU (Geschäftsführerseminar):

Wirtschaftliche Schieflage im Unternehmen

– Rechte und Pflichten des Geschäftsführers – Rechtsrahmen und Praxiswissen

- **Premium-Webinar OnDemand [3 Teile à 2 h]** – abrufbar ab 01.03.2026
buchbar ab 02.12.2025

4.2.7 Neuer Trend: Reduzierung des Prüferrisikos durch breitere fachliche Qualifikation in den prüfungspflichtigen Unternehmen

➔ UMIB „Update Mittelstandsbilanzierung“ (2 x jährlich [à 3h])

- **Neuerungen in Jahresabschluss, Handelsrecht und Reporting**
Premium-Webinar OnDemand [3 h] – abrufbar ab 01.04.2026
Buchbar unter www.mandantenakademie.de (UMIB 01/2026)

mit folgenden Inhalten*:

1. Neues zur Rechnungslegung – [0,75 h]
 - Geänderte Aufbewahrungspflichten – Auswirkungen auf die Rückstellung für die Aufbewahrung
2. KI Kompetenzschulung basic (Teil 1 von 2) – [1,5 h]
 - Grundlagenvermittlung
3. Wenn der Abschlussprüfer kommt! – [0,75 h]
 - Optimierung der Unterlagenvorbereitung
 - Anforderungen an die IKS-Dokumentation, z. B. IT-Landkarte, Beschreibung der eingesetzten KI, buchbar ab 01.04.2026

*Änderungen vorbehalten

4.2.7 Neuer Trend: Reduzierung des Prüfferrisikos durch breitere fachliche Qualifikation in den prüfungspflichtigen Unternehmen

→ Neu ab 2026

- Der Weg:

VIER AKADEMIEEN – EIN GEMEINSAMES ZIEL:

„INNOVATION UND QUALITATIVER FORTSCHRITT IM MITTELSTANDSREPORTING
DURCH ZIELGRUPPENADÄQUATE VERMITTLUNG DES FACH-KNOW-HOWS“

- Unser Beitrag zur Zukunft der Rechnungslegung von prüfungspflichtigen Einheiten
 - Neuordnung der Wirtschaftsakademien ab 10/2025
 - (Mandanten-)Akademie für MITTELSTANDBETRIEBE
 - Akademie für BERUFSBEGLEITENDE WEITERBILDUNG
 - Akademie für WP-Praxen für MITTELSTANDSPRÜFER
 - Akademie für QK/QMS für WP-PRAXEN

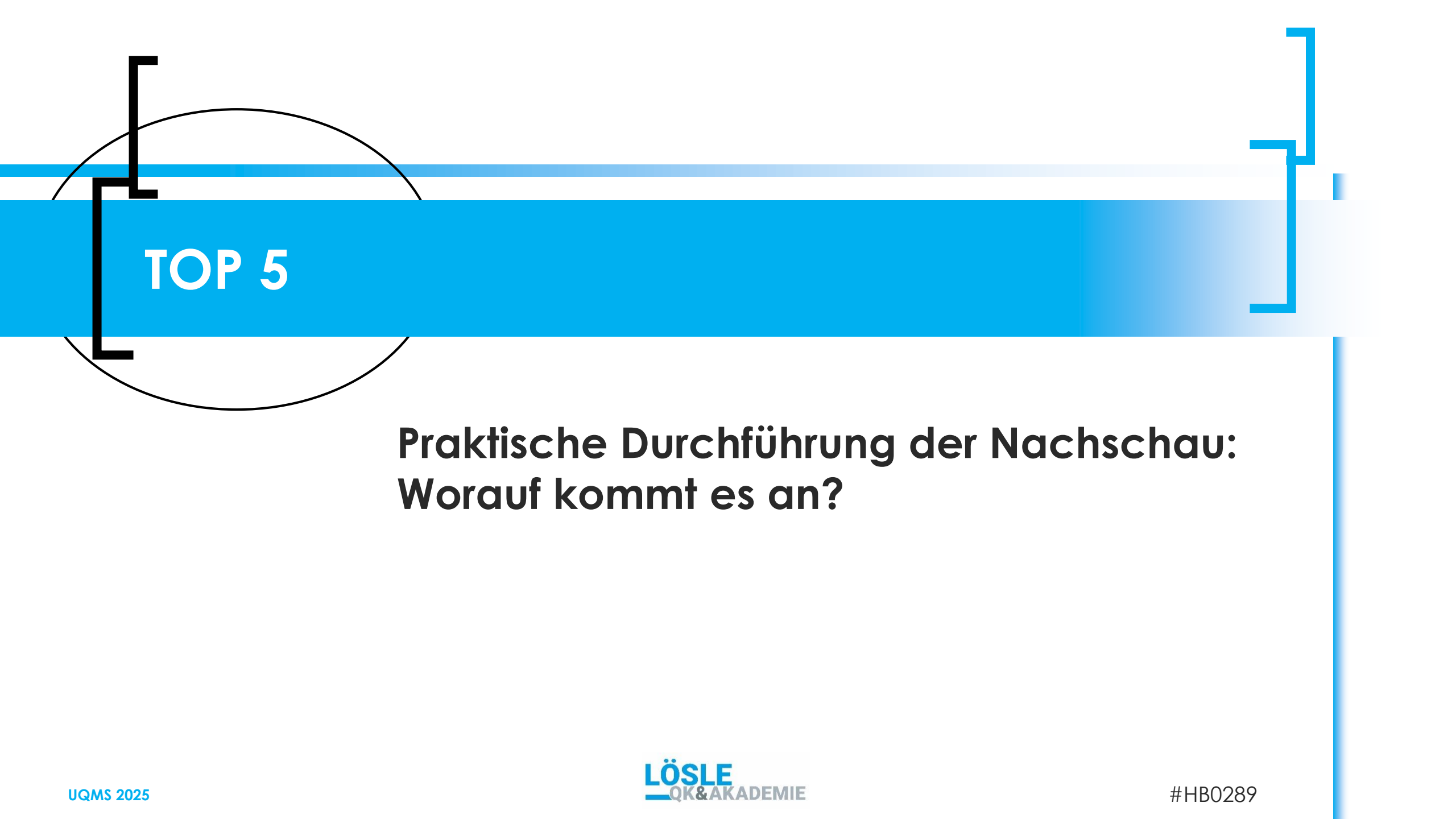
Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/1:** Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
Zeitplan der Regulatorik zur Änderung der CRSD und EU-Taxonomie-VO in 2025
- **Praxishilfe 4/2:** Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte*)
- **Praxishilfe 4/3:** Gliederung ESG-Qualifizierungsprogramm
- **Praxishilfe 4/4:** Projektskizze für die unternehmensindividuelle
Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)

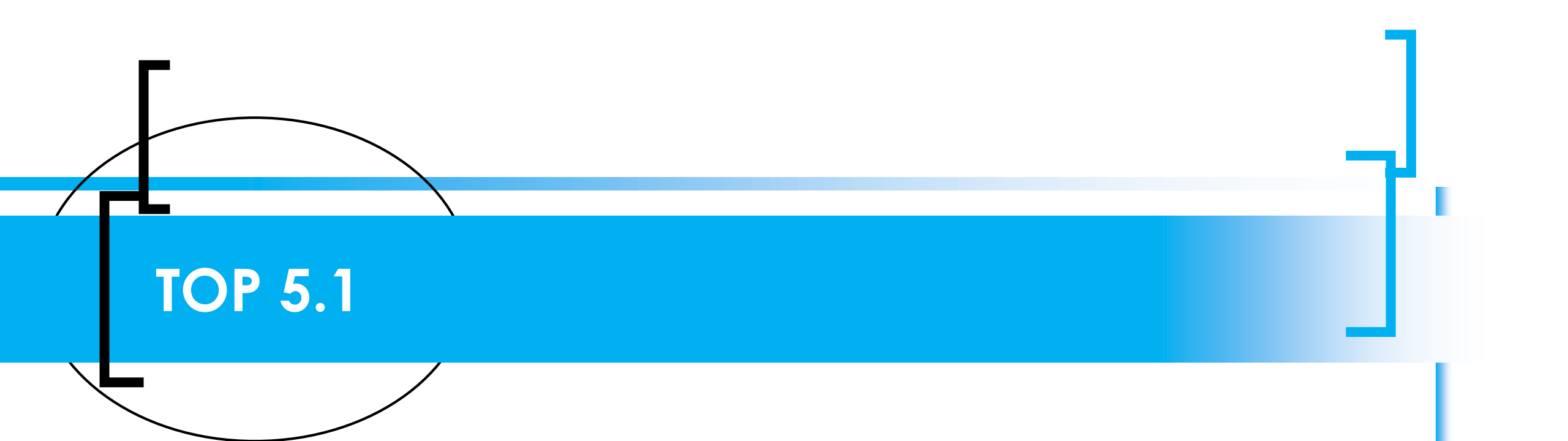
4.2.7 Neuer Trend: Reduzierung des Prüferrisikos durch breitere fachliche Qualifikation in den prüfungspflichtigen Unternehmen

Raum für Notizen

A decorative graphic consisting of a horizontal blue bar with a gradient. On the left, a black circle is partially visible, with a large black bracket '[' and a smaller black bracket '[' nested on its left side. On the right, a large blue bracket '[' is visible. The text 'TOP 5' is written in white on the blue bar.

TOP 5

**Praktische Durchführung der Nachschau:
Worauf kommt es an?**

A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A thin black circle is positioned behind the bar, with its left side partially cut off by the edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 5.1' is written in white. To the right of the bar, there is a large, stylized blue bracket shape that spans the width of the bar and extends upwards and downwards.

TOP 5.1

Rahmenbedingungen für die Nachschau

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Nachschau: Rechtliche Grundlagen

1. Verpflichtung zur jährlichen Nachschau für alle Abschlussprüfer, die gesetzliche Prüfungen durchführen (§ 55b Abs. 3 S. 1 WPO), sowie in angemessenen zeitlichen Abständen.
2. Bei festgestellten Mängeln sind zur Behebung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO).
3. Vorgaben für den Inhalt des Berichtes über die Ergebnisse der Nachschau in § 55b Abs. 3 S. 3 WPO.

➡ Aktuelle Nachschauunterlagen 2025 können Sie gerne per Mail bei uns digital anfordern:
seminare@loesle.de

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Vom Prüfer für Qualitätskontrolle häufig festgestellte Mängel auf dem Gebiet der Nachschau

Feststellung des Prüfer für Qualitätskontrolle:

„Die Nachschauen sind häufig nicht wirksam“.

Gründe:

- Fall 1: Die Nachschau hat die durch den Prüfer für Qualitätskontrolle getroffene Feststellung nicht getroffen.
- Fall 2: Feststellung, dass der Nachschaubeauftragte
- fachlich nicht geeignet war oder
 - nicht über die erforderliche kritische Grundhaltung verfügte.
- Fall 3: Die Nachschau hat zwar Feststellungen getroffen, aber diese nicht im Rahmen des Konsequenzen-Managements aufgegriffen oder beseitigt

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Zeitplanung Nachschau

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Seit dem 17.06.2016 ist die Nachschau durch das APAREG gesetzlich geregelt worden (vgl. § 55b Abs. 3 WPO)

2. Erste Nachschau nach APAREG

Eine Nachschau muss stets zwischen dem 18.06. und dem 17.06. des Folgejahres durchgeführt werden. Es dürfen niemals mehr als 12 Monate zwischen zwei Nachschauen liegen.

3. Zielsetzung

Die Nachschau dient der

1. kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in der WP-Praxis
2. Kontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle oder aber der Berufsaufsicht, ggf. anlassbezogen

4. Dokumentation

Empfehlenswert ist daher eine getrennte Aufbewahrung der Nachschauunterlagen für

1. gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB – **NON-PIE**
2. gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB – **PIE**
3. Aufträge mit **nachgebildeten Bestätigungsvermerken**

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Nachschau-system (§ 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 60 BS WP/vBP)		
Jahres-Nachschau	Erweiterte Nachschau	anlassbezogene Nachschau
• zumindest Fortentwicklung QSS (Auftragssystem, Orga-Handbuch) • Fortbildung • Anleitung/Überwachung/Kontrolle Mitarbeiter (= Handakte)	• Festgelegter Nachschautermin (2-6 Jahre) i. d. R. 3 Jahre (= angemessener Zeitraum) • Einbeziehung aller tätigen WP/vBP ≥ 1 Auftrag	• nach Anpassungen QSS • Mängelbeseitigung
• Selbstvergewisserung u. U. möglich • jährlicher (!) Nachschaubericht an die Praxisleitung		

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

„Kleine Nachschau“

Jährlich

Mindestumfang:

1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln
2. Sollsystem – Jahresupdate
3. Kontrolle Fortbildung (Teile der Kanzleiorganisation)
4. Aufträge: Dokumentation, kleine Auftragsauswahl
5. Kontrolle der Auftragsabwicklung, insbesondere Anleitung/Kontrolle MA, Dokumentation/Auftragsabwicklung

„Umfassende Nachschau“

Zyklisch nach n Jahren ($n \leq 6$)

1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln
2. Sollsystem – Jahresupdate
3. Kontrolle **aller Bereiche** der Kanzleiorganisation
4. Aufträge: Dokumentation und **umfassende** Stichprobe, z. B. alle verantw. Prüfungspartner (mindestens ein Auftrag)
5. Komplette Kontrolle des Auftrages/der Auftragsakte
6. **Zeitaufwand:** 1 Tagewerk (8 Std.)?

Zu beiden Komponenten gibt es jeweils noch die anlassbezogene Nachschau.

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Die Nachschauergebnisse sollten getrennt aufbewahrt werden nach:

- Gruppe 1: gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen → Gegenstand der QK durch den PfQK
- Gruppe 2: Abschlussprüfungen nach § 319a HGB → Gegenstand der QK durch die APAS
- Gruppe 3: Abschlussprüfungen mit einem nach § 316 HGB nachgebildeten BV (freiwillige Prüfungen); unterliegen keinem externen QK-Verfahren

Grund:

Unterschiedliche Einsichtsrechte der Personen, die die Kontrollmaßnahme durchführen, Verschwiegenheit.

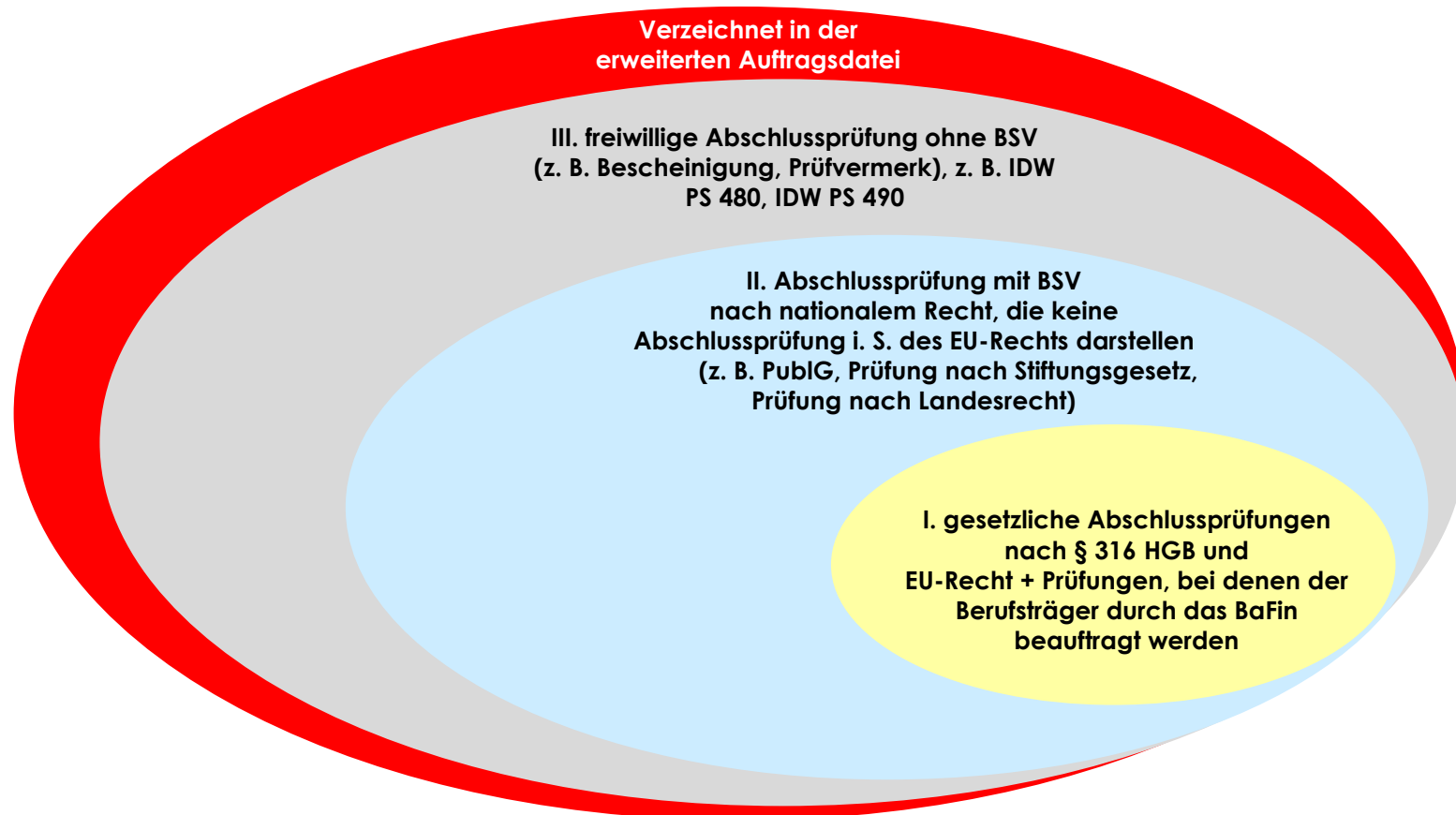
Praxisrelevanz:

Dem PfQK dürfen **nur Nachschauergebnisse für Aufträge vorgelegt werden, die Gegenstand der von ihm durchgeführten QK sind, also ausschließlich neue Auftragsakten der „Gruppe 1“.**



5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Einteilung in Auftragsgruppen für Nachschauzwecke



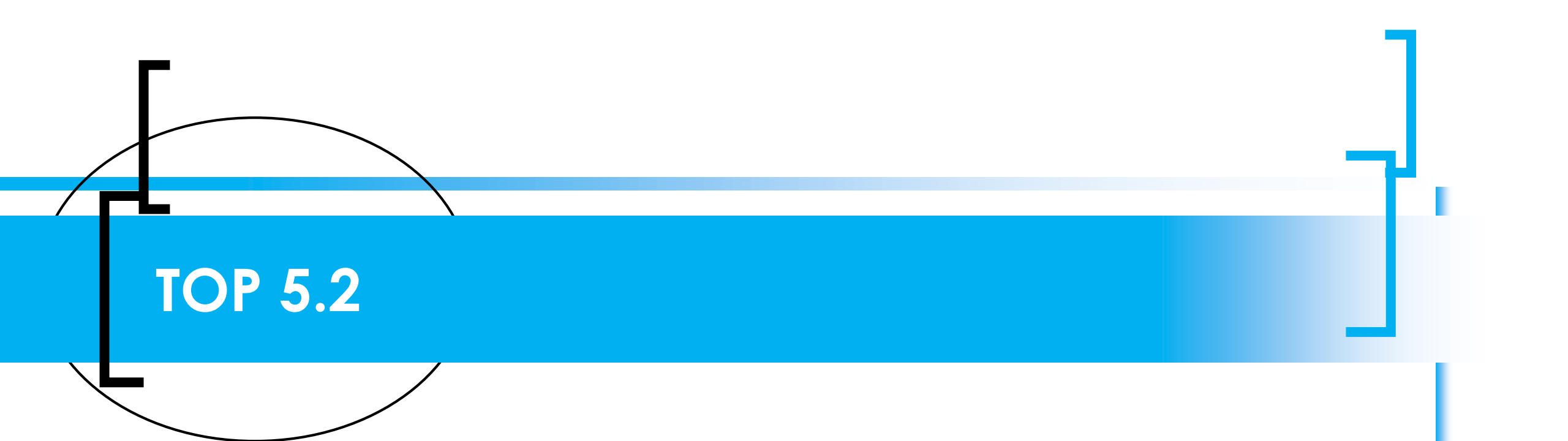
5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Empfehlung zur Nachschau: Getrennte Aktenführung

Auftragsgruppen und Verpflichtungen bei QK/QS



	freiwillige oder gesetzliche Abschlussprüfungen	verzeichnet in der Auftragsdatei § 51c WPO	verzeichnet in der Auftragsliste	Anwendung QS-Regelungen	Einbeziehung Nachschau	Einbeziehung Qualitätskontrolle
I.	gesetzlich § 316 HGB oder durch BaFin beauftragt	ja	ja	ja	ja (§ 55b Abs. 3 WPO)	ja, § 57 WPO
II.	gesetzlich, keine Abschlussprüfung nach EU-Recht, z. B. Prüfung nach § 57 HGrG)	nein	ja	ja, § 8 Abs. 2 BS WP/vBP	ja	nein
III.	freiwillig, z. B. lt. Gesellschaftsvertrag (öffentliche Hand)	nein	ja	ja, falls Erteilung eines nachgebildeten Bestätigungsvermerks	ja (ggf. sehr kleine Stichprobe)	nein

A decorative graphic consisting of a horizontal blue bar with a gradient. A black circle is partially visible behind the bar. On the left side of the bar, there is a large black bracket. On the right side, there is a blue bracket.

TOP 5.2

Hinweise zur praktischen Umsetzung

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Überblick: Schrittweises Vorgehen bei der Beurteilung der Nachschauergebnisse im Rahmen der QK

1. Liegen Regelungen (Nachsaurichtlinie) und Nachschauprogramme für alle gängigen Auftragsarten vor (JAP, KoAP), die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachschau genügen (§§ 49, 51 Nr. 15, 63 BS WP/vBP)?
2. Erscheinen die Regelungen angemessen (Angemessenheitsprüfung)?
3. Wurde die Nachschau von einer **fachlich und persönlich** geeigneten Person mit gewissenhafter Vorgehensweise durchgeführt? War diese Person grundsätzlich **nicht** mit den in die Nachschau einbezogenen **Abschlussprüfungen operativ befasst**? → hoher Stellenwert (lt. Vorgabe KfQK)
→ Zwischenergebnis: Die Nachschau kann verwertet werden (ja/nein)
4. Betrachtung einer Stichprobe der Nachschauaufträge (Gesamtheit der nachgeschauten Aufträge), um eine Aussage über die Wirksamkeit der Nachschau tätigen zu können.
5. Wurden die für die Nachschau geltenden Regelungen der WP-Praxis eingehalten?
6. Sind die Prüfungsergebnisse vor dem Hintergrund der Kenntnisse über das QSS (vorläufige Einschätzung) plausibel?
7. Feststellung, ob die Ergebnisse zur Nachschau in geeigneter Weise bei der Weiterentwicklung des QSS berücksichtigt wurden.



5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Häufiger Praxisfehler bei kleinen WP-Praxen

Zulässigkeit der „Selbstvergewisserung“?

Berichtskritik

- Keine Selbstvergewisserung zulässig
- Berichtskritik muss durch eine an der Berichterstellung nicht beteiligte Person erfolgen
- „Ausweg“ (Ausnahmefall):
Unterlassen der Berichtskritik, bei kleinem bzw. geringen Auftragsrisiko

Fazit: Absehen von Berichtskritik
(geringes Risiko) oder andere Person

Nachschau

- Selbstvergewisserung möglich

Grundsatz:

Nicht bei Prüfungen nach ISA

Ausnahme:

Einzelvertragliche Vereinbarung mit Auftraggeber

Voraussetzungen (Dokumentationspflichten):

- (1) zeitlicher Abstand
- (2) keine geeignete Person da
- (3) Dokumentation

Fazit: (jährliche) Nachschau auch in kleinem WP-Praxis unproblematisch

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Normative Vorgaben

Grundsatz:

Der Prüfer kann die Ergebnisse der Nachschau zur Reduzierung des Stichprobenumfangs bei der QK heranziehen (vgl. **Satzung für Qualitätskontrolle, IDW PS 140**) → **künftig: IDW EPS 140 n. F. (10.2024)**.

Grenzen der Einbeziehung:

- **ABER:** Beabsichtigt der Prüfer eine Verwertung der Ergebnisse der Nachschau, so müssen dennoch in ausreichendem Umfang eigene Prüfungshandlungen durchgeführt werden,
- **WEIL** die Nachschau nicht von unabhängigen Personen durchgeführt wurde (Ausnahme: Externe Nachschau)

Analogie:

Verwertung der Ergebnisse aus der IKS-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung.

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Zielsetzung:

Eine Reduzierung der für die QK ausgewählten Aufträge ist möglich, wenn

- das **kanzleiindividuelle Qualitätsrisiko als niedrig** betrachtet wird.
- der PfQK sich davon überzeugen kann, dass die **Auftragsnachschau wirksam** durchgeführt wurde.
 - Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die **Nachschau extern vergeben** wurde (z. B. auch im Leistungsaustausch mit einem befreundeten WP).

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Nachschau: Nebenbedingungen bei der Auftragsauswahl

Grundsatz:

Innerhalb eines Nachschauzyklus (i. d. R. 3 Jahre) sind sämtliche Auftragsverantwortlichen einzubeziehen (ISQC 1), es sei denn, dies macht offensichtlich keinen Sinn:

Ausnahme:

Die Einbeziehung eines auftragsverantwortlichen WPs in die Stichprobenauswahl für die Nachschau erscheint offensichtlich sinnlos, z. B.:

- WP ist ausgeschieden
- WP verantwortet keinen gesetzlichen Prüfungsauftrag
- WP hat nur eine sehr kleine Zahl von weniger bedeutsamen Aufträgen im Vergleich zu seinen Kollegen

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u. a. zielgerichtet die Einhaltung der normativen Neuerungen, sowie die häufig im Berufsstand auftretenden Mängel berücksichtigen?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Nachschau (Wirksamkeit) (7 Punkte)

1. Wurden die Nachschaufrequenzen zulässig festgelegt
 - a. **Erweiterte Nachschau (kanzleiindividuell festgelegter Zyklus: zwischen 1-6 Jahre/n)**
 - b. **Jahres-Nachschau**
 - c. **Anlassbezogene Nachschau**
2. Wurde die Nachschau von einer persönlich und fachlich geeigneten Person aus dem Blickwinkel eines außenstehenden Dritten durchgeführt?
3. War die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung zulässig (vgl. Hinweis der WPK)?
Liegt eine ordentliche Dokumentation der Nachschau vor (optischer Eindruck, konsequente Bearbeitung)?
4. Wurden Beanstandungen deutlich gekennzeichnet?
5. Wurde die Beseitigung der Beanstandungen vorangegangener Nachschauen / QK lückenlos geprüft?
6. Wurden die Ergebnisse der Nachschau in einem jährlichen Nachschaubericht (mit **Darstellung der Mängelbeseitigung**) zusammengefasst?
7. Erfolgt eine sachgerechte Nacharbeit zur Nachschau?



5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung



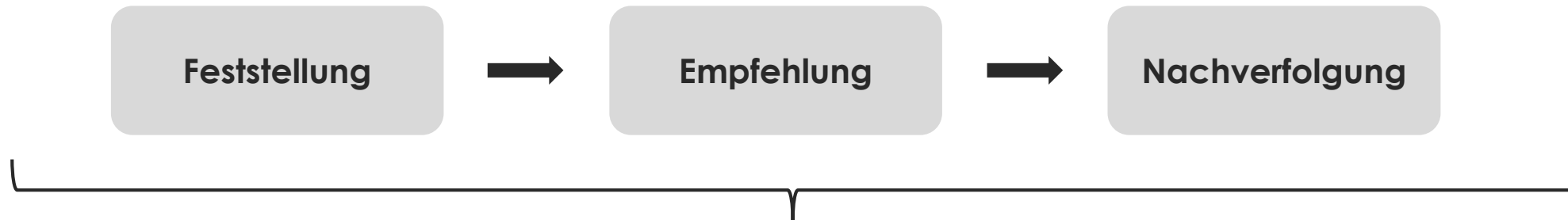
Nacharbeit / Fortentwicklungs- und Verbesserungsprozess aufgrund Nachschau des Vorjahres

Wurden die Ergebnisse der Nachschau sowie deren Kommunikation adäquat dokumentiert?
(→ Unterlagen zum Nachweis)

1. Kommunikation / Austausch im Nachschauteam (→ Protokoll)
2. Schluss- und Maßnahmenmemo (→ To-Do Liste)
3. Nachschauberichterstattung (→ Bericht an die Praxisleitung)
4. Würdigung im Partnerkreis (→ Protokoll Partnerversammlung)
5. Prüferschulung, ggf. weitere personelle Konsequenzen (→ Schulungsunterlagen)
6. Erledigung der Nacharbeit / To-Dos (→ Schluss- und Maßnahmenmemo)

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Nachschau = Bedeutendes Element des Qualitätsregelkreises



„Konsequenzenmanagement“

indirekt gefordert nach § 55 Abs. 3 WPO

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Neue Entwicklung: Beschreibung des Systems zum GwG im QK-Bericht

Warum wird die Einhaltung des GwG in die QK einbezogen?

Die WPK ist die gesetzlich legitimierte verantwortliche Aufsichtsorganisation für die Einhaltung des GwG durch den Berufsstand der WP.

Folge 1

Die WPK nutzt auch die Qualitätskontrolle als zuverlässige Informationsquelle („Beifang“)

Folge 2

Die WP-Praxis muss zumindest Vorkehrungen geschaffen haben für

- Kanzleiorganisation: Risikoanalyse
- Mandatierung: Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflichten)
- Abgabe von Verdachtsmeldungen
 - Erstregistrierung als Berufsträger
 - Kenntnisse der Typologiepapiere für Verdachtsmeldungen
- Auftragsannahme: Einsicht im Transparenzregister

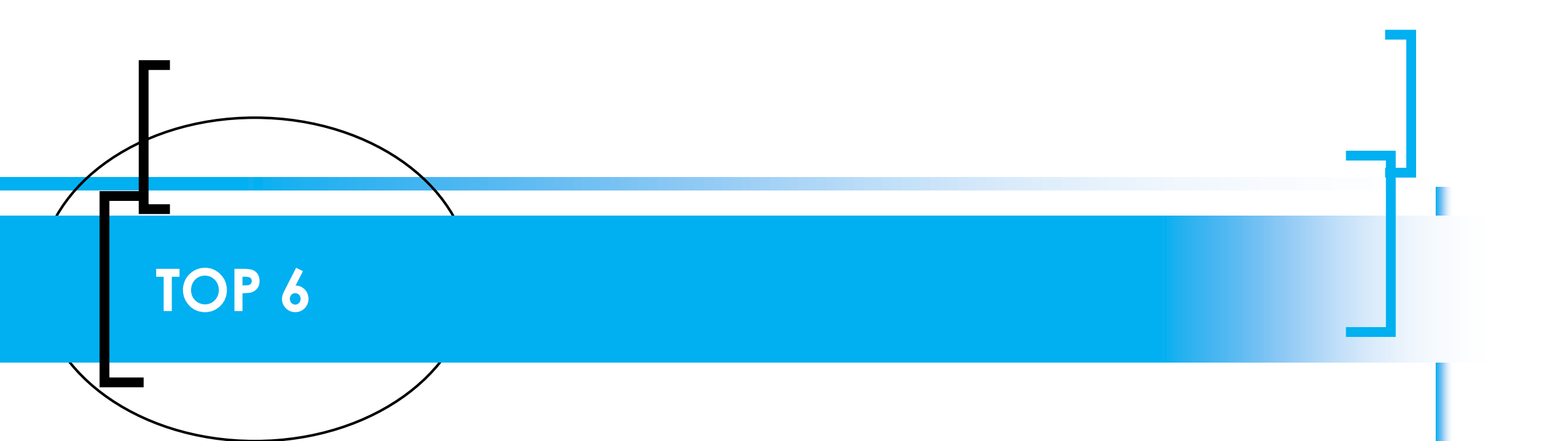
Folge 3

Die KfQK wünscht sich zu den Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis ausführliche Beschreibungen im QK-Bericht

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/1:** Übersicht Qualitätsmanagementzirkel
(in Analogie zu § 55b WPO und IDW QS 1 (IDW QMS 1 (09.2022))
- **Praxishilfe 5/2:** ÜBERSICHT Nachschausystem – auf Anforderung (seminare@audfit.de)
- **Praxishilfe 5/3:** Übersicht: Nachschausystem 2025 gemäß § 55b Abs. 3 WPO –
Basis IDW QMS 1 (09.2022)

A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A thin black circle is positioned behind the bar, with its left side partially cut off by the edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 6' is written in white. To the right of the blue bar, there is a vertical blue line that extends from the top to the bottom of the slide.

TOP 6

**Wenn der PfQK kommt! Was muss die
geprüfte Praxis beachten?**



TOP 6.1

Praxishinweise für die nächste Qualitätskontrolle

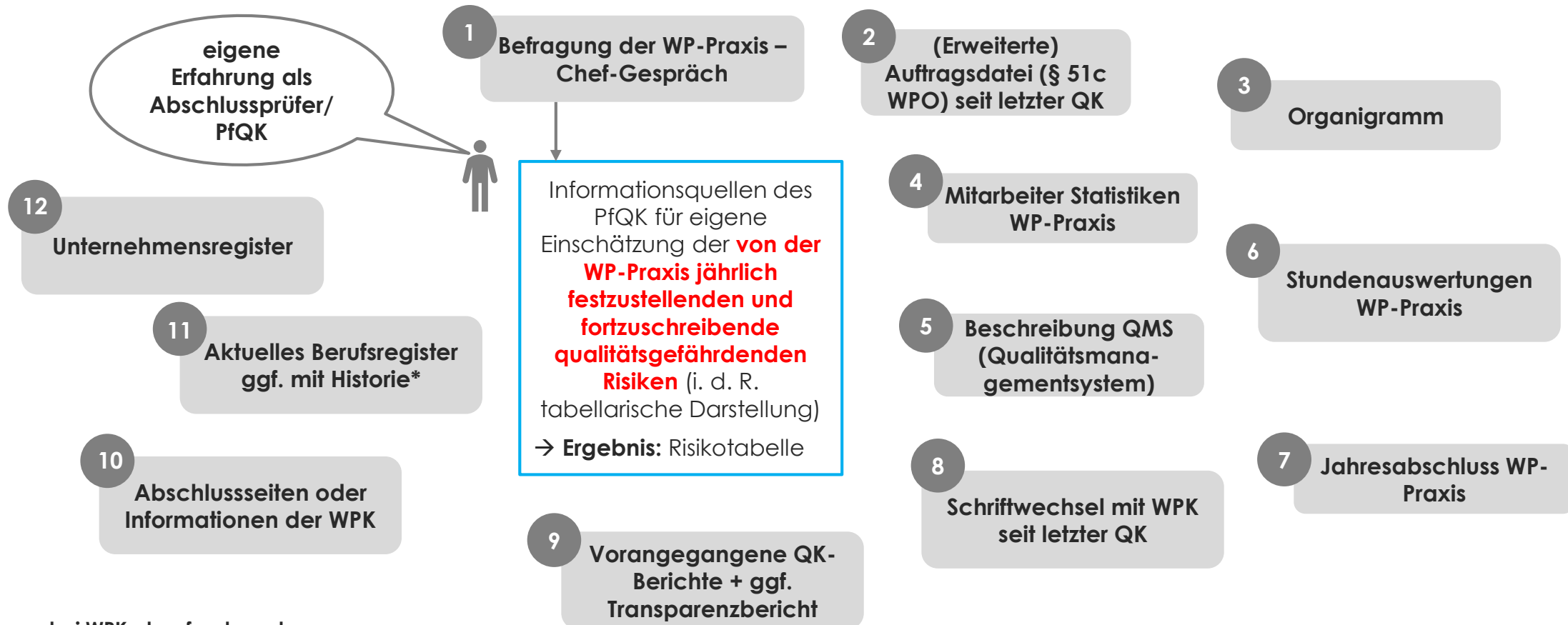


TOP 6.1.1

Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

PfQK: Identifikationen „qualitätsgefährdender Risiken“ der WP-Praxis



*kann bei WPK abgefragt werden

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Durchführung der QK: Systemprüfung versus Funktionsprüfung

	Systemprüfung	Funktionsprüfung	Abgleich mit Erkenntnissen der PfQK
Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis durch den PfQK	Wie geht die WP-Praxis bei der Feststellung der qualitätsgefährdenden Risiken vor? (z. B. zentrale • Abfrage bei Partnern • Vorbereitung • Freigabe im Partnerkreis)	War die Beurteilung der WP-Praxis im betrachteten Zeitraum zutreffend?	Eigene Identifikationen qualitätsgefährdender Risiken der WP-Praxis durch den PfQK
Aufbauprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP	Aufnahme und Beschreibung des Systems, meist anhand QMS		
Funktionsprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP		Sichtung einer Auswahl von Aufträgen (mehrere Tageswerke)	

steht bei der QK im
Vordergrund

unverzichtbar bei der QK

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Key-points bei einer Qualitätskontrolle (lt. KfQK)

WAS?	WARUM?
1. Materiell-inhaltliche Prüfung in Bezug auf die Funktion der Auftragsabwicklung (i. d. R. § 316 HGB Prüfung) [NICHT: nur formale Prüfung]	Wirksamkeit der Auftragsabwicklung steht im Mittelpunkt der QK
2. Wahrung der kritischen Grundhaltung	
3. Aussagefähiger QK-Bericht – insbesondere über Mangel im QS-System - UND – „Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“	• QK-Bericht ist einziges Instrument zur Information der KfQK • Basis von Entscheidungen der KfQK
4. Aussagefähige einzelfallbezogene Beschreibung der prüferischen Feststellungen und Würdigung	

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Prüfungstechnik: Besondere Beachtung der kritischen Grundhaltung

In welchen Fällen?	Anzeichen für besondere Risiken auf Abschlussebene, z. B. • Proaktive Ausnutzung von Wahlrechte und Spielraum bei den Aktivas • Anzeichen für eine wirtschaftliche Schieflage
Welche angemessenen Reaktionen gibt es?	• Überraschende Prüfungshandlungen • Verstärkte Einholung von Bestätigungen Dritter • Feststellung bedeutsamer Risiken in Ergänzung zur Prüfung der Umsatzerlöse

von PfQK zu prüfen
(Prüfungsplanung)



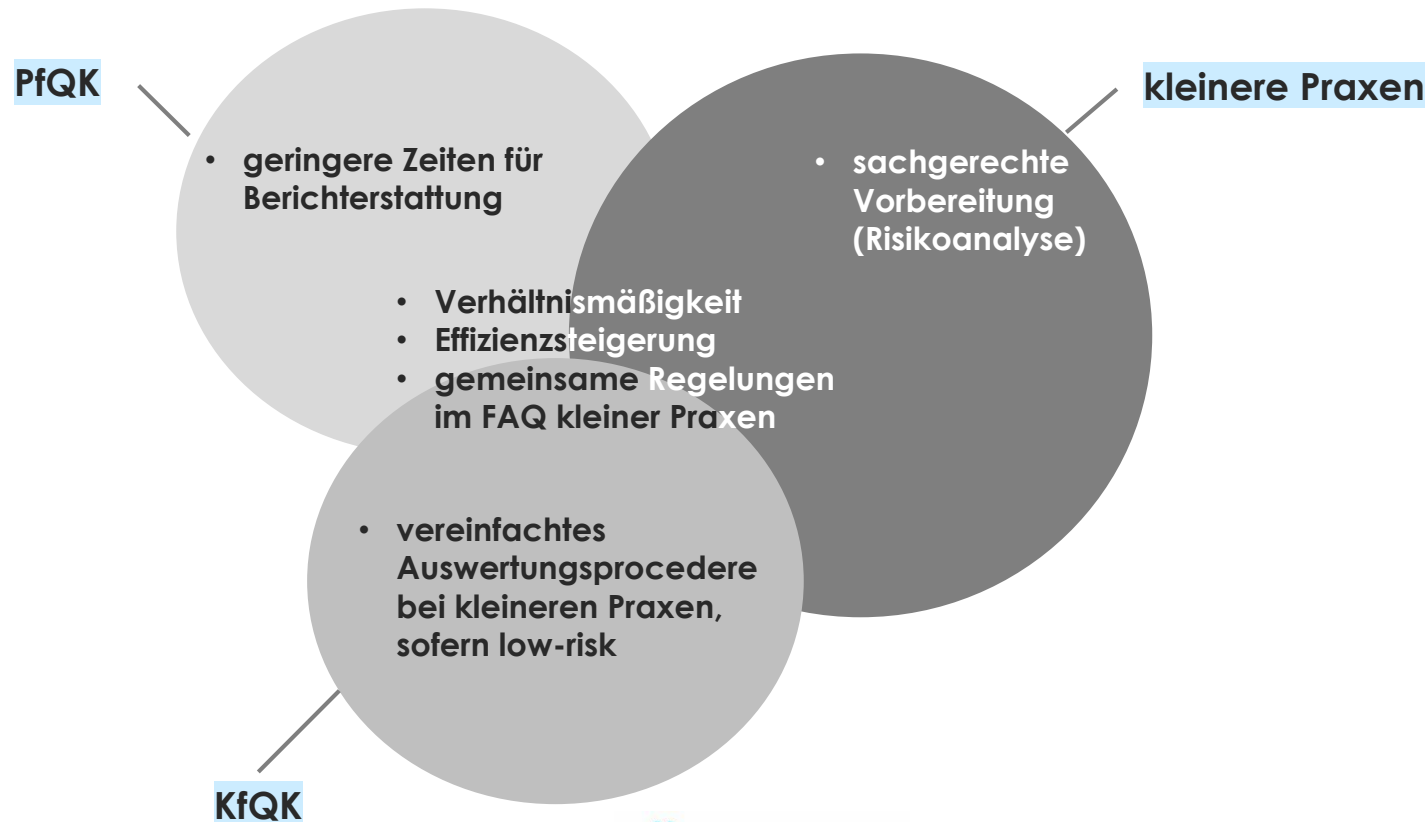
TOP 6.1.2

Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.1 Zielsetzung

Effizienz und Arbeitserleichterung („WIN-WIN-Situation“ für alle Beteiligten)



6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.1 Zielsetzung; Forts.

Definition einer kleinen Praxis i. S. des Qualitätskontrollverfahrens

1. Merkmale

- Ein-Zwei WP/vBP (dabei sind nicht in der Prüfung tätige WP/Partner unbeachtlich)
- geringere Aufgabendelegation innerhalb der WP-Praxis
- einfache organisatorische Struktur der WP-Praxis, insbesondere des Prüfungsteams
- geringere Anzahl von Mitarbeiter im Prüfungsbereich (z. B. 1-3 Assistenten)
- wenig komplexe Aufträge (keine Finanzdienstleister = Ausschlusskriterium)

2. Ausprägungen in der Praxis

- ≤ 2 verantwortliche Prüfungspartner
- ≤ 5 Prüfungsaufträge pro Jahr $\rightarrow$ davon ≤ 5 mittelgroße Gesellschaften, wenig komplex

3. Ausschlusskriterium

Eine WP-Praxis, die auch Abschlüsse von einer oder mehreren großen Gesellschaften prüft, ist nicht mehr klein i. S. der QK

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.1 Zielsetzung; Forts.

Definition „kleine WP-Praxis im QK-Verfahren“

	<u>WP-Tätigkeitsbereich</u> WP-Aufträge mit QK, insb. gesetzliche Prüfungsaufträge	<u>andere Tätigkeitsbereiche</u> z. B. Steuerberatung und andere betriebswirtschaftliche Aufträge
tätige WP/vBP	1 oder 2	zahlreiche andere Berufsträger (Anzahl unerheblich)
Aufträge	bis max. 5 Prüfungsaufträge (mittelgroße Einheiten), - nicht komplex	zahlreiche andere Aufträge, die nicht Abschlussprüfungen sind (Umfang unerheblich)
fachliche Mitarbeiter	wenige Mitarbeiter im Prüfungsbereich (geringe „Leitungsspanne“)	ggf. zahlreiche Mitarbeiter in anderen Tätigkeitsbereichen (Anzahl unerheblich)

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.1 Zielsetzung; Forts.

Anforderung an den PfQK kleinerer Praxen

1. Kleine Praxen sollten sich vor Auftragsannahme davon überzeugen, dass Sie einen PfQK auf „Augenhöhe“ wählen und beauftragen.
2. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend den klarstellenden Hinweise für die QK kleiner Praxen (KfQK 11/2022).
 - Es ergeben sich insbesondere deutliche Erleichterungen bei der
 - (1) Prüfung der Praxisorganisation
 - (2) Auswahl der Auftragsprüfungen für die QK
 - (3) Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der QK
 - (4) vereinfachte Berichterstattung (ggf. mit Anlagen)

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.1 Zielsetzung; Forts.

Hintergrund

- Die Prüfung von kleinen Praxen erfordert vom PfQK besondere Fachkenntnisse, die seit 11/2022 in einem besonderen FAQ-Katalog

„klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“

zusammengefasst sind.

Zielsetzung

Die besondere prüferische Vorgehensweise ist zu beachten um

- Effizienz und
- Verhältnismäßigkeit

bei allen Beteiligten zu wahren.

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.2 Zentrales Element: Risikoanalyse

Besonderheiten für das QS und die Planung der QK einer kleinen Praxis

- Die geprüfte Praxis sollte vorab eine **Risikoanalyse** mit folgenden Angaben vorlegen:
 - Qualitätsziele
 - Qualitätsrisiken
 - Reaktionen (= etablierte Regelungen und Maßnahmen)

Muster: vgl. Tabelle Risikoanalyse (www.wpk.de/Qualitätskontrolle)

- Vorschlag:

Der PfQK kann die Risikoanalyse, sofern sie sachgerecht und ausreichend detailliert ist,

 - als Anlage in den QK-Bericht aufnehmen und
 - somit in Teilen von der aufwändigen Beschreibung der Einzelregelungen des QMS absehen¹

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.2 Zentrales Element: Risikoanalyse; Forts.

Ist eine Risikoanalyse bei einer kleinen Praxis verzichtbar?

- **Nein**, seit dem Inkrafttreten des APAREG in 2016 ist eine Risikoanalyse für alle WP-Praxen zwingend erforderlich (§ 55 b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WPO)
- Es ergeben sich folgende Anforderungen an die Risikoanalyse



- Ein „allumfassendes (standardisiertes QS-Handbuch“ reicht seit 06/2016 nicht mehr aus¹

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen

Grundsatz:

Im Vordergrund stehen die Auftragsprüfungen, d.h. die Einhaltung der Berufspflichten bei der Praxisorganisation und bei der Nachschau wird im Rahmen der Auftragsprüfung beurteilt, z. B.:

1. Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur
 - Unabhängigkeit
 - Gewissenhaftigkeit
 - Verschwiegenheit
 - Eigenverantwortlichkeit
2. Einhaltung der Regeln zur „ordnungsgemäßen Auftragsannahme“
3. Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen; Forts.

Grundsatz; Forts.:

4. Beachtung der vorzuhaltenden Ressourcen

- angemessene finanzielle, fachliche und technologische Ressourcen (Prüfungssoftware, Arbeitshilfen)

5. Beachtung einer angemessenen Anleitung der Mitarbeiter

6. Beachtung der Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, etc.)

Ergänzende Fragestellungen:

- Sachgerechte jährliche ergänzende Prüfungshandlungen zur Risikoanalyse
- Sachgerechter Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.4 Besonderheiten bei den Auftragsprüfungen in kleinen Praxen

Fokussierung der Auftragsprüfungen bei der QK auf bedeutsame Risiken

- **„Bedeutsame Risiken“**: Risikobehaftete Prüfungsgebiete, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichen.
- Folge: **IKS-Aufbauprüfung** erforderlich, z. B.:

Prozess \ Branche	Betrieb im Anlagen- und Maschinenbau	Einzelhandelsbetrieb
Einkauf	X	X
Verkauf	X	X
Personal	X	X
Vorratsvermögen	X	
Rückstellungen	X	
Umsatzerlöse	X	x

6.1.2 Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

6.1.2.5 Besonderheiten bei der Berichterstattung über die QK von kleinen WP-Praxen

Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Berichterstattung

Fünf Regeln zur Vereinfachung der Berichterstattung:

1. **Keine** Ausführung zu Fort- und Ausbildung von Mitarbeitern, sofern keine Mitarbeiter bei der Prüfung eingesetzt werden.
2. **Beschreibung des QMS im QK-Bericht** in Form einer **tabellarischen Übersicht „Risikobewertung der WP-Praxis“**
 - Qualitätsziel
 - Qualitätsrisiko
 - Individuelle Risikoeinschätzung
 - Maßnahmen präventiv
 - Maßnahmen defektiv (Nachschau)
 - Verbesserungspotential aufgrund Nachschau

vgl. Anlage der KfQK
„tabellarische Risikoanalyse“
([www.wpk.de/Hinweise zur Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Hinweise_zur_Qualitätskontrolle))

TOP 6.2

„Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 1: Mangel im Aufbau des Systems („Angemessenheit“)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel im Aufbau des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

Schritt 1: 02/2023: Beginn der QK

Schritt 2: 03/2023: Sachgerechte Formulierung des Systemmangels (Aufbau) im QK-Bericht

Schritt 3: 03/2023: Umgehende Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (**neue Regelung**) durch die WP-Praxis und inhaltliche Abstimmung mit dem PfQK

Schritt 4: 04/2023: Praxisnahe Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht (Sicherstellung, dass der Mangel dauerhaft beseitigt wurde)

Schritt 5: 05/2023: Zeitnahe Einführung der Regelung in der WP-Praxis (Kommunikation und Information an das Prüfungsteam)

Schritt 6: 06/2023: Bestenfalls kann sich der PfQK schon von der Beseitigung des Systemmangels überzeugen und dies im QK Bericht darstellen.

- **Übergreifende Empfehlungen zur zeitlichen Abwicklung**

- Von einer verspäteten Abgabe des QK-Berichtes ist abzuraten (6-Jahresfrist ist abschließend).
- Empfehlung: Frühzeitiger Beginn der QK, damit die Möglichkeit besteht, den PfQK von der Beseitigung jedes einzelnen Mangels zu überzeugen.

6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel bei der Anwendung des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

Schritt 1: 02/2023: Beginn der QK

Schritt 2: 03/2023: Einzelfeststellung (von erheblicher Bedeutung) bei Durchsicht der Prüfungsakte xyz, z. B. Vollständigkeitserklärung wurde vom GF nicht sachgerecht ausgefüllt (fehlende Kreuze) und vom WP nicht überprüft

Schritt 3: 03/2023: Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels
(Anweisung an das Prüfersteam und Möglichkeit zur Stellungnahme an den betreffenden Prüfer)

Schritt 4: 04/2023: Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht

6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit); Forts.

- Problem beim Umgang mit Wirksamkeitsmängeln im Rahmen der Qualitätskontrolle:

Hintergrundinformation: Da es sich bei der Feststellung um einen **Funktionsmangel** handelt, kann sich der PfQK in der Regel **wegen der engen zeitlichen Vorgaben** nicht davon überzeugen, **dass** der **Mangel** mit Wirkung für die Zukunft dauerhaft beseitigt wurde.

- Hierzu müsste der betreffende Prüfer erst einen erneuten Auftrag abschließen.
- In der Regel wird eine Unterbrechung der Prüfung mit dem Ziel, dass der PfQK sich von der Beseitigung des Mangels überzeugen kann, nicht möglich sein, da dann die Abgabefrist nicht gewahrt werden könnte.

Lösung:

Frühzeitiger Beginn der QK, um über zeitliche Reserven (Unterbrechung der Prüfung) zur „Heilung von Mängeln“ zu verfügen.



TOP 6.3

Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

6.3 Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

Wann kommt es zur Weitergabe von Mängeln aus dem QK-Bericht an die Vorstandsabteilung der WPK?

- Die Geschäftsstelle „QK“ in der WPK, die eine inhaltliche Auswertung der QK-Berichte vornimmt, ist verpflichtet, Einzelfeststellungen von besonderer Bedeutung an die Vorstandsabteilung der WPK „Berufsaufsicht“ weiterzugeben.
- Diese Pflicht bezieht sich primär auf Feststellungen zur mangelhaften Anwendung eines QMS, woraus Schlechtleistungen des Abschlussprüfers resultierten (z. B. unzutreffendes Prüfungsurteil).

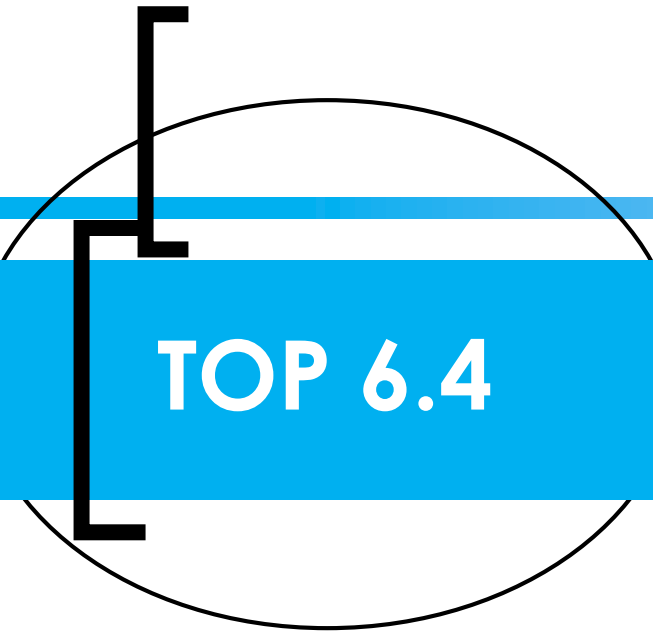
Warum?

Die Berufsaufsicht muss auch die „Erkenntnisquelle QK“ nutzen, um Berufsrechtsverstöße festzustellen und zu ahnden.

Vorgehen der Berufsaufsicht:

In einem ersten Schritt wird die Berufsaufsicht die betroffene WP-Praxis konsultieren, mit der Bitte um Angabe des verantwortlichen Berufskollegen und des betreffenden Auftrags. → **Hinweis:** Dem QK-Bericht sind diese Angaben nicht zu entnehmen.

Danach erfolgt die weitere Aufklärung durch die Berufsaufsicht und ggf. ein Hinweis und/oder einer Belehrung und/oder Rüge, die sich gegen den verantwortlichen Abschlussprüfer richtet. Ein (befristetes) Tätigkeitsverbot ist wohl eher die Ausnahme.



TOP 6.4

Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Die hier genannten Zeitangaben sind exemplarisch, da die Bearbeitungsdauer einzelfallabhängig ist.

Schritt 1: Vorbesprechung mit dem Abschlussprüfer (z. B. 0,5 Std)

Schritt 2: Grobe Durchsicht zur Verschaffung eines ersten Überblicks

- des Prüfungsurteils
- des Prüfungsberichts
- der Dauerakte
- der Arbeitspapiere

und Kennzeichnung von Auffälligkeiten (Idee z. B. grüne, gelbe, rote Fähnchen) (z. B. 0,5 Std)

Schritt 3: Genaue Lektüre des

- Prüfungsberichts und
- Jahresabschlusses, nebst Lagebericht (z. B. 0,5 Std)

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Schritt 4: Durchsicht und Nachvollziehen der Arbeitspapiere, um festzustellen, welche Überlegungen und Prüfungshandlungen der Prüfer vorgenommen hat (z. B. 5,0 Std)

Schritt 5: Dokumentation der eigenen Prüfungshandlungen, Überlegungen und Erkenntnisse (z. B. 0,5 Std)

Schritt 6: Erörterung der Erkenntnisse mit der Praxisleitung, bzw. dem verantwortlichen Prüfungspartner (z. B. 0,5 Std)

Schritt 7: Eigene Dokumentation und abschließende Urteilsfindung (z. B. 0,5 Std)

Fazit: Gesamtdauer: 1 Tagewerk, ca. 8 Std

(Hinweis: Die Dauer von 8 Std. ist kein Muss, sondern lediglich ein Richtwert. Eine Abweichung erfordert jedoch eine sachgerechte Begründung.)

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Bewahrung der Wirtschaftlichkeit bei Durchführung der QK

Grundsatz: Erfahrung der PfQK und der KfQK, dass die Überprüfung einzelner Aufträge **mindestens ein Tageswerk** umfasst.

Ausnahme: Reduktion der Bearbeitungsdauer, sofern

- hoher Standardisierungsgrad der zu prüfenden Praxen, d. h. weitgehend einheitliche Vorgehensweise bei der Auftragsabwicklung

goldener Mittelweg: Geringere Auftragsauswahl bei WP-Praxis mit wirksamer Nachschau und funktionierendem kontinuierlichem Verbesserungsprozess (vom PfQK vorab festzustellen und zu dokumentieren).

TOP 6.5

Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme)

Ausgewählte Fragestellungen des Abschlussprüfer:

- (1) Erfolgt die Einstufung der Komplexität der IT durch den Abschlussprüfer zutreffend?**
- (2) Können die Schnittstellen (Datenübergabepunkte) in einem one-pager-view dargestellt und nachvollzogen werden?**
- (3) Wird der Bezug einer IT-Anwendung bzw. von durch die IT verarbeiteten Daten zu einer Aussage in der Rechnungslegung hergestellt?**

6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme); Forts.

Ausgewählte Fragestellungen des Abschlussprüfer; Forts.:

- Kann der Datenfluss anhand von Beispieldaten (z. B. Probeaufträgen) nachvollzogen werden?
- Gibt es ein Protokoll, das jeden Eingriff des Administratoren („master-user“) offenlegt?
- Wurde die Protokolldatei niemals inaktiviert?

Anmerkung:

- Der PfQK hat auch die durchgeführten Prüfungshandlungen zur IT am Auftrag zu überprüfen.
- Sofern eine komplexe IT vorliegt, ist die IT-Prüfung unverzichtbar.

6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme); Forts.

Mindestprüfungshandlungen

- Ist das Berechtigungskonzept angemessen, d. h. die Verwaltung und Vorgehensweise bei der Änderung und Löschung von Berechtigungen?
- Wird die IT-Anwendung von den Anwendern sachgerecht bedient?
- Ist jede Löschung / Veränderung von Daten nachvollziehbar? (Protokoll der User-Eingriffe mit Admin-Rechten)
- Ist ein Protokollstorno systemseitig gänzlich ausgeschlossen?

TOP 6.6

Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Grundsatz:

Die QK ist eine Systemprüfung, bei der jedes Themengebiet zu betrachten ist.

Wie intensiv der PfQK sich mit einem Regelungsbereich auseinandersetzen muss, bestimmt sich nach der individuellen Risikobeurteilung für diese bestimmte WP-Praxis (Planung und Risikoanalyse der QK).

ABER: Eine Qualitätskontrolle ohne Funktionsprüfung ist nicht ordnungsgemäß.

Informationen als Basis des „Risikoorientierten Prüfungsansatzes“

Information über die Aufsicht der zu prüfenden WP-Praxis

Um eine risikobasierte QK durchführen zu können, muss der PfQK die qualitätsgefährdenden Risiken beurteilen.

Hierzu dienen u.a. folgende Informationsquellen:

- Vorangegangener QK-Bericht
- Sämtlicher Schriftwechsel mit der WPK
- Schriftverkehr im Zusammenhang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Nachschauberichte seit der vorausgegangenen Qualitätskontrolle

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Frage in der Praxis: Wie kann der PfQK sicherstellen, dass er alle relevanten Informationen von der zu prüfenden WP-Praxis erhalten hat?

- a. Sensibilisierung der geprüften WP-Praxis im Gespräch
- b. Gesonderte „erweiterte“ Vollständigkeitserklärung
- c. Aufnahme dieses Aspekts in das Auftragsbestätigungsschreiben

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (1/2)

Sachverhalt:

Die WP-Praxis A, mit GF A, hatte umfangreiche Mängel bei der vorangegangenen Qualitätskontrolle in 01. Daneben gab es in den zurückliegenden Jahren 03 - 05 zwei Rückfragen zu den Bestätigungsvermerken von offengelegten Jahresabschlüssen, die zu fachlichen Belehrungen durch die WPK führten.

Die zu prüfende WP-Praxis verschweigt dem Prüfer für Qualitätskontrolle diese Informationen im Laufe der QK im Jahr 06. Es kommt nach Abschluss der QK im Jahr 06 zu Rückfragen durch die KfQK, die zu einer Sonderprüfung führen.

Wie hätte das vermieden werden können?

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (2/2)

Lösungsansatz:

- **Schritt 1:** Der PfQK muss den vorangegangenen QK Bericht ausführlich lesen. Ohne dessen Vorlage kann er die Prüfung nicht beginnen.
- **Schritt 2:** Die zu prüfende Praxis ist verpflichtet, vollständig Auskunft über Anfragen der WPK, andere Beschwerden und Vorwürfe zu geben.

Um hier Versäumnissen vorzubeugen, sollte in das Auftragsbestätigungsschreiben aufgenommen werden, dass es keine Feststellungen aus der vorangegangenen QK gab, bzw. keine berufsrechtlichen Anfragen der WPK, während des zurückliegenden Prüfungszeitraums an die WP-Praxis gerichtet wurden.

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Einsichtnahme in öffentliche Quellen

Berufsregister

Vorgehensweise:

- Der aktuelle Stand ist unter www.wpk.de einsehbar
- Die Historie kann – falls erforderlich – bei der WPK angefragt werden

Unternehmensregister

Bundesanzeiger

Internetseite der WP-Praxis

Die Einsicht in die jeweiligen Register ist obligatorisch.

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Interne Informationen

Auftragsdatei:

Indizien für qualitätsgefährdende Risiken, die sich aus der auftragsbezogenen Angabe der Auftragsdatei nach § 51c WPO ergeben.

- Stundenaufwand – besonders hoch/niedrig
- Gesamthonorar besonders hoch/niedrig
- Stunden des verantwortlichen Partners besonders hoch/niedrig
- Wegfall des Auftrags im Folgejahr (Going-Concern-Gefährdung)
- Kritische Branche
- Inanspruchnahme öffentlicher Gelder (Corona-Hilfen)

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Inhaltliche Fokussierung: Auswahl der Aufträge und Auswahl der Prüfungsgebiete

- Prüfungsschwerpunkte sind zulässig, d. h. inhaltlich dürfen Prüfungsschwerpunkte gewählt werden, um z. B. sicherzustellen, dass es sich bei einer Feststellung nur um eine Einzelfeststellung und nicht um einen Systemmangel handelt.
- Nicht jeder WP muss in der Auftragsstichprobe sein. Voraussetzung:
 - Die Nachschau ist wirksam und umfasste innerhalb eines Zyklus alle „engagement partner“ Prüfungspartner.
 - Fraglich: Bezeichnet „engagement partner“ nur den vorrangig verantwortlichen WP, für den Fall, dass es für einen Auftrag mehrere verantwortliche Partner gibt?
- Da die QK eine Systemprüfung ist, muss nicht unbedingt jeder WP in der Auftragsstichprobe enthalten sein.

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Die IT-Prüfung als Gegenstand der Qualitätskontrolle

Bedeutung der IT-Prüfung künftig zunehmend, insbesondere bei der verpflichtenden Anwendung der ISA [DE], insbesondere ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Die Bedeutung der IT in rechnungslegungsrelevanten Bereichen nimmt in der jüngeren Vergangenheit deutlich zu.

- Auftragsverwaltung
- Bestellportale / online-shops
- Automatisierte Faktura
- Debitorenausgleich durch Zahlungsdienstleister

Fazit: Die Abhängigkeit der Unternehmen von der IT nimmt deutlich zu

- **Sonderfall KMU**

Lediglich bei Einstufung eines Auftrags als KMU im Rahmen eines Typisierungsscheck kann bei Anwendung der GoA KMU (ab 15.12.2023) von einer detaillierten Beurteilung der internen IT-Kontrollen abgesehen werden.

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Reaktion des Abschlussprüfers auf diese Entwicklung

Einbeziehung der IT-Relevanz in die risikobasierte Planung der QK

- IT zu beurteilen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung §§ 238, 239 HGB

In zahlreichen Fällen, zumindest immer dann, wenn die IT eine bestimmte Komplexitätsstufe überschreitet, ist eine Beurteilung des Aufbaus und der Funktion der IT erforderlich, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.

Die Prüfungshandlungen zur IT sind elementare Bestandteile einer Abschlussprüfung.

Bei nicht komplexen IT Systemen reicht i. d. R. die Prüfung der Funktionsweise aus?

- Testauftrag anlegen lassen und Simulation als Testkunde
- Nachvollziehen von abgeschlossenen Geschäftsvorfällen
- Kontrolle des customizing

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Hinweis

Die Anwendung von IDEA ist keine IT-Prüfung, sondern lediglich ein Tool zur automatisierten Datenanalyse.

Zentrale Fragestellungen

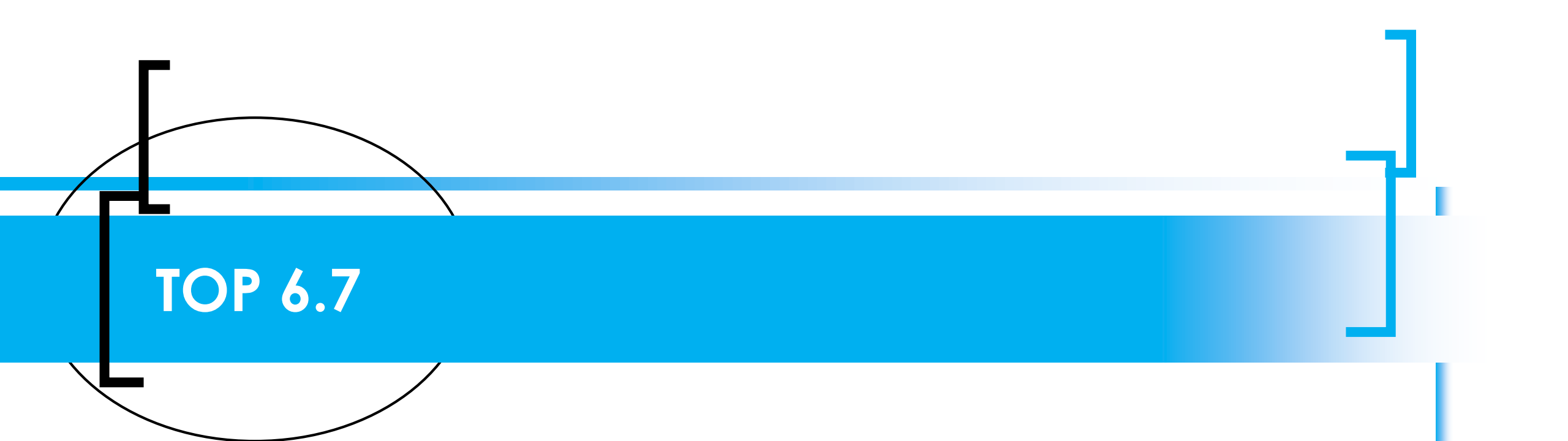
1. Sind die Eingangsdaten unverändert und vollständig?
2. Ist die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet (§ 239 Abs. 3 HGB, vgl. GoBD)?

Fachliche Voraussetzungen und Mindestprüfungshandlungen der IT bei der Abschlussprüfung

1. Der Abschlussprüfer benötigt ein Verständnis der mandatspezifischen Systeme
2. Übersicht zum System und zu den Verantwortlichkeiten für die IT-Umgebung beim Mandanten anfordern
3. Der Abschlussprüfer muss die Komplexität der IT im Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen: „Komplexes System oder Standardsoftware ohne umfangreiche Anpassungen“

Achtung

Wenn ein Softwarepaket **mandatsindividuell angepasst** wird (Customizing), kann i. d. R. ein **komplexes** IT-System vorliegen.

A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A thin black circle is positioned behind the bar, with its left side partially cut off by the edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 6.7' is written in white. The entire graphic is framed by large, stylized brackets: a black one on the left and a blue one on the right.

TOP 6.7

Persönliche Voraussetzungen für die Annahme eines Auftrags zur Qualitätskontrolle

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Aktuelle Fragen rund um die QK:

„**PfQK werden**“ – „Neu-Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle“ – **Wie werde ich PfQK?**

a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“, d. h. der WP muss konkret beabsichtigen, eine gesetzliche Abschlussprüfung durchzuführen und lässt sich daher als gesetzlicher Abschlussprüfer registrieren. Er erhält umgehend einen Termin für die erste Qualitätskontrolle, i. d. R. nach Ablauf von 3 Jahren.

b. Voraussetzung 2:

Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung für PfQK (2-tägig, besonders anerkannt als **Ausbildungsveranstaltung**)

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

„**PfQK bleiben**“ – Registrierung als PfQK aufrecht erhalten – **Wie bleibe ich PfQK?**

a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“

b. Voraussetzung 2:

Aktiver Nachweis: Anerkannte PfQK-Fortbildung $\geq$ 24 Std. in 3 Jahren

c. Voraussetzung 3:

Nachweis der „Tätigkeit auf dem Gebiet der Abschlussprüfung“ in den letzten 3 Jahren

- Achtung: Aktive Meldepflicht „Vordruck“
- Achtung: „Gesamtschau und Beurteilung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht“

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Entwicklung der Anzahl der registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle

	Stand: 31.12.2023	01.-12.2023	Stand: 31.12.2022	01.-12.2022	Stand: 31.12.2021	NACHRICHTLICH:	
						01.-12.2019	31.12.2018
Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle abzgl. Deregistrierungen zzgl. Neuregistrierungen	744	- 63 + 32	775	- 117 + 34	858	- 1.327 + 34	2.277

Fazit: „Nach Auffassung der KfQK stehen damit ausreichend PfQK zur Verfügung.“
(vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der KfQK vom 23.03.2023)

Änderung der Nachweispflichten

	2023/2024	2021/2022	2019/2020	2018/2019	2017/2016
„Aktive“ Prüfer für Qualitätskontrolle im Doppeljahr	184	163	157	187	260
- davon Durchführung von 10 oder mehr QK im Doppeljahr	24	17	9	14	

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung

- Frequenz: alle 3 Jahre
- Hintergrund: Eigene praktische Erfahrungen erforderlich, um als PfQK tätig zu sein
- Nachweisführung der Tätigkeit des PfQK gegenüber den KfQK
 - **Stufe 1:** wiederkehrend
 - alle 3 Jahre (Stichtag: 16.06.2022 bzw. **16.06.2025**)
 - **Stufe 2:** anlassbezogen im Rahmen des Vorschlagwesens
 - im Zusammenhang mit dem Prüferauswahlverfahren
 - fehlende Tätigkeit kann konkrete Anhaltspunkte liefern, dass eine QK nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann
- Zielsetzung: PfQK müssen eigene Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung haben, um die fachliche Eignung zur Durchführung von QK belegen zu können

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Normative Grundlagen für die Annahme eines QK-Auftrags

1. **Registrierung** als Prüfer für QK / **Widerruf** der Registrierung
(bei Berufsgesellschaften zusätzlich Registrierung der Berufsgesellschaft)
(→ Voraussetzung abhängig vom PfQK)
2. Unabhängigkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
(→ Voraussetzung abhängig von Beziehung PfQK zu auftraggebender Praxis und von Organen der PfQK-WPG zur auftraggebenden Praxis)
3. Fachliche Erfahrung (ggf. Spezialkenntnisse)
 - **Prüfung „auf Augenhöhe“**
4. Beachtung des Vorschlagverfahrens zur Objektivierung der Prüferauswahl
(Abwahlrecht – anstelle von Vetorecht)
5. Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung für PfQK

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Abfrage von Spezial-Know How beim PfQK-Vorschlagsverfahren

- Normative Vorgaben: Weiterentwicklung der Anforderungen an den PfQK: „Prüfer auf Augenhöhe“
- Abfrage der KfQK beim Prüfvorschlagsverfahren
 - Unabhängigkeit
 - Unbefangenheit
 - ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen, z. B. Prüfung von Spezialbereichen
 1. Prüfungen nach IFRS und Konzernabschlussprüfungen
 2. Energieversorgungsunternehmen
 3. Krankenhäuser
 4. Kreditinstitute
 5. Versicherungsunternehmen und
 6. Finanzdienstleistungsinstitute
- strukturierte Abfrage der KfQK: Formular Mitgliederbereich der WPK: „Meine WPK“

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Der Erfahrungsfundus / die Merkmalsausprägungen des PfQK sollten mit der zu prüfenden Praxis übereinstimmen

Parameter für die richtige Auswahl des „**Prüfers auf Augenhöhe**“

Merkmal 1

Struktur der geprüften Praxis (Größe, Anzahl Partner, Niederlassungen, Fusion, Ankauf, Neugründung)

Merkmalsausprägungen

Einteilung

I Großkanzleien (ca. 24; deutschlandweit)

- „Big 4“
- „Next 20“

II Mitttelgroße Praxen (ca. 100)

- > 10 WP

III Kleinere Praxen WPG (ca. 1400)

- < 10 WP

IV Einzelpraxen (ca. 1500)

- 1 WP

X

Merkmal 2

Mandatsstruktur der geprüften Praxis (PIE, NON-PIE) Branchen

Merkmalsausprägungen

- PIE / NON-PIE
- Branchen
 - Energie
 - Gesundheitswesen
 - Online Versand
 - Öffentliche Hand
 - Non-Profit
 - Finanzdienstleister

ggf. Lösung

- **Hinzuziehung Experte**

X

Merkmal 3

Auftragsstruktur, angewandte Regelwerke (IFRS, HGB, etc.)

Merkmalsausprägungen

- Jahresabschlussprüfung
- Konzernabschlussprüfung
- WPHG-Prüfungen

+

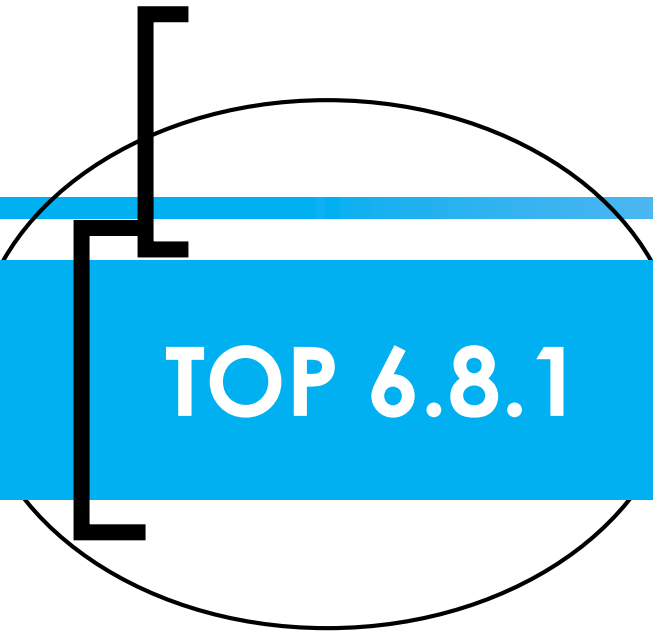
Große Gesellschaften:
„**Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung**“

QK ab 2026



TOP 6.8

Phasen und Durchführungsschritte einer Qualitätskontrolle



TOP 6.8.1

Auftragsannahme und -planung der QK

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Normative Vorgaben

Voraussetzung für die Auftragsannahme

1. Registrierung als PfQK i. S. d. § 57a Abs. 3 WPO bei der WPK **zum Zeitpunkt des Vorschlags** an die KfQK – Nachweis aktuell?
2. Vor Auftragsannahme sicherstellen
 - a) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit (§§ 43 Abs. 1 S. 1, 49, 57a Abs. 4 WPO i. V. m. §§ 1 ff., 28 BS WP/vBP, § 11 SaQK); **Prüfung vor Abgabe der Unabhängigkeitserklärung**
 - b) Keine Ausschlussgründe als PfQK (§ 57a Abs. 4 WPO i. V. m. § 10 SaQK)
 - c) Auftragsbezogene Fachkenntnisse (bei PfQK und Auftragsteam)
 - d) KfQK hat Vorschlag nicht abgelehnt (§ 57a Abs 6 WPO)
 - e) Schriftliche Vereinbarung für Auftrag (IDW PS 220);
 - AAB bzw. Sonderbedingungen
 - Zustimmung der Praxis zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht
 - f) Mitteilung der Auftragserteilung an KfQK (§ 14 SaQK)

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

- Bearbeitung durch die zu prüfende Person (Auszug aus Anlage 1 zu IDW PH 9.140)
 - Anwendung auch sinnvoll i. Z. mit IDW PS 140 n. F.
 - Vorbereitung der Qualitätskontrolle – Hinweise für die zu prüfende Praxis
 - A. Auftragsvergabe
 - B. Informationen und Unterlagen für den Prüfer für Qualitätskontrolle

Digitales Serviceangebot in Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle

Unter „Meine WPK“-Login können folgende Meldungen von der zu prüfenden Person vorgenommen werden:

- Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Einreichung des Prüfvorschlags für die QK
- Mitteilung der Beauftragung der Qualitätskontrolle

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Zeitraum der Qualitätskontrolle (QK-Zyklus) / „**Risikoanalyse**“

Nach Erhalt des QK-Berichtes wird die KfQK die nächste QK auf Basis einer Risikoanalyse anordnen:

Regelfall: Nächste QK in 6 Jahren (§ 13 Abs. 2 S. 2 SaQK)

Liegen Sachverhalte vor, die für ein erhöhtes Qualitätsrisiko sprechen, wird ggf. ein QK-Zyklus festgelegt, der kürzer als 6 Jahre ist:

- Veränderungen in Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Mängel / Maßnahmen im letzten QK-Bericht
- Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und des Praxisumfeldes
- Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln (z. B. i. d. R. der Berufsaufsicht)

Ausnahme: < 6 Jahre z. B. 3 Jahre

1. Es ergeben sich „wesentliche Änderungen“, lt. berechtigter Meldung an das Berufsregister
2. Kürzerer Zeitraum aufgrund Risikoanalyse
 - a) Mängel vorangegangener QK-Berichte
 - b) Wesentliche Veränderungen aufgrund Verschmelzung, o.ä.
 - c) Mitteilungen Mängel aus der Berufsaufsicht
 - d) Neugründung -> i. d. R. 3 Jahre (§ 12 Abs. 3 S. 2 SaQK)
 - e) Rechtsträgerhopping

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Hinweise für die praktische Umsetzung Auftragsannahme (**IDW PS 140**, sowie, Anlage 2 zu IDW PH 9.140)

1. Vollständige Bearbeitung des Auftragsannahmechecks (Prüfung der Ausschlussgründe, etc.)
2. Einholung Kenntnisse über die zu prüfende Praxis und deren wirtschaftliches und rechtliches Umfeld (evtl. unverbindliche Vorbesprechung), insbesondere Einholung von Informationen über die Ergebnisse der letzten QK (Bericht; auch von APAS!) sowie den Schriftverkehr zwischen der WPK, dem Prüfer und der geprüften Praxis (Tz. 28) (lückenlos, d. h. auch Abschlussdurchsicht, APAS, DPR, KfQK muss nach den Vorgaben des QK-Berichts erwähnt werden)
3. Auftragsbestätigungsschreiben (Inhalte, Auszug)
 - Schriftliche Vereinbarung
 - Regelung zur zeitlichen Abwicklung, Zeitpunkt Schlussbesprechung
 - Honorarvereinbarung mit Öffnungsklausel
 - Zustimmung zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Hinweise für die praktische Umsetzung Auftragsannahme (**IDW PS 140**, sowie, Anlage 2 zu IDW PH 9.140); Forts.

4. Abfrage beim Auftraggeber

- Mitteilung an die WPK erfolgt (3 Vorschläge)?
- Schreiben der WPK abwarten
- Beauftragung des Prüfers
- Zeitpunkt der Schlussbesprechung
- Teilnahme der KfQK an der QK angekündigt?

5. Aufforderung Unterlagen

- Liste der vorzubereitenden Unterlagen

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Auftragsprüfung QK: Angemessener Zeitaufwand

- **Grundsatz:**
 - Pro Auftrag sollte der PfQK **ein Tagewerk** aufwenden
 -  3 Aufträge à 8h  8 Aufträge à 3h
 - Die Zeiteinteilung hat nach dem risikoorientierten Ansatz zu erfolgen (§ 20 Abs. 4 SaQK)
- **Ausnahme:**
 - Die Annahme der Soll-Auftragszeit von einem Tagewerk ist widerlegbar
→ z. B. mehrere gleichartige Aufträge (gleiche Branche, gleicher Prüferkreis, hohe Standardisierung, etc.)
 - Folge: Ausführliche Darstellung der Gründe zur Widerlegung im QK-Bericht unverzichtbar
- **Vergleich**
 - Auftragszeiten für die Nachschau

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist

Grundsatz:

- u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
- nicht möglich bei Auftragsprüfungen

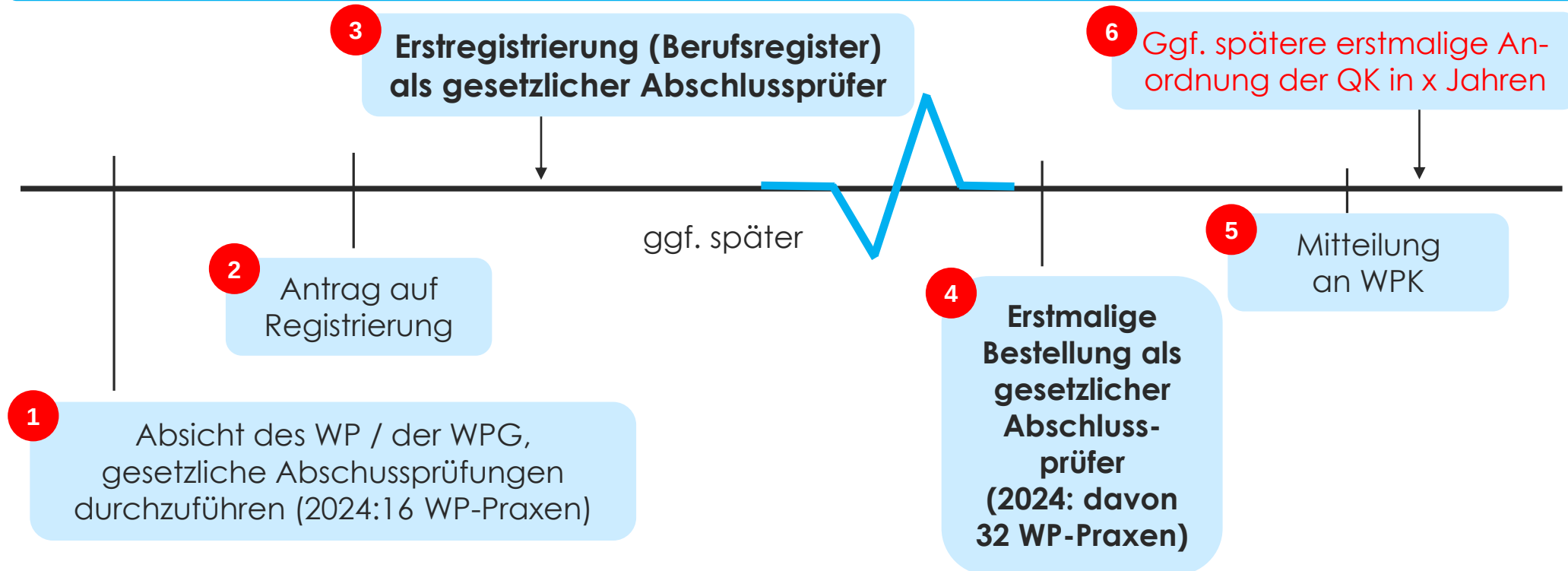
Ausnahme:

Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Anordnung der erstmaligen Qualitätskontrolle nach Erstregistrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:



6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Vorgezogene Anordnung einer „Folge-Qualitätskontrolle“ aus besonderem Anlass

Vorbereitung: Alle WP-Praxen, die als gesetzliche Abschlussprüfer nach §316 HGB eingetragen sind,

müssen

„wesentliche Änderungen bei Art und Umfang der Prüfungstätigkeit“

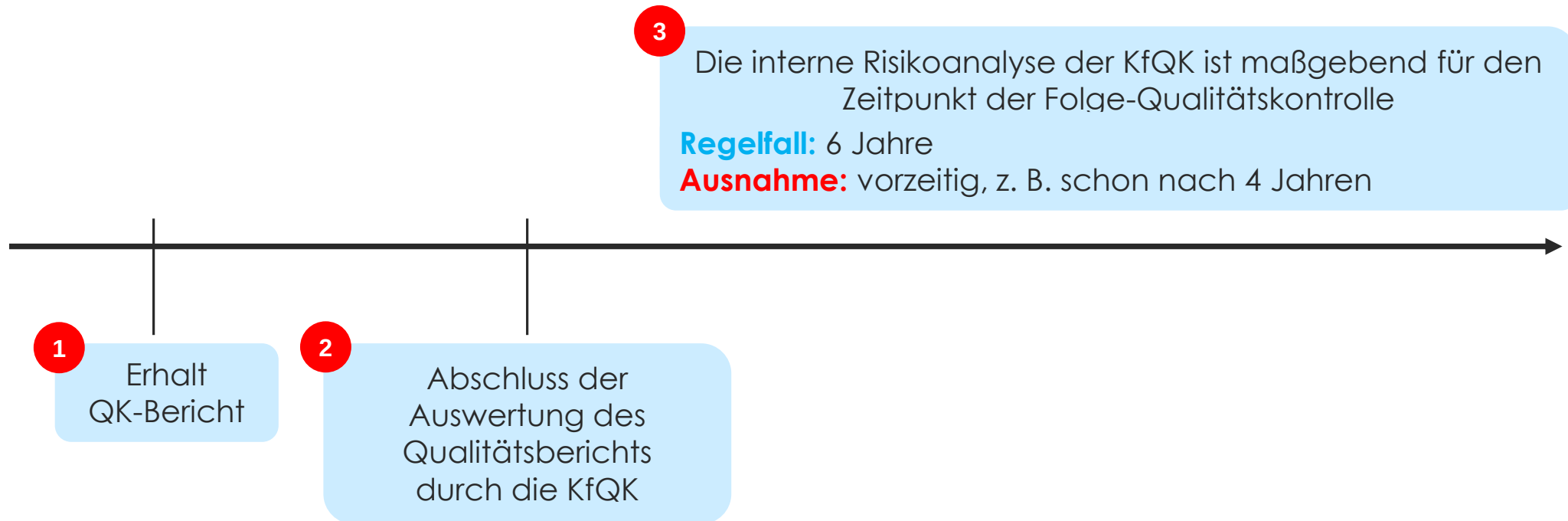
gegenüber der WPK stets zeitnah mitteilen.

Mögliche Folge: Bei einer wesentlichen Änderung, z. B. Auftragsart, kann dies zu einer **vorgezogenen Qualitätskontrolle** führen (**erneute Anordnung**).

- Bsp.: ○ Erstmalige Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung
○ Erstmalige Prüfung eines Konzernabschlusses

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Anordnung der Folge-Qualitätskontrolle nach Auswertung des QK-Berichts (Fall 1)



6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der WP-Praxis (§ 55b Abs. S. 2 Nr. 1 WPO)

Zentrales Element des Qualitätsmanagements der WP-Praxis:

„Risikoanalyse der WP-Praxis zur Feststellung qualitätsgefährdender Risiken“

- Früher:** Der PfQK hat diese Risiken als Teil der QK der WP-Praxis identifiziert, um seine Qualitätskontrolle danach auszurichten.
- Heute:** Die WP-Praxen benötigen jährlich **eine eigene Analyse** der eigenen qualitätsgefährdenden Risiken, die Ausgangspunkt jeder Qualitätskontrolle ist.

TOP 6.8.2

Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Generelle Anforderung an den PfQK: „Wesentliche Kernaussage“

1. Gesetzliche Legitimation

- Ein Prüfer für Qualitätskontrolle wird „in gesetzlichem Auftrag tätig“
- Seine zentrale Aussage lautet:

„Diese WP-Praxis prüft richtig“

2. Übergeordneter Grundsatz für die QK (Stufe 1)

- Eine QK ist **primär** eine Systemprüfung, d. h. Aufbauprüfung

3. Zentrale Fragestellungen (Beispiele)

- Wurden die richtigen Anhanghilfen verwendet?
- Wurde die Arbeitshilfe an die gültige Rechtslage angepasst, z. B. Nachtragsbericht, seit BilRuG im Anhang

4. Ergänzende **sekundäre** Fragestellungen (Stufe 2)

- Ist das System wirksam? (Wirksamkeitsprüfung)
- Sind die richtigen Prüfungshandlungen durchgeführt worden?

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Grundsätzliche Trendwende bei der Qualitätskontrolle

An die Stelle der „**formalisierten Qualitätskontrolle**“ tritt nunmehr die „**risikoorientierte Qualitätskontrolle**“, d. h. dort, wo die „WP-Praxis“ ihre **qualitätsgefährdenden Risiken** hat, **muss die QK** verstärkt ansetzen.

Hieraus ergibt sich die Pflicht zur **individuellen Prüfungsplanung** einer Qualitätskontrollprüfung.

Dieser **veränderte Ansatz** muss auch in den Qualitätskontrollen **deutlich(er)** zum Ausdruck kommen.

Zum Beispiel eine **Einzelpraxis** hat sicherlich

- **kein Risiko** bei der „**Anleitung des Prüfungsteams**“, wohingegen die „**Berichtskritik**“ ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

Zum Beispiel eine **WP-Praxis mit 10 Berufsträgern**

- hat **weniger Risiken** bei der **Durchführung der Berichtskritik**, während die
- **einheitliche Anwendung des QS-Systems** in den **verschiedenen Abteilungen** / Referaten ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle

Jeweils anzuwenden auf

- Kanzleiorganisation
- Auftragsabwicklung
- Nachschau
- **Schritt 1:** Analyse der **qualitätsgefährdenden Risiken** (kanzleiindividuell)
 - a. Beurteilung der Relevanz / Notwendigkeit für Vorgaben zu den einzelnen Bereichen, z. B. unter Einbeziehung des **IDW QMS 1 (09.2022)**
 - b. Sichtung von Unterlagen z. B., Organigramm der zu prüfenden Praxis
 - c. FAZIT: Jede Qualitätskontrolle unterscheidet sich in der PLANUNG und somit im ABLAUF (Prüfgebiete / Zeiteinteilung, etc.)

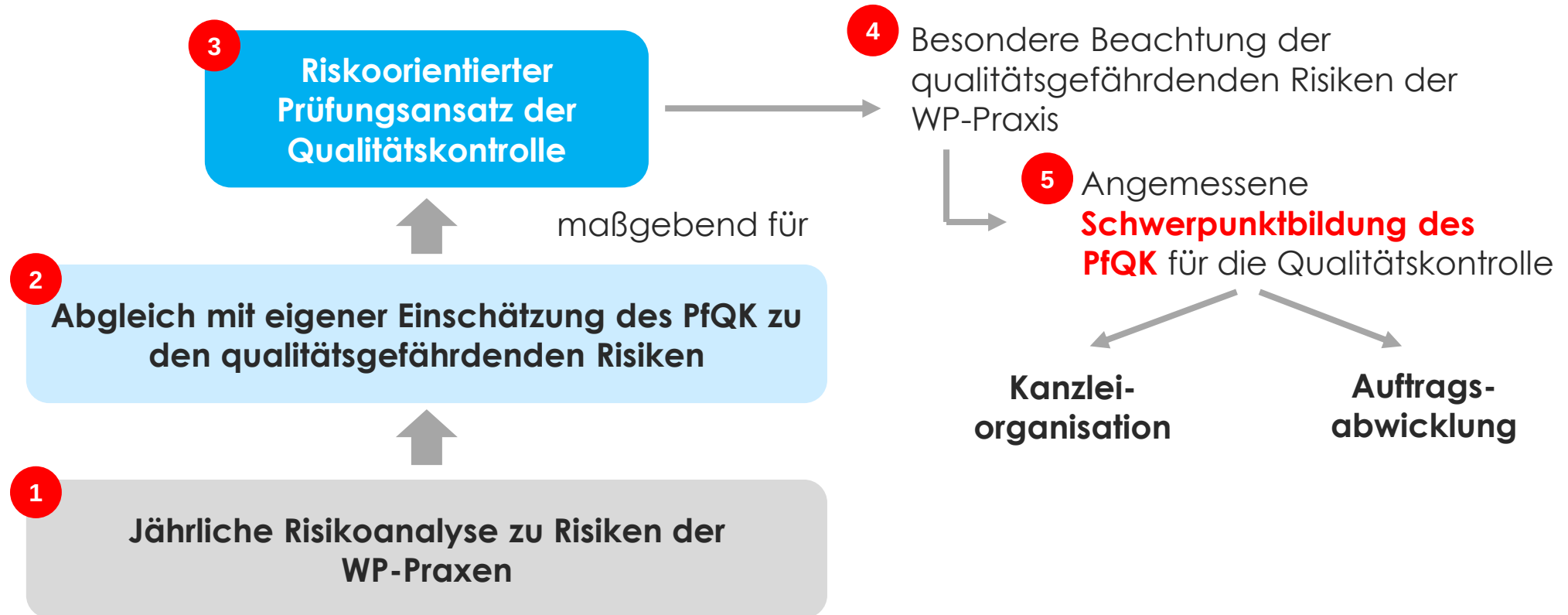
6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle; Forts.

- **Schritt 2: Aufbauprüfung**
 - Aufnahme des Systems mit anschließender Beurteilung der Angemessenheit
- **Schritt 3: Funktionsprüfungen**
 - Kontrolle, ob die Systeme sachgerecht zur Anwendung kommen
 - Nebenbedingungen beachten: Jeder WP, jede Auftragsart muss mindestens 1x in der Stichprobe enthalten sein.
- **Schritt 4: ggf. rückwirkende Anpassung der Prüfungsplanung**

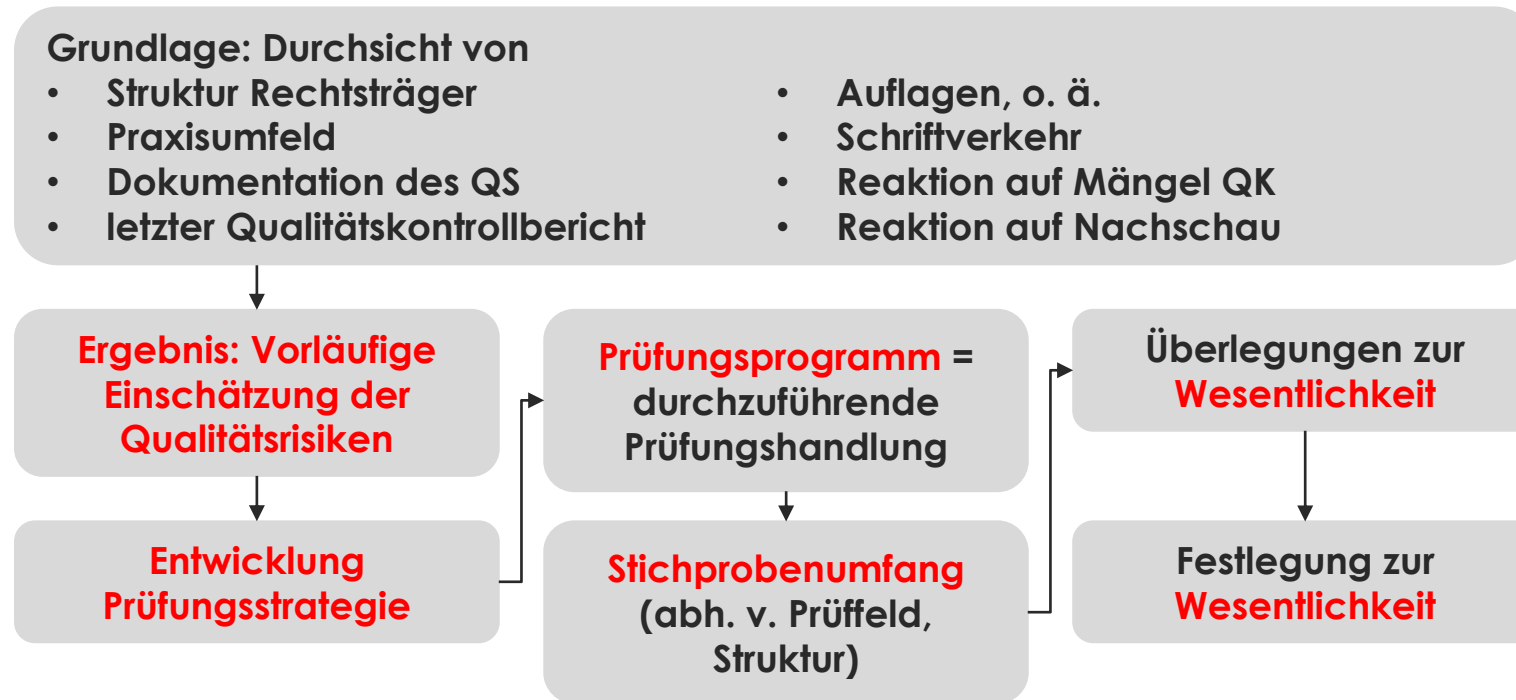
6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Besonderes fachliches Anliegen der KfQK zur Durchführung der Qualitätskontrolle



6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Prüfungsplanung bei der QK (= risikoorientierter Prüfungsansatz)
(§ 17 SaQK, IDW PS 140 n. F., Tz. 34 ff.)



Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** bei Planung und Durchführung (§ 16 Abs. 1 SaQK) i. b. Risikoorientierter Ansatz

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Normative Vorgaben – Hinweise auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle

(Auszug aus Anlage 2 zu IDW PH 9.140)

Die Planung der Qualitätskontrolle – Auftragsannahme

- A. Kenntnisse über die zu prüfende Wirtschaftsprüferpraxis sowie das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld
- B. Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfungsprogramms

Neu in IDW PS 140 n. F.:

- stärkere Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (Tz. 34 ff.)
- Vorgaben zu der Frage, wann ein Mangel wesentlich ist (Tz. 37 ff.)

- C. Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte)

1. Berichte vorangegangene QK
2. Bei gemischten Praxen (d. h. gesetzliche Abschlussprüfungen umfassen auch solche von PIE-Unternehmen (§ 319a Abs. 1 HGB)): Ergebnisse der Inspektion nach § 62b WPO (§ 57a Abs. 5a S. 1 WPO)
3. Schriftwechsel mit der WPK und mit der APAS (Rückfragen, Ankündigung Auflage, Stellungnahme der WP-Praxis)
4. Umsetzung der Empfehlungen aufgrund der vorangegangenen QK (§ 57a WPO) bzw. Inspektion (§ 62b WPO i. V. m. § 57a Abs. 5a S. 1 WPO)
5. Unterlagen zu Nachschaulmaßnahmen im Prüfungszeitraum

Tipp: Rechtzeitige Anforderung der Unterlagen obligatorisch

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte); Forts.

6. Protokolle über die Weiterentwicklung des QSS (Wann wurde was, von wem und weshalb im QSS geändert?)

Tipp: Änderungshistorie anfordern und Vollständigkeit überprüfen

Anlass für die Weiterentwicklung des QSS

- Beseitigung festgestellter Mängel
- Externe Qualitätskontrolle (QK-Bericht, Schriftwechsel mit der WPK und APAS, mit dem Vorprüfer, etc.)
- Nachschaubericht an die Praxisleitung
- Anpassungen aufgrund normativer Änderungen
 - ab 2015: BilRUG
 - ab 2016: AReG und APAREG
 - Derzeit **Umsetzungsphase** neue GoA (inkl. 26 ISA [DE]), bei NON-PIE-Prüfungen anwendbar für **nach dem 15.12.2022** beginnende Geschäftsjahre, i. d. R. (WJ = KJ) GJ 2023, geprüft in 2024; bei PIE-Prüfern 1 Jahr früher
- Anpassungen aufgrund struktureller Veränderungen in der WP-Praxis
(z. B. starkes Wachstum und damit erstmaliger Einsatz von Prüfungsassistenten; Veränderung von Zuständigkeitsbereichen)



6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte); Forts.

7. Unterlagen zum Auftragsbestand (Abfrage von Art und Umfang, sowie Besonderheiten - Spezial-Know-How) und zur Fortschreibung des Auftragsbestands.
8. Dokumentation / Änderungshistorie QSS
9. Welche Sollsysteme (Regelungen) und Arbeitshilfen werden in den einzelnen Bereichen eingesetzt?
 - Nachschau (einschl. Arbeitsprogramme zu den Auftragsarten)
 - Praxisorganisation
 - Auftragsabwicklung (Auszug)
 1. Gesetzl. JAP (HGB)
 2. Gesetzl. JAP (IFRS)
 3. Gesetzl. KoP
 4. Von der BaFin beauftragte betriebswirtschaftliche Prüfungen

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Zusammensetzung und Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist

Grundsatz:

- u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
- nicht möglich bei Auftragsprüfungen

Ausnahme:

Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Zusammensetzung und Qualifikation des PfQK-Teams; Forts.

Für den fachlichen Mitarbeiter verbleiben ggf. insbesondere Funktionsprüfungen bei der Praxisorganisation

- Übersicht

	Praxisorganisation	Auftragsabwicklung	Nachschau
Angemessenheit (=Aufbau)	WP/PfQK	WP/PfQK	WP/PfQK
Wirksamkeit (=Funktion)	evtl. fachlicher Mitarbeiter Voraussetzung: ausdrückliche Erläuterung im QK-Bericht - Beschreibung fachliche Eignung - Beschreibung der genauen Tätigkeiten	WP/PfQK	WP/PfQK

- Folgen bei Nichtbeachtung

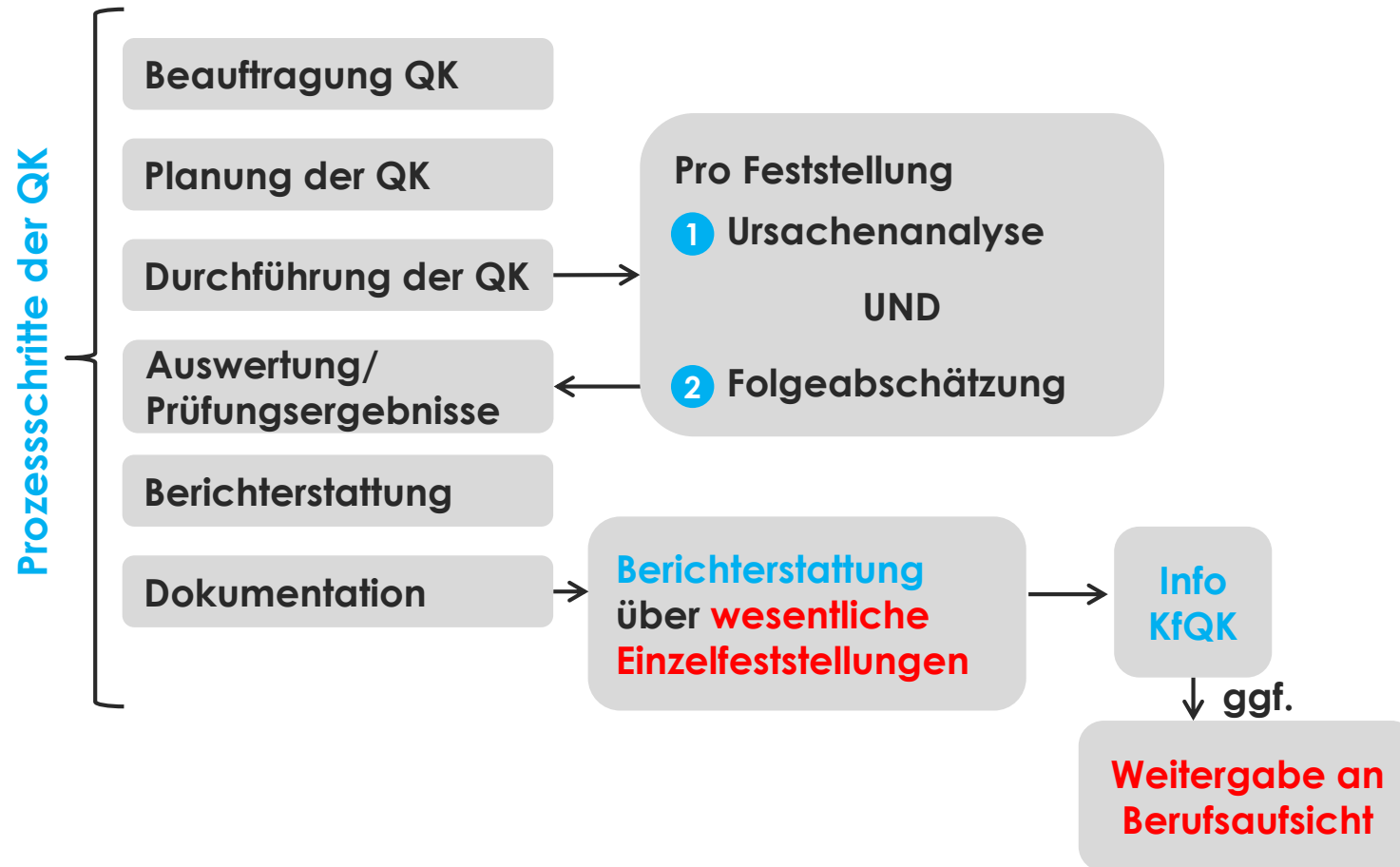
- Fall:** z. B. ein nicht ausreichender qualifizierter Mitarbeiter führt die auftragsbezogene Funktionsprüfung durch
- Folge:**
 - für die geprüfte **WP-Praxis**: ggf. **Anordnung einer Sonderprüfung**; u. U. anderer Prüfer
 - für den **PfQK**: ggf. **Ablehnung als PfQK** im späteren Prüferauswahlverfahren

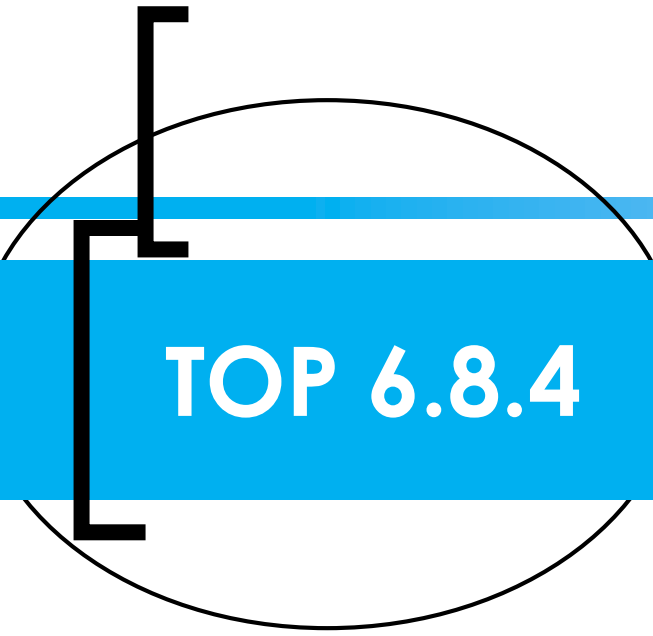
TOP 6.8.3

**Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle
(IDW PS 140)**

**Änderungen geplant in IDW EPS 140 n. F.
(10.2024)**

6.8.3 Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle (IDW PS 140)





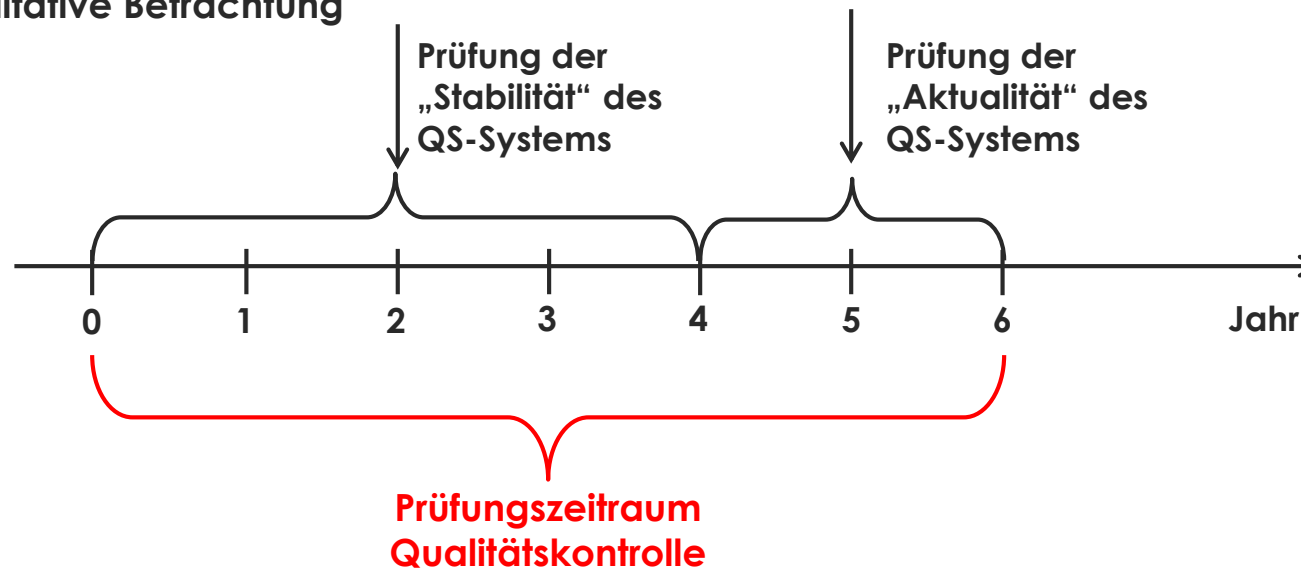
TOP 6.8.4

Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

QK: Neue Regeln zur Auswahl der Aufträge

- Welche Stichprobe gilt bei der Qualitätskontrolle als angemessen?
- Grundsatz: qualitative Betrachtung



Beachte:

Klarstellende Hinweise für die Qualitätskontrolle von kleinen Praxen

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl

Zentrale Fragestellung

Sind bei einer **Qualitätskontrolle** stets sämtliche Auftragsverantwortlichen (WP; vBP) in die Auftragsauswahl einzubeziehen, oder ist es vertretbar und somit nicht zu beanstanden, dass nicht sämtliche Auftragsverantwortlichen in die Auftragsroutinen einbezogen werden?

Hintergrund

Da für die **Nachschau** explizit eine Regelung besteht, wonach bei der Ermittlung der Auftragsauswahl jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer in die Auftragsauswahl einzubeziehen ist, wurde das BMWK mit der Frage konfrontiert, wie hier bei der Qualitätskontrolle zu verfahren ist.

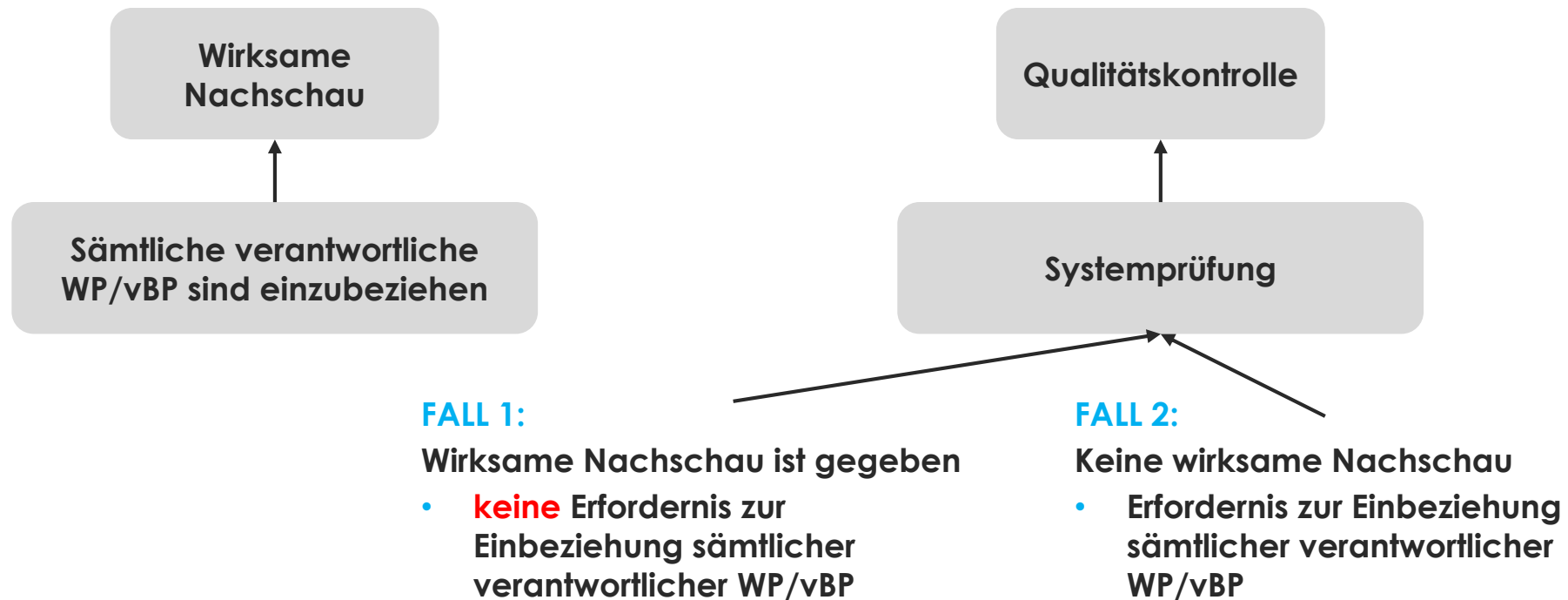
Fazit/Ergebnis:

Alle auftragsverantwortlichen WP sind innerhalb der Auftragsauswahl zu berücksichtigen	Nachschau	Qualitätskontrolle
	ja	nein, Reduktion bei wirksamer Nachschau vertretbar

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl; Forts.

Ist eine Einbeziehung von sämtlichen verantwortlichen WP/vBP in die Nachschau / Qualitätskontrolle erforderlich?



6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl; Forts.

AUFTRAGSDATEI (MODELLHAFTE DARSTELLUNG)

Auftrag	Nachschau ja	Nachschau nein
1	X	
2		X
3		X
4		X
5	X	

SCHRITT 1:

Auswahl zur
Beurteilung der
Nachschauqualität

SCHRITT 2:

Bewusste risiko-
orientierte Auswahl
in Abhängigkeit von
qualitätsgefährdende
Risiken



SCHRITT 3:

Kritische Würdigung des
Abdeckungsgrades auch in
Bezug auf einzelne
verantwortliche Prüfer

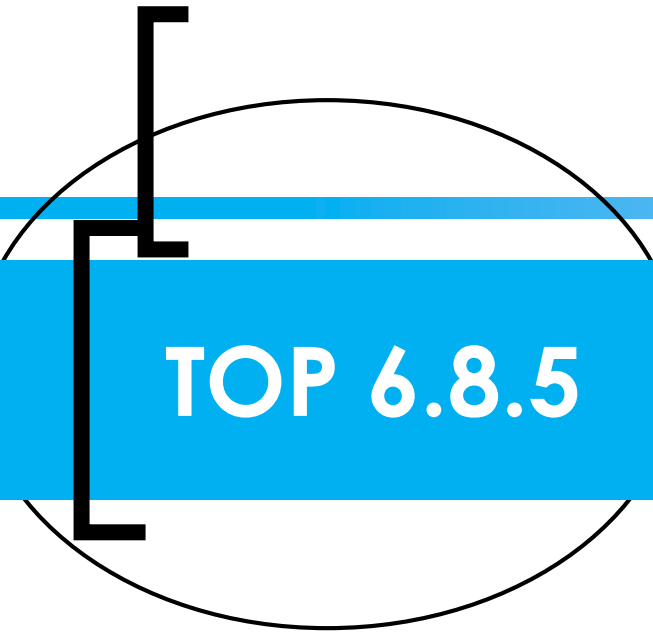


6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen aktualisiert (siehe bereits „Neu auf WPK.de“ vom 12. Mai 2025).

Der Katalog der Prüfungen, die nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind, wurde um nachfolgende Prüfungen ausgeweitet:

- Wertpapierinstituten gemäß § 340 Abs. 4a HGB,
- Investmentaktiengesellschaften (§ 121 KAGB),
- Investmentkommanditgesellschaften (§§136, 159 KAGB),
- Abschlussprüfungen von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 EnWG (einschließlich Eigenbetriebe), die nicht kleine im Sinne des § 267 HGB sind, ergänzt.



TOP 6.8.5

Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

6.8.5 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

9 Schritte: „Mindesttätigkeiten“ für eine Auftragsprüfung durch den PfQK

Schritt 1: Einsichtnahme in die Eckdaten des Auftrags in der Auftragsdatei

Schritt 2: Erstdurchsicht der Dauerarbeitspapiere, inkl. www.

Schritt 3: Erstlektüre des Prüfungsberichts nebst Anlagen

Schritt 4: Erstdurchsicht der Arbeitspapiere, insbesondere „Verstehen“

- der Prüfungsplanung,
- der Prüfungshandlungen,
- der Feststellung und
- der Würdigungen

6.8.5 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

9 Schritte: „Mindesttätigkeiten“ für eine Auftragsprüfung durch den PfQK; Forts.

Schritt 5: Eigenbeurteilung

- der Prüfungsplanung,
- der Prüfungshandlungen,
- der Feststellung und
- der Würdigungen

Schritt 6: Überprüfung, ob die Darstellungen im Prüfungsbericht, insbesondere hinsichtlich

- der Prüfungsplanung und
- der Würdigung

zutreffend und vollständig dargestellt wurden.

Schritt 7: Erörterung der eigenen Feststellungen mit der WP-Praxis

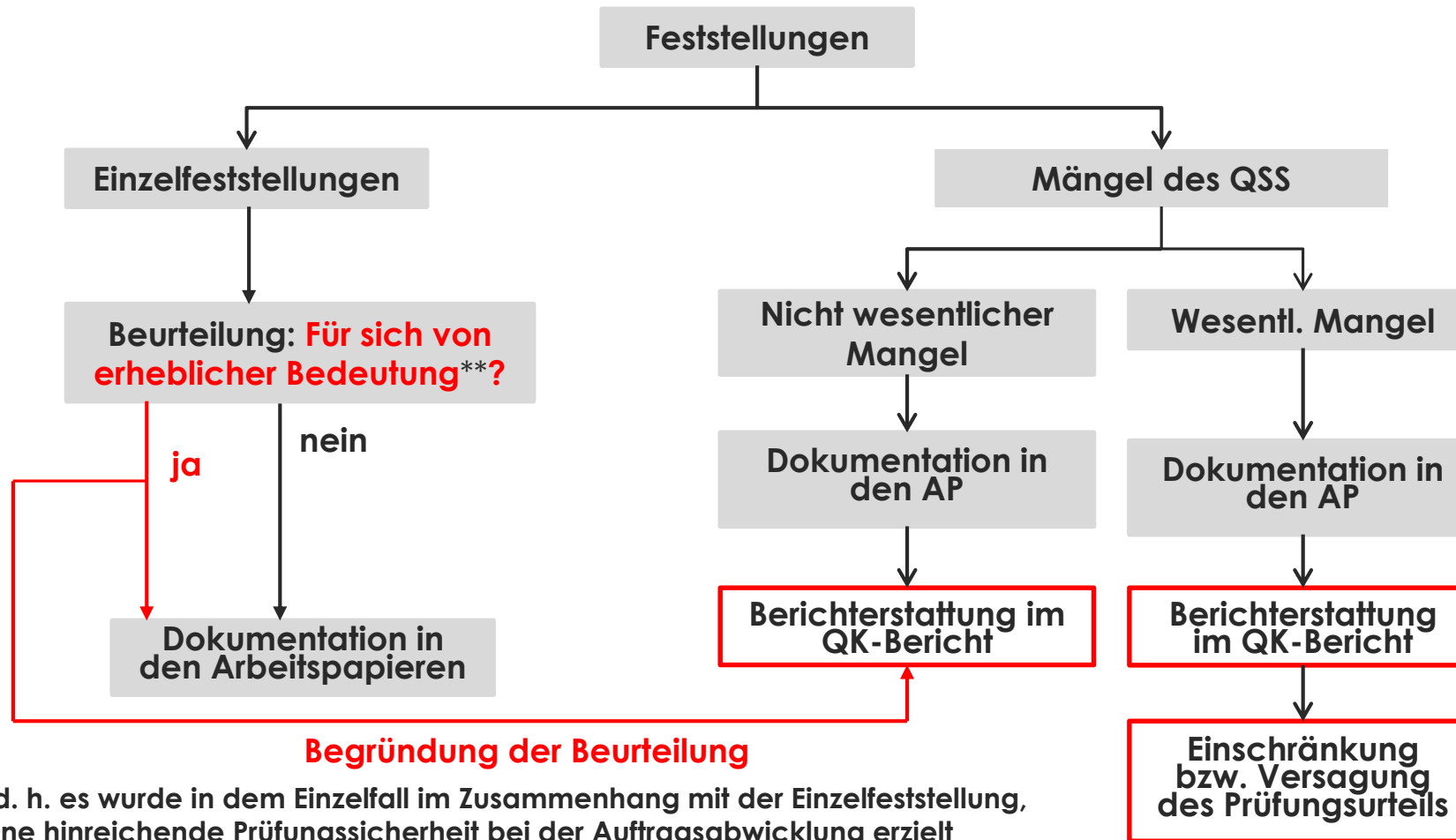
Schritt 8: **Betrachtung, Beurteilung und Beschreibung der von der WP-Praxis aufgrund der festgestellten Mängel implementierten Maßnahmen**

Schritt 9: Eigene abschließende Würdigung der QK-Feststellung, Dokumentation, Kommunikation, etc.

TOP 6.8.6

Würdigung der Prüfungsfeststellungen

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen



** d. h. es wurde in dem Einzelfall im Zusammenhang mit der Einzelfeststellung, keine hinreichende Prüfungssicherheit bei der Auftragsabwicklung erzielt (§ 22 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 SaQK)

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Vorgehen im Falle von bestehendem Zweifel bei der Einordnung der Beanstandungen

Folge: Zusätzliche Berichtspflichten für den PfQK

Detaillierte Darstellung

- der Gründe,
- der ergänzenden Prüfungshandlungen und
- der abschließenden Würdigung

im Qualitätskontrollbericht

- **Neu: Vorgehensweise bei der Beurteilung von Prüfungsfeststellungen in § 22 Abs. 1-5 SaQK beschrieben.**

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Geänderte rechtliche Beurteilungskriterien für die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Qualitätskontrolle

§ 22 SaQK: Beurteilung von Prüfungsfeststellungen:

- Abs. 1: **Schrittweise Vorgehensweise**
- zu Abs. 1 – dort S. 4: **„Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“**
- Abs. 2: Definition „Mängel“
- Abs. 3: Definition „wesentlicher Mängel“
- Abs. 4: Definition „Prüfungshemmnis“
- Abs. 5: **„Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung“**

Inhaltlich gleichlautend: IDW PS 140 n. F., Tz. 101 ff.

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung der **testatsrelevanten Feststellungen** durch den PfQK

Stichprobenweise Kontrollen im Rahmen der QK



Fall: fehlerhafte Feststellungen



QK-Bericht: Einordnung als „**Wesentliche Einzelfeststellung**“



Auswertung des QK-Berichts:

KfQK

- Mitteilung an „Berufsaufsicht“
- Belehrung an gesetzlichen Abschlussprüfer

Bedeutung in der Praxis: **Hoch**

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Hinweise für die praktische Umsetzung

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung:
 1. Dokumentation in den Arbeitspapieren
 2. Darstellung im Qualitätskontrollbericht
 - Zugrundeliegende Sachverhalte
 - Gründe für die Beurteilung durch den Prüfer
 - Feststellung, ob es sich um einen Mangel hinsichtlich der Angemessenheit und / oder Wirksamkeit handelt
 - Teil des QSS, das mangelbehaftet ist
 - Nennung der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde
 3. Einschränkung / Versagung des Prüfungsurteils

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung; Forts.
- 4. **Behebung** der Mängel **vor Beendigung** der Prüfung, so dass die Gefahr für die künftige Prüfungstätigkeit nicht mehr besteht
 - eine Einschränkung oder Versagung des Urteils kann unterbleiben
 - im Prüfungsbericht sind der Mangel, sowie die Maßnahmen zur Behebung des Mangels darzustellen

ABER:

Problematisch dabei ist die **Prüfung der Wirksamkeit** (Umsetzung bei der Auftragsdurchführung) bei Anpassung im QSS zur Mängelbeseitigung, die während / im Nachgang zur QK vorgenommen wurden.

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Häufige Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle beim Prüfer für Qualitätskontrolle



Die Kommission für Qualitätskontrolle bittet dringend um

- 1 eine exakte und
- 2 aussagefähige und schlüssige Beurteilung, ob

- ein Dokumentationsmangel vorliegt oder
- ein Mangel bei der Prüfungsdurchführung.

So kann die Kommission für Qualitätskontrolle Rückfragen vermeiden, bei

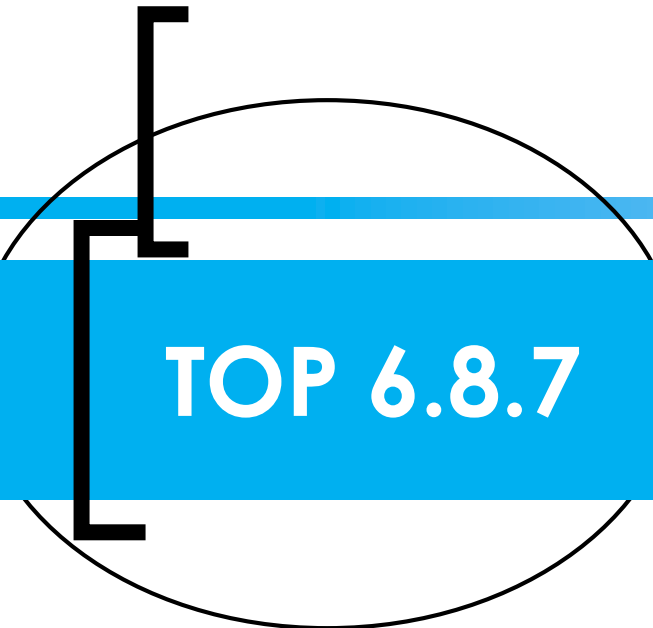
- Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle
- Teilnahmen an Qualitätskontrollen.

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung von Mängeln durch den PfQK

„Unaufgeforderte“ zeitnahe Mängelbehebung empfohlen, soweit möglich

	Mangel in der ANGEMESSENHEIT	Mangel in der WIRKSAMKEIT
Erläuterung	Feststellung einer fehlerhaften Regelung im QS-System	Nicht sachgerechte Auftragsdurchführung, trotz bestehender Regelungen
Beispiel	Fehlende Regelung, in welchen Fällen eine „auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ durchzuführen wäre	Es sind bei einem Auftrag die entsprechenden Kriterien erfüllt; dennoch wird keine auftragsbegleitende QS angeordnet und durchgeführt
Schritt 1: Würdigung durch den PfQK	Darstellung und Beschreibung im QK-Bericht	Beschreibung im QK-Bericht als wesentliche Einzelfeststellung
Schritt 2: Empfehlung: Reaktion durch die geprüfte Praxis	Umgehende / bzw. zeitnahe Umsetzung der wirksamen Maßnahme und ergänzende Beschreibung im QK-Bericht	Eine zutreffende Anwendung kann nicht nachgeholt werden. Erst bei Vorkommen eines vergleichbaren Falls kann die Beseitigung des Mangels überprüft werden
Praxistipp	Im QK dargestellte Mängel, sollten jeweils bei Beendigung der QK wirksam abgestellt worden sein. Darüber ist im QK-Bericht zu berichten.	Ein QK hat bei der nachfolgenden QK zu überprüfen, ob Rahmen der nachfolgenden Nachschau eine zutreffende Handhabung erfolgte.



TOP 6.8.7

**Empfehlung zur Beseitigung der
festgestellten Beanstandungen und Mängel**

6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Empfehlung zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel

Anforderung an die Darstellungen im QK-Bericht:

- Beschreibung bildet die Grundlage für die spätere Anpassung des QSS
- Information muss so ausführlich dargestellt sein, dass die KfQK entscheiden kann, ob
 - von WP-Praxis einzuleitende Maßnahme ausreicht
 - oder Erteilung der Auflage erforderlich ist,um die Mängel zu beseitigen.

6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Beurteilung der Prüfungsfeststellungen

Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung in der Bilanz

Eine Einzelfeststellung von **erheblicher Bedeutung** liegt vor, wenn

- in **bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit** erzielt wurde
- oder
- der PfQK **konkrete Anhaltspunkte** für **wesentliche Fehler** in der Rechnungslegung festgestellt hat.

Beispiel für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung:

- Keine Abwertung einer Finanzanlage von wesentlicher Bedeutung, obwohl der innere Wert nachweislich über Jahre hinweg gesunken war.
- Hierzu muss der PfQK eine **Begründung** und **Beurteilung** und Würdigung vornehmen (§ 22 Abs. 5 SaQK).

6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung im Jahresabschluss

Exemplarische Darstellung **schwerwiegender Mängel**, die isoliert betrachtet oder gemeinsam die Wirksamkeit des QS-Systems in Frage stellen, am Beispiel des Anhangs vgl. jeweils zu § 285 HGB

- Angaben zu **Organbezügen** (Nr. 9a und b)
- Angaben zum **Honorar des Abschlussprüfers** (Nr. 17)
- Angaben zu den **Finanzinstrumenten** (Nr. 18)
- Angaben zu den **derivativen Finanzinstrumenten** (Nr. 19)
- Angaben zu **Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres** (Nr. 33)

TOP 6.8.8

Dokumentation der Qualitätskontrolle

6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle

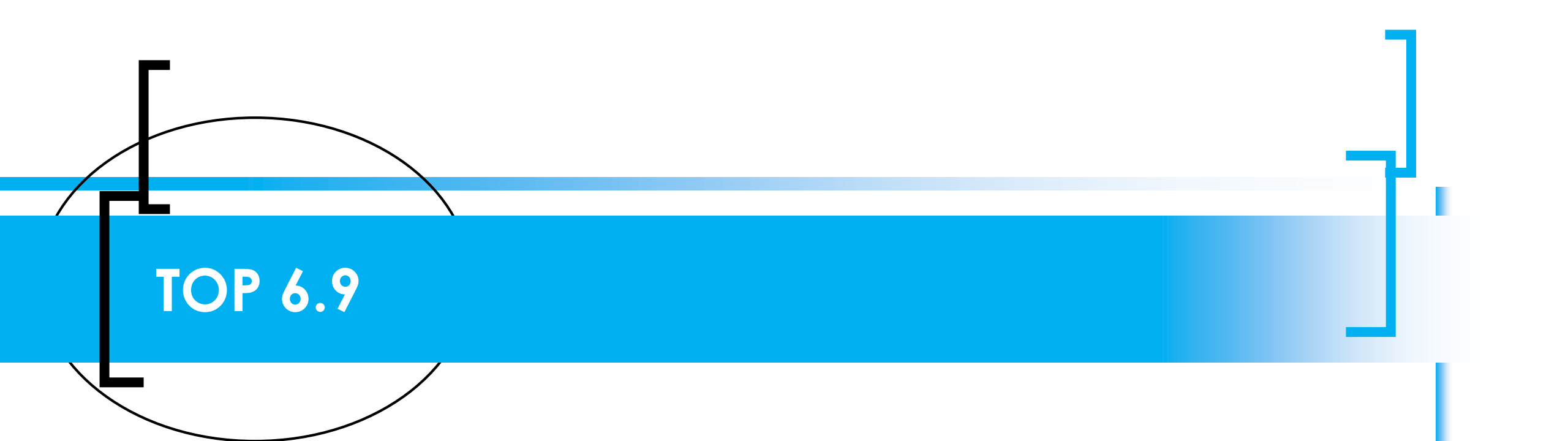
Zehn wichtige Dokumentationsregeln:

1. Die **Kontrolle der Nachschau** – ausgehend vom Nachschaubericht – und eine Beurteilung der Verwertbarkeit sollte mit / in zeitlicher Nähe zur Prüfungsplanung erfolgen
2. Die **Risikoanalyse mit Festlegung der Risikostrategie für die QK** ist Ausgangspunkt der sachlichen, personellen und zeitlichen Prüfungsplanung
3. Dokumentation der **Grundgesamtheit** und **Auswahlkriterien** für die einzelnen Aufträge in der Stichprobe
4. Eine **Liste, welche Aufträge bei der QK** in welchem Umfang geprüft wurden, ergänzt um die jeweiligen statistischen Eckdaten ist unverzichtbar; ggf. könnte dies eine Fortschreibung der Auftragsdatei nach § 51c WPO sein
5. **Nachweise / Kopien zu festgestellten Mängeln**, insbesondere die Nachweise zu Negativfeststellungen

6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle

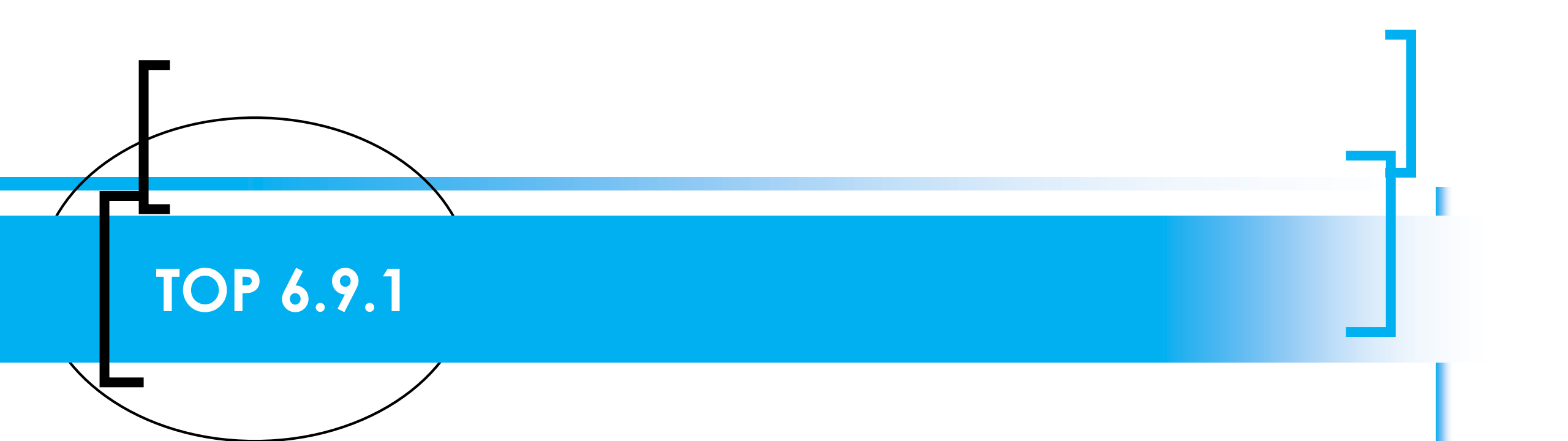
Zehn wichtige Dokumentationsregeln; Forts.:

6. Darstellung eines Zwischenfazits nach Beschreibung eines Mangels
7. Eine **Feststellungsliste/-tabelle als Merkliste** und zur abschließenden Gesamtschau (Aggregation der Prüfungsfeststellungen)
8. Dokumentation des **Zeitaufwands des PfQK**, d. h. eine Aufstellung der tatsächlichen Prüferzeiten, bezogen auf die einzelnen Prüfungsgebiete
9. Hier sollte auch beschrieben werden, weshalb ggf. besonders wenig **Zeitaufwand für ein Gebiet** erforderlich war (Hinweis: Zu **geringer Zeitaufwand** kann zu Sonderprüfungen führen)
10. Kontrolle über mögliche **Kooperationen / Netzwerke** im www (Auswirkungen auf die Unabhängigkeitsabfrage)

A decorative graphic consisting of a horizontal blue bar with a gradient. A black circle is partially visible behind the bar. On the left, a black bracket-like shape is drawn around the circle. On the right, a blue bracket-like shape is drawn around the bar.

TOP 6.9

Der Qualitätskontrollbericht

A decorative graphic at the top of the slide features a horizontal blue bar. A thin black circle is positioned behind the bar, with its left side partially cut off by the edge of the frame. On the left side of the blue bar, the text 'TOP 6.9.1' is written in white. The bar has a slight gradient and is bordered by a thin blue line on the right side.

TOP 6.9.1

Normative Vorgaben zur Berichterstattung

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Information von Praxisleitung und Kommission für Qualitätskontrolle



Ausgestaltung der
Schlussbesprechung



Inhalte des
Qualitätskontrollberichts

Eine Abfassung und Verbreitung eines **Musterprüfungsberichts** ist nach Auffassung des Berufsstands (lt. KfQK) unsachgerecht und nicht zielführend, da entsprechend der vorgegebenen Gliederung eine auftrags- und kanzleibezogene individuell formulierte Beschreibung und Beurteilung des QSS erfolgen muss.



6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Normative Vorgaben

§ 57a Abs. 5 WPO Qualitätskontrollbericht



§ 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO

Ermächtigung der WPK zur Bestimmung weiterer Vorschriften zum QK-Bericht



SaQK

Komplette Neufassung aufgrund APAReG in 09/2016; www.wpk.de



Hinweis der WPK zum Inhalt des Qualitätskontrollberichts

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Normative Vorgaben

zu § 57a Abs. 5 WPO Qualitätskontrollbericht

Satz 1 Bezeichnung „Qualitätskontrollbericht“

Satz 2 Pflichtinhalte

- Nennung: 1. KfQK, 2. Geprüfte Praxis (Empfänger)
- Beschreibung: Gegenstand, Art, Umfang
- Stundenzahl, gegliedert nach Prüfungsart
- Zusammensetzung und Qualifikation Prüfungsteam für QK
- Beurteilung des Prüfungsergebnisses

→ Ermächtigung der WPK zur Bestimmung weiterer Vorschriften zum QK-Bericht

- § 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO: Regelungen der SaQK
- § 25 SaQK:S. 1 Inhalte des QK-Berichts

S. 2 Gliederung des QK-Berichts

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Zusammensetzung des Prüfungsteams

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
Bei den Auftragsprüfungen im Rahmen der QK sollten ausschließlich WPs eingesetzt werden.	Im vorliegenden Fall wurde neben dem WP auch ein IT-Prüfer und ein Branchenexperte „Krankenhausbereich“ hinzu gezogen.	In Ordnung, aber gesonderte Darstellung mit Begründung im Prüfungsbericht.

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle; Forts.

Gegenstand der Berichterstattung: Risikoaufnahme bestimmt die Schwerpunkte der Prüfung

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
Das Risiko der Praxis ist festzustellen, zu beschreiben und die Prüfungshandlungen sind danach auszurichten. Risikoparameter (Auswahl): ... aus dem Umfeld: • Wettbewerbsdruck • Preisdruck • Hohe • Personalfuktuation • Zahlreiche Mandate in wirtschaftlicher Schieflage ... hausinterne Sachverhalte • Uneinheitliche Abläufe • Interne – nicht qualitätssteigernde Vergütungsregeln	Die Risikoaspekte sind im QK-Bericht darzustellen und dabei die Merkmalausprägungen zu beschreiben.	Die Prüfungshandlungen sind derart zu wählen, dass den festgestellten Risiken sachgerecht begegnet wird. Alle Aspekte (Ursache-, Wirkungsverhältnis) sind im QK-Bericht aussagefähig zu beschreiben.

Quelle: PfQK-Veranstaltung

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle; Forts.

Gegenstand der Berichterstattung: Auftragsauswahl

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung	Beurteilung Praxishinweis
Es ist eine risikoorientierte Auswahl der Aufträge vorzunehmen und zu dokumentieren: • Auftragsart • Größenklasse • Rechtsform • Auftragsverantwortlicher • Erst-/Folgeprüfung • Kapitalmarkt • Nachschaudurchführung	Es wird zu jedem einzelnen Auftrag dargestellt und beschrieben, warum dieser in die Auftragsauswahl gekommen ist (Beschreibung der Einzelumstände)	Diese Beschreibung der Auftragsauswahl (ein Absatz pro Auftrags(-gruppe)) ist sinnvoll und in vielen Fällen zugleich angemessen, sofern die Auftragsauswahl überschaubar ist. Bei einer größeren Anzahl von Aufträgen bietet sich eine Tabelle ggf. mit Gruppenbildung an.

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

B. Hinweise zur Berichterstattung (Stand: 01.09.2020)

Beachte: Neuer Hinweis der KfQK zur Berichterstattung wurde verabschiedet → anwendbar für alle künftigen Qualitätskontrollen

1. Anlass für die Überarbeitung

- Häufige Rückfragen wegen
 - nicht vollständiger Berichterstattung
 - zweideutiger Berichterstattung
 - **Abfrage/Darstellung neuer Regelungen im QK-Bericht aufgrund AReG, APAREG**

2. Ziele der Überarbeitung

- Reduzierung von zeitaufwendigen Rückfragen bei geprüfter Praxis und PfQK
- Fokussierung der Berichterstattung auf die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Praxis

3. Geringfügige Anpassung

- Am 1. Juli 2021 trat das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz in Kraft. § 319a HGB wurde aufgehoben. Die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse regelt nun § 316a S. 2 HGB.

TOP 6.9.2

Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung:
Darstellung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
In die Prüfung ist auch die zurückliegende Kommunikation (max. 6 Jahre) mit der WPK und anderen Aufsichtsbehörden einzubeziehen.	Es ist bestenfalls, beginnend mit dem Abschlussschreiben der zurückliegenden Qualitätskontrolle jedes Schreibens aufzulisten und darzustellen, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.	Lückenlose Kontrolle, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Dezierte Umsetzung im QK-Bericht detailliert zu beschreiben.

6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

Klare Sachverhaltsdarstellung

Thema	„gute“ Darstellung	„ungeeignete“ Formulierung
Würdigung von bedeutsamen Mängeln bei der Abschlussprüfung („Beispiele“).	<i>„Der Abschlussprüfer hat hier sachgerecht eine Aufbauprüfung des IKS vorgenommen.“</i>	<i>„Der Abschlussprüfer hat hier einen Prüfungsschwerpunkt festgelegt.“ – Welchen?</i>
Im Lagebericht fehlt die Prognoseberichterstattung. Der Abschlussprüfer hat dies nicht beanstandet.	<i>„Das Prüfungsurteil wurde hinsichtlich eines nicht festgestellten Mangels im Lagebericht – unzureichende Prognoseberichterstattung - fehlerhaft erteilt.“</i>	<i>Das Nichtbeanstanden einer testatsrelevanten Angabe im Lagebericht, hier Prognoseberichterstattung, stellt eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung dar.“ – War das Testat korrekt?</i>

6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (1/3)

Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems

- darzustellen sind:

- in der WP-Praxis angewandte Regelungen
 - gegenwärtig (**Aktualität**)
 - in früheren Jahren innerhalb des Prüfungszeitraumes (**Stabilität**)
 - für geplante neue Auftragsarten (**Zukunft**)
 - bei Änderung der Prüfungssoftware
 - auch wenn diese nicht im QSH beschrieben sind, aber dennoch zur Anwendung kommen
- Ursache für die Anpassungen im betrachteten Zeitraum
 - geänderte Normen / Gesetze
 - Maßnahmen im Nachgang zu QK oder Nachschau
 - Maßnahmen als Folge der (jährlichen) Risikoanalyse der WP-Praxis

6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (2/3)

Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems

- darzustellen sind **nicht**:

- Verweise auf gekaufte Standard-Handbücher
- Verweise auf gängige Prüfungssoftware
- Wiedergabe von Standards, z. B.
 - zur Prüfung (IDW PS)
 - zu Qualitätskontrolle / IDW PH 9.140 oder Satzung für Qualitätskontrolle

6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (3/3)

Thematische Ausweitung innerhalb des letzten QK-Zeitraumes

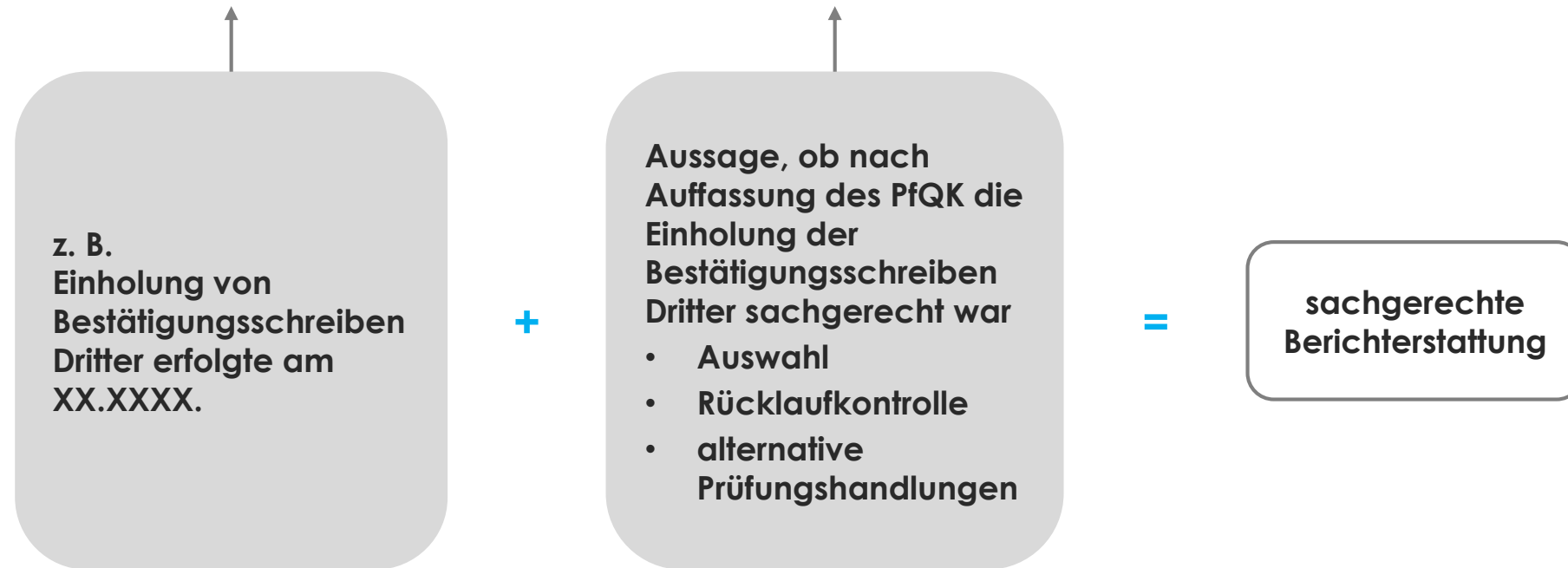
- Darstellung der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention sowie deren Durchführung
- Vorschlag: Tabellarische Darstellung:

	Regelung	Durchführung in			
		2022	2023	2024	2025
• Jährliche Risikoanalyse der WP-Praxis					
• Beachtung der Sorgfaltspflichten (Identifizierungsmaßnahmen) bei Neumandatierung / Auftragsannahme					
• Schulungs- und Fortbildungsbedarf					
• Erstregistrierung goAML					
• Feststellung und Meldung von Verdachtsmomenten					

6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Berichterstattung: Häufig festgestellte Mängel der KfQK (1/2)

1. Beschreibung und Würdigung der Vorgehensweise des Abschlussprüfers



6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Berichterstattung: Häufig festgestellte Mängel der KfQK (2/2)

2. Verwendung von Fachtermini (vgl. Satzung für QK, Gesetz, etc.)
3. Gliederung gemäß Hinweis der KfQK zur Berichterstattung einhalten
4. Informationsbedarf der Geschäftsstelle der QK in der WPK sowie der Mitglieder der KfQK muss vom PfQK antizipiert werden.
 - Danach richtet sich die Berichterstattung!
 - Das was von Interesse ist, ist zu beschreiben und zu würdigen.

6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

Geänderte prüferische Vorgehensweise des PfQK seit 2023/2024

Wendet ein Unternehmen die „Zweigleis-Lösung“ an, so hat der PfQK

- beide Systeme im QK-Bericht zu beschreiben,
- zu prüfen, ob die Typisierungen sachgerecht waren,
- bei den **Auftragsprüfungen** und der **Nachschau** unter Wahrung der Prüfung von **Aktualität** und **Stabilität** der Systeme eine sachgerechte Auswahl von Auftragsprüfungen nach den
 - **GoA KMU**
UND
 - **neuen GoA / ISA [DE]**zu treffen und
- über die Ergebnisse der Prüfungshandlungen im QK-Bericht gesondert und getrennt voneinander Bericht zu erstatten.

6.9.2 Praxistipps der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

Anforderungen an den Berichtseingang

Grundsatz:

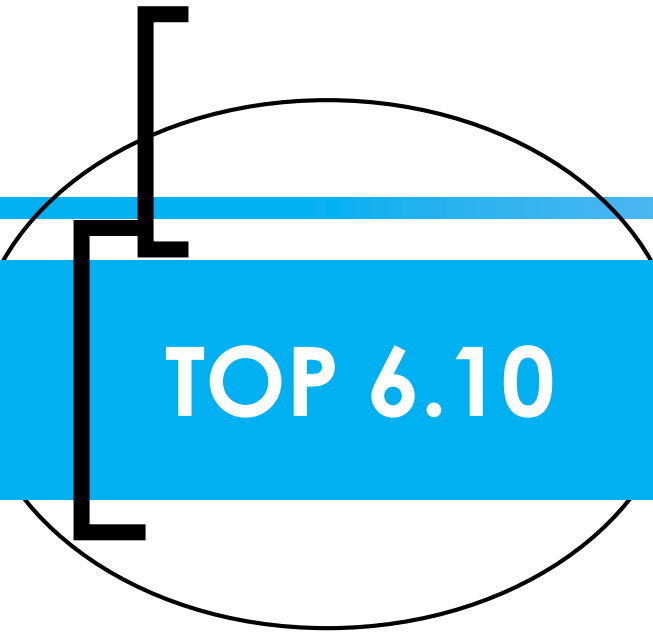
Original in Papierform + elektronische Form (PDF)

Ausnahme:

Für Zwecke der Fristwahrung: Vorab schon das Original mit Unterschrift und Siegel

Alternative:

Digital mit qualifiziert elektronischer Signatur per E-Mail (anstelle von Papier)



TOP 6.10

Prüfungsurteil

6.10 Prüfungsurteil

Normative Vorgaben

Übersicht: Das Prüfungsurteil

Achtung: Neue Vorgaben nach §§ 23, 33 SaQK beachten

Uneingeschränktes Prüfungsurteil	Einschränkung des Prüfungsurteils	Versagung des Prüfungsurteils
Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass • das QSS im Einklang steht mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen und • mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erfolgt, die unter die QK fallen	• Es wurde ein wesentlicher Mangel in einem abgrenzbaren Teil des QSS festgestellt (§ 23 Abs. 1 S. 1 SaQK) • Gleichwohl ist eine positive Beurteilung der wesentlichen Teile des QSS insgesamt noch möglich	• Die wesentlichen Mängel des QSS lassen es als unangemessen und unwirksam erscheinen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SaQK) • Wesentliche Mängel beziehen sich auf das QSS als Ganzes • Sie sind so bedeutend, dass eine Einschränkung nicht angemessen wäre

6.10 Prüfungsurteil

Prüfungshemmnis und Prüfungsurteil

Definition (IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

Prüfer für QK kann auch nach alternativen Prüfungshandlungen das QSS **ganz oder teilweise nicht beurteilen**.

Grundsatz:

Wesentliches Prüfungshemmnis führt **nicht** zu Einschränkung bzw. Versagung des Prüfungsurteils (§ 23 Abs. 2 SaQK i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 5 WPO).

Ausnahme (IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

Das Prüfungshemmnis ist so umfassend, dass es einer Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt entgegensteht. Dann ggf. Versagung.

Über ein Prüfungshemmnis ist immer im Prüfungsurteil zu berichten (§ 23 Abs. 2 S. 1 SaQK, IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

- Darstellung des betroffenen Sachverhaltes
- Erläuterung, dass dieser Sachverhalt aufgrund des Prüfungshemmnisses nicht beurteilt werden konnte
- Verdeutlichung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das QSS insoweit nicht angemessen oder nicht wirksam ist

6.10 Prüfungsurteil

- **Rechtliche Vorgaben zur Formulierung**
 - § 23 Abs. 1 + 2 SaQK
 - § 33 SaQK (gemischte Praxen)
- **Formulierungsvorgaben**
 - Anlage zu § 23 SaQK
 - **Beispiel für uneingeschränktes Prüfungsurteil**
 - **Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel**
 - **Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen**
 - Anlage zu § 33 SaQK
 - **Analoge Formulierungen für gemischte Praxen (=auch PIE-Mandate)**

6.10 Prüfungsurteil

Worst Case Szenario – Versagung des Prüfungsurteils

Ein PfQK versagt aufgrund wesentlicher Mängel das Prüfungsurteil

Folge früher:

- Verlust der Teilnahmebescheinigung

Folge heute:

- KfQK beurteilt das Resultat aufs „Neue“
- KfQK bittet den WP um Stellungnahme
- Längeres Verfahren bis zur Löschung der Registrierung im Berufsregister (Möglichkeit für Rechtsbehelf)

6.10 Prüfungsurteil

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 6/1:** Qualitätskontrollprüfer in 2026/2027 gesucht?
Gerne freuen wir uns über Ihre Anfrage
- **Praxishilfe 6/2:** Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
- **Praxishilfe 6/3:** Arbeitspapier für die QK am 22.02.2023 – Bewusste Auswahl der Aufträge
- **Praxishilfe 6/4:** Ausgewählter Anpassungsbedarf im QK-Bericht aufgrund IDW QMS 1, IDW QMS 2, neue GoA – Auszug aus QK-Berichten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Komplettanbieter für Fortbildung im Prüfungswesen

Lichtentaler Str. 92
76530 Baden-Baden

Tel.: 07221 956 680

Fax: 07221 956 681

E-Mail: seminare@audfit.de

www.audfit.de

Ihr Referententeam:

Alf-Christian Lösle

Dipl.-Wirt.-Ing.

WP/StB/CPA

Patrick Hallpap

Dipl.-Betriebsw.

WP/StB

Sustainability 2025/26

ESG-PfNB [40,5 h]

Berufsbegleitende Ausbildungen 2025

Fortbildungsprogramm 2025